



STADTPUNKTE

Adolf Andel, Cornelia Krajasits und Iris Wach (Projekthaus GmbH)

WIEN NEU

Passende Strukturen für die wachsende Stadt

April 2016

18



GERECHTIGKEIT MUSS SEIN

Der direkte Weg zu unseren Publikationen:

E-Mail: stadt@akwien.at

Bestelltelefon: +43-1-50165 3047

Bei Verwendung von Textteilen wird um Quellenangabe und Zusendung eines Belegexemplares an die AK Wien, Abteilung Kommunalpolitik, ersucht.

Impressum

Medieninhaber: Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien,
Prinz Eugen Straße 20-22, 1040 Wien, Telefon: (01) 501 65 0
Offenlegung gem. § 25 MedienG: siehe wien.arbeiterkammer.at/impressum
Zulassungsnummer: AK Wien 02Z34648 M
ISBN: 978-3-7063-0610-2
AuftraggeberInnen: AK Wien, Abteilung Kommunalpolitik
Fachliche Betreuung: Judith Wittrich
AutorInnen: Adolf Andel, Cornelia Krajasits und Iris Wach (Projekthaus GmbH)
Grafik Umschlag: Jakob Fielhauer
Druck: AK Wien
Verlags- und Herstellungsort: Wien
© 2016 bei AK Wien

Stand April 2016

Im Auftrag der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien

Adolf Andel, Cornelia Krajasits und Iris Wach (Projekthaus GmbH)

WIEN NEU

Passende Strukturen für die wachsende Stadt

VORWORT

Wien wächst seit der Jahrtausendwende stark und übertrifft Jahr für Jahr die eigenen Prognosen – schon bald zählt Wien mehr als 2 Millionen EinwohnerInnen. Die wachsende Stadt ist mit vielen Herausforderungen in sämtlichen kommunalpolitischen Aufgabenbereichen konfrontiert.

Die Bezirke wurden ab den 1970er Jahren in einer Phase der stagnierenden Stadtentwicklung durch die Dezentralisierung gestärkt. Vor dem Hintergrund der nun völlig veränderten Situation, nämlich einer sehr dynamischen Stadtentwicklung, stellt sich die Frage, was das wachsende Wien, die Gesamtstadt und ihre Bezirke an Strukturen, Kompetenzen oder auch Budgets brauchen, um die Aufgaben zukunftsgerichtet und sozial erfüllen zu können.

Das starke Bevölkerungswachstum führt zu Verschiebungen der Struktur, die für die Aufgabenerfüllung hinderlich sind. Nur ein Beispiel ist etwa die politische Repräsentanz. So kommen zB in der Inneren Stadt auf eine/n Bezirksrat/rätin etwas mehr als 400 EinwohnerInnen, in Favoriten exemplarisch als einer der stark wachsenden Außenbezirke sind es über 3.000. Diese ungleiche politische Repräsentanz überlagert sich mit unterschiedlicher Sozialstruktur der Bezirke. Die soziale Dimension wiederum kommt bei den Bezirksaufgaben und -budgets zu kurz. Zudem betrifft Bezirksentwicklung nicht nur die Wohnbevölkerung sondern insbesondere auch die Arbeitsbevölkerung, deren Interessen im Bezirk aufgrund des Wahlrechts ungenügend beachtet werden. So gaben bei der Bezirksvertretungswahl 2015 in der Innere Stadt knapp 9.000 BewohnerInnen ihre Stimme ab, im ersten Bezirk gibt es allerdings rund 13mal so viele Beschäftigte, nämlich rund 115.000, die dort nicht wählen dürfen aber von den politischen Entscheidungen im Bezirk täglich betroffen sind.

Vor diesem und anderen strukturellen Hintergründen sind die AutorInnen im Auftrag der AK Wien der Frage nachgegangen, ob die bestehenden Organisationseinheiten der wachsenden Stadt geeignet sind,

- die Herausforderungen des Wachstums sozialverträglich zu bewältigen,
- sicherzustellen, dass dabei die verschiedenen Aufgaben- und Verantwortungsbereiche in der Stadtentwicklung zueinander passen,
- Maßnahmen von gesamtstädtischer Bedeutung auch zentral entscheiden zu können und gleichzeitig strukturelle Unterschiede der verschiedenen Stadtteile und Bezirke ausreichend zu berücksichtigen,
- gesamtstädtisches öffentliches Interesse und lokale Befindlichkeiten in Einklang zu bringen.

Die Studie ist ein erster Beitrag der AK zu einem zu führenden Diskussionsprozesses, der die Handlungsfähigkeit der wachsenden Stadt für ihre ArbeitnehmerInnen und BewohnerInnen stärken soll.

Thomas Ritt

Wien, April 2016

INHALTSVERZEICHNIS

1. Fragestellung und Hintergrund	1
2. Methodisches Vorgehen.....	5
3. Wiener IST-Analysen.....	6
3.1 Dezentralisierung und Aufgabenverteilung	6
3.2 Bezirksorgane und Aufgaben.....	7
3.2.1 Die Bezirksvertretungen.....	8
3.2.2 Ausschüsse und Kommissionen	10
3.2.2.1 Finanzausschuss	11
3.2.2.2 Bauausschuss.....	12
3.2.2.3 Umweltausschuss	17
3.2.3 Bezirksvorsteherin/Bezirksvorsteher (BV)	18
3.2.4 Das Bezirksamt	26
3.3 Zusammenarbeit Bezirke Magistrat	28
3.3.1 Gebietsgliederungen der Magistratsabteilungen	30
3.4 Bezirks-Budgets	34
3.4.1 Budgeterstellung auf Bezirksebene	36
3.4.2 Sonderbudgets.....	40
3.4.3 Inhaltliche Struktur der Bezirksbudgets	41
3.5 Die sozio-ökonomische Struktur Wiens	48
3.5.1 Bevölkerungsentwicklung	48
3.5.2 Siedlungsentwicklung.....	53
3.5.3 Einkommen und Wohnverhältnisse	55
3.5.4 Soziale Infrastruktur	57
3.5.5 Arbeitsstätten und Beschäftigte	60
3.5.6 Wahlergebnisse	62
4. Internationale Beispiele.....	66
4.1 Berlin	66
4.1.1 Bezirksgebietsreform Berlin 2001	66
4.1.2 Verwaltungs- und Kompetenzstruktur.....	69
4.2 Hamburg.....	75
4.2.1 Gebietsreform Hamburg 2008	75
4.2.2 Verwaltungs- und Kompetenzstruktur.....	78
4.3 München.....	87
4.3.1 Gebietsreform München	87
4.3.2 Verwaltungsstruktur und Kompetenzverteilung	89

4.4	Brüssel	95
4.4.1	Verwaltungsstruktur und Kompetenzverteilung	97
4.4.2	Die Gemeinden der Region Brüssel Hauptstadt	101
4.5	Zürich	109
4.5.1	Verwaltung und Kompetenzen in der Stadt Zürich	111
4.5.2	Quartiere	113
4.6	Stockholm.....	115
4.6.1	Das Verwaltungssystem der Stadt Stockholm	116
4.6.2	Besonderheiten des Schwedischen Systems – Beispiele	120
4.7	Internationale Beispiele - Schlussfolgerungen für Wien	121
5.	Thesen zur Stellung und Entwicklung der Bezirke.....	126
	Literaturverzeichnis	138
	Abbildungsverzeichnis	147
	Tabellenverzeichnis	149
	Stadtpunkte	150

1. FRAGESTELLUNG UND HINTERGRUND

Vergleicht man die unterschiedlichen nationalen Diskussionen und Strategiepapiere zur Entwicklung der europäischen Stadtregionen, dann lassen sich die wesentlichsten Einflussfaktoren der Zukunft wie folgt zusammenfassen:

- Demographische Veränderung
- Migrationsströme
- Energieverbrauch / Ressourcenknappheit
- Veränderte Umweltbedingungen
- Globalisierung und veränderte Wirtschafts- und Finanzsituation

In der Diskussion zur Rolle und Entwicklung der Städte besteht europaweiter Konsens darüber, dass die bestehenden Verwaltungsgrenzen von Gebietskörperschaften die funktionalen, wirtschaftlichen und sozialen Verflechtungen in städtischen Agglomerationen nicht abbilden. Die sozialen, wirtschaftlichen, ökologischen und klimatischen Herausforderungen können nur bewältigt, die Entwicklungsmöglichkeiten eines Agglomerationsraumes nur dann optimal genutzt werden, wenn die Ziele und Maßnahmen der Siedlungs-, Wirtschafts- und Infrastrukturpolitik über Verwaltungsgrenzen hinweg bestmöglich abgestimmt werden.

Die Entwicklung im Raum Wien wird insbesondere geprägt durch folgende Faktoren:

- Dynamisches Bevölkerungswachstum: Die Ostregion ist eine der am stärksten wachsenden europäischen Großstadtregionen. Für das Bevölkerungswachstum verantwortlich ist in erster Linie eine positive Wanderungsbilanz. Arbeits- und Bildungsmigration bestimmen die Struktur der zuwandernden Personen. Dieser Trend wird weiter anhalten und wird Wien bis spätestens 2023 auf 2,0 Mio. Einwohner/innen anwachsen lassen. Aber nicht nur Zuwanderung von außen bestimmt die demografische Entwicklung, auch Veränderungen innerhalb der Region sind zu beobachten. So ist Wien im Jahr 2015 um mehr als 43.000 Personen gewachsen, davon kamen 33.000 Neo-WienerInnen hinzu, aber gleichzeitig sind bereits ab dem Jahr 2012 jährlich mehr als 30.000 Personen aus Wien in andere Bundesländer gezogen.
Durch die Größe Wiens als Millionenstadt und die funktionalen Verflechtungen mit den angrenzenden Regionen sind die Wanderungsgewinne in allen Teilregionen hier sehr ausgeprägt. Die Binnenwanderung betrifft vor allem junge Erwachsene zwischen 20 und 34 Jahren sowie in der überwiegenden Mehrzahl inländische Staatsangehörige. Die altersspezifischen Muster der Binnenwanderung zeigen einen ausgeprägten Trend zur Suburbanisierung, der sich mit steigendem Alter auch auf stadtfjernere Gebiete ausweitet. Einzig die jungen Erwachsenen zwischen 18 und 26 Jahren wandern überwiegend in die Kernstädte, um die dortigen Bildungschancen und Arbeitsplatzangebote wahrzunehmen (Statistik Austria).
- Beschäftigungs- und Wirtschaftsraum: Wien und sein unmittelbares Umland sind die wirtschaftsstärksten Regionen Österreichs. Auf die Bundeshauptstadt und die NUTS III Region Wiener Umland Süd und Wiener Umland Nord entfallen 33% des gesamten österreichischen Bruttoinlandsproduktes und 29% aller Arbeitsplätze (Beschäftigungsverhältnisse). Als einzige Großstadt in Österreich übernimmt Wien, wie alle Städte dieser Größenordnung nicht nur die Rolle eines innovativen Zentrums, von hier gehen gesellschaftspolitische Impulse aus, hier werden aber auch soziale Probleme meist deutlicher sichtbar (Stichwort: hohes Niveau an Arbeitslosigkeit).

- Zusammenwachsen der Stadtregion: In der Agglomerationen Wien kommt dem Prozess der Suburbanisierung eine weiterhin ungebrochene Bedeutung zu. Der Stadtrand und das Stadtumland wachsen nicht zuletzt aufgrund der dominanten Wohnvorstellungen und dem Wunsch nach einem Einfamilienhaus im Grünen. Diese Entwicklung wird durch neue Industrie- und Gewerbegebiete sowie Einkaufszentren entlang hochwertiger Verkehrsverbindungen beschleunigt. Folge davon ist zunehmender Berufspendelverkehr nach Wien, dieser belastet sowohl den Straßenverkehr (tägliche Staus an den Stadtausfahrten), als auch die öffentlichen Verkehrsmittel und die Parkplatzsituation in Wien. Steigender MIV verstärkt die Umweltsituation, z.B. Lärm und Feinstaubproblematik. Die im unmittelbaren Wiener Umland entstandenen Einkaufszentren führen zu einem Kaufkraftabfluss, zur Reduktion von Kommunalabgaben in Wien, aber zu steigendem Verkehrsaufkommen im Stadtgebiet. Auf der anderen Seite profitieren einige wenige Wiener Umlandgemeinden von der Nähe zu Wien und zählen zu den finanzkräftigsten Kommunen Österreichs.
- Soziale Integration: Die zunehmende Internationalisierung der urbanen Bevölkerung, problematische Entwicklungen am Arbeitsmarkt wie Prekarisierung und Arbeitslosigkeit, stellen Städte wie Wien vor große Herausforderungen in Bezug auf soziale und kulturelle Integration und Wohlfahrt, Bildung und Qualifikationsförderung, Gesundheit und Beschäftigungsinitiativen.

Unserer Einschätzung nach können diese Entwicklungen zu einer sozialen, wirtschaftlichen und politischen Negativspirale mit problematischen Konsequenzen führen:

- Zu einer weiteren Verstärkung der sozialräumlichen Trennung mit der Gefahr einer abnehmenden sozialen Kohäsion und der Polarisierung der Sozialstruktur in und um Wien hinsichtlich Einkommen, Bildung, Arbeitsmarktintegration, gesellschaftlicher Teilhabe, etc.,
- Zur Distanzierung weiterer Bevölkerungsschichten vor allem in bevölkerungsreichen Flächenbezirken von der demokratischen Teilhabe an kommunalpolitischen Aushandlungsprozessen – sei es durch
 - undifferenzierte Protesthaltung („Denkzettel“) und Radikalisierung oder durch
 - weiter zunehmende Enthaltung und Lethargisierung,

Könnten in Wien die Rahmenbedingungen für eine geordnete Zuwanderung (ausreichender leistbarer Wohnbau, Infrastruktur) nicht ausreichend gesichert werden,

- würde die Attraktivität Wiens für qualifizierte, mobile Schlüsselkräfte und innovative Unternehmen sinken
- könnte die Gefahr einer nicht nur ökonomisch sondern auch rechtlich prekarierten Zuwanderung mit Konsequenzen einer unerwünschten Schattenwirtschaft zunehmen,
- würde der Siedlungsdruck auf das Wiener Umland weiter zunehmen – mit allen Konsequenzen verschärfter Agglomerationsprobleme (weitere Zersiedelung, noch mehr Verkehrsstaus, überfüllte öffentliche Nahverkehrsmittel, Umweltbelastung, etc.)

In Konsequenz droht eine Verschlechterung der Rahmenbedingungen des wichtigsten Wirtschaftsraumes Österreichs, nämlich Wiens. Eine Schwächung der Wiener Wirtschaft und eine Verschlechterung der Chancen im Wettbewerb um attraktive Unternehmen und hochqualifizierte Schlüsselkräfte bedeutet aber in der Folge eine Schwächung des finanziellen Handlungsspielraumes (nicht nur) der Stadt Wien für Maßnahmen der Instandhaltung und für Investitionen, für den sozialen Wohnbau und für Leistungen in den Bereichen Gesundheit, Bildung und Kultur, Soziale Wohlfahrt, Infrastruktur, Wirtschaftsförderung, Jugendbeschäftigung, Kinderbetreuung, Sprachförderung etc. – die Spirale dreht sich weiter.

Wiens Zukunft: die Perspektive einer integrierten Stadtentwicklung

Die Zukunft des Standortes Wien erfordert effiziente und leistungsfähige öffentliche Einrichtungen, technische und soziale Infrastrukturen, leistbaren Wohnraum und leistungsfähige Unternehmen. Die wechselseitige Abhängigkeit der Leistungsfähigkeit von Gebietskörperschaft und Wirtschaftsraum zeigt ein Blick auf die Zahlen zum Steueraufkommen und zum Wiener Haushalt. Dieser unterstreicht die vitale Bedeutung der Prosperität des Wirtschaftsstandortes Wien für das gesamtstaatliche Steueraufkommen und die Verflechtung mit dem Wiener Haushalt.

In Wien werden 46% des gesamten Einnahmenerfolges Österreichs geleistet, das umfasst unter anderem ca. 50% der in der Republik anfallenden Lohnsteuer und 45% der Kapitalertragssteuer - ca. 16% davon fließen im Wege des Finanzausgleichs als Ertragsanteile wieder zurück, das sind mehr als 40% des Wiener Haushalts. Auch wenn diese Steuerstatistik durch die räumliche Zurechnung von Steuerleistungen entsprechend Konzernsitz oder Behörde verzerrt ist, zeigt sie doch die Ausnahmestellung Wiens im nationalen Maßstab.

Heute erfährt die Idee einer integrierten Stadtentwicklung europaweit eine Renaissance - zumindest in Grundsatzpapieren und Absichtserklärungen. Das umfasst die Aspekte der lokalen Wirtschaftsentwicklung, Wirtschaft und Beschäftigung, allgemeine und berufliche Bildung sowie Qualifikation, soziale Eingliederung, Kultur, Umweltmaßnahmen, städtische Mobilität und qualitativ hochwertige öffentliche Anlagen und verlangt eine starke horizontale und vertikale Koordinierung aller relevanten Entscheidungsebenen. Gleichzeitig geht es um kooperative und kommunikative Ansätze, die zu einer integrierten Stadtentwicklung beitragen – nachhaltige Entwicklung erfordert eine Planungs- und Baukultur, die auf Akzeptanz und Aktivität vieler Akteure baut.

Tabelle 1: Einnahmeerfolg und Abgabenertragsanteile Wiens 2012

Einnahmeerfolg und Abgabenertragsanteile Wiens als Land und Gemeinde nach Abgabenart 2012					Tabelle 19.2.2
Abgabenart	Einnahmeerfolg		Ertragsanteile Wiens		
	in Wien	in Österreich	insgesamt	als Land	als Gemeinde
	Mio. EUR				
Insgesamt	32.661,1	70.972,4	5.103,2	2.869,6	2.233,6
Einkommen- und Vermögensteuer	16.381,2	34.566,4	2.516,9	1.504,3	1.012,6
Veranlagte Einkommensteuer	648,4	2.429,4	168,4	97,1	71,3
Lohnsteuer	11.358,3	22.874,2	1.615,7	928,4	687,3
Kapitalertragsteuer	630,6	1.179,2	83,2	48,0	35,2
Kapitalertragsteuer auf Zinsen	498,6	1.332,3	94,7	54,4	40,3
Körperschaftsteuer	2.012,5	5.326,6	378,5	217,3	161,2
Rest	1.232,7	1.424,8	176,4	159,0	17,3
Sonstige Steuern	16.261,9	36.388,0	2.585,1	1.364,6	1.220,5
Umsatzsteuer	9.639,5	24.602,3	1.506,9	927,5	579,5
Mineralölsteuer	1.374,9	4.181,4	297,1	170,6	126,5
Grundwerbsteuer	281,4	935,4	270,2	–	270,2
Kfz-Steuer	3,8	45,4	2,2	1,3	0,9
Motorbezogene Versicherungssteuer	1.727,9	1.727,9	122,8	70,5	52,3
Rest	3.234,3	4.895,6	385,9	194,8	191,1
Kunstförderungsbeitrag	18,0	18,0	1,3	0,7	0,5

Quelle: Bundesrechenzentrum.

Quelle: Statistisches Jahrbuch der Stadt Wien 2013

Diese Abstimmung der raumwirksamen Planungen, Entscheidungen und konkreten Maßnahmen würde durch eine passgenauere Aufgabenverteilung zwischen den Akteuren und einen korrespondierenden Lastenausgleich wesentlich erleichtert. In unserer föderalistischen Verfassung setzt sie eine entsprechende freiwillige Kooperationsbereitschaft bei den beteiligten Körperschaften voraus, deren politische Entscheidungsträger sich jedoch in den jeweiligen Bezirken und (Stadt-) Gemeinden, nicht aber vor der Bevölkerung des gesamten Agglomerationsraumes zu verantworten haben. Es besteht somit die Herausforderung für die stadregionale Governance, in fragmentierten Strukturen demokratischer Legitimation eine gesamtheitlich gute Politik für die ganze Stadt(region) zu formulieren und umzusetzen.

Dies ist für den Raum Wien bislang soweit gut gelungen – feststellbare Entwicklungen wie steigende Wohnungskosten, Parkplatzproblematik im Innenbereich und Zersiedelung am Stadtrand (innerhalb und außerhalb der Stadtgrenze), starke Bevölkerungszunahme bei gleichzeitiger Ablehnung der von großformatigen Neubauten und Forderungen nach neuen und umfassenderen Formen der Mitbestimmung der Bürger/innen legen aber eine Überprüfung nahe, in welchen Bereichen Optimierungsbedarf besteht und wie dieser in Angriff genommen werden könnte. In der Praxis von Politik und Verwaltung gilt es daher, Akzeptanz für das Notwendige zu schaffen und das für als richtig Erkannte auch wirklich wirksam werden zu lassen. Dieser Aufgabe stellen sich Stadtpolitik, planende und vollziehende Verwaltung in Wien auf verschiedenen Ebenen.

Im Fokus dieser Studie steht nun die Frage, ob die bestehende Gliederung der Zuständigkeiten auf den Ebenen Gesamtstadt – Bezirke in diesem Zusammenhang geeignet ist,

- die Chancen der festzustellenden und auch für die weitere Zukunft absehbaren, dynamischen Entwicklung der Stadtregion Wien zu nutzen,
- die Herausforderungen des Wachstums sozialverträglich zu bewältigen,
- sicherzustellen, dass dabei die verschiedenen Aufgaben- und Verantwortungsbereiche in der Stadtentwicklung zueinander passen,
- dass zum Beispiel Maßnahmen von gesamtstädtischer Bedeutung auch zentral entschieden werden können, und dass gleichzeitig strukturelle Unterschiede der verschiedenen Stadtteile und Bezirke ausreichend Berücksichtigung finden und
- gesamtstädtisches öffentliches Interesse und lokale Befindlichkeiten in Einklang zu bringen.

2. METHODISCHES VORGEHEN

Die Bearbeitung der vorliegenden Fragestellung wurde in mehreren Schritten durchgeführt. Einer Analyse der Aufgaben- und Kompetenzverteilung zwischen Gesamtstadt und Bezirken, und der Bezirksbudgets folgt eine Auswertung von sozio-demografischen Indikatoren, die die gegebenen Strukturen der Stadt bzw. der Bezirke abbilden. In Abstimmung mit dem Auftraggeber wurden 16 Interviews mit VertreterInnen der Stadt bzw. der Bezirke geführt. Ziel dieser Interviews war es, Erfahrungen aus der Praxis einzuholen, Einschätzungen zu bestehenden Strukturen und Abläufen zu erhalten – einen Reality-Check durchzuführen, sowie Verbesserungs- bzw. Veränderungspotenziale zu identifizieren. Als Interviewpartner/innen standen für die gesamtstädtische Ebene Vertreter/innen aus Politik und Verwaltung sowie aktuelle und ehemalige BezirksvertreterInnen zur Verfügung.

Abgerundet wurde der Analyseteil durch intensive Recherchen und Auseinandersetzungen mit den Verwaltungsstrukturen und –abläufen in verschiedenen europäischen Städten wie Berlin, Brüssel, Hamburg und München, einbezogen wurden auch Zürich und Stockholm. Diese internationalen Beispiele sollten mögliche Referenzpositionen sichtbar machen und so das Spektrum möglicher Handlungsoptionen exemplarisch aufspannen.

Abgeleitet aus der IST-Analyse in Hinblick auf die politische und verwaltungstechnische als auch die sozio-ökonomische Struktur, die konkreten Erfahrungen und Einschätzungen von Stadt- und Bezirksakteuren sowie die Erkenntnisse aus den internationalen Beispielen wurden Thesen formuliert und zur Diskussion gestellt, welche Aspekte eine optimierte Kompetenzaufteilung zwischen den Ebenen Zentralverwaltung und Bezirken berücksichtigen sollte, und welche Impulse für stadtregionale Abstimmungsplattformen zweckmäßig erscheinen.

3. WIENER IST-ANALYSEN

Die für das Leben in der Stadt notwendigen und förderlichen öffentlichen Aufgaben sind politisch und administrativ sektoral und räumlich organisiert. Die Analysen konzentrieren sich auf die Aufgaben- und Kompetenzverteilung zwischen Gesamtstadt und den Bezirken, auf die korrespondierenden Bezirks-Budgets und die sozioökonomischen bzw. sozialräumlichen Entwicklungen der Stadt.

3.1 Dezentralisierung und Aufgabenverteilung

Die Dezentralisierung und Regionalisierung der politischen Organe und der Verwaltung haben ihren historischen Ursprung im 19. und Anfang des 20. Jahrhunderts. Die eingegliederten Vorstädte und Umlandgemeinden sollten eine gewisse Selbstständigkeit behalten. Die ehemaligen Gemeindeorgane wurden in Bezirksorgane umgewandelt und erhielten den Status von Stadtbezirken. Anfang der 1970er Jahre kam es zu einer Aufwertung der gewählten Bezirksvertretungen. Ende der 1970er Jahre gab es den politischen Auftrag an die Verwaltung der Stadt Wien die Bezirke, vermehrt in Entscheidungsprozesse der Verwaltung einzubinden, was sich in der Änderung der Wiener Stadtverfassung im Jahr 1979 sowie in Verordnungen des Gemeinderates und des Bürgermeisters niederschlug. Die Bezirksvertretungen wurden aufgestockt und den Bezirksorganen wurden mehr Rechte zuerkannt. Durch mehrere Dezentralisierungsverordnungen wurden den Bezirken Mitwirkungs-, Anhörungs- und Informationsrechte eingeräumt.

Mit der Novellierung der Wiener Stadtverfassung 1986 bzw. 1987 wurde ein zweiter Dezentralisierungsschritt gesetzt. Mit diesen Novellen wurden den Bezirken genau definierte Aufgaben in die Eigenzuständigkeit und entsprechende Finanzmittel übertragen. Der Bezirksvertretung sowie der Bezirksvorsteherin/dem Bezirksvorsteher wurde in bestimmten Bereichen ein Mitwirkungsrecht eingeräumt.

Der dritte Schritt der Dezentralisierung wurde 1998 gesetzt. Die Vorgabe der Politik, die Aufgaben der Bezirke massiv auszuweiten und damit das Bezirksbudget zu vervierfachen, konnte allerdings nicht erreicht werden. Eine Verdoppelung des Bezirksbudgets, in dem auch Aufgaben dezentralisiert wurden, die nicht für alle Bezirke von Relevanz sind (z.B. Friedhöfe), wurde erreicht.

Mit den Dezentralisierungsnovellen vom 1. Jänner 1988 beziehungsweise 1. Jänner 1998 kam es zu umfassenden Änderungen der Wiener Stadtverfassung. Seither haben die Bezirke beziehungsweise die Bezirksorgane zahlreiche Aufgaben, die in verschiedenen Formen der Mitwirkung vollzogen werden.

Ein Grundprinzip der Dezentralisierung ist die Information. Jeder Bezirk muss von den einzelnen Magistratsabteilungen über alle Vorhaben und geplanten Maßnahmen in Kenntnis gesetzt werden. Darüber hinaus hat jeder Bezirk die Möglichkeit, schon bei Einleitung der ersten konkreten Schritte zur Umsetzung eines generellen Projektes seine Wünsche und Vorstellungen bei der betreffenden Magistratsdienststelle vorzubringen (Anhörung). In bestimmten, in Verordnungen des Bürgermeisters festgelegten Angelegenheiten, muss vor der Entscheidung durch das zuständige Magistratsorgan die Bezirksvertretung (Ausschüsse) beziehungsweise die Bezirksvorsteherin/der Bezirksvorsteher angehört werden. Dieses Recht ermöglicht der Bezirksvertretung, zusätzliche Argumente als Entscheidungshilfe einzubringen. Die Anhörung muss in der Phase erfolgen, in der erste konkrete Schritte zur Realisierung eingeleitet werden, zum Beispiel, wenn bereits ein generelles Projekt vorliegt. Sie verpflichtet den Magistrat auf die Äußerungen der Bezirke einzugehen, stellt jedoch keine Verpflichtung dar, alle Wünsche der Bezirksorgane tatsächlich (materiell) zu berücksichtigen.

Der nächste, weiterführende Schritt ist die Mitwirkung. Die Mitwirkung ist für die Bezirke das Recht, am Entscheidungsprozess mitbeteiligt zu sein. Für das entscheidende Organ des zentralen Magistrats bedeutet das die Verpflichtung, sich mit der Stellungnahme des Bezirksorgans auseinanderzusetzen und diesem rechtzeitig vor der Entscheidungsfindung eine Beurteilung dieser Stellungnahme abzugeben.

Das umfassendste Prinzip der Dezentralisierung ist die Eigenzuständigkeit, die es den Bezirksorganen erlaubt, bestimmte in der Wiener Stadtverfassung festgelegten Aufgaben nach ihren Vorstellungen zu veranlassen. Den Bezirken stehen dafür auch Finanzmittel zur Verfügung (siehe Abschnitt 3.4).

3.2 Bezirksorgane und Aufgaben

Nach den Bestimmungen der österreichischen Bundesverfassung muss jede österreichische Gemeinde drei Organe bestellen, die aufgrund von Wahlen zusammengesetzt werden und einen Geschäftsbesorgungsapparat haben – die Verwaltung und Administration – die unabhängig von Wahlentscheidungen agieren. Die politisch gewählten und eingesetzten Organe sind

- der Gemeinderat
- der Gemeindevorstand (in Wien: Stadtsenat)
- die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister

Als Geschäftsbesorgungseinrichtung ist ein Gemeindeamt vorzusehen. In Wien ist das der Magistrat, der darüber hinaus auch eigenes Organ ist.

Grundlage der Aufgabenverteilung und Gebietseinteilung in Wien ist die Verfassung der Bundeshauptstadt Wien (Wiener Stadtverfassung – WStV in der Fassung vom 16.12.2013). Die Wiener Stadtverfassung (WStV) ist die "Gemeindeordnung" Wiens. Im ersten Teil („Hauptstück“) ist sie ein einfaches Gesetz des Landes Wien, im zweiten Teil („Hauptstück“), das die Funktionen Wiens als Bundesland regelt, ein Landesverfassungsgesetz.

Gemäß der Wiener Stadtverfassung sind zur Besorgung der Aufgaben der Gemeinde auf gesamtstädtischer Ebene folgende Organe berufen:

- der Gemeinderat,
- der Stadtsenat,
- der/die Bürgermeister/in,
- die amtsführenden Stadträte/innen,
- die Gemeinderatsausschüsse,
- die Kommissionen des Gemeinderates,
- die Untersuchungskommission des Gemeinderates
- der Magistrat

sowie als Einrichtung zur Gebarungs- und Sicherheitskontrolle der Stadtrechnungshof.

Auf Bezirksebene – hier sind nach der EU-Richtlinie über das Kommunalwahlrecht auch Bürger/innen an-derer EU-Staaten wahlberechtigt - sind dies

- die Bezirksvertretungen,
- die Bezirksvorsteher/Bezirksvorsteherinnen,
- die Ausschüsse der Bezirksvertretungen und
- fakultativ die Kommissionen

3.2.1 Die Bezirksvertretungen

Die Bezirksvertretung ist eines der dezentralisierten Gemeindeorgane mit Entscheidungsrecht. Die Mitglieder der Bezirksvertretung, die den Titel Bezirksrat/rätin führen, werden auf Grund des gleichen, unmittelbaren, geheimen und persönlichen Verhältniswahlrechtes alle fünf Jahre nach der Wiener Gemeindewahlordnung 1996 gewählt.

Die gewählten Vertreter/innen der Bezirksinteressen dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat angehören und sind auch nicht Teil des Magistrats. Sie werden aber als Organ mit Verwaltungsaufgaben betraut. Magistrat und Bezirksvertretung stehen somit in einem etwas merkwürdigen Verhältnis: Der Magistrat der Stadt Wien beauftragt die Magistratischen Bezirksämter mit bestimmten Aufgaben – und die Bezirksvorstehung verteilt diese Aufgaben nach eigenem Befinden auf die Bezirksräte/rätinnen zur Erledigung. Diese vertreten den Bezirk etwa bei Lokalausweisen und bei Kommissionierung von Baustellen im Straßenbau, bei Gebäuderenovierungen oder bei der Errichtung von Neubauten, bei Geschäfts- und Unternehmenseinrichtungen. Politische MandatarInnen bilden z.B. im Bauausschuss eine Behörde, die als selbständiges Organ der Gemeinde Bescheide erlässt und die Verwaltungsverfahrensgesetze anwendet (Anm.: die Idee der Gewaltentrennung von Legislative und Exekutive spielt hier offenbar keine Rolle).

Die Bezirksvertretung wählt auf Vorschlag der stärksten wahlwerbenden Partei aus ihrer Mitte eine/n Vorsitzende/n und zwei Stellvertreter/innen des/der Vorsitzenden, wovon der/die eine Stellvertreter/in von der stärksten und der/die andere von der zweitstärksten wahlwerbenden Partei der Bezirksvertretung vorzuschlagen ist. Auch der/die Bezirksvorsteher/in (BV) – wenn er/sie der Bezirksvertretung angehört – und die Bezirksvorsteher-Stellvertreter/innen können zum/zur Vorsitzenden bzw. zu Stellvertreter/innen des/der Vorsitzenden gewählt werden. Derzeit sind nur in drei Bezirken (3, 12, 16) die Bezirksvorsteher/innen auch Vorsitzende der Bezirksvertretung.

Für die Wahl zu den wichtigsten Ämtern (BV, BV-StV, Ausschuss- und Kommissionsvorsitzenden) reicht es aus, dass die aufgrund des Wahlergebnisses berechnete (stärkste) Partei einen Wahlvorschlag einreicht, der zumindest von der Hälfte der auf ihrer Liste gewählten Bezirksräte unterstützt wird. Die zweitstärkste Partei erhält ebenfalls einen BV-StV sowie jeweils eine/n der stellvertretenden Ausschuss bzw. Kommissionsvorsitzende/n. Dieser Automatismus, nachdem die genannten Ämter nicht in Mehrheitswahl von der Bezirksvertretung gewählt werden, hat zur Folge, dass auch im Falle nicht vorhandener absoluter Mehrheiten Koalitionsbildungen nicht notwendig werden.

Aus den Interviews die Sickinger (2003) mit den BezirksvorsteherInnen geführt hat, lässt sich ableiten, dass die Arbeit auf Bezirksebene in erster Linie durch Sachfragen und nicht durch ideologische Auseinandersetzungen geprägt ist. Auf der Bezirksebene spielen vielfach persönliche Faktoren – d.h. wie gut die beteiligten Politiker/innen „miteinander können“ und inwieweit die einzelnen Parteien auch bereit bzw. fähig sind, Kompromisse einzugehen, eine viel größere Rolle. Als mögliche Indikatoren für das Verhältnis der Parteien im Bezirk wurden in dem Bericht folgende Aspekte identifiziert, die das Verhältnis der Parteien in der BV beeinflussen:

- Welche Fraktionen haben der Wahl der BV nicht/zugestimmt?
- Welche Fraktionen haben dem Budget zugestimmt?
- Werden zu Ortsverhandlungen (Kommissionierungen) Bezirksräte/rätinnen aller Fraktionen entsandt, oder werden BR bestimmter Fraktionen bewusst nicht entsandt?

Während der/die BezirksvorsteherIn hochrangige Vollzeitentlohnte PolitikerInnen sind, üben die Bezirksräte/rätinnen ihre politische Funktion weitgehend ehrenamtlich aus. Wenngleich Bezirksräte/rätinnen – außer sie sind in den jeweiligen Parteien intensiv verankert – kaum über weitreichenden politischen Einfluss verfügen, wird davon ausgegangen, dass sie gegenüber der Öffentlichkeit eine gewisse Reputation genießen. Von den Autoren/Autorinnen wird allerdings bezweifelt, dass die

Bezirksräte/rätinnen und deren Arbeit der Bevölkerung auch bekannt sind. Es wird vielmehr davon ausgegangen, dass die Übernahme der Funktion als Bezirksrat/rätin für einen innerparteilichen Aufstieg (z.B. Gemeinderat, Nationalrat) genutzt wird.

In den Interviews wurde immer wieder auf das zunehmende Rekrutierungsproblem für Mitglieder der Bezirksvertretung hingewiesen. Es gestaltet sich immer schwieriger, vor allem für berufstätige Personen, die vorgesehenen Termine (z.B. Ortsverhandlungen) wahrzunehmen, weil viele vom Arbeitgeber für politische Betätigung keine Freistellung bekommen, die Arbeitszeiten immer unregelmäßiger werden und der Druck auf die Arbeitnehmer/innen insgesamt steigt. Die Gefahr, dass in der Bezirksvertretung nur mehr bestimmte Personengruppen (Student/inn/en, Pensionist/en/innen, usw.) zur Verfügung stehen könnten, wird daher als Negativszenario in die Diskussion eingebracht.

Bezirksvertretungen werden auch gerne als Möglichkeit einer systematischen Nachbesetzung mit politischen Nachwuchskräften gesehen, mit der Möglichkeit für Networking auf der politischen Ebene sowie mit Organisationen und Plattformen der Zivilgesellschaft. Doch derzeit erscheint die Bezirksvertretung laut Einschätzung vieler GesprächspartnerInnen nicht sehr attraktiv für junge Menschen.

Im Zusammenhang mit der schwierigen Rekrutierung von potentiellen Bezirksrät/rätinnen sowie der Verteilung von Aufgaben durch die Bezirksvorsteher/innen auf die einzelnen Bezirksräte/rätinnen wurde auch auf die Möglichkeit hingewiesen, über „berufsmäßige Bezirksräte/innen“ nachzudenken. (siehe Kapitel 4.7 und Kapitel 5)

Gemäß § 61 besteht die Bezirksvertretung in Bezirken bis zu 50.000 Einwohner/innen aus 40 Mitgliedern. Diese Zahl erhöht sich je weitere 4.000 Einwohner/innen um zwei, die Höchstzahl beträgt 60. Seit der letzten Gemeinderatswahl 2015 gibt es in Wien insgesamt 1.144 Bezirksräte/rätinnen. Wien hat auf Bezirksebene damit etwa doppelt so viele BezirksvertreterInnen wie etwa die untersuchten deutschen Städte. (siehe Kapitel 4)

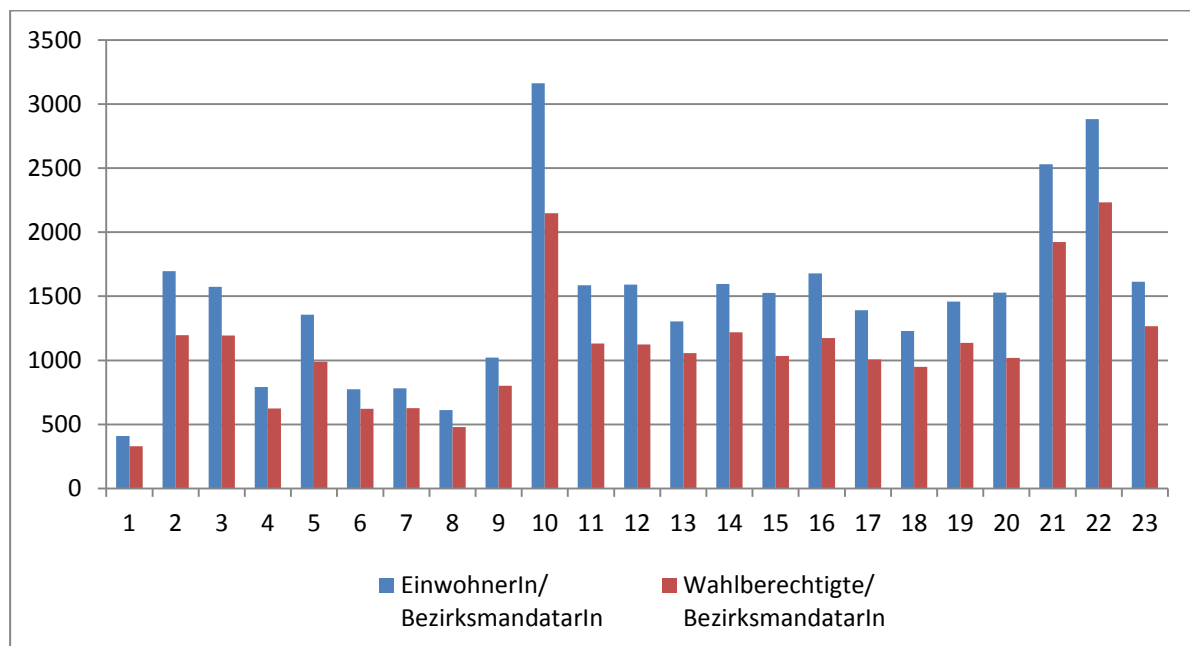
Tabelle 2: Bezirksvertretungswahlen – Verteilung der Mandate nach Gemeindebezirken 2015

Bezirksvertretungswahlen – Verteilung der Mandate nach Gemeindebezirken 2015							Tabelle 21.2.3
Gemeindebezirk	Insgesamt	Bezirksvertretungswahlen					
		SPÖ	FPÖ	GRÜNE	ÖVP	NEOS	sonstige Parteien *
Wien	1.144	415	298	203	151	62	15
1. Innere Stadt	40	10	8	6	10	4	2
2. Leopoldstadt	60	24	14	14	4	3	1
3. Landstraße	56	22	12	11	6	4	1
4. Wieden	40	13	6	11	7	3	–
5. Margareten	40	16	8	10	3	2	1
6. Mariahilf	40	14	6	12	5	3	–
7. Neubau	40	10	5	18	4	3	–
8. Josefstadt	40	8	4	12	13	2	1
9. Alsergrund	40	13	6	12	6	3	–
10. Favoriten	60	25	24	4	4	2	1
11. Simmering	60	25	26	3	3	2	1
12. Meidling	58	24	18	8	5	2	1
13. Hietzing	40	10	7	5	16	2	–
14. Penzing	56	20	16	9	8	3	–
15. Rudolfsheim-Fünfhaus	50	20	13	11	3	2	1
16. Ottakring	60	24	17	10	5	3	1
17. Hernals	40	14	10	8	5	3	–
18. Währing	40	9	5	12	11	3	–
19. Döbling	48	14	9	5	16	4	–
20. Brigittenau	56	25	18	7	3	2	1
21. Floridsdorf	60	24	23	4	4	2	3
22. Donaustadt	60	26	23	5	4	2	–
23. Liesing	60	25	20	6	6	3	–

Quelle: Stadtwahlbehörde.

* Im 1. Bezirk WIR (Wir im Ersten), im 2., 3., 5., 15. und 16. Bezirk ANDAS (Wien Anders – KPÖ, Piraten, Echt Grün und Unabhängige), im 8. Bezirk ECHT (ECHT-Josefstadt – Liste Herbert Rahdjan), im 10., 11. und 20. Bezirk GFW (Gemeinsam für Wien), im 12. Bezirk PH (Pro Hetzendorf), im 21. Bezirk WIFF (Wir für Floridsdorf).

Quelle: Statistisches Jahrbuch der Stadt Wien, 2015

Abbildung 1: Politische Repräsentanz – Bevölkerung/Wähler/in je Bezirksmandatar/in 2015

Quelle: Stadtwahlbehörde, eigene Berechnungen

>>> Die derzeit bestehenden Regelungen bewirken, dass die Innenbezirke quantitativ deutlich besser repräsentiert werden als die großen Flächenbezirke außerhalb des Gürtels. Insgesamt wird die ungleiche Verteilung der Vertretung als problematisch angesehen, kaum jemand würde aber – trotz Rekrutierungsproblemen und geringer Beteiligung – an der Gesamtzahl der Vertreter/innen Änderungen vornehmen wollen, mit dem Hinweis, die Eröffnung dieser Diskussion würde von wichtigeren Themen ablenken.

Nach langem Tauziehen wurde das neue Wahlrecht mit rot-grüner Mehrheit Ende 2015 beschlossen. Der mehrheitsfördernde Faktor wurde reduziert. In diesem Kontext wurde am Rande auch die Frage der Repräsentanz der Bezirke diskutiert, wobei hier aber eher wahlarithmetische als demokratiepolitische Fragen im Vordergrund standen.

3.2.2 Ausschüsse und Kommissionen

Erst mit dem Dezentralisierungsschritt 1987 und in Folge 1997 wurde das Ausschusssystem wie es derzeit praktiziert wird, eingeführt. Die Bedeutung der Ausschüsse und Kommissionen hat somit über die Jahre deutlich zugenommen. Anträge an die Bezirksvertretung, die auf konkrete Maßnahmen (etwa im Verkehrsbereich) abzielen, werden verstärkt in einer Kommission oftmals gemeinsam mit den zuständigen Magistratsbediensteten beraten.

Die Bezirksvertretung hat lt. § 66a einen Finanzausschuss, einen Bauausschuss und einen Umweltausschuss zu bestellen. Jeder Ausschuss besteht aus einer von der Bezirksvertretung zu bestimmenden Anzahl von Mitgliedern, die mindestens zehn und höchstens 15 beträgt, und aus einer gleichen Anzahl von Ersatzmitgliedern. Diese werden auf die wahlwerbenden Parteien im Verhältnis der Zahl der ihnen angehörenden Mitglieder aufgeteilt (siehe Wiener Gemeindewahlordnung 1996).

Die Bezirke können zur Vorberatung bestimmter bezirksrelevanter Fragen auch Kommissionen der Bezirksvertretung einsetzen. Sie sind fakultativ und haben keine gesetzlich zugewiesenen Kompe-

tenzen und auch keine Beschlussrechte. Sie sind ausschließlich für die Vorberatung der von den Bezirken übertragenen Funktionen zuständig. Grundsätzlich unterliegen die Bezirke hinsichtlich der Art der von ihnen einzusetzenden Kommissionen keinen Beschränkungen, jede Bezirksvertretung beschließt, ob beziehungsweise welche Kommissionen eingesetzt werden. Nach dem Wiener Kleingartengesetz muss, wenn es in einem Bezirk als Kleingärten genutzte Grundflächen gibt, jedenfalls eine Kleingartenkommission eingesetzt werden. Weiters kann gemäß dem Wiener Katastrophenhilfe- und Krisenmanagementgesetz zur Beratung des Bezirksvorstehers/der Bezirksvorsteherin in Katastrophen- beziehungsweise Krisenmanagement-Angelegenheiten eine entsprechende Bezirkskommission herangezogen werden.

Die Unterschiedlichkeit der Bezirksvertretungen zeigt sich nicht nur in den ungleichen Repräsentanzen, sondern auch in den eingesetzten Kommissionen. Während bspw. in der vergangenen Legislaturperiode in Wien Mariahilf neun Kommissionen (derzeit 4) eingesetzt worden sind, waren es in Favoriten sechs (derzeit 6) und in Simmering lediglich drei (derzeit 4). Aber nicht nur die Anzahl differiert, auch die inhaltliche Ausrichtung. Die eingerichteten Kommissionen bilden nicht – wie angenommen hätte werden können – auch die Problemlagen und damit die politischen Handlungsfelder ab. Es scheinen eher die sozio-kulturellen und demografischen Faktoren dafür ausschlaggebend zu sein.

Tabelle 3: Beispiele für inhaltliche Ausrichtung der Bezirkskommissionen – Legislaturperiode 2010-2015

Mariahilf, 6	Favoriten, 10	Simmering, 11
Bezirksentwicklungskommission, Zivil- und Katastrophenschutz, Kulturkommission, Sozialkommission Frauenkommission, Integrationskommission, Generationenkommission Mobilitätskommission (die in anderen Bezirken Verkehrskommission heißt) Marktkommission (Naschmarkt)	Bezirksentwicklungskommission, Zivil- und Katastrophenschutz, Kulturkommission, Sozialkommission Kleingartenkommission	Kommission für Schulen, Kindergärten, Jugend und Soziales Verkehrskommission Kleingartenkommission

Quelle: www.wien.gv.at, eigene Zusammenstellung.

3.2.2.1 Finanzausschuss

Mit der Erweiterung der Dezentralisierung 1997 ging auch eine Erhöhung der Bezirksbudgets einher, womit auch die Bedeutung des jeweiligen Finanzausschusses gestiegen ist. Der Finanzausschuss gilt als einer der arbeitsaufwendigsten Ausschüsse, in manchen Bezirken (mit intensiver Bautätigkeit) nur vom Bauausschuss übertroffen.

Der Finanzausschuss entscheidet über bestimmte Vorhaben und alle für den Bezirk relevanten Vergaben, er ist in die Erarbeitung und den Vollzug des Budgets eingebunden. Im Zusammenhang mit der Verwaltung von Haushaltsmitteln obliegen ihm gemäß § 103 Abs. 4 Wiener Stadtverfassung (WStV) folgende Aufgaben

- Genehmigung von einmaligen Ausgaben, die höher als 35 von Hundert des Wertes nach § 88 Abs. 1 lit. e WStV („0,06 v. T. des Voranschlagsansatzes „Ertragsanteile an den gemein-

schaftlichen Bundesabgaben“) sind, jedoch den Wert nach § 88 Abs. 1 lit. e nicht übersteigen

- Genehmigung von Ausgaben bis zum Wert nach § 88 Abs. 1 lit. e WStV, wenn für diese zumindest noch in einem der folgenden Jahre Mittel sicherzustellen sind
 >>> Laut Voranschlag 2014 betragen die Ertragsanteile im Wiener Budget EUR 5.659.690.000,-
 0,06 v.T. von EUR 5.659.690.000 = EUR 339.581,40; 35% sind EUR 118.853,35.
- Genehmigung der Vergabe von Leistungen (Arbeiten und Lieferungen), die 70 von Hundert des jeweils festgestellten Wertes nach § 88 Abs. 1 lit. e WStV überschreiten

>>> Beschaffungsvorgänge werden durch bundes- und europaweite Reglementierungen der Ausschreibung und Vergabe immer komplizierter – die Bezirke können die Prüfung der sie betreffenden zentralen Ausschreibungen gar nicht vornehmen, entsprechende Vorlagen werden i.d.R. „durchgewunken“ – die Bezirke werden damit jedenfalls verlässlich informiert. Hier wird vorgeschlagen, im FA die sachliche Genehmigung durchzuführen, aber nicht die Vergaben. Weiters wird darauf hingewiesen, dass die Beschaffungsakte alle über die Fachabteilungen abgewickelt werden, und die Vergabeprozesse insgesamt zu lange dauern.

>>> Formal werden die Bezirke im Rahmen der Eigenzuständigkeit „von Bittstellern zu Bestellern“ (Zitat eines Bezirksvorstehers). Sämtliche Beschaffungsvorgänge, Vergaben etc. erfolgen über die zuständigen Fachabteilungen – auf die Vergabeverfahren haben die Bezirke keinen Einfluss.

- Genehmigung von Überschreitungen, wenn diese in Minderausgaben auf einer anderen Post desselben Ansatzes oder einem anderen Ansatz derselben anordnungsbefugten Dienststelle bedeckt werden und dafür nicht durch einen Beschluss des Gemeinderates über zulässige Deckungsfähigkeiten Vorsorge getroffen wurde
- Genehmigung von Überschreitungen soweit für deren Bedeckung ein Vorgriff getätigt werden muss, der nicht höher als 35 von Hundert des Wertes nach § 88 Abs. 1 lit. e WStV ist
- Genehmigung von Überschreitungen, wenn diese in Entnahme aus der Bezirksrücklage bedeckt werden
- Generelle Zuständigkeit in allen sonstigen die Verwaltung der Haushaltsmittel betreffenden Angelegenheiten, soweit hierfür nicht die Bezirksvertretung oder die Bezirksvorsteherin beziehungsweise der Bezirksvorsteher zuständig sind
- Vorberatung aller in die Zuständigkeit der Bezirksvertretung fallenden Angelegenheiten
- Erstellung des Bezirksvoranschlags (§ 103a WStV)

>>> Die Wiener Dezentralisierungsreformen (1979, 1986/87, 1998) haben trotz Ausweitung der Bezirksbudgets die Stellung der Bezirke nicht substantiell verändert – die Bezirksbudgets sind weiterhin klein (nunmehr 1,5% des Stadtbudgets) und der Finanzausschuss verfügt nur über einen Teil des Bezirksbudgets, das zu einem großen Teil zentral bestimmt wird (z.B. MA 28 Straßenbau) und vom Bezirk nur zu vollziehen ist (siehe dazu auch Abschnitt 3.4).

3.2.2.2 Bauausschuss

Zum Wirkungsbereich der Bauausschüsse verweist der §103i der WStV auf die Bauordnung, es heißt hier lapidar:

„Den Bauausschüssen obliegt neben der Vorberatung der den Bezirksvertretungen auf Grund der Bauordnung für Wien zugewiesenen Aufgaben die Wahrnehmung aller ihnen sonst gesetzlich übertragenen Aufgaben.“

Diese Aufgaben betreffen im Wesentlichen

- Entscheidung über Abweichungen von den Vorschriften des Bebauungsplanes gemäß § 69 der Bauordnung für Wien und von bestimmten gesetzlichen Bestimmungen der Bauordnung für Wien
- die Vorberatung der den Bezirksvertretungen aufgrund der Bauordnung für Wien obliegenden Aufgaben umfasst im Wesentlichen den Flächenwidmungs- und Bebauungsplan.

Im Einzelnen sind diese Aufgaben in folgenden §§ der Wiener Bauordnung geregelt.

§ 2 Verfahren bei Festsetzung und Abänderung der Flächenwidmungspläne und der Bebauungspläne

(5) Der Magistrat hat die Entwürfe für die Festsetzung und für Abänderungen der Flächenwidmungspläne und der Bebauungspläne unter Anschluss der gutachtlichen Stellungnahme des Fachbeirates für Stadtplanung und Stadtgestaltung sowie des Umweltberichtes nach Abs. 1c oder einer Begründung für eine Entscheidung, keine Umweltprüfung nach Abs. 1b durchzuführen, durch sechs Wochen zur öffentlichen Einsicht aufzulegen und in einem der örtlich zuständigen Bezirksvertretung mit der Einladung zu übermitteln, innerhalb einer gleichzeitig festzusetzenden Frist, die drei Monate nicht überschreiten darf, nach Vorberatung durch den Bauausschuss dazu Stellung zu nehmen.

§ 8 Bausperre

(3) Der Magistrat hat die Entwürfe für zeitlich begrenzte Bausperren dem Bauausschuss der örtlich zuständigen Bezirksvertretung mit der Einladung zu übermitteln, dazu innerhalb einer gleichzeitig festzusetzenden Frist, die drei Wochen nicht überschreiten soll, Stellung zu nehmen. Von der Stellungnahme des Bauausschusses der örtlich zuständigen Bezirksvertretung abweichende Anträge an den Gemeinderat sind besonders zu begründen.

§ 71b Sonderbaubewilligungen

(5) Über den Antrag auf Sonderbaubewilligung entscheidet der Bauausschuss der örtlich zuständigen Bezirksvertretung (§ 133). Das Ermittlungsverfahren führt der Magistrat, bei dem auch der Antrag einzubringen ist. Nach Abschluss des Ermittlungsverfahrens hat der Magistrat den Antrag an den zuständigen Bauausschuss weiterzuleiten.

§ 133 Wirkungsbereich der Bauausschüsse der Bezirksvertretungen

(1) Dem Bauausschuss der örtlich zuständigen Bezirksvertretung obliegt als Behörde die Entscheidung über Anträge

1. auf Bewilligung von Abweichungen nach § 7a Abs. 5 (betr. Regelungen in Wohnzonen), § 69 (Abweichungen von Vorschriften des Bebauungsplanes), § 76 Abs. 13 (Überschreiten von gesetzlichen Beschränkungen der baulichen Ausnutzbarkeit von Bauplätzen zur Errichtung von Bauwerken, die öffentlichen Zwecken dienen), § 81 Abs. 6 (Dachgauben) und § 119 Abs. 6 (Verpflichtung zum Anlegen von Kleinkinderspielflächen sowie von Kinder- und Jugendspielflächen)

2. auf Erteilung von Sonderbaubewilligungen nach § 71b

(2) Das Ermittlungsverfahren führt der Magistrat, bei dem auch der Antrag einzubringen ist. Nach Abschluss des Ermittlungsverfahrens hat der Magistrat den Antrag an den zuständigen Bauausschuss weiterzuleiten.

(3) Der Vorsitzende des Bauausschusses hat die Bescheide zu unterfertigen.

[...]

(7) Vor der erstinstanzlichen Bewilligung von Abweichungen nach Abs. 1 Z 1 darf die Baubewilligung nicht erteilt werden.[...]

§ 136. Berufung

(1) Gegen Bescheide des Magistrates und der Bauausschüsse der örtlich zuständigen Bezirksvertretungen steht, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, den Parteien das Recht der Berufung an die Bauoberbehörde zu, die endgültig entscheidet.

(2) Über Berufungen im Strafverfahren entscheidet der Unabhängige Verwaltungssenat. Gegen dessen Entscheidung kann der Magistrat Beschwerde wegen Rechtswidrigkeit an den Verwaltungsgerichtshof erheben.

(3) Gegen Beschlüsse des Gemeinderates, des Gemeinderatsausschusses, der Bezirksvertretungen und der Bauausschüsse der örtlich zuständigen Bezirksvertretungen, mit Ausnahme jener gemäß Abs. 1, findet eine Berufung nicht statt.

Die Bestimmungen des § 69 der WBO sind für die Stellung des Bauausschusses von zentraler Bedeutung:

§ 69. Abweichungen von Vorschriften des Bebauungsplanes

(1) Für einzelne Bauvorhaben hat die Behörde über die Zulässigkeit von Abweichungen von den Vorschriften des Bebauungsplanes zu entscheiden. Diese Abweichungen dürfen die Zielrichtung des Flächenwidmungsplanes und des Bebauungsplanes nicht unterlaufen. Darüber hinaus darf

1. die Bebaubarkeit der Nachbargrundflächen ohne nachgewiesene Zustimmung des betroffenen Nachbarn nicht vermindert werden,
2. an Emissionen nicht mehr zu erwarten sein, als bei einer der Flächenwidmung entsprechenden Nutzung typischerweise entsteht,
3. das vom Flächenwidmungsplan und Bebauungsplan beabsichtigte örtliche Stadtbild nicht störend beeinflusst werden und
4. die beabsichtigte Flächennutzung sowie Aufschliessung nicht grundlegend anders werden.

(2) Abweichungen, die die Voraussetzungen des Abs. 1 erfüllen, sind weiters nur zulässig, wenn sie nachvollziehbar

1. eine zweckmäßigere Flächennutzung bewirken,
2. eine zweckmäßigere oder zeitgemäße Nutzung von Bauwerken, insbesondere des konsensgemäßen Baubestandes, bewirken,
3. der Herbeiführung eines den zeitgemäßen Vorstellungen entsprechenden örtlichen Stadtbildes dienen oder
4. der Erhaltung schützenswerten Baubestandes dienen.

(3) Für Bauvorhaben in Schutzzonen dürfen Abweichungen nach Abs. 1 nur bewilligt werden, wenn das öffentliche Interesse an einer besonderen Situierung und Ausbildung des Baukörpers zur Gestaltung des örtlichen Stadtbildes überwiegt und die zulässige Ausnützbarkeit des Bauplatzes nicht überschritten wird.

(4) Die Gründe, die für die Abweichung sprechen, sind mit den Gründen, die dagegen sprechen, abzuwägen. Insbesondere ist auf den konsensgemäßen Baubestand der betroffenen Liegenschaft und der Nachbarliegenschaften sowie auf den Umstand, dass die Ausnahmegewilligung nur für die Bestanddauer des Baues gilt, Bedacht zu nehmen. Vom Bauwerber geltend gemachte Verpflichtungen aus Bundes- oder anderen Landesgesetzen sind zu berücksichtigen, desgleichen, ob die Abweichung der besseren barrierefreien Benützbarkeit des konsensgemäßen Baubestandes oder des geplanten Baues dienlich ist.

Der § 69 ermöglichte in der Vergangenheit die Erteilung von Bewilligungen für „unwesentliche“ Abweichungen von Bebauungsvorschriften. Die Beurteilung der Frage, ob im Einzelfall das Kriterium der „Unwesentlichkeit“ gegeben ist, bereitete in der Praxis oft Probleme und gab immer wieder Anlass zu Kritik, zumal die Bestimmung von Bauwerbern mitunter aus wirtschaftlichen Erwägungen – insbesondere auch im Neubaufall – zu einer Maximierung der Ausnutzung der Flächen herangezogen wurde¹.

Zum Projekt Milleniumstower berichtete etwa Der Standard 2010

„Unwesentliche Abweichungen“: Die Flächenwidmung von 1992 erlaubt 26 Meter Traufhöhe auf einem Hochhaus mit maximal 108 Metern Höhe. Zwei Jahre später wurde der Antrag des Wiener Bauunternehmers Georg Stumpf auf ein Hochhaus mit 140 Metern Höhe genehmigt. Die Ausnahmegewilligung § 69 der Wiener Bauordnung ließ den Turm von 140 auf 171 Meter emporschnellen, mit Antenne sogar auf 202 Meter.

Der Standard, 19. März 2010

>>> Eine wesentliche Änderung der Rechtslage trat mit der Novelle Nr.25/2009 ein – es entfiel das Kriterium der „Unwesentlichkeit“ (in der Praxis als „10% mehr“ bekannt), nunmehr soll die Zulässigkeit einer Abweichung von den Vorschriften des Bebauungsplanes zunächst davon abhängig sein, ob die Abweichung der Zielrichtung des Flächenwidmungs- und Bebauungsplanes widerspricht. Im Sinne der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (vgl. etwa VwGH 20.5.2003, 2001/05/1123) soll dadurch gewährleistet werden, dass die Kompetenz des Gemeinderates zur Beschlussfassung über den Flächenwidmungsplan und den Bebauungsplan nicht im Einzelfall durch den Bauausschuss unterlaufen wird. Das Ausmaß solcher Abweichungen darf daher den mit diesen Plänen verfolgten Absichten der Stadtplanung nicht widersprechen. Der Antragsteller muss darüber hinaus nachweisen, dass die im Abs. 2 taxativ genannten Effekte bewirkt werden – dies wird von der Fachabteilung geprüft und erst auf dieser Grundlage entscheidet die Baubehörde, ob das Ansuchen abgewiesen oder dem Bauausschuss weitergeleitet wird.²

Ob die Voraussetzungen nach § 69 Abs. 1 und 2 vorliegen, entscheidet der Magistrat ohne Befassung des Bauausschusses. Die nach § 69 Abs. 3 und 4 vorgesehene Interessenabwägung bei Abweichungen der eingereichten Projekte von Vorschriften des Bebauungsplanes hat der Bauausschuss der örtlichen zuständigen Bezirksvertretung vorzunehmen und mit Bescheid zu entscheiden. Er ist hier in seiner Entscheidung allerdings nicht frei, sondern an die gesetzeskonforme Ausübung dieses Ermessens gebunden³.

¹ Vergleiche Geuder/Fuchs, Sammlung des Wiener Baurechtes, EB zur Nov 2009/25

² Vergleiche Geuder/Fuchs, Sammlung des Wiener Baurechtes, EB zur Nov 2009/25

³ Pauer, Donner, Wedenig, (2012), Abweichungen von Bebauungsvorschriften, Linde Verlag Wien

Der zweite Schwerpunkt der Aufgaben betrifft die Stellung des Bauausschusses im Zuge der Neufestsetzung des Flächenwidmungs- und Bebauungsplanes.

ABLAUF FLÄCHENWIDMUNGSPLANÄNDERUNG

1. Ausarbeitung des Entwurfes durch das Magistrat

Am Anfang eines Flächenwidmungs-Verfahren steht der so genannte magistratsinterne „Gründruck“. Das ist ein in grüner Farbe gedruckter Vorentwurf, der von der MA 21 erstellt und an magistratsinterne Dienststellen zur Begutachtung ausgesendet wird.

2. Umweltprüfung gemäß WBO §2 Abs. 1b (Umweltbericht, oder Begründung warum keine Umweltprüfung unter Beiziehung der Wiener Umweltschutzbehörde nötig ist)

3. Stellungnahmen

- *Fachdienststellen des Magistrats*
- *Wiener Umweltschutzbehörde*
- *Fachbeirat für Stadtplanung und Stadtgestaltung*
- *Bezirksvertretung / Bauausschuss*

Nach interner Diskussion des Vorentwurfsplanes wird der so genannten „Rotdruck“, der eigentliche offizielle Planentwurf, ausgearbeitet. Betroffene können erst im Rahmen des offiziellen Entwurfsverfahrens auf Basis dieses Rotdrucks und der zugehörigen Beilagen Eingaben machen.

4. Öffentliche Einsicht bzw. Kundgabe, Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme

- *Bevölkerung*
- *Wirtschaftskammer Wien, Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien, Kammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten für Wien, Niederösterreich und Burgenland, Wiener Landwirtschaftskammer, Wiener Umweltschutzbehörde*

5. Antragstellung mit Bericht über Stellungnahmen, Umweltbericht sowie durch den Gemeinderat beschlossene Planungsvorstellungen. Anträge, die von der gutachtlichen Stellungnahme des Fachbeirates für Stadtplanung und Stadtgestaltung oder von der Stellungnahme der Bezirksvertretung abweichen, hat er besonders zu begründen.

6. Gemeinderatsbeschluss

>>> Die Wiener Stadtentwicklung und auch die gesamte Metropolregion Wien sind mit dynamischen Veränderungsprozessen konfrontiert – Stichworte sind etwa Bevölkerungswachstum, Internationalisierung, Klimawandel und Energiewende. Wien muss seine strategische Ausrichtung und konkreten Maßnahmen darauf einstellen – z.B. kompaktere Stadtstrukturen schaffen, Verdichtung statt Zersiedlung, Parkraumbewirtschaftung, etc.

Vor diesem Hintergrund ist die Stellung der Bezirke und ihrer Bauausschüsse nach unserer Ansicht besonders zu beachten – ist doch ihr tatsächlicher, stark an lokalen Befindlichkeiten orientierter Einfluss beträchtlich, wenn auch durch die letzten Novellen zur BO bereits etwas eingeschränkt.

Die Anfrage des „Pro Hetzendorf“-Bezirksrates Mag. Franz Schodl zur Sitzung der Bezirksvertretung am 27.6.2014 illustriert das Spannungsfeld, in dem die Bezirksvertretung tätig ist und ist ein weiteres Indiz für informelle Abläufe:

Laut Gründruck zum PD Nr.8097 sind im Südteil des Plangebiets Bauklassen vorgesehen, die im Vergleich zum näheren und weiteren Umfeld ("W I, W II") weit überdimensioniert und ortsunüblich sind. Die im Erläuterungsbericht kurioserweise als "identitätsstiftende Gebäudetypen" bezeichneten regelrechten Wohnsilos ("W V g") und langgezogenen, Stau Mauern gleichenden Kolosse ("W III g") würden das harmonische, gründurchwirkte örtliche Stadtbild unweigerlich zerstören.

Die weiters behaupteten "wichtigen Rücksichten gemäß §1/4 der BO für Wien", welche eine Abänderung der Flächenwidmung rechtfertigen sollen, gründen sich nicht in einem organischen Bevölkerungswachstum, sondern in einer schrankenlosen, medial beworbenen und folgenschweren Einwanderungspolitik ("Wien wächst"), wobei wienweit nahezu jedes Grünareal für das Bauen von Wohnsiedlungen gnadenlos requiriert wird!

Interessant an diesem Beispiel ist die Tatsache, dass hier auf Basis des „Gründruckes“ argumentiert wird, der eigentlich nur ein magistratsinternes Dokument ist, und daher den Bezirksvertretungen eigentlich nicht zur Verfügung stehen sollte.

- >>> Nach der WBO hat der Bauausschuss lediglich das Recht zur „Stellungnahme“. Uns ist jedoch kein Fall bekannt, in dem ein Flächenwidmungs- und Bebauungsplan gegen den Willen des Bezirks-Bauausschusses beschlossen wurde. Seine tatsächliche Bedeutung ist daher weit höher einzuschätzen als nach der Stadtverfassung oder der Bauordnung gedeckt oder zu vermuten wäre.
- >>> Damit begibt sich nach unserer Einschätzung die Stadtpolitik aber in eine selbstgewählte Abhängigkeit von lokaler Befindlichkeiten.
- >>> Die Herausforderung besteht in der Frage, wie eine verantwortungsvolle lokale Repräsentanz ohne Diktat des Floriani-Prinzips geschaffen werden kann.

Die Bauausschüsse und ihre Bedeutung werden nicht einheitlich eingeschätzt, die Einschätzungen reichen von „besonders wichtig“ bis „macht kaum einen Unterschied“ zu den anderen Ausschüssen. Wesentlich erschienen uns die Hinweise auf die dringende Notwendigkeit der Qualifizierung der Bauausschussmitglieder, positiv gesehen wird hier die in Folge der Novellierung der Bauordnung vom Wohnbaureferat initiierten Qualifizierungsangebote.

3.2.2.3 Umweltausschuss

Seit 1. Juli 1993 sind entsprechend dem Wiener Umweltschutzgesetz - neben der Umweltschutzsachverständigen und dem Rat der Sachverständigen für Umweltfragen - Umweltausschüsse in den einzelnen Bezirken eingesetzt. Dem Umweltausschuss obliegt die Vorberatung der Angelegenheiten, die die Interessen des Umweltschutzes im Bezirk berühren. Im Wiener Umweltschutzgesetz (§ 8) werden diese Angelegenheiten explizit angeführt und im § 103g Abs. 1 und 2 der Wiener Stadtverfassung definiert.

Der Umweltausschuss ist zur Vorberatung berufen, wenn der Rat der Sachverständigen für Umweltfragen der Bezirksvertretung eine Angelegenheit zur Stellungnahme vorlegt.

Der Umweltausschuss hat die Mitwirkungsrechte wahrzunehmen, die im § 103j WStV angeführt sind:

- Erstellung von Konzepten betreffend die Erhaltung und Ausgestaltung der städtischen Grünräume
- Vorschläge zur Verbesserung der Umweltbedingungen im Bezirk
- Mitwirkung bei der Errichtung und Auflassung von Parkanlagen, sonstigen nicht betrieblich genutzten Grünanlagen und Erholungsflächen
- Vorschläge für die Standorte der Ersatzpflanzungen nach dem Wiener Baumschutzgesetz auf öffentlichem Gut
- Stellungnahmen zu Rodungen im Rodungsverfahren
- Mitwirkung bei der Erstellung der Pläne für die Straßenreinigung und Müllabfuhr sowie bei Maßnahmen zu deren Überwachung
- Mitwirkung bei der Entscheidung über den Einsatz der den Bezirken zugeteilten Schneeräum- und Schneeabfuhrfahrzeuge

>>> Im eigenen Wirkungsbereich wirklich beschließen kann der Ausschuss somit nichts – am ehesten die Erstellung von Konzepten betreffend die Erhaltung und Ausgestaltung der städtischen Grünräumen, in allen übrigen Belangen hat er Vorschlags- oder Mitwirkungsrechte bzw. kann Stellungnahmen abgeben.

3.2.3 Bezirksvorsteherin/Bezirksvorsteher (BV)

An der Spitze des Bezirks stehen der/die von der Bezirksvertretung gewählte Bezirksvorsteherin/der Bezirksvorsteher. Diese gelten - eingebettet in das Umfeld der anderen Bezirksorgane - als die zentralen Personen der Bezirksautonomie.

Das Wahlprozedere für die BV ist im § 99 der Gemeindewahlordnung festgelegt, wo es heißt:

(1) Die Bezirksvertretung wählt nach den Bestimmungen der Wiener Stadtverfassung den Bezirksvorsteher und zwei Stellvertreter. Die Parteienstärke ist nach der Zahl der Mandate in der Bezirksvertretung, bei gleicher Mandatszahl nach der Zahl der für die Parteien bei der Wahl der Bezirksvertretung abgegebenen Stimmen bestimmt. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

(2) Für die Wahl haben die anspruchsberechtigten Parteien Wahlvorschläge dem Vorsitzenden der Bezirksvertretung in der Sitzung, auf deren Tagesordnung die Wahl steht, zu überreichen. Die Wahlvorschläge müssen von mehr als der Hälfte der der betreffenden Partei-angehörigen Mitglieder der Bezirksvertretung unterschrieben sein.

Für die Wahl des/der Bezirksvorstehers/in und seines/ihrer Stellvertreters/in sind darüber hinaus auch die Bestimmungen des § 95 Abs. 3 bis 5 sinngemäß anzuwenden.

§ 95.(3) Über jeden Wahlvorschlag ist gesondert abzustimmen. Bei der Abstimmung sind nur jene Stimmen gültig, die auf einen gültigen Wahlvorschlag entfallen.

(4) Der im gültigen Wahlvorschlag angeführte Bewerber gilt als gewählt, wenn auf ihn die erforderliche Mindestanzahl von gültigen Stimmen entfällt. Die Mindestanzahl beträgt mehr als die Hälfte der jener Partei, die zur Erstattung des Wahlvorschlages berufen ist, angehörigen Mitglieder des Gemeinderates. Sollte diese Mindestanzahl nicht erreicht werden, so erfolgt die Besetzung des in Betracht kommenden Vizebürgermeistermandates durch Mehrheitswahl nach Abs. 5.

(5) Erstattet eine nach Abs. 1 berufene Partei keinen Wahlvorschlag oder ist der überreichte Vorschlag nicht gemäß Abs. 2 von mehr als der Hälfte der der betreffenden Partei angehörigen Gemeinderatsmitglieder gefertigt, so erfolgt die Besetzung des in Betracht kommenden Vizebürgermeistermandates durch Mehrheitswahl. Gewählt ist dann der, der die unbedingte Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht hat. Erreicht keiner der Bewerber die unbedingte Mehrheit, so ist in einem zweiten Wahlgang der Bewerber als gewählt zu erklären, der die meisten gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

>>> Bezirksvorsteher/innen und deren Stv. können demnach ohne entsprechend breite Basis gewählt werden und ihre Geschäfte ausüben. Damit wird das Vertrauen in die Arbeit der BV nicht durch die formalen Strukturen und das Wahlrecht begründet, sondern in einem hohen Maße über die Persönlichkeit, deren Kommunikations- und Integrationsfähigkeit, sowie Konflikt- bzw. Konsensorientierung.

Seit 1997 ist das Amt des BV – weil sich die Arbeitsbelastung durch den Dezentralisierungsschritt deutlich erhöht hat - auch rechtlich zu einem Hauptberuf geworden, mit der Konsequenz, dass die gewählte Person binnen dreier Monate nach Antritt des BV-Amtes den Zivilberuf zurückzulegen hat.

Parteilpolitische Verankerung der BVs

Die gewählten BV sind in die Struktur der Partei, der sie angehören sehr unterschiedlich eingebunden. In der SPÖ sind alle BVs und deren Stellvertreter/innen auch Mitglieder der Bezirksparteistrukturen und zählen damit zu den einflussreichsten Politiker/innen im Bezirk. Sie sind auch Mitglieder des Rathausklubs, unter den sieben Mitgliedern des Präsidiums des Rathausklubs befinden sich derzeit zwei BVs.

In der ÖVP ist es etwas differenzierter, einige BVs stehen der Bezirkspartei vor, einige sind stv. Bezirksvorsitzende, andere wiederum sind in keinem Bezirksparteigremium vertreten (z.B. 1. Bezirk). Alle ÖVP-BV sind lt. Statut aber automatisch Mitglieder des Landespartei Vorstandes und Mitglieder des ÖVP-Rathausklubs.

Anders sieht die Situation bei den Grünen aus. Die derzeitigen BV und BV-Stv. sind nicht Mitglied des Grünen Gemeinderatsklubs und gehören auch keinem Landesgremium an, diese Personen werden in einem direkten Wahlverfahren ausschließlich für die Position gewählt.

Aufgaben der BV

Wenngleich die Bezirke nur über einen geringen Teil des gesamtstädtischen Budgets verfügen, werden die Mitwirkungsrechte teilweise zu Entscheidungsrechten aufgewertet. Aufgaben der Bezirksvorsteherinnen/der Bezirksvorsteher im Zusammenhang mit der Verwaltung der Haushaltsmittel sind gemäß § 103 Abs. 5 und 6 WStV folgende:

- Genehmigung von Ausgaben, die 35 von Hundert des Wertes nach § 88 Abs. 1 lit. e nicht übersteigen und sofern diese Ausgaben im laufenden Jahr getätigt werden
- Weiters hat die Bezirksvorsteherin oder der Bezirksvorsteher das Recht, in jenen Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Bezirksvertretung oder des Finanzausschusses der Bezirksvertretung fallen, an deren Stelle Verfügungen zu treffen, wenn ein Beschluss dieser Organe ohne Nachteil für die Sache nicht abgewartet werden kann. Sie beziehungsweise er hat die Angelegenheit jedoch unverzüglich dem zuständigen Organ zur nachträglichen Genehmigung vorzulegen (Notkompetenz).

Anhand der folgenden Beispiele lässt sich zeigen, wie breit diese **Notkompetenz** von den BV ausgelegt wird.

*„Im Vorfeld gab es allerdings Wirbel um die Finanzierung der Befragung: Homole gab mittels Notkompetenz 50.000 Euro dafür (die Befragung zur Parkraumbewirtschaftung) frei, fand jedoch in der Finanzausschusssitzung, die gestern, Mittwoch, stattfand, keine Mehrheit für die nachträgliche Genehmigung.Homole nutzte die Notkompetenz für die Mittelfreigabe für die Befragung, "weil keine Zeit zu verlieren war".
(Berichte: Die Presse und Der Standard 17.1.2013)*

A 865854/14 – MA 56 – zu A-D 796551/13

Erhöhung einer Sachkreditgenehmigung NOTKOMPETENZ

Vorhaben: Schulgebäude 4, Graf Starhemberg-Gasse 8/ Schaumburgergasse 7 Schulsanierungspaket 2008 bis 2017

Betrag: 152.700,00 Euro

(Protokoll: Bezirksvertretungssitzung des 4. Bezirkes vom 18.09.2014)

Vorhaben: Errichtung von Fahrradabstellanlagen

Die MA28 stellt hierzu folgenden Antrag an den Bezirksvorsteher des 4. Bezirkes auf Genehmigung gemäß §103 Abs. 6 WStV, da die Entscheidung durch den Finanzausschuss der Bezirksvertretung ohne Nachteil für die Sache nicht abgewartet werden kann.

1. Genehmigung eines Zuschusskredites:

Für das Vorhaben: „Errichtung von Fahrradabstellanlagen im 4.Bezirk“ wird im Voranschlag des 4. Bezirkes für das Verwaltungsjahr 2014 auf der Haushaltsstelle 1/0482/050 960 – dzt. Zur Verfügung stehender, genehmigter Betrag 65.200,00 EUR – eine erste Überschreitung in der Höhe von 5.000,-- EUR genehmigt, die durch Vorgriff zu bedecken ist.

2. Erhöhung der sachlichen Genehmigung

Die Erhöhung der Gesamtkosten für das Vorhaben: „Errichtung von Fahrradabstellanlagen im 4. Bezirk“ von 20.0000,00 EUR um 5.000,00 EUR auf 25.000,00 EUR wird – vorbehaltlich der Genehmigung gemäß Pkt. 1) – genehmigt.

Der Antrag wurde in Notkompetenz vom BV genehmigt.

(Quelle: Schriftverkehr der MA 28 vom 2.10.2014)

BV8-441/07

MA 56 – zu PS 117/07

Genehmigung eines Zuschusskredites bedeckt durch Vorgriff

Schulgebäude 8, Zeltgasse 7, Falzziegeldeckensanierung

1. Überschreitung in der Höhe von € 188.500,- Haushaltsstelle 1/0856/614/967

Notkompetenz des Bezirksvorstehers

(Quelle: Protokoll Bezirksvertretung des 8. Bezirkes der Stadt Wien über die 2. Sitzung der Bezirksvertretung im Jahr 2007, am 20. Juni 2007)

Wie die folgende Liste der Mitwirkungs- und Informationsrechte zeigt, wird den BV formalrechtlich ein breites Aufgabenspektrum übertragen. Von sehr geringer praktischer Relevanz ist etwa, dass die BV formell Hilfsorgane des Bürgermeisters der Stadt Wien sind und auch dessen Weisungen unterworfen sind. Derartige Weisungen kommen in der Praxis nicht vor.

Wichtig für das Verständnis der Möglichkeiten der Einflussnahme der BV ist auch das Verhältnis zur Verwaltung. Der BV unterstehen ausschließlich die Mitarbeiter/innen ihres Büros und haben keine wie immer geartete Weisungsrechte gegenüber den Fachabteilungen des Magistrats. Das bedeutet, dass es in der Praxis sehr stark auf das Verhältnis mit den für den Bezirk zuständigen Beamten/innen des Magistrats bzw. zu den amtsführenden Stadträte/rätinnen ankommt. Dies kommt insbesondere bei größeren Projekten, die zusätzliche finanzielle Mittel erfordern zum Tragen, oder bei gesamtstädtischen und/oder Bezirksgrenzen übergreifenden Themen, wo bezirkspolitisches Lobbying notwendig ist.

Mitwirkungsrechte der Bezirksvorsteherinnen und Bezirksvorsteher nach der Stadtverfassung (§ 103h WStV)

- Unterstützung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters in den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde, soweit sie den Bezirk betreffen
- Repräsentation des Bezirkes bei offiziellen Anlässen
- Mitwirkung bei Maßnahmen der Orts- und Stadtbildpflege
- Mitwirkung bei Maßnahmen zur Verbesserung der Umwelt
- Mitwirkung bei Maßnahmen zur Beschleunigung des öffentlichen Verkehrs
- Mitwirkung bei Maßnahmen zur Überwachung des von der Gemeinde verwalteten Vermögens
- Vorschläge für die Führung der Pensionistenklubs und Seniorentreffs
- Mitwirkung bei Maßnahmen im Zusammenhang mit dem als sozialen Dienst gemäß § 22 des Wiener Sozialhilfegesetzes eingerichteten Kontaktbesuchsdienst
- Gewährung von Hilfen in besonderen Fällen
- Mitwirkung bei der Planung und Vorbereitung aller Straßenbauarbeiten, durch die der öffentliche Verkehr wesentlich beeinflusst wird
- Mitwirkung bei Maßnahmen zur Überwachung des Erhaltungszustandes von Parkanlagen, sonstigen Grünanlagen und Erholungsflächen
- Teilnahme an Augenscheinen und kommissionellen Verhandlungen
- Mitwirkung bei der Vollziehung der Gewerbeordnung
- Mitwirkung bei Maßnahmen zur Wahrnehmung unbefugter Gewerbeausübung
- Mitwirkung bei der Vollziehung der Bauordnung für Wien
- Mitwirkung bei der Vollziehung des Wiener Veranstaltungsgesetzes, insbesondere bei Genehmigung (Prüfung) von Veranstaltungen auf öffentlichen Straßen, Plätzen und in Fußgängerzonen
- Führung des Gemeindevermittlungsamtes
- Förderung von Einrichtungen, deren Tätigkeit im besonderen Interesse des Bezirkes gelegen ist
- Hilfestellung und Beratung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters beim Katastropheneinsatz sowie Bestellung der Bezirkskommission nach dem Katastrophenhilfegesetz
- Hilfestellung bei der Evakuierung der Bevölkerung im Falle von Katastrophen und bei örtlichen Sofortmaßnahmen
- Abgabe von Stellungnahmen, Gutachten und Äußerungen, um welche die Bezirksvorsteherinnen und Bezirksvorsteher vom Gemeinderat, Stadtsenat, von einem Gemeinderatsausschuss, von der Bürgermeisterin beziehungsweise vom Bürgermeister oder vom Magistrat ersucht werden
- Mitwirkung bei Maßnahmen zur Überwachung der Räumung und Instandhaltung der Kanalanlagen

- Mitwirkung bei der Erteilung der Gebrauchserlaubnis für die gebrauchsabgabepflichtige Inanspruchnahme von öffentlichem Gemeindegrund, insbesondere für (transportable) Verkaufsstände, Würstelstände, Maronibrater, Zeitungskioske und Neujahrsstände
- Erstellung des Programmes des Bezirksferienspieles
- Mitwirkung bei der Koordination von Maßnahmen im Straßenraum
- Beratung des Beirates des Wiener Altstadterhaltungsfonds nach Maßgabe des Statutes
- Mitwirkung bei Maßnahmen auf Grund von Beschwerden und Anregungen der Bevölkerung und bei Maßnahmen zur Information der Bevölkerung vor Ort im Zusammenhang mit Projekten im Bezirk
- Mitwirkung bei der Festlegung der Anbringung von Einrichtungen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs einschließlich der Schulwegsicherung
- Mitwirkung bei der Festlegung und Auflassung von Kurzparkzonen
- Mitwirkung bei der Errichtung, Verlegung und Auflassung von Haltestellen des städtischen Bücherbusses
- Mitwirkung bei der Festlegung, Änderung oder Auflassung von Taxistandplätzen
- Mitwirkung bei der Errichtung, Verlegung und Auflassung von Märkten
- Mitwirkung bei der Entscheidung der Vermietung von Räumlichkeiten in Objekten, in denen die Bezirksvorsteherinnen und Bezirksvorsteher untergebracht sind
- Nutzung des Festsaaes in jenen Objekten, in denen die Bezirksvorsteherinnen und Bezirksvorsteher untergebracht sind
- Die Bezirksvertretung hat das Recht, Anträge zu beschließen. Die Bezirksvorsteherin oder der Bezirksvorsteher hat angenommene Anträge, soweit sie nicht an sie beziehungsweise ihn selbst gerichtet sind, der Magistratsdirektorin beziehungsweise dem Magistratsdirektor zu übermitteln, [...].
- Jede Einwohnerin und jeder Einwohner (§ 61 Abs. 1) hat das Recht, sich [...] mit Wünschen [...] mündlich oder schriftlich an die Bezirksvorsteherin oder den Bezirksvorsteher und die Mitglieder der Bezirksvertretung zu wenden.
- Die Bezirksvorsteherin oder der Bezirksvorsteher und die Mitglieder der Bezirksvertretung haben [...] regelmäßig Sprechstunden abzuhalten. Zeit und Ort der Sprechstunden sind durch die Bezirksvorsteherin oder den Bezirksvorsteher öffentlich bekanntzumachen.
- Über (bedeutsame) Wünsche [...] hat die Bezirksvorsteherin oder Bezirksvorsteher der Bezirksvertretung zu berichten. [...]
- Zur Information und Diskussion über Angelegenheiten [...] können Bürgerversammlungen abgehalten werden.
- Eine Bürgerversammlung ist abzuhalten, wenn sie die Bezirksvertretung beschließt oder mindestens ein Fünftel der Mitglieder der Bezirksvertretung dies verlangt. Kein Mitglied der Bezirksvertretung darf innerhalb eines Kalenderjahres mehr als ein Verlangen nach Abhaltung einer Bürgerversammlung stellen. Eine Bürgerversammlung ist ferner abzuhalten, wenn eine Mindestanzahl von Einwohnern [...] dies verlangt.
- Eine Bürgerversammlung nur für einen Teil des Bezirkes ist über Beschluss der Bezirksvertretung abzuhalten.
- Die Bürgerversammlung ist von der Bezirksvorsteherin oder dem Bezirksvorsteher oder einem von ihr beziehungsweise ihm beauftragten Mitglied der Bezirksvertretung einzuberufen und zu leiten. Allfällige Unterlagen sind [...] zur öffentlichen Einsicht aufzulegen.

Anhörungsrechte der Bezirksvorsteherinnen und Bezirksvorsteher

- Errichtung, Verlegung, Zusammenlegung oder Auflassung von Stützpunkten städtischer Dienststellen

- Errichtung, Verlegung, Zusammenlegung oder Auflassung städtischer Dienststellen mit Parteienverkehr
- Festlegung und Auflassung von Haltestellen der öffentlichen Verkehrsmittel
- Festsetzung der Marktzeiten
- Bewilligung von Sperrstundenverlängerungen
- Liegenschaftstransaktionen der Stadt Wien
- Abschluss von Baurechtsverträgen, Pachtverträgen und Prekarien über städtische Liegenschaften
- Verpachtung städtischer Eigenjagdgebiete
- Verpachtung städtischer Fischereieigenreviere
- Festlegung der Öffnungszeiten der städtischen Büchereien
- Genehmigung der Vergabe von Leistungen (Arbeiten und Lieferungen), die 35 von Hundert des Wertes nach § 88 Abs. 1 lit. e der Wiener Stadtverfassung beziehungsweise bei der Freihandvergabe 3,5 von Hundert des Wertes nach § 88 Abs. 1 lit. e der Wiener Stadtverfassung nicht übersteigen
- Vergabe der städtischen Sportstätten
- Vergabe der Räumlichkeiten in den Amtsgebäuden, in denen die magistratischen Bezirksämter sowie die Bezirksvorsteherinnen und Bezirksvorsteher untergebracht sind
- Maßnahmen zur Erhaltung der als Erholungswald und Wiesen genutzten Grundflächen (insbesondere Wienerwaldforste, Lainzer Tiergarten, Lobau) im Hinblick auf die Erzielung optimaler Wohlfahrts- und Erholungswirkungen, soweit der Stadt Wien eine Erhaltungspflicht zukommt
- Maßnahmen zur Erhaltung der jeniger in Nutzung gegebenen städtischen Grundflächen, für deren Verwaltung die Abteilung Rechtliche und administrative Grundstücksangelegenheiten (MA 69) gemäß der Geschäftseinteilung für den Magistrat der Stadt Wien, Amtsblatt der Stadt Wien Nr. 3A/1997, zuständig ist
- Erhaltung der ausgebauten wasserführenden Gerinne (einschließlich Sickerteiche und Rückhaltebecken) und Trockengerinne sowie von Flächen des Donau-Hochwasserschutzes, soweit der Stadt Wien eine Erhaltungspflicht zukommt

Informationsrechte der Bezirksvorsteherinnen und Bezirksvorsteher

- Grundsatzbeschlüsse der zuständigen Gemeindeorgane, durch welche örtliche Bezirksinteressen in besonderem Maße berührt werden
- Generelle Maßnahmen und Zielvorstellungen der Stadtentwicklung
- Für die Bezirksentwicklung relevante Daten
- Bekanntgabe der Bearbeitung eines Bezirksamtes hinsichtlich des Flächenwidmungs- und Bebauungsplanes
- Generelle verkehrsordnende Maßnahmen
- Baubeginn aller größeren städtischen Tief- und Hochbauvorhaben im Bezirk, wie insbesondere Straßenbauvorhaben, Wasserbauvorhaben, Ver- und Entsorgungsleitungen, Errichtung von Schulen, Wohnhäusern, Krankenanstalten, Pflegeheimen, Pensionistenheimen, Sportanlagen, Bädern
- Grundsatzfragen der Verbesserung der Umwelt, wie Lärmbekämpfung und Luftreinhaltung
- Umwelteinflüsse, welche Maßnahmen der Stadtverwaltung erfordern (Grenzwertüberschreitung, Umweltveto)
- Sportprogramme
- Gesundheits- und Sozialprogramme
- Sonstige Programme der Stadtverwaltung, welche die Interessen des Bezirkes berühren
- Schulversuche

- Information der Bezirksbevölkerung
- Information über die Vorbereitung und Planung von solchen Maßnahmen, Projekten usw., hinsichtlich derer bei Realisierung ein Anhörungs- oder Mitwirkungsrecht oder eine Eigenzuständigkeit der Bezirksorgane besteht
- Information über Verfahren oder geplante Maßnahmen, welche die Interessen des Bezirkes berühren
- Information über die Vergabe von städtischen Schulturnsälen
- Information über die Vergabe von Subventionen an Kulturschaffende und Kulturvereine im Bezirk

Sickingen (2003) hat im Rahmen eines Forschungsprojektes mit allen BV Interviews geführt und vor dem Hintergrund der rechtlich festgelegten Aufgaben und Kompetenzen das Amtsverständnis und das Rollenbild der BVs folgendermaßen zusammengefasst. Demnach verstehen sich die BVs als

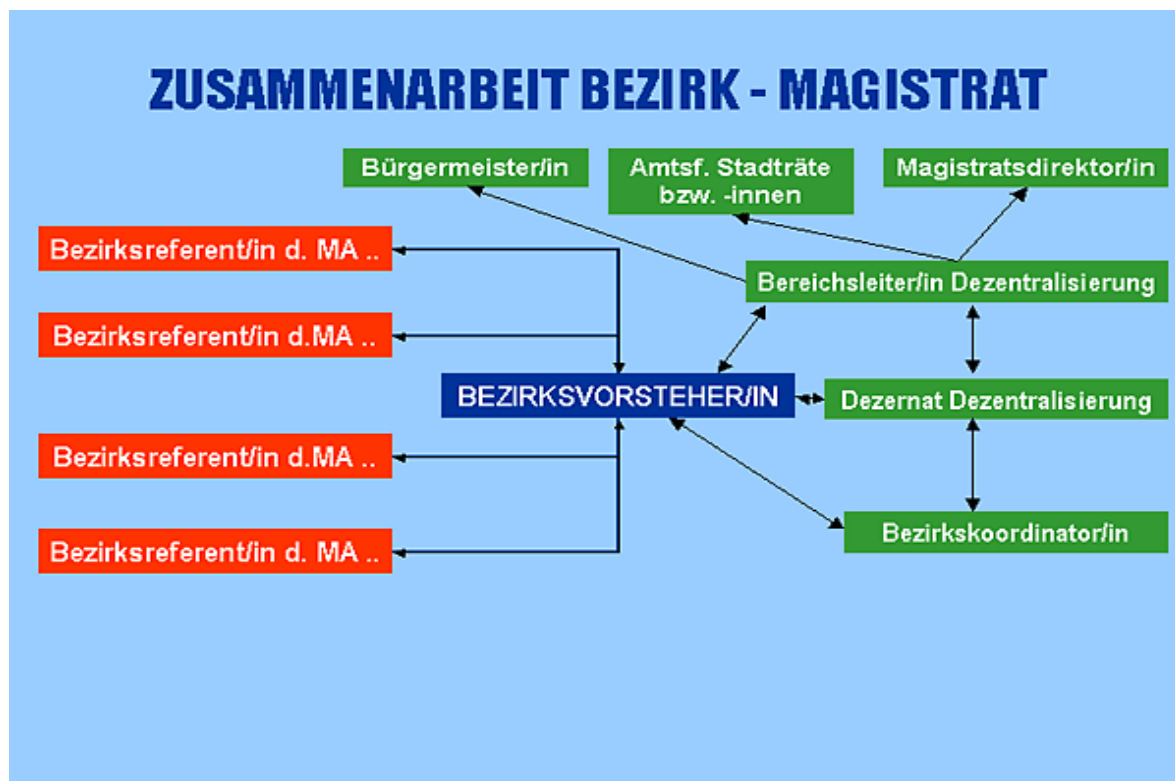
- Bürgernahe Lokalpolitiker/innen, als Ansprechpersonen für alle, als BezirksbürgermeisterInnen mit Gestaltungsmöglichkeiten trotz mangelnder Kompetenzen, als „Hausmeister/innen“ des Bezirkes
- Manager/innen und Mediator/innen
- Anlaufstelle für Interventionswünsche
- Repräsentativorgan

Der/die Bezirksvorsteher/in ist das Gesicht des Bezirkes in Richtung Bevölkerung. Nicht die einzelnen Bezirksräte/rätinnen, sondern der/die Bezirksvorsteher/in ist bekannt und nimmt auch die bevölkerungswirksamen Termine und Angelegenheiten wahr. Sie/er fungiert nicht wenig oft auch als „Puffer“ zwischen den Bezirksinteressen und den Gesamtstadtinteressen, muss als Vertreter/in der Bevölkerung „laufen“, netzwerken, wach und aufmerksam sein und Versammlungen moderieren. Als wichtig wird auch die Fähigkeit innerhalb der Bezirksvertretung Konsens herbeiführen undgesprächsbereit und offen für alle Fraktionen zu sein, eingeschätzt.

Die BV ist darüber hinaus auch die zentrale Person was das Zusammenspiel und die Zusammenarbeit der Bezirksorgane mit dem Magistrat betrifft. So gibt es etwa mehrmals jährlich routinemäßige Abstimmungsgespräche mit dem/der „Bereichsleiter/in Dezentralisierung“ und dem/der Präsidialchef/in.

Das Organigramm zeigt diese zentrale Stellung der BVs innerhalb des Systems. (zur Zusammenarbeit Bezirk Magistrat siehe auch Kap. 3.3)

Abbildung 2: Zusammenarbeit Bezirk - Magistrat



Quelle: <http://www.wien.gv.at/bezirke/dezentralisierung/kooperationen.html>

Bürgerbeteiligung in Form von Bürgerbefragungen oder Bürgerversammlungen wird immer mehr zu einer (Haupt-)Aufgabe der Bezirksvorstehung. Es gibt auch Hinweise darauf, dass sich aus der Bürgerbeteiligungsintensität immer mehr auch eine bestimmte „Macht“ der Bezirke ableiten lässt. Mit zunehmender Artikulationsbereitschaft und –fähigkeit der Bewohner/innen im Rücken steigt auch die Bedeutung und Aufmerksamkeit in der Stadt, was speziell in kleinen Bezirken und/oder für Bezirksvorsteher/innen mit wenig Hausmacht von Vorteil sein kann.

In vielen Fällen wird die/der Bezirksvorsteher/in von ihrem/seinen Stellvertreter/in oder von fachlich kompetenten (zeitlich flexiblen) Bezirksräte/rätinnen seiner/ihrer Vertrauens vertreten. Dies ist insbesondere der Fall im Zusammenhang mit der Teilnahme an Lokalausgängen und kommissionellen Verhandlungen. Die Frage nach der Bedeutung dieser „Ortsverhandlungen“ wurde auch im Rahmen der Interviews gestellt. Es stellte sich – entgegen der ursprünglichen Annahme – heraus, dass diese Verhandlungen als wichtige Aktivität angesehen werden. Die Rolle der anwesenden Bezirksvertreter/innen wird immer stärker in Richtung Kontrolle der zuständigen Fachbeamten gesehen, wobei hier beide Richtungen möglich sind (zu strenge Auslegung bzw. zu flexible Auslegung). Angesichts der knappen zeitlichen und personellen Ressourcen und der steigenden inhaltlichen Anforderungen, wird es immer schwieriger die entsprechenden personellen Kapazitäten zu Verfügung zu haben.

Derzeit sind nur in wenigen Fällen die BV auch Vorsitzende/r der Bezirksvertretung. Früher waren die BVs automatisch, ex lege Vorsitzende der Bezirksvertretung, doch seit den 1990er Jahre wurde

es üblich, dass die BV ihr Bezirksratsmandat zurückgelegt haben und damit auch nicht mehr für den Vorsitz in Frage kommen.

- >>> Der/die Bezirksvorsteher/in hat der Verfassung entsprechend in erster Linie Mitwirkungs- und Informationsrecht. Im Rahmen dieser thematisch breit angelegten Mitwirkungsrechte, ergibt sich der wirkliche Einfluss der Bezirksvorsteher/innen nicht aus der Stadtverfassung, sondern entsteht auf informeller Ebene (- oder er entsteht eben nicht). Hier kann über Lobbying, über Verhindern und Verzögern die Politik und Maßnahmen mit Auswirkungen auf den Bezirk über informelle Strukturen und Druck (auch mit Unterstützung der Bevölkerung) beeinflusst werden.
- >>> In nur wenigen Fällen hat die BV auch Entscheidungsrechte. Die wichtigsten sind:
 - die Teilnahme an Augenscheinen und kommissionellen Verhandlungen und
 - im Zusammenhang mit der Verwaltung der Haushaltsmittel die Notkompetenz, die wie die Bsp. zeigen, sehr extensiv ausgelegt werden kann und wird.
- >>> Persönlichkeit, Netzwerke und politische Verankerung sind entscheidender als der formale Kompetenzrahmen. Bezirksvorsteher/innen zufolge liegen ihre Einflussmöglichkeiten nahezu ausschließlich in der Qualität ihrer politischen Verankerung und der persönlichen Netzwerke – also im informellen Rahmen.
- >>> Die folgenden Aussagen/Stimmung von BVs spiegeln ein wenig die Situation wider: „Der Anruf eines/er Bezirksvorstehers/erin wird von den Beamten der Fachabteilungen nicht einfach ignoriert – der Bürgermeister hebt für mich ohnehin nicht ab“
 (Quelle: Interview)
 „Wir Bezirksvorsteher sind eigentlich die ärmsten Würstel überhaupt. Jeder kleine Bürgermeister einer Gemeinde am Land hat mehr Rechte und Möglichkeiten als wir.“
 Zitat: Renate Kaufmann bei der Übergabe der Geschäfte an den neuen BV.
 (Quelle: <http://wien.orf.at/news/stories/2636976>)

3.2.4 Das Bezirksamt

Der Magistrat ist das Gemeindeamt der Stadt Wien, Bezirksverwaltungsbehörde des Verwaltungsbezirkes Wien sowie Amt der Wiener Landesregierung. Der Magistrat besteht aus der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister, den amtsführenden Stadträtinnen/Stadträten (nicht aber den Stadträten/rätinnen ohne Geschäftsbereich), dem/der Magistratsdirektor/in und den erforderlichen Mitarbeiter/innen.

Bezirksvertretung, Bezirksvorsteher/innen, Ausschüsse der Bezirksvertretung sind politische Bezirksorgane und nicht Teil des Magistrats.

Der/die Magistratsdirektor/in ist dem/der Bürgermeister/in unmittelbar unterstellt, ihr/ihm obliegt die Leitung des inneren Dienstes des Magistrats und die Besorgung der ihm in der Geschäftseinteilung festgeschriebenen Aufgaben. Der/die Magistratsdirektor/in vertritt den/die Bürgermeister/in in der Eigenschaft als Vorstand des Magistrats.

Der Magistrat hat unter Leitung und Verantwortung des/der Bürgermeisters/in auch die Angelegenheiten der Bezirksverwaltung zu besorgen. Die 19 Magistratischen Bezirksämter sind Teil der einheitlichen Verwaltungsbehörde Magistrat, gehören aber keiner Geschäftsgruppe an. An der Spitze der Bezirksämter stehen Beamtinnen/Beamte des Magistrats, denen das nach den Verhältnissen des Bezirkes erforderliche Personal beigegeben ist. Sie sind für die ihnen nach der Geschäftseinteilung für den Magistrat zugewiesenen Angelegenheiten zuständig.

Die Stellung der Leiter/in des Magistratischen Bezirksamtes regelt die Geschäftsordnung des Magistrates. Demnach obliegt den Dienststellenleiter/innen u.a. die Aufsicht über die zugewiesenen Bediensteten und ein Weisungsrecht, sie unterliegen der Berichterstattung an den/die amtsführenden Stadtrat/rätin ihrer Geschäftsgruppe und an den/die Magistratsdirektor/in über wichtige Ereignisse und Geschäftsfälle; sie haben Controlling und Qualitätssicherungsaufgaben und haben die Verpflichtung zur pflichtgemäßen Erfüllung der ihnen aus ihrer Leitungstätigkeit und der Aufsicht erwachsenden Aufgaben jede geeignete Maßnahme zu treffen.

Die Wiener Bezirksämter verstehen sich als Schnittstellen der Wiener Stadtverwaltung zu den Bürger/innen und fungieren somit als Bürger/inneninformations- und Serviceeinrichtungen. Die Aufgaben, die den Magistratischen Bezirksämtern als Gemeinde oder Bezirksverwaltungsbehörde zugewiesen sind, umfassen u.a.:

- Angelegenheiten des Personen- und Meldewesen (z.B. Pass, Staatsbürgerschaftsnachweise, Statistik, Religionsaustritte...)
- Gewerbeangelegenheiten (z.B. Gewerbeanmeldung, Geschäftsführerbestellung, Standortverlegung, weitere Betriebsstätten, Gewerbezurücklegung, Betriebsanlagengenehmigung und -änderung, Arbeitsstättenbewilligung...)
- Bewilligung von Schanigärten und Genehmigung zur Aufstellung von Straßenständen (in Kooperation mit dem Marktamt)
- Angelegenheiten des Bauschutzes
- Buschenschank (Meldung)
- Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz: Einspruch gegen den Rückstandsausweis der BUAK
- Bewilligung eines Ausverkaufes
- Maßnahmen nach dem Denkmalschutz auf Antrag des Bundesdenkmalamtes (Stichworte: Umgebungsschutz, Sicherungsmaßnahmen, Verfügung der Wiederherstellung und Rückholung)
- Fundservice
- Wahlen, Volksbegehren, Volksabstimmungen
- u.a.

In den genannten Fällen werden Entscheidungen auf Basis (verwaltungs)rechtlicher Bestimmungen gefasst, gesamtstädtischer und (stadtentwicklungs)politische Faktoren, Zielsetzungen und Beschlüsse müssen nicht notwendigerweise berücksichtigt werden.

Als Beispiel kann hier die Genehmigung von Schanigärten angeführt werden. Diese werden unter Berücksichtigung des Gebrauchsabgabengesetzes, der Gewerbeordnung und der Straßenverkehrsordnung geprüft, stadtplanerische oder stadtgestalterische Aspekte sind hier nicht zu berücksichtigen. Im Genehmigungsverfahren sind die MA19, die die Ästhetik der Gestaltung sowie Aspekte der Stadtgestaltung und die architektonische Wirkung im örtlichen Stadtbild beurteilt, sowie die MA46, die die Auswirkungen auf die Sicherheit, die Leichtigkeit und die Flüssigkeit des Verkehrs überprüft.

Baumentfernungen nach dem Wiener Baumschutzgesetz bedürfen der Erteilung einer Bewilligung durch das Magistratische Bezirksamt. Als Entfernungsgründe werden angeführt, das Erreichen der Altersgrenze, Pflegemaßnahmen zur Erhaltung des übrigen wertvolleren Baumbestandes, Gefährdung von baulichen Anlagen bzw. der körperlichen Sicherheit von Personen, Bauvorhaben, Erfüllung zwingender Gebote auf Grund gesetzlicher Vorschriften oder behördlicher Anordnungen. Innerhalb dieses Rahmens steht es der zuständigen Behörde frei über die Entfernung zu entscheiden und eine entsprechende Baumsatzpflanzung nach Maßgabe des Genehmigungsbescheides vorzusehen.

3.3 Zusammenarbeit Bezirke Magistrat

Die Dezentralisierung bedarf einer engen Kooperation der Bezirke mit dem Magistrat. Die gesetzliche Basis dafür bildet der § 31 der Geschäftsordnung für den Magistrat der Stadt Wien (GOM in der Fassung vom 28.7.2011). Dort heißt es:

(1) Die Bezirksvorsteher und Bezirksvorsteherinnen sind über die ihren Bezirk betreffenden wichtigeren Angelegenheiten, insbesondere über die in den nach der Verfassung der Bundeshauptstadt Wien in den Wirkungsbereich der Bezirksvertretungen, der Ausschüsse der Bezirksvertretungen und der Bezirksvorsteher und Bezirksvorsteherinnen fallenden Angelegenheiten, fortlaufend zu unterrichten und ist ihnen bei der Projektierung größerer Arbeiten sowie bei der Entscheidung über die Dringlichkeit solcher Arbeiten Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(2) ...die Bezirksvorsteher und Bezirksvorsteherinnen sind, soweit es ihren Bezirk betrifft, bei Ereignissen, die das Interesse der Öffentlichkeit unmittelbar berühren, z. B. bei Katastrophen, größeren Unglücksfällen oder umfangreichen Störungen von Versorgungseinrichtungen, möglichst unverzüglich von den in Betracht kommenden Dienststellen telefonisch zu verständigen.

(3) Bezüglich der im Abs. 1 genannten Angelegenheiten sind die Bezirksvorsteher und Bezirksvorsteherinnen zur Teilnahme an Besprechungen (Sitzungen), Augenscheinsverhandlungen und Kommissionen mindestens zwei Wochen vor dem in Aussicht genommenen Termin einzuladen und möglichst frühzeitig von der Abfassung der Projekte sowie vom Beginn und Ende der zu ihrer Verwirklichung erforderlichen Arbeiten in Kenntnis zu setzen. Die Zwei-Wochen-Frist kann jedoch im Falle der Dringlichkeit entsprechend verkürzt werden.

(4) In jedem Fall ist gegenüber dem jeweiligen Bezirksorgan, das mit einer Angelegenheit auf Grund eines in der Verfassung der Bundeshauptstadt Wien oder in den darauf gründenden Verordnungen des Bürgermeisters, Amtsblatt der Stadt Wien Nr. 12/1998, normierten Mitwirkungs-, Anhörungs- oder Informationsrechtes befasst wird, das jeweils in Betracht kommende Mitwirkungs-, Anhörungs- oder Informationsrecht ausdrücklich zu bezeichnen. Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, haben die Mitteilungen an die Bezirksorgane auf Grund eines solchen Mitwirkungs-, Anhörungs- oder Informationsrechtes zum frühest möglichen Zeitpunkt und jedenfalls auch schriftlich zu erfolgen.

(5) Bestehen in Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit der Bezirksvertretung, eines Ausschusses der Bezirksvertretung oder des Bezirksvorstehers oder der Bezirksvorsteherin fallen oder bei denen der Bezirksvertretung oder dem Bezirksvorsteher oder der Bezirksvorsteherin ein Recht auf Anhörung oder Information zukommt, Meinungsverschiedenheiten zwischen einem Dienststellenleiter oder einer Dienststellenleiterin (Bediensteten oder Bedienstete mit Sonderaufgaben) und den genannten Organen, so ist die Angelegenheit dem zuständigen amtsführenden Stadtrat oder der zuständigen amtsführenden Stadträtin, bei Dienststellen, die zu keiner Geschäftsgruppe gehören, dem Magistratsdirektor bzw. der Magistratsdirektorin vorzulegen. Kann der zuständige amtsführende Stadtrat oder die zuständige amtsführende Stadträtin oder der Magistratsdirektor bzw. die Magistratsdirektorin ein Einvernehmen mit den genannten Organen nicht erzielen, entscheidet der Bürgermeister bzw. die Bürgermeisterin.

>>> Die Bezirke sind keine eigenständigen juristischen Personen, sondern Teil der Gemeinde Wien, die Bezirksorgane sind somit dezentralisierte Gemeindeorgane. Welche Stellung den Bezirksorganen im Verhältnis zum Magistrat, den amtsführenden StadträtInnen und dem/der

Bürgermeister/in zukommt, lässt sich speziell aus dem § 31 Abs. 5 erkennen, der das Thema der Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Magistrat und den gewählten Bezirksorganen aufgreift. Das hier vorgesehene Prozedere macht deutlich, welche informellen Strukturen und Kommunikationskanäle im Falle von Unstimmigkeiten in Kraft gesetzt werden müssen, um möglicherweise berechnigte Bezirksinteressen gegen die Interessen des Magistrats/der Verwaltung durchsetzen zu können.

Die Dezentralisierung sollte grundsätzlich ohne Personalaufstockung umgesetzt werden. Um dies zu erreichen, wurden innerhalb des Magistrates neue dezentrale Strukturen aufgebaut. So wurde etwa in der für Rechnungs- und Abgabewesen zuständigen Magistratsabteilung (MA 6) eine eigene Buchhaltungsabteilung für die Dezentralisierung eingerichtet und innerhalb der für Budgetfragen zuständigen Magistratsabteilung für Finanzwirtschaft, Haushaltswesen und Statistik (MA 5) gibt es ein eigenes Referat für Bezirksbudgets.

Weitere regionalisierte/dezentralisierte Strukturelemente sind:

Bezirksreferentin/Bezirksreferent

In jeder Dienststelle, die mit Bezirksangelegenheiten beschäftigt ist, wird jeweils ein/e Mitarbeiter/in für jeden Bezirk als Bezirksreferent/in eingesetzt, die diese Aufgaben zusätzlich zu den ihnen übertragenen laufenden Aufgaben ausführen. Die jeweilige Person ist unmittelbare Ansprechpartner/in der Bezirksvorsteher/in. Sie/er muss ihr/ihm die erforderlichen Informationen geben, Wünsche des Bezirks entgegennehmen und die Zusammenarbeit fördern.

In regelmäßig abzuhaltenden Koordinationsgesprächen (unter dem Vorsitz des/der Bezirksvorsteher/in) berichten die Bezirksreferentinnen und –referenten in einem Plenum über bezirksrelevante Fragen.

Bezirkskoordinatorin/Bezirkskoordinator

Für jeden Bezirk ist auch ein/e Bezirkskoordinator/in eingesetzt. Sie/Er ist ebenfalls Ansprechpartner/in des/der Bezirksvorstehers/in vor allem wenn es um die Zusammenarbeit mehrerer Dienststellen auf Bezirksebene erforderlich ist.

Die Person des/der Bezirkskoordinators/in hat positive „Support“-Funktion und wird in dieser Funktion sehr unterschiedlich wahr- und angenommen. Aus den Gesprächen hat sich diesbezüglich die Frage eröffnet, ob die Bezirkskoordinatoren/innen ein höheres Pouvoir erhalten könnten bzw. inwieweit ihre Rolle auch neu zu definieren wäre.

Bereichsleiterin/Bereichsleiter für Bürgerservice und Dezentralisierung

Der/die Bereichsleiter/in für Bürgerservice und Dezentralisierung ist Ansprechpartner/in des/der Bezirksvorsteher/in in Angelegenheiten der Dezentralisierung und berichtet der/dem Bürgermeister/in sowie dem/der Magistratsdirektor/in sowie den amtsführenden Stadträten/rätinnen. Soweit den Dienststellen Weisungen zu erteilen sind, die die Dezentralisierung betreffen, kommt dem/der Bereichsleiter/in ein Weisungsrecht zu.

Das Team der „Bereichsleitung Dezentralisierung“ ist für die Gesamtkoordination zuständig, zu ihren Hauptaufgaben zählen:

- Klärung von Problemen sowohl der Bezirke als auch der Dienststellen, soweit dezentralisierte Aufgabenbereiche betroffen sind
- Vorbereitung beziehungsweise Anpassung der zur Durchführung der Dezentralisierung notwendigen Verfügungen und Organisationsmaßnahmen
- Information und Beratung der Bezirksvorsteher/innen

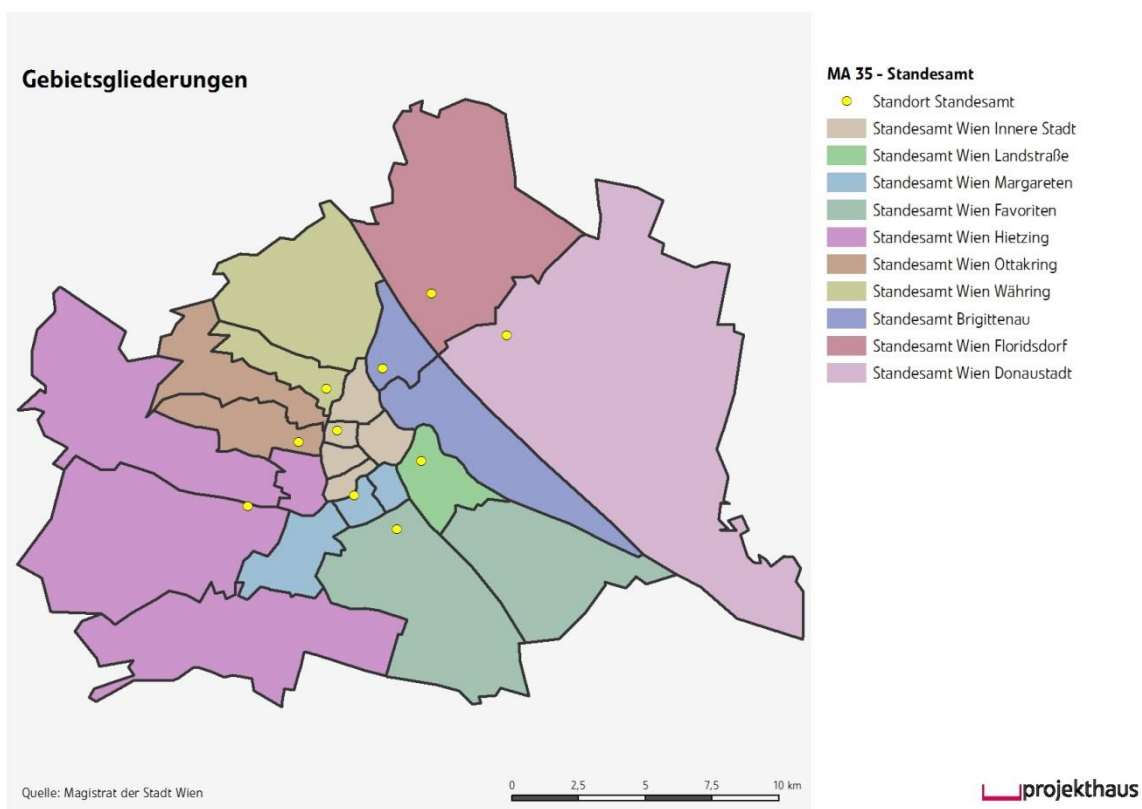
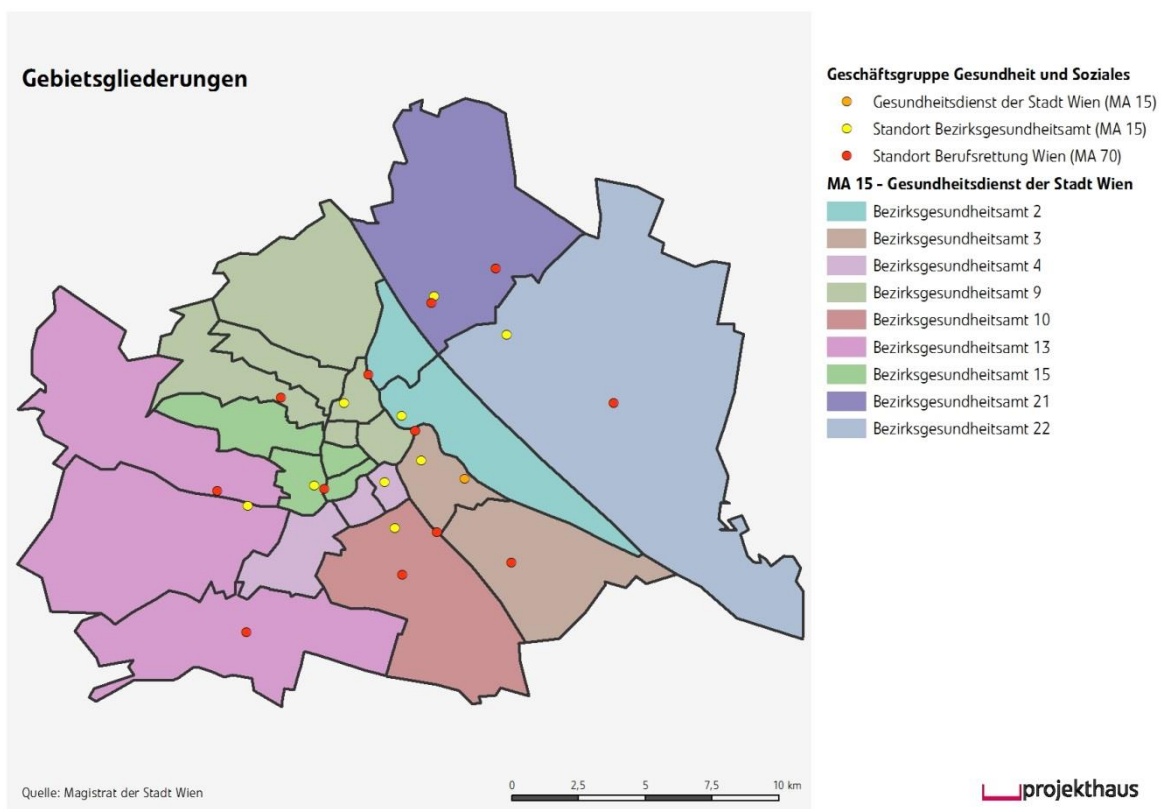
Fallweise nehmen die Mitarbeiter/innen der Bereichsleitung über Ersuchen des/der Bezirksvorsteher/innen an Sitzungen von Bezirksorganen teil.

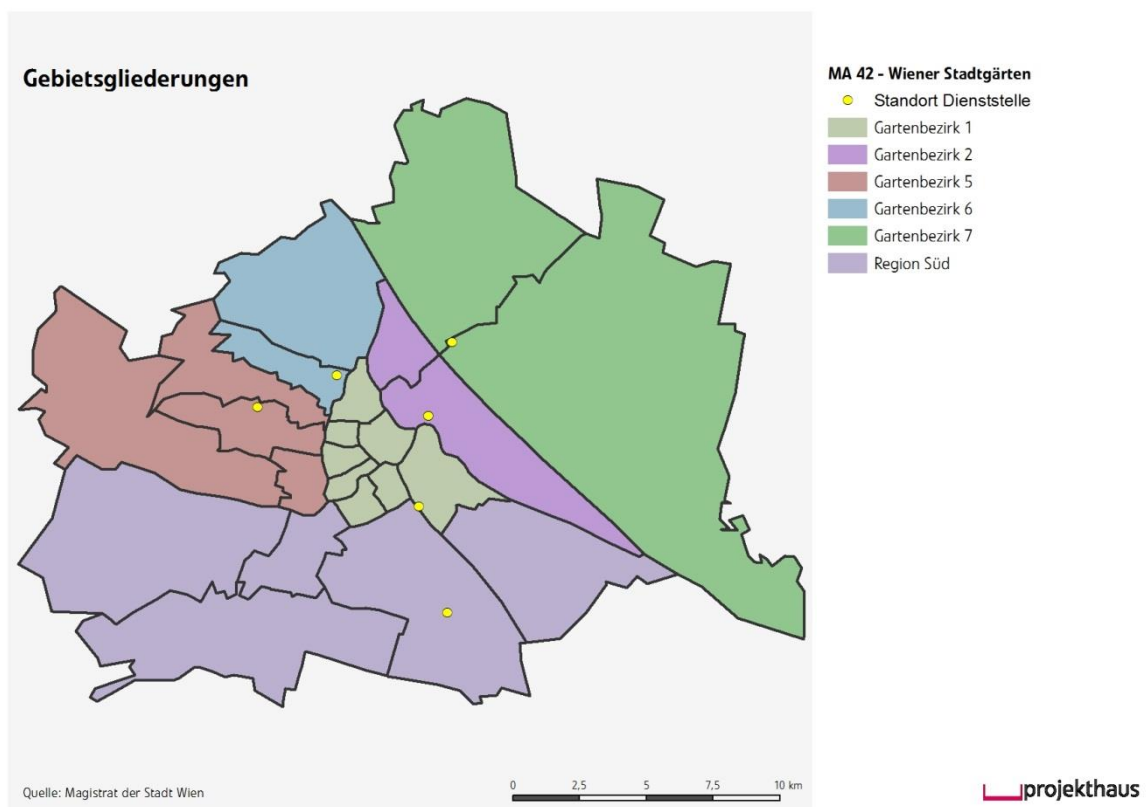
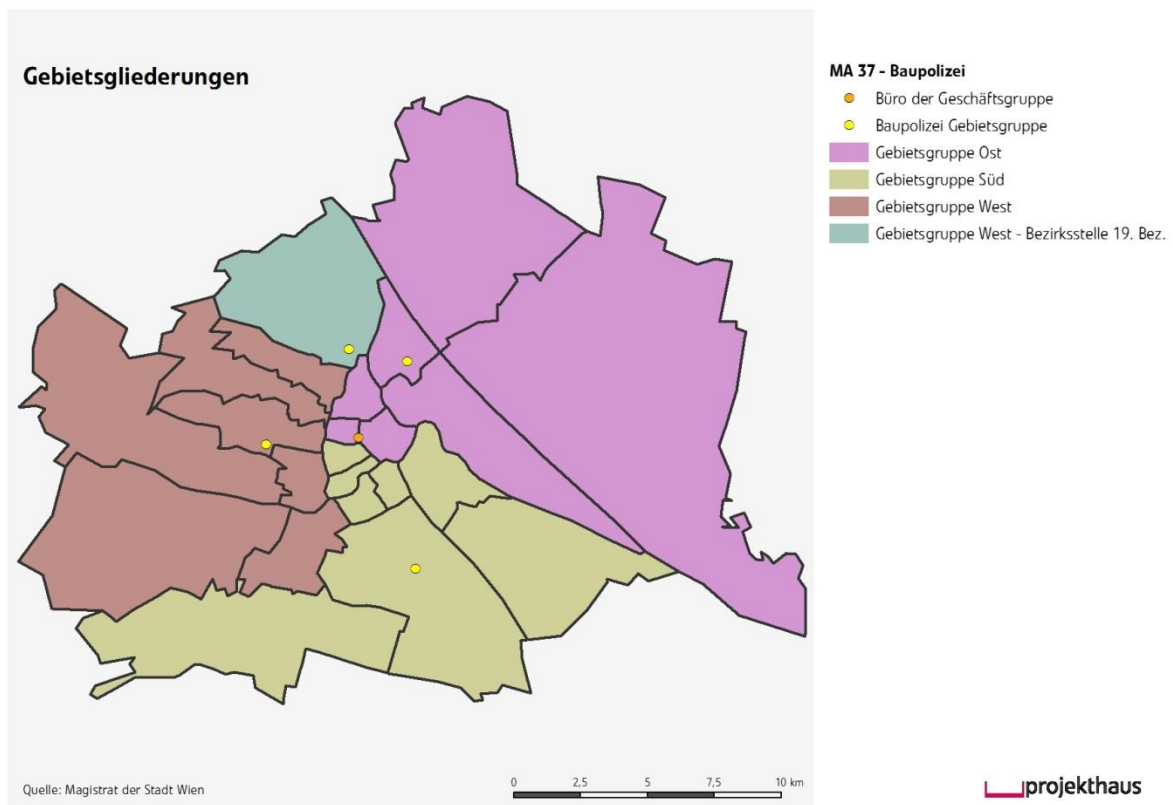
3.3.1 Gebietsgliederungen der Magistratsabteilungen

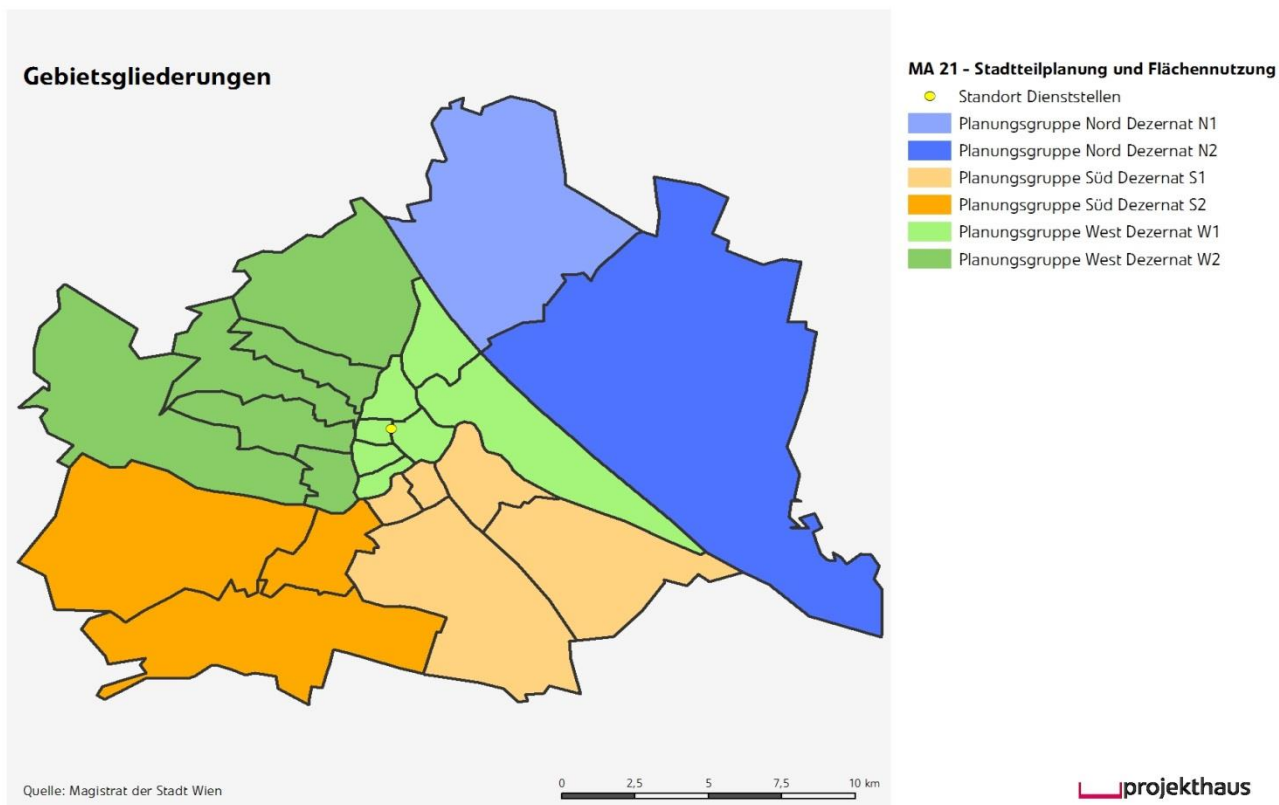
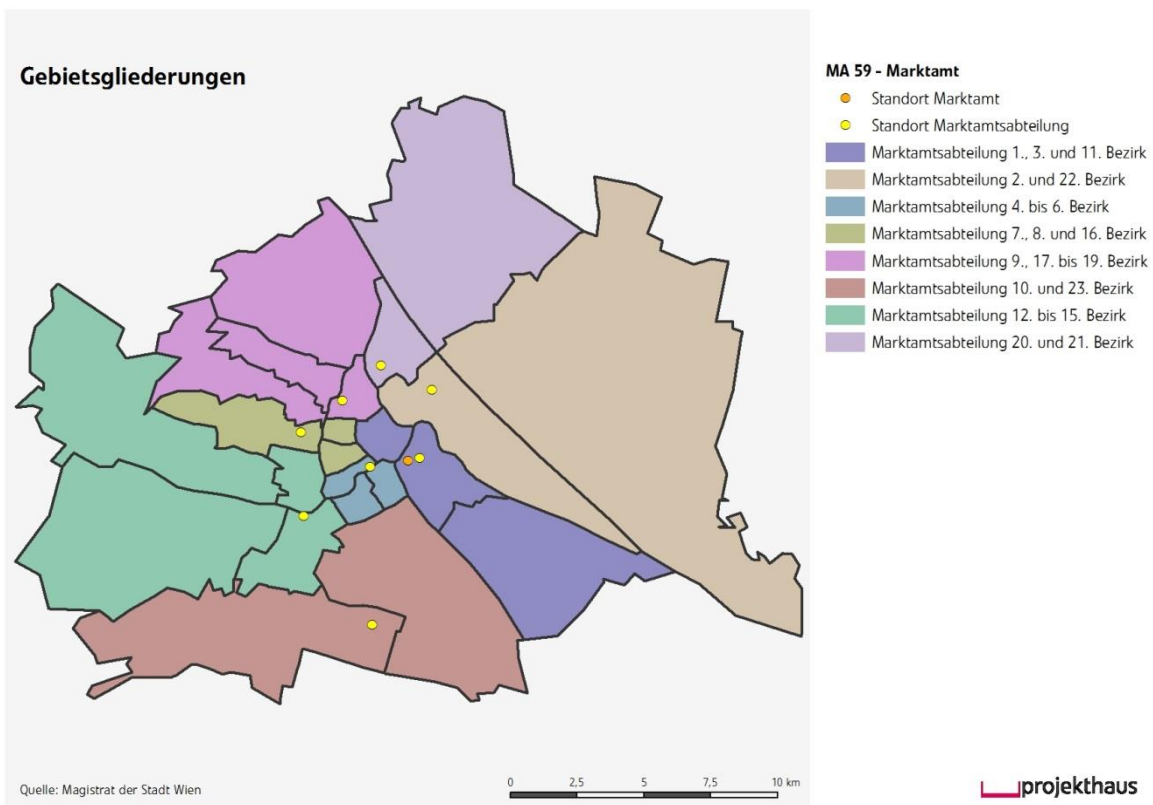
Etliche Magistratsabteilungen organisieren sich aus unterschiedlichen Gründen – logistische Erfordernisse, effiziente Aufgabenerfüllung etc. – in räumlich unterschiedlich abgegrenzten Gebieten. Viele der magistratischen Bezirksämter haben im Zuge der Verwaltungsreformen in den letzten Jahren teilweise deutlich an Funktionen und an Bedeutung für die Bevölkerung verloren.

Von den betrachteten Magistratsabteilungen ist die MA 35 – Standesamt die am meisten dezentral organisierte Abteilung, die MA 37 – Baupolizei jene mit den geringsten Gebietsgruppen bzw. Referaten. Die folgenden Abbildungen geben einen Überblick über die Gebietsgliederungen einzelner Magistratsabteilungen.

Abbildung 3: Gebietsgliederungen der Magistratsabteilungen







Quelle: www.wien.gv.at, Eigene Zusammenstellung

Abbildung 4: Organigramm MA 37

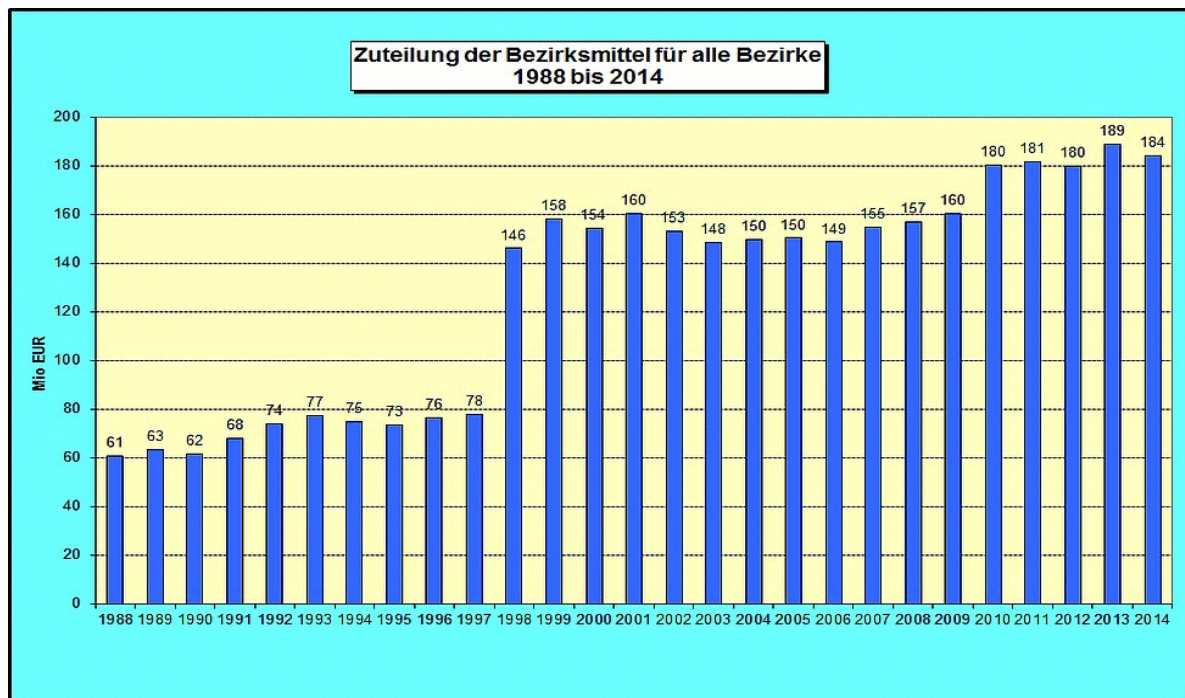


Quelle: <http://www.wien.gv.at/wohnen/baupolizei/kontakt.html>

3.4 Bezirks-Budgets

Im Rahmen der Dezentralisierung 1988 und 1998 wurde den Bezirken in genau spezifizierten Bereichen gemäß § 103 Absatz 1 der Wiener Stadtverfassung die Verwaltung von Haushaltsmitteln in ihre Zuständigkeit übertragen. Die Bezirke haben dafür eigene Voranschläge zu erstellen. Diese Voranschläge der Bezirke sind jedoch keine selbstständigen, vom Zentralbudget unabhängigen Voranschläge. Es werden lediglich Teile des Gemeindevoranschlages den Bezirksorganen zur Bewirtschaftung überlassen. Die den Bezirken zur Verfügung gestellten Mittel werden in einer Gesamtsumme und nicht nach Aufgabenbereichen spezifiziert, die von den Bezirken veranschlagten getätigten Ausgaben fließen dann in der für den Gemeindehaushalt geltenden Gliederung in den Rechnungsabschluss der Gemeinde ein.

Die folgende Abbildung zeigt, wie im Zuge der Dezentralisierung auch die den Bezirken zugeteilten Finanzmittel angestiegen sind.

Abbildung 5: Zuteilung der Bezirksmittel 1988-2014

Quelle: www.wien.gv.at

Im § 103 der Wiener Stadtverfassung sind auch die unterschiedlichen Zuständigkeiten der Bezirksorgane hinsichtlich Genehmigung von Finanzmitteln bzw. von Lieferungen und Leistungen festgelegt. Die Zuständigkeit der Bezirksorgane ergibt sich demnach aus der Höhe des Betrages beziehungsweise aus der Dauer der Leistung. Diese Wertgrenzen werden im jeweils letzten vom Gemeinderat festgestellten Voranschlag ausgewiesen.

Über die Genehmigung von Finanzmittel kann entscheiden:

- Bezirksvorsteherin/Bezirksvorsteher (gemäß § 103 Abs. 5 WStV)
Bei einmaligen Ausgaben bis 35 Prozent des jeweils festgestellten Wertes gemäß § 88 Abs. 1 lit. e WStV (für 2014 bis 119.000 Euro)
- Finanzausschuss der Bezirksvertretung (gemäß § 103 Abs. 4 WStV)
Bei einmaligen Ausgaben über 35 Prozent bis 100 Prozent des jeweils festgestellten Wertes gemäß § 88 Abs. 1 lit. e WStV sowie bei Vorhaben, die sich über mehr als ein Verwaltungsjahr erstrecken (Sachkredit), bis 100 Prozent des jeweils festgestellten Wertes gemäß § 88 Abs. 1 lit. e WStV (für 2014 von 119.000 Euro bis 340.000 Euro)
- Bezirksvertretung (gemäß § 103 Abs. 3 WStV)
Über 100 Prozent des jeweils festgestellten Wertes gemäß § 88 Abs. 1 lit. e WStV (für 2014 über 340.000 Euro)

Die Genehmigung von Beauftragungen von konkreten Firmen kann erfolgen durch

- Magistrat (gemäß § 103 Abs. 6a WStV)
Bei Vergaben bis 70 Prozent des jeweils festgestellten Wertes gemäß § 88 Abs. 1 lit. e WStV (für 2014 bis 238.000 Euro)

Die Bezirksvorsteherin/der Bezirksvorsteher ist über diese Vergaben zu informieren.

- Finanzausschuss der Bezirksvertretung (gemäß § 103 Abs. 4 Zif. 2 WStV)
Über 70 Prozent des jeweils festgestellten Wertes gemäß § 88 Abs. 1 lit. e WStV (für 2014 über 238.000 Euro)

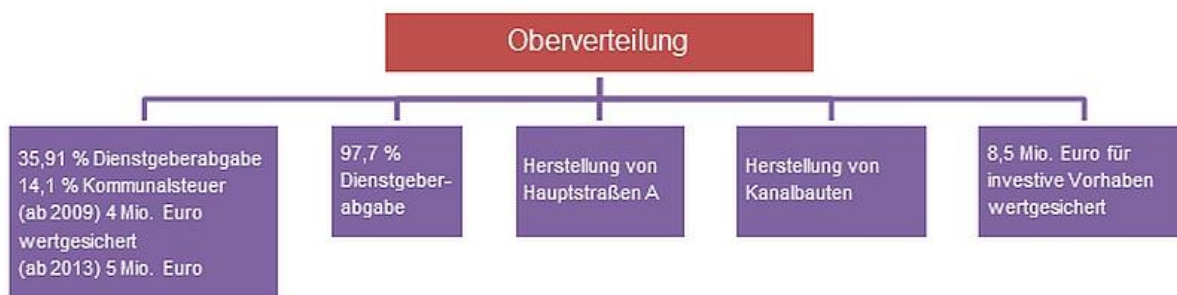
3.4.1 Budgeterstellung auf Bezirksebene

Die Festlegung der Bezirksmittel sowie der Verteilungsschlüssel, nach denen diese Mittel auf die einzelnen Bezirke aufgeteilt werden, sind durch die Bezirksmittelverordnung geregelt. Grundsätzlich erfolgt die Budgeterstellung der Bezirke über eine „Oberverteilung“, das heißt durch die Festlegung, welche Budgetmittel den Bezirken insgesamt zur Verfügung zu stellen sind, und die „Unterverteilung“.

Die gesamten Bezirksmittel setzen sich aus fünf Beträgen zusammen:

- 35,91 Prozent Dienstgeberabgabe und 14,1 Prozent Kommunalsteuer zuzüglich 4 Millionen Euro (wertgesichert) zuzüglich 5 Millionen Euro
- 97,70 Prozent Dienstgeberabgabe
- Betrag für die Herstellung von Hauptstraßen A
- Betrag für Kanalbauten
- 8,5 Millionen Euro (wertgesichert) für investive Vorhaben

Neben den fixen Steueranteilen werden die Beträge für die Hauptstraßen A und für die Kanalbauten jährlich festgesetzt. Ebenso wird den Bezirken ein Betrag von 8,5 Millionen Euro für investive Vorhaben sowie Schuldendienst-Ersätze bei bereits getätigten Vorgriffen zur Verfügung gestellt, wertgesichert mit der Entwicklung des Kommunalsteuer-Aufkommens. Hiervon wird ein Teilbetrag A nach dem allgemeinen Verteilungsschlüssel auf die Bezirke aufgeteilt. Der zweite Teilbetrag B ist für Schwerpunktsetzungen investiver Maßnahmen vorgesehen. Diese werden durch eine Lenkungsgruppe festgelegt, die sich aus drei von der MD-Geschäftsbereich Bauten und Technik namhaft gemachten Vertreter/innen, sowie jeweils einem von der MD-Geschäftsbereich für Organisation und Sicherheit und von der Finanzverwaltung nominierten Mitglied und dem/der Bereichsleiter/in für Dezentralisierung der Verwaltung der Stadt Wien bzw. einem/er von ihm/ihr namhaft gemachten Vertreter/in zusammensetzt. Den Vorsitz der Lenkungsgruppe führt der/die Bereichsleiter/in für Dezentralisierung der Verwaltung der Stadt Wien bzw. der von ihm/ihr namhaft gemachte Vertreter/in. Die Lenkungsgruppe hat die Förderungsbedingungen für Schwerpunktsetzungen in investive Vorhaben so zeitgerecht festzulegen und bekanntzugeben, dass die Bezirke dies bei ihrer Voranschlagsplanung berücksichtigen können.

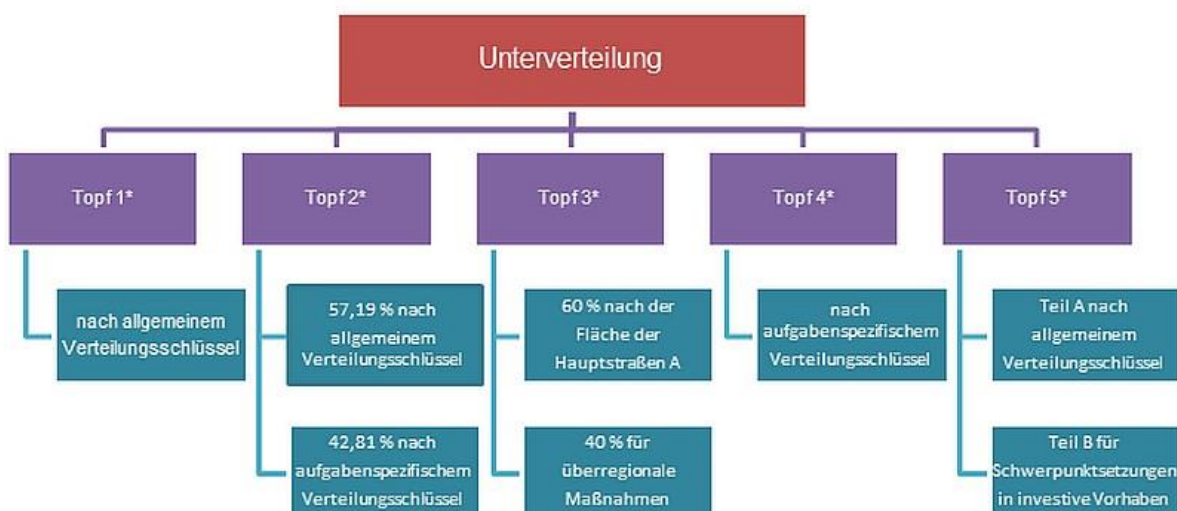
Abbildung 6: Bezirksbudgets – Oberverteilung gemäß Bezirksmittelverordnung

Quelle: www.wien.gv.at

Unterverteilung bedeutet die Festlegung eines Verteilungsschlüssels der für die Bezirke insgesamt vorgesehenen Mittel auf die einzelnen Bezirke.

Die Unterverteilung erfolgt:

- nach dem allgemeinen Verteilungsschlüssel:
 - 35 Prozent Bevölkerung
 - 35 Prozent Straßenflächen
 - 20 Prozent Schülerzahlen
 - 5 Prozent Arbeitsstätten
 - 5 Prozent Bevölkerungsdichte (pro Hektar Baufläche) sowie
- nach aufgabenspezifischen Verteilungsschlüsseln und
- durch Schwerpunktsetzungen in investive Vorhaben (Teilbetrag B).

Abbildung 7: Bezirksbudgets - Unterverteilung

Quelle: www.wien.gv.at

Die folgende Übersicht zeigt die entsprechende Verteilung im Rahmen des Budgetvoranschläges für das Jahr 2014.

Tabelle 4: Aufteilung der Bezirksmittel 2014 gemäß Bezirksmittelverordnung

a) direkte Aufteilung auf die Bezirke:

Bezirk	Topf 1	Topf 2	60 % von Topf 3	Topf 4	40 % von Topf 5	Summe Bezirksanteil
1.	2.521.800	1.485.000	170.900	0	81.700	4.239.400
2.	6.458.900	2.694.600	234.400	0	209.100	9.597.000
3.	5.354.500	2.022.900	209.600	0	173.400	7.760.400
4.	2.304.300	708.300	83.600	0	74.600	3.170.800
5.	3.201.500	1.484.300	67.000	0	103.700	4.856.500
6.	2.083.000	1.991.100	56.000	0	67.500	4.197.600
7.	2.220.900	1.196.100	99.200	0	71.900	3.588.100
8.	1.759.200	520.000	60.400	0	57.000	2.396.600
9.	2.751.400	922.300	154.800	0	89.100	3.917.600
10.	11.487.900	3.967.000	327.200	0	372.000	16.154.100
11.	6.569.400	2.501.500	225.600	0	212.700	9.509.200
12.	5.872.500	1.922.700	208.500	0	190.200	8.193.900
13.	4.196.100	1.448.700	145.100	0	135.900	5.925.800
14.	6.169.100	2.270.400	273.000	0	199.800	8.912.300
15.	4.651.000	1.541.800	137.500	0	150.600	6.480.900
16.	5.862.500	2.413.200	128.200	0	189.800	8.593.700
17.	3.635.800	1.142.300	133.600	0	117.700	5.029.400
18.	3.280.500	1.365.900	119.100	0	106.200	4.871.700
19.	5.276.700	1.655.600	284.500	111.100	170.900	7.498.800
20.	5.438.300	2.023.600	179.300	0	176.100	7.817.300
21.	10.989.400	3.890.900	344.000	291.500	355.200	15.851.000
22.	13.917.600	4.645.500	406.300	1.315.100	450.700	20.735.200
23.	7.872.300	2.108.700	312.200	82.300	254.900	10.630.400
Summe	123.854.600	45.902.400	4.360.000	1.800.000	4.010.700	179.927.700

b) indirekte Aufteilung auf die Bezirke (Zuteilung im Förderwege):

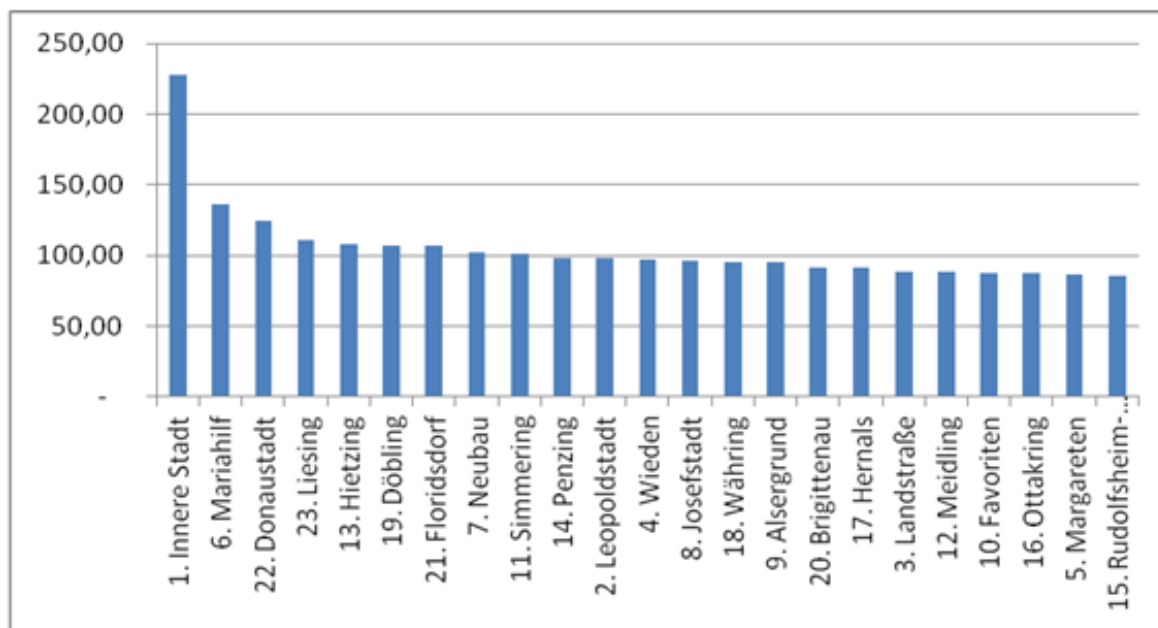
40 % von Topf 3 (Hauptstraßentopf)	2.907.000
60 % von Topf 5 (Investitionstopf)	6.015.900
Summe	8.922.900

Gesamtsumme **188.850.600**

Quelle: Voranschlag der Bundeshauptstadt Wien für das Jahr 2014

Das Ergebnis dieser Verteilungsmechanismen nach Bezirken und pro Einwohner/in, zeigt die folgende Abbildung.

Abbildung 8: Bezirksbudgets 2014 in EUR je Einwohner/in



Quelle: Stadt Wien, Statistik Austria, eigene Berechnungen

Dies ergibt einen Durchschnittssatz von rund 100,-- Euro je EW, in einer Bandbreite von 86,-- Euro Rudolfsheim-Fünfhaus bis zu dem „Ausreisser“ Innere Stadt mit 227,--Euro.

>>> Angesichts der erheblichen sozioökonomischen und soziokulturellen Unterschiede in den verschiedenen Stadtteilen (siehe Kap 3.5) verdient diese geringe Bandbreite der Verteilungswirkung Beachtung.

>>> Im Zuge der Dezentralisierung wurden die Verteilungsschlüssel auch entsprechend den Erfahrungswerten der Vergangenheit gewählt. Für neue Aufgaben ist daher keine Bedeckung gegeben – sei es im Bereich der technischen Infrastruktur (z.B. Sanierung der Erdkabel) oder bei neuen Herausforderungen im soziokulturellen Bereich.

Wir regen an, zusätzlich sozioökonomische Parameter zu berücksichtigen, um den Anforderungen einer umfassend verstandenen Diversitätspolitik auf Stadtteilebene besser Rechnung tragen zu können. Wenngleich auch die Zahl der Arbeitsplätze in die Berechnungen einfließen, wäre hier zu überlegen inwieweit damit die Anforderungen auch abgedeckt erscheinen und ob das Verhältnis zur Bevölkerung ein entsprechendes Maß aufweist.

>>> Das KDZ (2013) hat im Rahmen einer Bezirksbudgetanalyse festgestellt, dass die Ausgabenentwicklung nicht immer mit der Entwicklung der dem Verteilungsschlüssel zugrundeliegenden Indikatoren übereinstimmt und die Ausgabenhöhe sehr stark von der Altersstruktur und der Substanz der Infrastrukturen abhängig ist.

Es zeigt sich, dass die Entwicklung der Ausgaben in keinsten Weise mit dem zugrundeliegenden Verteilungsschlüssel in Einklang steht. Eine Neuorientierung wäre hier anzudenken.

3.4.2 Sonderbudgets

Mit der Dezentralisierung war auch die Intention einer aufgabenorientierten Zuordnung von Bezirksmitteln verbunden. Die den Bezirken übertragenen Aufgaben sollten durch entsprechende monetäre Ausstattung die autonome Aufgabenerfüllung möglich gemacht werden. Allerdings spiegelt sich diese Orientierung im Budget nicht wider, lediglich 24% (Topf 2) werden über aufgabenspezifische Kriterien verteilt.

In den Interviews wurde im Zusammenhang mit den Bezirksbudgets daher auch auf die immer größere Bedeutung der Sonderbudgets hingewiesen, die bspw. für Tiefgaragen, Platzgestaltung bei U-Bahnstationen, Erholungsflächen in SWW-Gebieten, barrierefreie Amtshäuser oder das Schulpaket (Instandhaltungsmaßnahmen) vorgesehen werden.

Im Grunde genommen sei die Situation bei der sozialen Infrastruktur aufgrund der Dezentralisierung eine relativ klare Sache: Die Instandhaltung von Schulen und Kindergärten obliegt den Bezirken und für den Neubau ist die Stadt Wien zuständig. Die Stadt habe aber immer wieder Großzügigkeit bewiesen, indem sie den Bezirken in besonderen Situationen zusätzlich Geld aus dem Zentralbudget zugeschossen hat, sagte Laska. Als Beispiel nannte die Politikerin einmal mehr den Schulbereich und verwies auf das 2006 im Gemeinderat beschlossene Schulpaket, das sich über einen Zeitraum von zehn Jahren erstreckt und fast 600 Millionen Euro umfasst.

Vizebürgermeisterin Grete Laska, 10.10.2007 in der Wiener Zeitung

In den Jahren 2008 bis 2017 stehen insgesamt 570 Millionen Euro für Sanierungsmaßnahmen in 220 Wiener Volksschulen, Hauptschulen, Sonderschulen und Polytechnische Schulen zur Verfügung.

[...]

Die Bandbreite der erforderlichen Investitionen beträgt pro Schulstandort zwischen 0,2 und 7,6 Millionen Euro. Dafür sind 460 Millionen Euro vorgesehen. Neben der Substanzerhaltung der Pflichtschulbauten werden für zusätzliche Projekte (Sanierung von Turn- und Physiksälen oder Lehrküchen, Erneuerung schadhafter Böden, Instandsetzung der Außenanlagen und Spielgeräte, Umwidmung von Klassenräumen,...) im Zeitraum 2008 bis 2017 weitere 110 Millionen Euro investiert. Damit werden in Wien in den nächsten 10 Jahren insgesamt rund 570 Millionen Euro für Wiener Bildungseinrichtungen aufgewendet. Den Bezirken wird damit ein Angebot in der Höhe von zusätzlich rund 228 Millionen Euro aus dem Zentralbudget gemacht.

Aus der Dokumentation der SPÖ-Klubtagung 2007

Aufgabe der Bezirke ist es, die Substanz der vorhandenen Infrastruktur zu erhalten, zu verbessern und gegebenenfalls neu herzustellen. Um dies zu gewährleisten, werden Investitionsprogramme erarbeitet und den Bezirken Zuschüsse zu den Investitionsausgaben sowohl aus der indirekten Verteilung insbesondere aus dem Topf 3 und Topf 5b als auch aus dem Zentralbudget zugeteilt. Das KDZ (2013) hat errechnet, dass sich zwischen 2007 und 2011 die Mittel aus der indirekten Verteilung angesichts der Einführung des Topfes 5b – Investitionsfonds auf 7,3 Mio. Euro beinahe verdoppelt haben. Der Großteil der Zuwendungen und Rückersätze kommt jedoch aus dem Zentralbudget und belief sich im Jahr 2011 auf 28,6 Mio. Euro.

Die wichtigsten Programme sind das Programm für die überregionalen Maßnahmen, das Programm zur ganztägigen Kinderbetreuung, Einzelmaßnahmen sowie Zuwendungen für den Kanalnetzbau und das Schulsanierungspaket.

Das Schulsanierungspaket 2008 bis 2017 der Stadt Wien sieht vor, an 242 allgemein bildenden Pflichtschulen Substanz erhaltende Maßnahmen durchzuführen. Der dafür geschätzte Gesamtaufwand wird mit zirka 570 Mio. Euro beziffert. Für die Finanzierung sind die Bezirke zuständig, sämtliche Maßnahmen werden von der Stadt mit 40 Prozent gefördert.

Im Jahresabschluss 2013 finden sich zu den genannten Investitionsprogrammen nun folgende Positionen:

Aus der Hauptstraßenförderung wurden den Bezirken 2,1 Mio. Euro, aus dem Schulsanierungspaket 2008 bis 2017 17,8 Mio. Euro, aus überregionalen Maßnahmen für Stadtgestaltung und Verkehrssicherheit 4,4 Mio. Euro und aus dem Kanalnetzausbau 0,1 Mio. Euro zugewiesen. Weiters wurden zur Vorgriffsrefinanzierung der Bezirksgebarung Fremdmittel in Höhe von 2,9 Mio. Euro und zur Finanzierung des Schulsanierungspaketes 2008 bis 2017 Mittel im Rahmen des inneren (zinsenlosen) Darlehens in der Höhe von 26,6 Mio. Euro übertragen.

Das KDZ (2013) stellt in seiner Auswertung fest, dass im Rahmen der Investitionsprogramme im Zeitraum 2007 bis 2011 mehr Mittel zur Verfügung gestellt als tatsächlich genutzt wurden. Vor allem beim Schulsanierungspaket sowie bei der Kinderbetreuung wurden die Geldmittel nicht ausgeschöpft.

Durch die Sonderfinanzierungsprogramme ist es insgesamt zu einem deutlichen Anstieg der Ausgaben der Bezirke gekommen, die nicht zur Gänze gedeckt werden konnten. Die Maßnahmen haben oftmals dazu geführt, dass die Darlehen stark ausgeweitet wurden und die Begleichung der Ausgaben in die Zukunft verschoben wurde und die Bezirke die Investitionen zulasten zukünftiger Budgets durchführen. Es muss auch davon ausgegangen werden, dass die Bezirke aufgrund unterschiedlicher finanzieller Spielräume die Sonderfinanzierungsprogramme in unterschiedlichem Ausmaß in Anspruch nehmen.

>>> Bei der Umsetzung der erwähnten Sonderprogramme wie etwa dem „Schulpaket“ zeigt sich auch ein strukturelles Problem der Dezentralisierung: Kommt ein Bezirk bestimmten Aufgaben nicht nach – gilt etwa auch für die Erhaltung der Amtshäuser – muss früher oder später aus dem Zentralbudget zugeschossen werden. Im Falle der Amtshäuser wurde die Kompetenz für Erhaltungsmaßnahmen daher auch wieder zentralisiert.

3.4.3 Inhaltliche Struktur der Bezirksbudgets

Für das Jahr 2013 haben die Bezirke Ausgaben von rund 243 Mio. Euro getätigt, das sind rd. 2% der gesamten Ausgaben der Stadt Wien. Davon ist der Großteil für Aufgaben einzusetzen, die nicht oder kaum im Dispositionsrahmen der Bezirke liegen – alleine für die erforderlichen Maßnahmen für Pflichtschulen und Straßenbau wurden im Jahr 2013 51,2% der Mittel ausgegeben. Die Bedarfsentwicklung richtet sich aber überwiegend nach übergeordneten Entwicklungen der Stadt, die von einzelnen Bezirken nicht maßgeblich gesteuert werden können.

Abbildung 9: Ausgaben – Stadt und Bezirk in Tsd. Euro

	2010	2011	2012	2013
WIEN AUSGABEN gesamt	11.877.813	12.083.893	12.325.021	12.471.103
Bezirksausgaben	240.460	234.638	234.172	242.972
in % von Wien gesamt	2,0%	1,9	1,9	1,9%

Quelle: Budgets der Stadt Wien

Gemäß § 103 Absatz 1 der Wiener Stadtverfassung liegen in budgetärer „Eigenverantwortung“ der Bezirke die folgenden Aufgaben:

Kindergärten und Schulen (MA 10, MA 56)

Die Neubauten städtischer Kindergärten und der allgemeinbildenden Pflichtschulen (Volksschulen, Hauptschulen, Kooperative Mittelschulen, Polytechnische Schulen) mit Ausnahme der Sonderschulen für körperbehinderte, schwerhörige, sehbehinderte und schwerstbehinderte Kinder werden aus dem Zentralbudget bedeckt, während Erhaltungsmaßnahmen den Bezirksbudgets zugeordnet sind. Die dezentralisierten Aufgaben betreffen:

- alle Erhaltungsarbeiten an und in den Gebäuden sowie im Bereich der zu den Kindergärten und Schulen gehörenden Grünanlagen, einschließlich Zaunanlagen und Spielgeräten,
- den Einbau von Zentralheizungen,
- die Herstellung von Fernwärmeanschlüssen,
- die Instandhaltung der Fernmeldeanlagen (zum Beispiel Telefonanschlüsse, Hausteleanlagen, Alarmanlagen),
- die Betriebs- und Wartungskosten wie zum Beispiel für Fensterreinigung, Rauchfangkehrung, winterliche Gehsteigbetreuung, Schädlingsbekämpfung, Kosten für Sicherheitsmaßnahmen (wie der Aufwand für Feuerlöscher und Brandschutzpläne) und Energiekosten sowie
- die Anschaffung von Einrichtungsgegenständen (inklusive Spielzeug und Sportgeräte) und Reinigungsgeräten für die Kindergärten und Schulen, ausgenommen die Erstaussstattung bei Neu- und Zubauten.

>>> Was die Zuständigkeit der Bezirke für Kindergärten und Schulen betrifft, so gibt es innerhalb der Gruppe der interviewten Personen durchwegs unterschiedliche Sichtweisen, wobei eine starke Tendenz in Richtung stärkerer Zentralisierung geht. Derzeit sind kaum mehr Erhaltungsmaßnahmen durchzuführen, sondern in einem großen Ausmaß Generalsanierung und Umbauten. Allerdings gibt es Befürchtungen, dass eine Zentralisierung zu Bevorzugungen bestimmter Stadtteile führen könnte und dass diese sich in der aktuellen Situation für jene Bezirke, die das Sanierungsprogramm weitestgehend abgeschlossen haben, nachteilig auf die Mittelzuteilung auswirken könnte.

Ein wichtiger Aspekt wird vom KDZ (2013) angesprochen. Für Stadterweiterungsgebiete gilt, dass die Aufschließung – technische ebenso wie soziale Infrastruktur – aus dem Zentralbudget finanziert wird. Welche Aufschließung durchgeführt werden müssen, fasst die Infrastrukturkommission⁴ zusammen. Dies führt dazu, dass die Bezirke auf Verhandlungen angewiesen sind und jene Kosten, die von der Infrastrukturkommission außerhalb der Stadterweiterungsmaßnahmen genehmigt wurden, zu tragen haben.

⁴ Die „Infrastrukturkommission“ angesiedelt bei der MD Bauen und Technik - Geschäftsstelle Infrastruktur wurde 1994 zur Abstimmung der erforderlichen technischen und sozialen Infrastruktur mit den angestrebten Wohnbauquantitäten unter Berücksichtigung der finanziellen Möglichkeiten gegründet.

Straßenplanung und Straßenerhaltung

Das untergeordnete Gemeindestraßennetz (Hauptstraßen A und Nebenstraßen) liegen im Verantwortungsbereich der Wiener Gemeindebezirke (Bezirksbudget), mit fast 20% ist dieser Bereich einer der größten Budgetposten. In diesem Bereich sind auch noch andere Akteure involviert: Für Maßnahmen und die Finanzierung auf Autobahnen und Schnellstraßen ist der Bund bzw. die ASFINAG zuständig. Die Wiener Stadtverwaltung (Zentralbudget) ist zuständig für Maßnahmen auf Hauptstraßen B (ehemalige Bundesstraßen) und im Hauptradwegenetz und in ausgewählten Stadtentwicklungsgebieten oder etwa bei Betriebs- und Industrieaufschließungsstraßen sowie Straßenbauten im Zusammenhang mit dem U-Bahn-Bau. Die Kostenzuordnung erfolgt durch die Abteilung Straßenverwaltung und Straßenbau (MA 28)

Zu den dezentralisierten Aufgaben der Bezirke gehören:

Planung und Herstellung (Neu-, Um- und Ausbau) von Hauptstraßen A und Nebenstraßen.

Unter Herstellung einer Straße, deren Ersterrichtung oder Wiederherstellung wird die grundlegende bauliche Erneuerung verstanden, beziehungsweise der Aus- und Umbau, wenn bereits die bauliche Anlage einer Straße an dieser Stelle vorhanden war. Für die Herstellung von Hauptstraßen A können die Bezirke Förderungen erhalten. Bei der Herstellung von Straßen haben die Bezirke auch die Finanzierung der dadurch ausgelösten Einbautenarbeiten zu übernehmen wie z.B. Umlegungen von Kanälen, Wasserleitungen, Neubau beziehungsweise Umbau der öffentlichen Beleuchtung oder Gestaltung von Grünflächen im Straßenbereich. Auch Radwege sind Bestandteil der Straßen. Sie müssen - mit Ausnahme des Hauptradwegenetzes (vom Gemeinderat festgelegt) - vom Bezirk finanziert werden. Die Herstellung der Verkehrsleiteinrichtungen (Verkehrszeichen, Wegweiser, Absperreinrichtungen wie Kettenständer, Leitschienen, Absperrpoller, sowie Bodenmarkierungen oder Lichtsignalanlagen) und der öffentlichen Beleuchtung obliegt ebenfalls den Bezirken. Von der Finanzierung durch den Bezirk Ausgenommen sind Arbeiten, die in die Zuständigkeit von anderen Unternehmungen wie Wiener Linien, Wiener Stadtwerke (Wien Energie, Wiener Netze) oder ÖBB fallen.

Instandhaltung von Hauptstraßen A und Nebenstraßen, ausgenommen Fußgängerpassagen

Fahrbahnen, Gehwege, Gehsteige, Parkplätze, Parkspuren und Radwege

Straßenbegleitgrün

Spezielle gestalterische Elemente wie Pergolen, Flugdächer, Papierkörbe, die mit der Straßenoberfläche verbunden beziehungsweise unter Flur sind, sowie Straßensmobiliar (wie Sitzgelegenheiten, Hundeset-Automaten, Pflanzenbehälter) und Fahrradabstellanlagen gehören zum Straßenraum und müssen vom Bezirk finanziert werden.

Verkehrsleiteinrichtungen (wie Bodenmarkierungen, Verkehrszeichen und Lichtsignalanlagen)

Verkehrsorganisatorische Maßnahmen, Entschärfung von Unfallschwerpunkten sowie Umsetzung von behindertengerechten Maßnahmen, wie Gehsteigabsenkungen und Einbau von Sicherheitsinseln

Errichtung und Instandhaltung von Verkehrsleiteinrichtungen auf Hauptstraßen A und Nebenstraßen

In den Betreuungsbereich der MA 28 entfällt dabei:

Planung und Herstellung (Neu-, Um- und Ausbau) von Hauptstraßen A und Nebenstraßen sowie die durch die Vorhaben notwendigen Einbauten, soweit diese nicht in die Zuständigkeit der Unternehmungen (§ 71) fallen, ausgenommen jene im jeweiligen Voranschlag ausgewiesenen Projekte, Straßenbauten im Zusammenhang mit U-Bahnbau sowie Radwege, die im Hauptradwegenetz ausgewiesen sind;

Instandhaltung von Hauptstraßen A und Nebenstraßen, ausgenommen Fußgängerpassagen;

straßenbauliche Maßnahmen für Behinderte und zur Verbesserung der Verkehrssicherheit an Unfallschwerpunkten auf Hauptstraßen A und Nebenstraßen;

Errichtung und Instandhaltung von nicht beleuchteten Verkehrsleiteinrichtungen, wie Verkehrszeichen, Bodenmarkierungen auf Hauptstraßen A und Nebenstraßen.

In den Bereich der MA 46 – Verkehrsorganisation und technische Verkehrsangelegenheiten fallen:

Die Projektierung von Verkehrsmaßnahmen als Grundlage für die Tätigkeit als Straßenverkehrsbehörde, einschließlich der dazu erforderlichen Verkehrserhebungen und Verkehrszählungen;

Verkehrsorganisatorische Maßnahmen zur Verbesserung der Verkehrssicherheit an Unfallschwerpunkten auf Hauptstraßen A und Nebenstraßen.

>>> Die Diskussion um die Zuständigkeit für das untergeordnete Straßennetz führte u.a. auch zur Frage nach der Einflussnahme auf Straßenbauprojekte mit gesamtstädtischer und überregionaler Bedeutung.
Zu diesem Themenbereich herrscht grundsätzlich die Meinung, dass hier die Verantwortung des Bezirkes darin liegt, auch gegenüber der Bevölkerung die Interessen der Gesamtstadt zu vertreten und – sofern die Projekte nicht die Gesamtentwicklung des Bezirkes negativ beeinträchtigen – durch entsprechende Informationspolitik unterstützend tätig zu sein.

Öffentliche Beleuchtung (MA 33)

Planung, Errichtung und Instandhaltung der öffentlichen Beleuchtung und der öffentlichen Uhren, ausgenommen die Behebung von Gebrechen im elektrischen Bereich der öffentlichen Beleuchtung durch Organe der Stadt Wien;

Detailprojektierung, Errichtung und Erhaltung elektro- bzw. lichttechnischer Anlagen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs, wie Verkehrslichtsignalanlagen, beleuchtete Verkehrszeichen und Wegweiser, innen beleuchtete Verkehrslichtsäulen und sonstige Verkehrsleiteinrichtungen auf Hauptstraßen A und Nebenstraßen;

Errichtung und Instandhaltung von beleuchteten Verkehrsleiteinrichtungen und Verkehrslichtsignalanlagen auf Hauptstraßen A und Nebenstraßen, ausgenommen die Behebung von Gebrechen im elektrischen Bereich an Verkehrslichtsignalanlagen und beleuchteten Verkehrszeichen durch Organe der Stadt Wien;

>>> Dieser Zuständigkeitsbereich gehört zu jenen, deren Zuordnung zur Bezirksebene von Bezirksvorsteher/innen als besonders sinnvoll eingestuft wird.

Grünanlagen und Kinderspielplätze (MA 42)

Die Aufgabe der Bezirke umfasst die Planung, Neuherstellung und umfassende Erneuerung von Grünanlagen sowie deren laufende Wartung. Dazu gehören Spielplätze, Baumpflanzungen und Einrichtungen in Grünanlagen, wie Bänke, Sessel, Tische, Zäune und Einfriedungen.

Als Grünanlagen gelten neben den Parkanlagen auch das Straßenbegleitgrün, also zum Beispiel Bäume auf Straßen, Blumenschalen in Fußgängerzonen sowie die Begrünung der Fahrbahnmittelstreifen und der Straßenteile zwischen Haupt- und Nebenfahrbahnen.

>>> Um bei der Pflege der Grünanlagen einen gleichmäßigen Standard in Wien sicherzustellen, unabhängig von den unterschiedlichen Vorstellungen der Bezirke, wird den Bezirken für diese Arbeiten eine Grundlast berechnet. Die Grundlast ist ein pauschalierter Betrag pro Quadratmeter und Jahr, der zum Beispiel den Rasen- und Baumschnitt sowie das Bewässern der Grünanlagen gleichmäßig in ganz Wien gewährleistet. Von Seiten der Fachabteilung gibt es einheitliche Standards, innerhalb derer die Bezirke ihre spezifischen Ausstattungen bestimmen können, somit sind regionale Entscheidungen möglich und für die bedarfsgerechte Ausstattung wichtig. Probleme ergeben sich etwa beim Ankauf neuer Grundstücke (durch die MA 69) oder im Zusammenhang mit Stadterweiterungsprojekten, wenn die entsprechenden Herstellungs- und Folgekosten für die Bezirke in den Folgebudgets nicht berücksichtigt werden. (siehe KDZ, 2013)

Pensionistenklubs/Seniorentreffs (MA 40)

Die Führung und der Betrieb von Pensionistenklubs, ausgenommen Abschluss von Mietverträgen und die Aufnahme von Personal

>>> Die Pensionistenklubs werden als besonders wichtig angesehen und wie auch die Grünräume und die Gestaltung öffentlicher Räume, diese Aufgabenbereich sollten sich jedenfalls im Kompetenzbereich der Bezirksvertretungen wiederfinden.

Räumlichkeiten der Bezirksvorstehungen und Magistratische Bezirksämter

Der Bezirk ist zuständig für die bauliche Instandhaltung der Räumlichkeiten, in denen die Bezirksvorstehungen untergebracht sind, einschließlich des Festsaaes. (MA 54).

Die bauliche Instandhaltung der Amtsgebäude bzw. der Räumlichkeiten, in denen die magistratischen Bezirksämter und die Bezirksvorsteher untergebracht sind, sowie Bestreitung der Energiekosten dieser Einrichtungen liegt ebenfalls im Zuständigkeitsbereich der Bezirke (MA 34).

>>> Da etliche Bezirke diese Zuständigkeit nicht im erforderlichen Maße wahrgenommen haben, wird dieser Aufgabenbereich wieder zentralisiert. Dies weist auf ein strukturelles Problem der Dezentralisierung hin: wenn Bezirke in ihrem Zuständigkeitsbereich bestimmte Aufgaben vernachlässigen, muss früher oder später aus dem Zentralbudget zugeschossen werden.

Außerschulische Kinder- und Jugendbetreuung und Musikschulen (MA 13)

Im Bezirksbudget sind Ausgaben vorgesehen für

Maßnahmen der außerschulischen Jugend- und Kinderbetreuung (Parkbetreuung),

Bauliche Instandhaltung der Gebäude bzw. der Räumlichkeiten, Einbau von Zentralheizungen und Herstellung von Fernwärmeanschlüssen, Bestreitung der Energiekosten, Ersatz von Einrichtungsgegenständen und Musikinstrumenten für die städtischen Musikschulen.

>>> Wenngleich auf diese Budgetposten rd. 3,5% entfallen, wird dieser Aufgabenbereich in den Interviews als entbehrlich und damit als Potenzial für eine Zentralisierung angesehen.

Abfallwirtschaft, Straßenreinigung und Fuhrpark (MA 48)

Errichtung von städtischen Bedürfnisanstalten, ausgenommen Bedürfnisanstalten in Fußgängerpassagen und U-Bahnstationen; die WC-Anlagen auf der Donauinsel, auf dem rechten und linken Donaudamm sowie am Großmarkt Wien fallen nicht in die Bezirkszuständigkeit.

Betrieb der städtischen Bedürfnisanstalten; die Betriebskosten umfassen sämtliche Instandhaltungsmaßnahmen, Energiekosten, Mieten, öffentliche Abgaben sowie die Kosten für die Wartung durch Firmen.

Winterliche Betreuung von Fußgängerübergängen und Schneebeseitigung durch fallweise beschäftigte Personen;

Reinigung von Fahrbahnen auf Nebenstraßen durch fallweise beschäftigte Personen;

Schneeabfuhr durch Privatfirmen;

In beschränktem Ausmaß können die Bezirke bei Angelegenheiten der Straßenreinigung und Schneeräumung mitbestimmen. Zur Unterstützung des ständigen Personals können sie die Aufnahme von zusätzlichem Personal beziehungsweise den Einsatz von privaten Straßenwasch- und Kehrmaschinen sowie Fahrzeugen zur Schneeabfuhr veranlassen.

Spielplätze (MA 51)

Planung, Herstellung und Instandhaltung von Jugendspielplätzen, Kleinkinder- und Ballspielplätzen.

>>> Dieser Zuständigkeitsbereich gehört zu jenen, deren Zuordnung zur Bezirksebene von Bezirksvorstehern/innen als besonders sinnvoll eingestuft wird.

Märkte (MA 59)

Den Bezirken kommen folgende Aufgaben zu:

Instandhaltung der unbebauten Marktflächen und der städtischen Objekte auf den im § 6 der Marktordnung 1991, Amtsblatt der Stadt Wien Nr. 30/ 1991, in der jeweils geltenden Fassung ausgewiesenen ständigen Detailmärkten mit Ausnahme der Großmärkte und des Meiselmärktes;

Abfallentsorgung sowie Reinigung und winterliche Betreuung der unbebauten Marktflächen auf den in der Marktordnung 1991, Amtsblatt der Stadt Wien Nr. 30/1991, in der jeweils geltenden Fassung ausgewiesenen Märkten und Gelegenheitsmärkten mit Ausnahme der Großmärkte, des Meiselmärktes, des Christkindlmärktes auf dem Wiener Rathausplatz und der nach der zitierten Marktordnung 1991 genehmigten „weiteren Gelegenheitsmärkte“.

Familienbäder sowie Saunabäder (MA 44 – Bäder)

Die Bezirke tragen Verantwortung für:

Errichtung, Instandhaltung und Betrieb der städtischen Kinderfreibäder;

Instandhaltung und Betrieb der städtischen Warm- und Volksbäder bzw. Sauna- und Brausebäder.

Kulturbereich (MA 7)

Die Bezirke können Fördermittel für bezirksbezogene kulturelle Aktivitäten einsetzen. Das sind Veranstaltungen wie zum Beispiel Ausstellungen, Konzerte, Liederabende oder Lesungen mit lokalem, im Bezirksinteresse liegendem Bezug oder "Grätzelfeste" mit kulturellem Charakter.

>>> Kultur erscheint einem Großteil der befragten Personen als ein zentrales Element von Bezirkspolitik. Kultur wird vielfach in einem breiteren Zusammenhang gesehen, der sowohl Veranstaltungen als auch die verstärkte Förderung des Vereinswesens und der Kommunikation der Bevölkerung mit einschließt.

Öffentlichkeitsarbeit (MA 53)

Die Bezirke können in bezirksrelevanten Angelegenheiten Öffentlichkeitsarbeit zur Information der Bezirksbevölkerung betreiben. Diese Arbeit im Interesse des Bezirkes erfolgt beispielsweise über Printprodukte, Bürgerversammlungen und Informationsausstellungen, PR-Beiträge, Inserate sowie elektronische Medien.

>>> Dieser Bereich ist bisher mit einem Anteil von rd. 0,6% der Budgetmittel dotiert, hier werden noch Möglichkeiten und Potentiale gesehen, auch Themen und Projekte anzusprechen und zu realisieren, die zwar nicht in den unmittelbaren Zuständigkeitsbereich der Bezirke fallen, aber für das Zusammenleben und die Entwicklung der Bezirke von Bedeutung sind.

Vergabe von Aufträgen für bauliche und gestalterische Projekte (MA 18)

In Aufgabenbereichen, die in die Eigenzuständigkeit der Bezirke fallen, können die Bezirke zur Unterstützung für die Entscheidungsfindung Aufträge in kleinerem Umfang für bauliche und gestalterische Projekte (z.B. Varianten-, Alternativen- und Anschauungsskizzen) in Auftrag geben.

Kanal (Wien Kanal)

Die Herstellung von Kanalbauten zur Erschließung des Baulandes und der Kleingartengebiete ist Aufgabe der Bezirke. Die Bezirke haben zudem die Finanzierung der durch die Herstellung von Kanalbauten ausgelösten Einbautenarbeiten und die Wiederinstandsetzung der Straßen zu übernehmen. Ausgenommen sind Arbeiten, die in die Zuständigkeit der städtischen Unternehmungen und allenfalls von nicht der Stadt zugehörigen Einbautenträgern (zum Beispiel Österreichische Post) fallen.

Sammelkanäle, die aufgrund ihrer Lage oder Dimensionierung im künftigen Kanalnetzbewirtschaftungssystem übergeordnete Funktionen haben sowie als Projekte definierte Vorhaben, wie zum Beispiel Stadterweiterungs-, Betriebs- und Industrieaufschließungskanäle sowie Kanalbauten im Zusammenhang mit dem U-Bahn-Bau werden aus dem Zentralbudget bedeckt und belasten die Bezirksbudgets nicht.

Tabelle 5: Bezirksbudgets – Mittelverwendung/Ausgaben 2013

Verwendungszweck / Bezirke	%	Summe
Bezirksvoranschlag, zentrale Verrechnung (MA 5)	8,8	21.354.897
Sonstige kulturelle Maßnahmen (MA 7)	1,1	2.578.459
Kindergärten (MA 10)	8,0	19.478.676
Musikschule (MA 13)	0,2	471.677
Stadtentwicklung, Stadtplanung, Verkehrsorganisation (MA 18 und MA 46)	0,2	495.481
Straßenbau (MA 28)	19,7	47.915.229
Abwasserbeseitigung (Wien Kanal)	0,4	9.241.49
Wasserversorgung (MA 31)	0	0
Elektro- und lichttechnische Verkehrsregelung und -sicherung (MA 33)	5,1	12.502.567
Amtsgebäude - Errichtung und Erhaltung (MA 34)	2,6	6.255.373,49
Pensionistenklubs (MA15 bzw. 40)	2,1	4.989.971
Park- und Gartenanlagen, Kinderspielplätze (MA 42)	8,1	19.563.686
Bäder (MA 44)	0,4	963.223
Straßenreinigung (MA 48)	1,3	3.037.606
Spielplätze (MA 51)	0,3	612.331
Information und Öffentlichkeitsarbeit (MA 53)	0,6	1.407.490
Allgemeiner Sachaufwand (MA 54)	0,1	156.681
Allgemein bildende Pflichtschulen (MA 56)	31,5	76.458.094
Märkte (MA 59)	1,6	3.918.247
Kulturelle Jugendbetreuung (MA 13)	3,3	8.028.5010
Bedürfnisanstalten (MA 48)	1,4	3.349.274
Technische Verkehrsleiteneinrichtungen, Bodenmarkierungen und Verkehrszeichen (MA 28)	3,5	8.510.710
Summe der Ausgaben	100,0	242.972.331

Quelle: Rechnungsabschluss der Bundeshauptstadt Wien für das Jahr 2013

3.5 Die sozio-ökonomische Struktur Wiens

Der folgende Analyseteil stellt die Frage nach den sozio-ökonomischen Bedingungen und damit den unterschiedlichen Lebensbedingungen in den Bezirken. Wien – Wien ist nicht gleich Wien. Mit dieser Aussage ist das Ergebnis - nämlich das Vorhandensein räumlich klar zuordenbarer Disparitäten zwischen den Stadtteilen - bereits vorweggenommen.

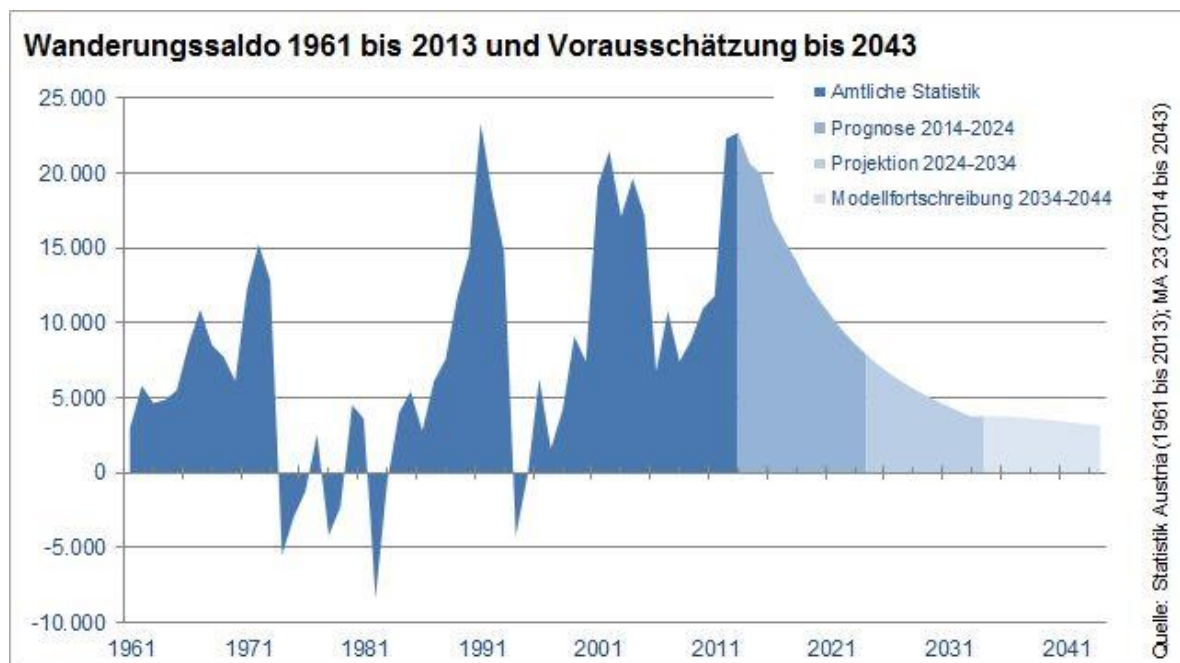
3.5.1 Bevölkerungsentwicklung

Zwischen 2005 und 2014 ist die Bevölkerungszahl in Wien um 8,2% angestiegen. Nur der 1. und der 13. Bezirk weisen in diesem Zeitraum negative Entwicklungen auf. Unter dem gesamtstädtischen Durchschnitt liegen fast alle Bezirke innerhalb des Gürtels, sowie einige Bezirke im Westen der Stadt. Zweistellige Zuwachsraten gibt es in Favoriten, Simmering, Floridsdorf und Donaustadt...und Wien wächst weiter.

Die neueste Bevölkerungsprognose 2014 von Statistik Austria geht davon aus, dass Wien zwischen 2025 und 2030 die 2 Mio.-Grenze überschreiten wird. Wien wird infolge der Zuwanderung das mit Abstand stärkste Bevölkerungswachstum aller neun Bundesländer erleben. Aber auch für die anderen beiden Bundesländer der Ostregion wird eine dynamische Bevölkerungsentwicklung vorhergesagt. Die Bevölkerungszahl Niederösterreichs wird bis 2030 von 1,62 Mio. auf 1,76 Mio. steigen, das Burgenland wird dann eine Bevölkerungszahl von über 303.000 (derzeit rd. 288.000) aufweisen. Die

Stadt Wien hat selbst eine kleinräumige Bevölkerungsprognose durchgeführt, die Ergebnisse sind in den folgenden Abbildungen zusammengefasst.

Abbildung 10: Wanderungssaldo im Zeitvergleich 1961 - 2043



Quelle: Stadt Wien, MA23, <http://www.wien.gv.at/statistik/bevoelkerung/prognose/index.html>

Den Prognosen zufolge werden die Altersgruppen der jungen und der älteren Einwohner/innen besonders steigen, im Durchschnitt wird die Wiener Bevölkerung jünger. Betreuungs- und Bildungseinrichtungen werden bis 2030 einen Zuwachs der unter 20-Jährigen von ca. 72.000 Personen zu bewältigen haben. Die Zahl der über 65-Jährigen wird dem zu Folge um 82.000 Personen zunehmen.

Diese prognostizierte demografische Entwicklung wird angesichts der unterschiedlichen Ausgangssituation in den Bezirken und der realistischerweise anzunehmenden Wohnbaupotentiale die Wiener Bezirke unterschiedlich betreffen. Bezirke mit Sterbeüberschüssen und geringer Neubautätigkeit im Wohnbau werden Bevölkerung verlieren (Innere Stadt oder Hietzing) bzw. werden stagnieren (Döbling), andere werden dafür umso mehr Wachstum verzeichnen – bzw. zu verkraften haben. Die Kernstadt (Bezirke innerhalb des Gürtels und gürtelnahe Stadtteile) wird eher moderat zunehmen (und dabei jünger werden), andere Stadtteile werden in den nächsten 20 Jahren aber um bis zu 36% wachsen (Donaustadt) (siehe folgende Tabelle und Abbildungen).

Tabelle 6: Bevölkerungsentwicklung 2005-2015, vorgemerkte Arbeitslose 2015, Einkommen 2014

Bezirk	Bevölkerungsstand zum Stichtag 1.1.		Wohnbevölkerung Veränderung in % 2005-2015	vorgemerkte Arbeitslose (inkl. SchulungsteilnehmerInnen) 2015		Jahresbezug je ArbeitnehmerIn 2014	
	2005	2015		Insgesamt	in % Wohnbev.	Brutto	netto
Wien	1.632.569	1.797.337	10,1	149.486	8,3	31.190	21.143
1. Innere Stadt	17.294	16.339	-5,5	425	2,6	51.340	32.493
2. Leopoldstadt	91.364	101.702	11,3	8.950	8,8	19.179	19.887
3. Landstraße	83.827	88.125	5,1	6.149	7,0	34.624	23.026
4. Wieden	29.573	31.691	7,2	2.442	7,7	36.904	24.199
5. Margareten	51.882	54.246	4,6	5.159	9,5	27.674	18.952
6. Mariahilf	29.012	31.000	6,9	2.515	8,1	33.874	22.505
7. Neubau	29.161	31.291	7,3	1.886	6,0	35.702	23.505
8. Josefstadt	23.588	24.518	3,9	1.331	5,4	35.989	23.590
9. Alsergrund	39.472	40.882	3,6	2.335	5,7	34.386	22.703
10. Favoriten	163.695	189.713	15,9	20.280	10,7	26.267	18.340
11. Simmering	82.429	95.198	15,5	9.440	9,9	28.016	19.489
12. Meidling	83.372	92.229	10,6	9.188	10,0	27.421	18.983
13. Hietzing	51.316	52.115	1,6	2.708	5,2	42.396	27.604
14. Penzing	81.785	89.303	9,2	6.711	7,5	33.210	22.388
15. Rudolfsheim-Fünfhaus	69.467	76.320	9,9	8.507	11,1	23.908	16.799
16. Ottakring	91.997	100.738	9,5	9.563	9,5	27.073	18.733
17. Hernals	51.316	55.628	8,4	4.800	8,6	28.780	19.642
18. Währing	46.921	49.178	4,8	2.926	5,9	36.788	24.164
19. Döbling	66.900	69.999	4,6	4.188	6,0	39.462	25.803
20. Brigittenau	80.758	85.525	5,9	9.352	10,9	25.575	17.861
21. Floridsdorf	134.904	151.844	12,6	13.235	8,7	30.829	21.104
22. Donaustadt	144.820	172.978	19,4	11.600	6,7	33.719	22.830
23. Liesing	87.716	96.775	10,3	5.797	6,0	35.928	24.061

Quelle: Statistik Austria, Arbeitsmarktservice Wien, MA23

Abbildung 11: Bevölkerungsentwicklung 2014 – 2024, Zählgebiete

Karte 3.1

Bevölkerungsentwicklung 2014 bis 2024

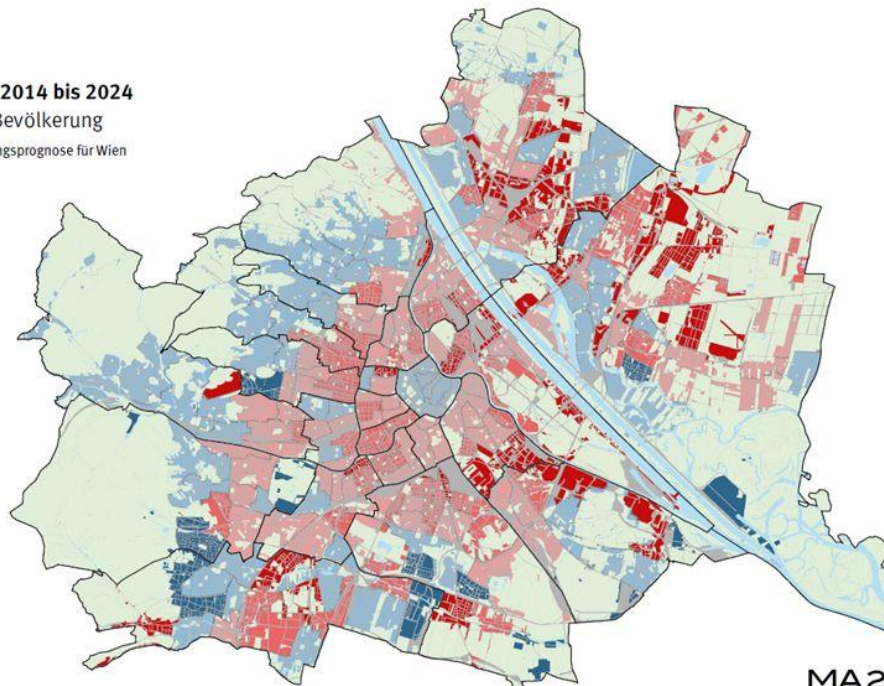
Relative Veränderung der Bevölkerung

Quelle: MA 23, Kleinräumige Bevölkerungsprognose für Wien
 Prognosegebiete: 250 Zählbezirke
 Kartengrundlage: ViennaGIS
 Bearbeitung: T. Tranum

Index (2014=100)
 unter 90
 90 < 100
 100 < 110
 110 < 120
 120 und mehr

Verkehr
 Straßen
 Grünlandnutzung
 Gewässer
 Naturraum

**WIEN
GESAMT**
+10%
 (+177.600)



MA23
 Wirtschaft, Arbeit, Statistik

Quelle: Stadt Wien, MA23, <http://www.wien.gv.at/statistik/bevoelkerung/prognose/index.html>

Abbildung 12: Kleinräumige Bevölkerungsentwicklung nach Komponenten 2014 – 2024 (Zählbezirke)

Karte 3.4

Bevölkerungsentwicklung 2014 bis 2024

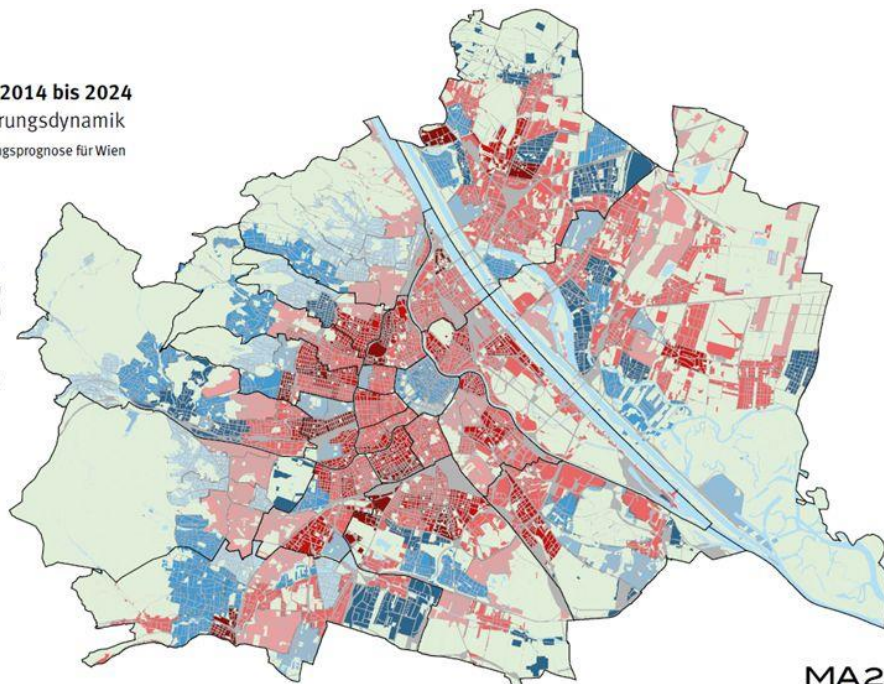
Komponenten der Bevölkerungsdynamik

Quelle: MA 23, Kleinräumige Bevölkerungsprognose für Wien
 Prognosegebiete: 250 Zählbezirke
 Kartengrundlage: ViennaGIS
 Bearbeitung: T. Tranum

Geburtenbilanz versus Wanderungsbilanz
 Geburtenüberschuss > Wanderungsverlust (14)
 Geburtenüberschuss > Wanderungsgewinn (35)
 Wanderungsgewinn > Geburtenüberschuss (94)
 Wanderungsgewinn > Sterbeüberschuss (27)
 Sterbeüberschuss > Wanderungsgewinn (14)
 Wanderungsverlust > Geburtenüberschuss (16)
 Sterbeüberschuss > Wanderungsverlust (30)
 Wanderungsverlust > Sterbeüberschuss (20)

Verkehr
 Straßen
 Grünlandnutzung
 Gewässer

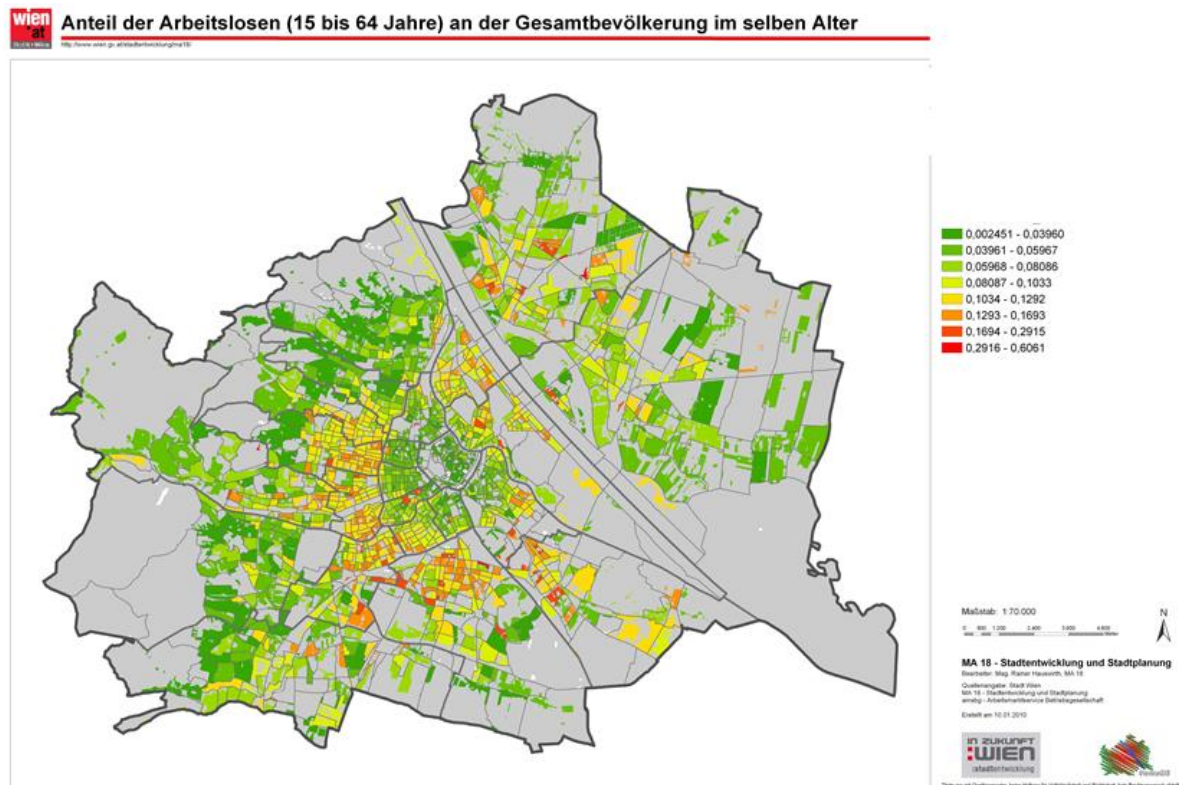
**WIEN
GESAMT**
+10%
 (+177.600)



MA23
 Wirtschaft, Arbeit, Statistik

Quelle: Stadt Wien, MA23, <http://www.wien.gv.at/statistik/bevoelkerung/prognose/index.html>

Abbildung 13: Arbeitslosigkeit



Quelle: Stadt Wien, MA23

Die bisherige Entwicklung zeigt, dass in den sogenannten „gut situierten“ Stadtteilen mit wenig Arbeitslosigkeit und hohem Einkommen die Bevölkerungsentwicklung tendenziell unterdurchschnittlich ausfiel bzw. rückläufig war (siehe Tabelle 6 sowie Abbildungen 11 und 12). Negative Geburtenbilanzen und teilweise sogar negative Wanderungsbilanzen in diesen Stadtteilen werden den Anteil der in diesen Milieus lebenden Wiener/innen (westlicher Stadtrand, Innere Stadt) voraussichtlich deutlich verringern. Es erfolgt also kein Ausgleich durch ausreichende Zuwanderung - oftmals wird von jungen Familien hingegen eine Abwanderung ins billigere Wiener Umland vorgezogen.

Wenn etwa das Bevölkerungswachstums Wiens wie zu erwarten zu 2/3 durch Zuwanderung erfolgen sollte, so wird diese die räumlichen Strukturunterschiede deutlich verstärken. Zwar erfolgt in den letzten Jahren die Zuwanderung zu einem hohen Anteil aus den Bundesländern und aus Westeuropa, die Zuwanderung betrifft aber auch hier tendenziell eher die ökonomisch nicht abgesicherten, von Prekarisierung und Armut eher bedrohten Milieus. Diese werden vorwiegend in die ähnlich strukturierten Stadtteile bzw. in die Neubaugebiete in den Flächenbezirken zuwandern.

>>> Milieus auf beiden Enden der gesellschaftlichen Bandbreite bzw. Stadtteilen und eine deutliche Schwächung des sozialen Zusammenhalts der Stadtgesellschaft sind zumindest vorstellbar. Die Frage der angemessenen Repräsentanz dieser Teile der Stadt(gesellschaft) in der Stadtpolitik und damit im Zusammenhang die Frage der angemessenen räumlichen Verteilung kommunaler Maßnahmen etwa im Bereich der öffentlichen Verwaltung und der sozialen Infrastruktur gewinnt dann massiv an Bedeutung, wenn Tendenzen zu Protestwahlverhalten, Radikalisierung oder zu völligem Desinteresse und politischer Abstinenz entgegengesteuert werden soll.

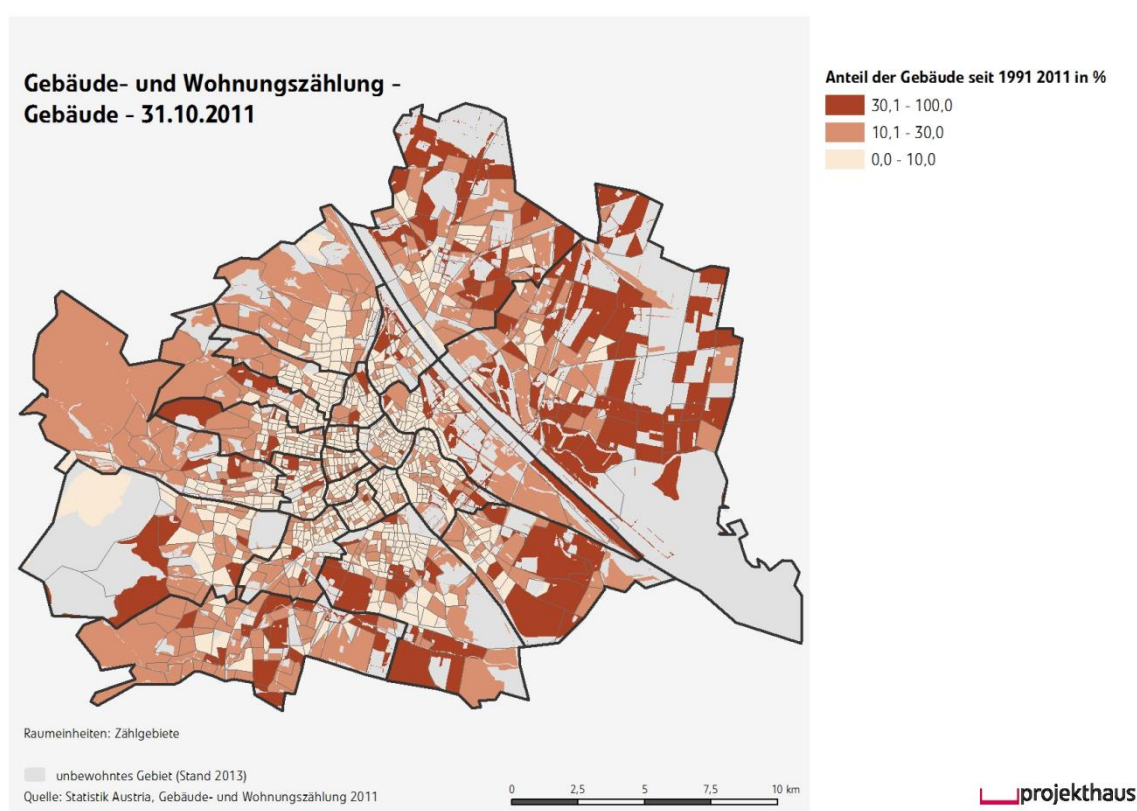
Eine der großen Herausforderungen der sozialen Stadtentwicklung ist aus unserer Sicht da-

her die Frage, wie das Thema „Integration“ in einer wirkungsvollen Diversitätspolitik ohne xenophobe Untertöne demokratie- und sozialpolitisch behandelt wird.

3.5.2 Siedlungsentwicklung

Die kleinräumige Bevölkerungsentwicklung wird wesentlich durch die Siedlungsentwicklung und hier vor allem durch den Wohnbau bestimmt. Eine Fokussierung der Bautätigkeit auf die großen Flächenbezirke Floridsdorf, Donaustadt, Simmering, Favoriten und Liesing erfolgt bereits seit geraumer Zeit. Die folgende Abbildung zeigt auf der Ebene der Zählgebiete, dass in den genannten Bezirken vielerorts der Anteil der Gebäude die nach 1991 entstanden sind über 30% erreicht.

Abbildung 14: Anteil der Gebäude, die seit 1991 gebaut wurden in %, Bestand 2011



>>> Die Neubautätigkeit der letzten Jahrzehnte erfolgt unter vergleichsweise großzügiger Flächeninanspruchnahme. Eine im weiteren Sinne als „städtisch“ zu bezeichnende Bevölkerungsdichte ist daher nach wie vor nur in der Kernstadt – den Innenbezirken und den gürtel-nahen Stadtteilen – gegeben. Überspitzt formuliert: Es erfolgte keine flächensparende, energie- und ressourceneffiziente innere Stadterweiterung, sondern – legt man die Bebauungsdichten zugrunde – eine Art „Stadtranderweiterung“ in der Stadt.

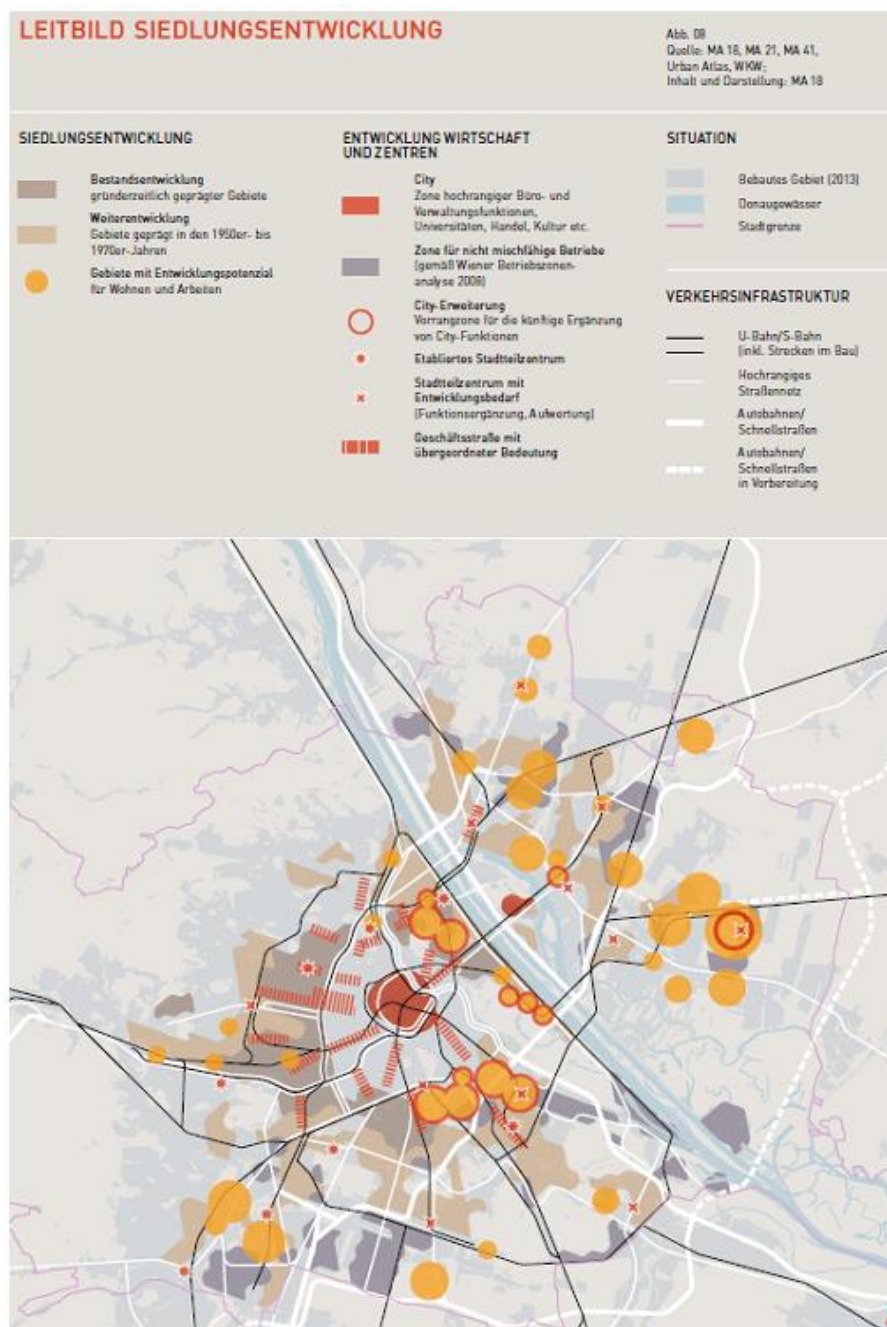
Das aktuelle Siedlungsleitbild Wiens zeigt diese Kontinuität auch in der Perspektive: Die Potentialflächen liegen in den genannten Stadtteilen, ergänzt um einige großflächige innerstädtische Entwicklungsreserven - vorwiegend ehemalige Bahngelände – die aber in den nächsten 10-15 Jahren ausgeschöpft sein dürften.

>>> Die Herausforderung der Stadtentwicklung besteht in der Harmonisierung der Siedlungsentwicklung mit dem Angebot an sozialer und technischer Infrastruktur (Schulen, Verkehr,

etc.) sowie dem Arbeitsplatzangebot, der Entwicklung einer räumlich und branchenmäßig ausgewogeneren Wirtschaftsstruktur und einer wirkungsvollen, integrationsfördernden Diversitätspolitik.

>>> Wenngleich auch in räumlicher Hinsicht sehr detaillierte Bevölkerungsprognosen und auch die Entwicklungspotenziale der Siedlungsentwicklung auf dem Tisch liegen, erscheint es verwunderlich, dass speziell im Bereich der Verkehrsinfrastrukturpolitik dieser Aspekt sehr wenig in die Entscheidungsfindung um zukünftige Ausbau- und Erweiterungsmaßnahmen Berücksichtigung findet. (Stichwort U5)

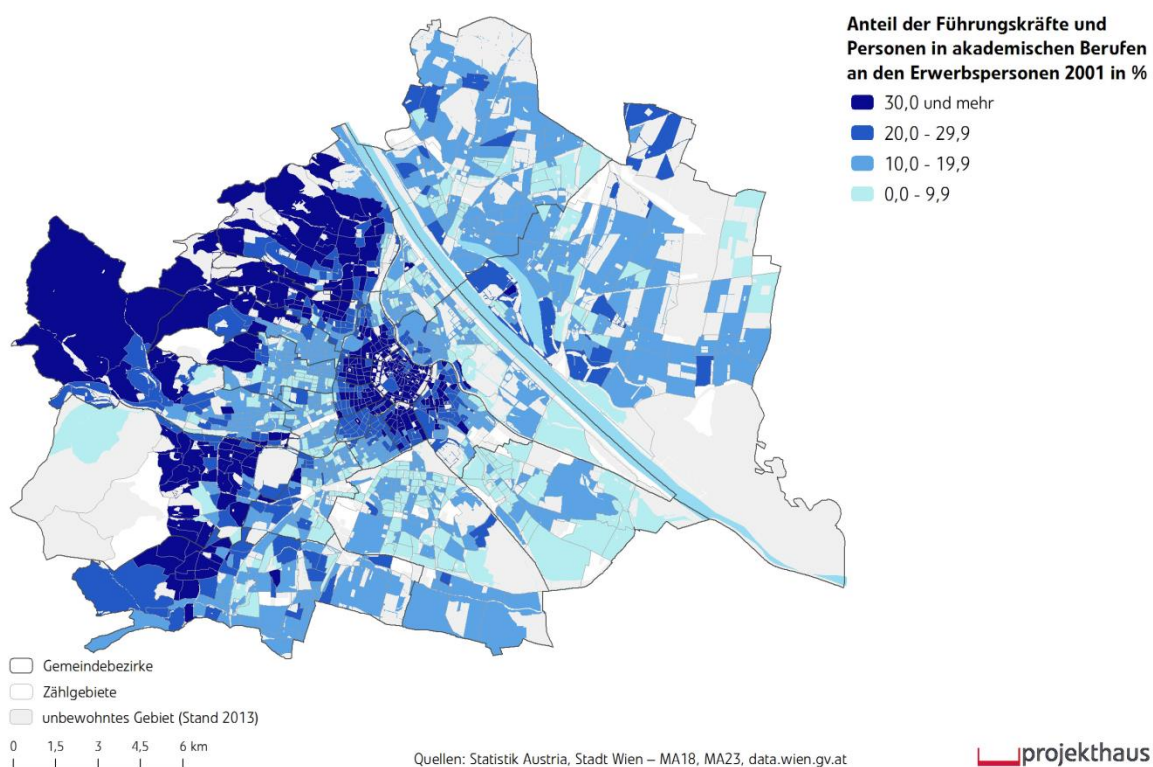
Abbildung 15: STEP 2025 – Leitbild Siedlungsentwicklung



3.5.3 Einkommen und Wohnverhältnisse

Einkommen und Bildungsniveau bestimmen maßgeblich die Möglichkeiten des Einzelnen/der Einzelnen, über Optionen der Lebensgestaltung frei zu entscheiden – etwa die Wahl der Wohnverhältnisse. Die Betrachtung dieser Merkmale – gemessen am Anteil der Führungskräfte und Personen in akademischen Berufen einerseits und dem Anteil von Personen, die eine tertiäre Ausbildung aufweisen – zeigt die aus unserer Sicht relevante räumliche Struktur gesellschaftlicher Verhältnisse Wiens – ein Bild überaus deutlicher sozialräumlicher Differenzierung.

Abbildung 16: Führungskräfte/akademische Berufe



Höhere Einkommen, höherer Bildungsstand, komfortablere Wohnverhältnisse und eine geringere Bedrohung durch Arbeitslosigkeit treffen deutlich sichtbar im Stadtbild zusammen. Zwar gibt es auf der anderen Seite (noch?) kaum stadtesellschaftliche Brennpunkte oder Ghattobildungen, Substandardwohnungen trifft man nur mehr in geringerem Maße, am ehesten noch entlang des Gürtels – 5., 15., 16. und 17. Bezirk. Aber das Ausmaß der Unterschiede verlangt trotzdem Beachtung, vor allem in Hinblick auf die weitere Entwicklung.

Abbildung 17: Personen mit tertiärer Ausbildung

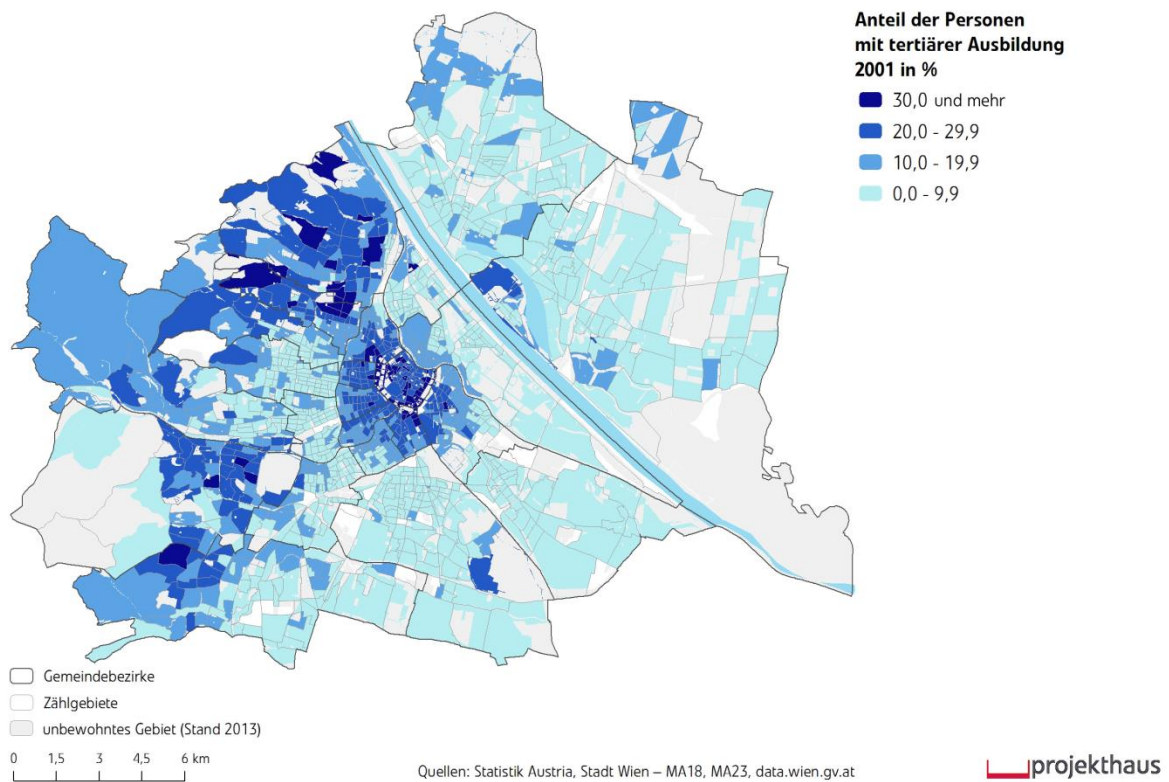
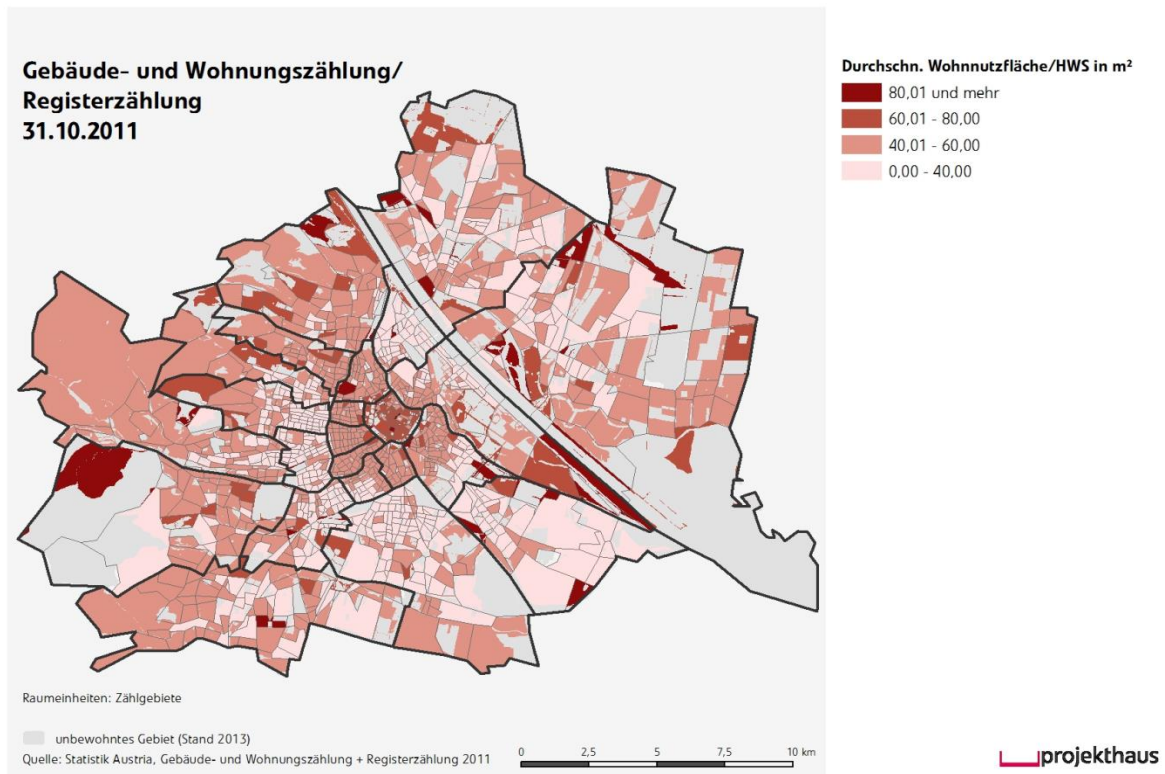


Abbildung 18: Durchschnittliche Wohnnutzfläche 2011



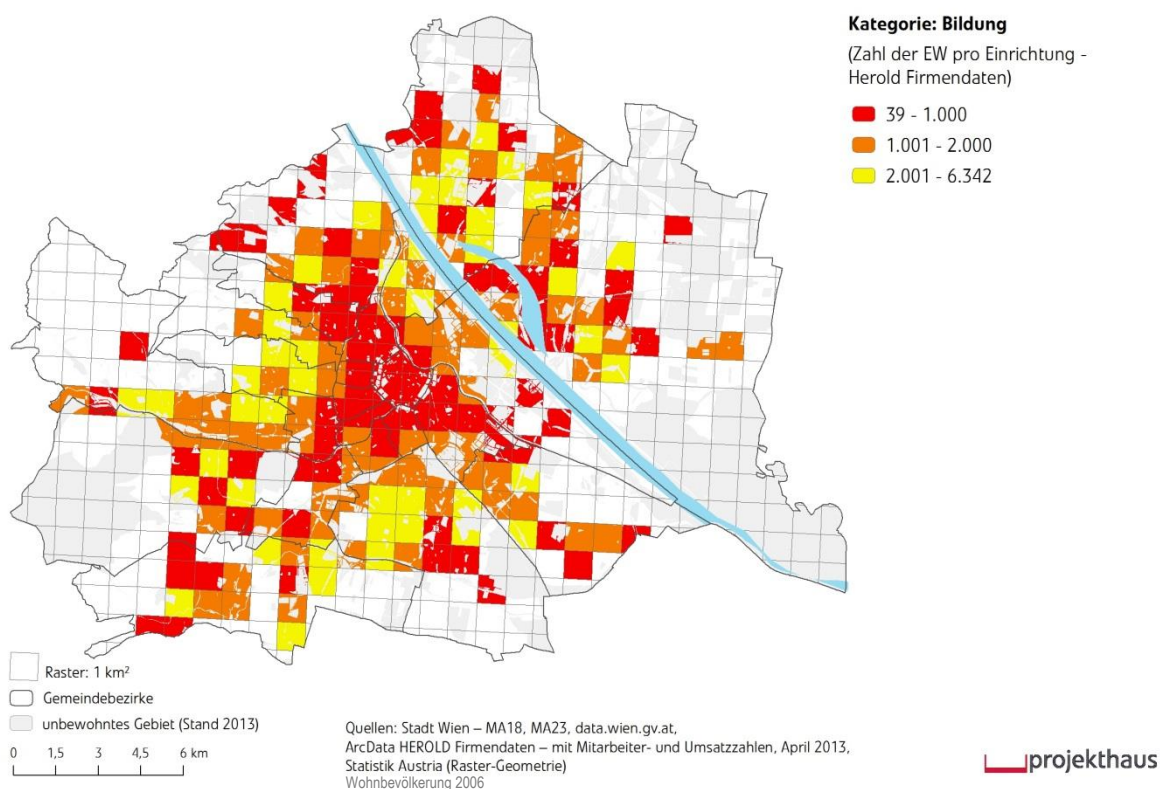
3.5.4 Soziale Infrastruktur⁵

Für die Daseinsvorsorge und den sozialen Ausgleich von entscheidender Bedeutung ist das Angebot an sozialer Infrastruktur – Bildung, Gesundheit, Betreuungseinrichtungen, etc. Im Rahmen des Fachkonzeptes „Städtische Zentrenstruktur in Wien“ (Beitrag zum STEP2025) wurden Anzahl und Lage öffentlicher und privater Einrichtungen analysiert (Anzahl der Einrichtungen je km², Anzahl der EW je Einrichtung im km²-Raster).

Die Kategorie „Bildung“ wurde relativ breit interpretiert und umfasst folgende 1.362 Einrichtungen: AHS, BHS, Berufsschulen, Bibliotheken, Hauptschulen, Konservatorien, Kosmetikschulen, Leihbüchereien, Maturaschulen, Musikunterricht, Nachhilfe, Polytechnische Schulen, Internat Schulen, Sonderschulen, Sprachschulen, Universitäten, (Fach-)Hochschulen, Akademien, Universitätsinstitute, Volkshochschulen, Volksschulen, Weiterbildungsinstitute.

Die Auswertung zeigt, dass die Gebiete mit geringerem Versorgungsgrad bzw. ungünstigerer Erreichbarkeit (geringere Einrichtungen-Dichte bzw. mehr EW je Bildungseinrichtung) durchwegs in den Außenbezirken liegen, während die Innenbezirke deutlich besser ausgestattet sind.

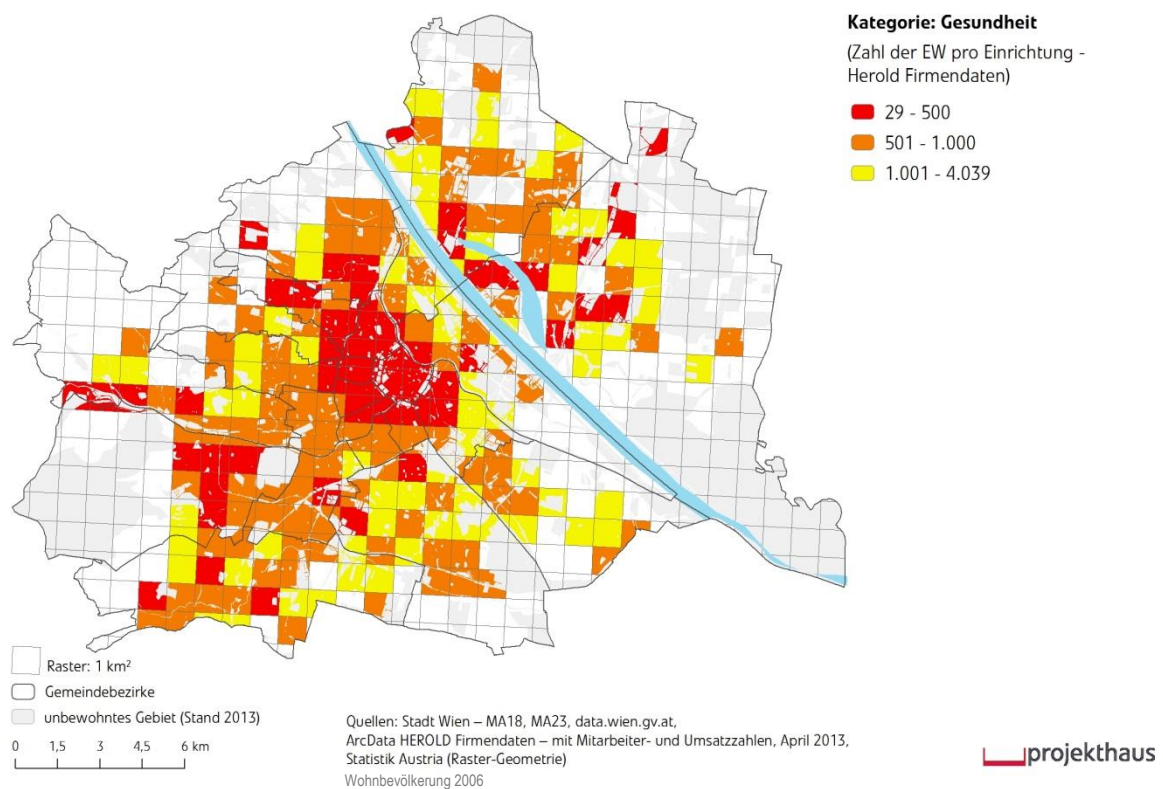
Abbildung 19: Einwohner/in je Bildungseinrichtung



⁵ Basis: STEP 2025 – Städtische Zentrenstruktur in Wien

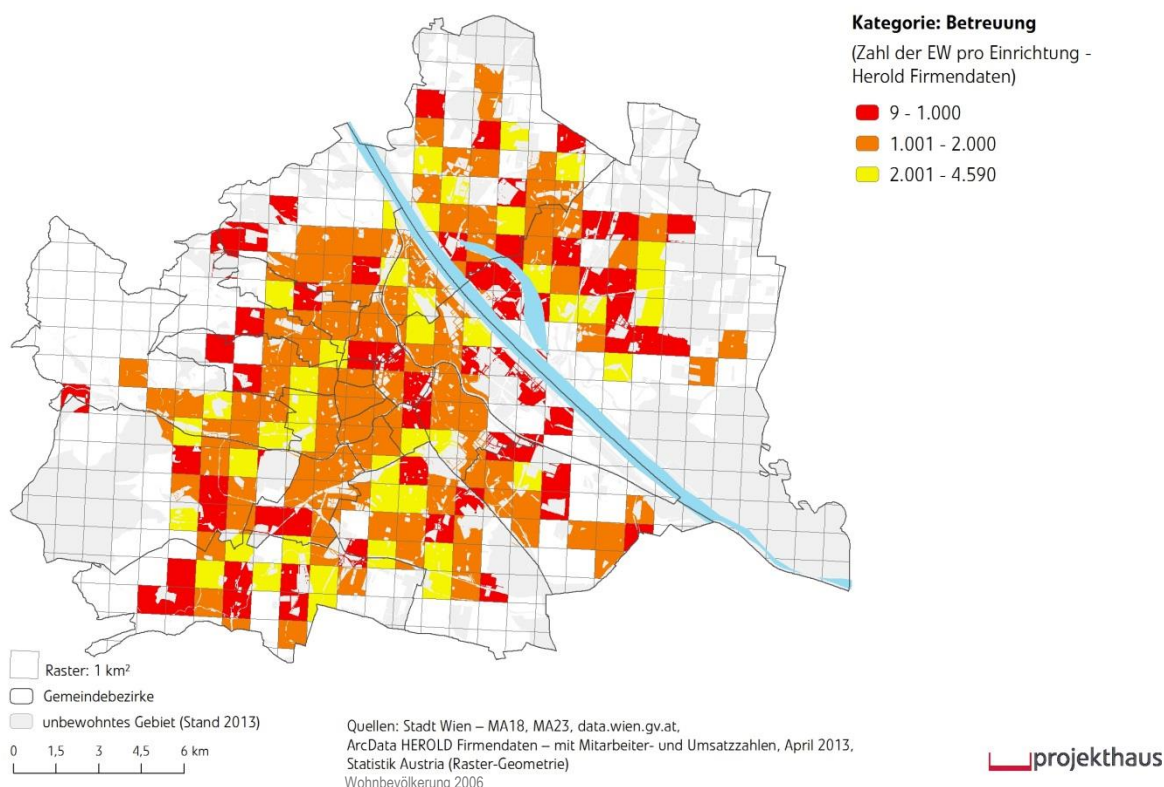
Die Verteilung der 2.785 ausgewerteten Gesundheitseinrichtungen (Ambulatorien, Apotheken, Ärzte, Allgemeinmediziner, Ärztezentren, Krankenhäuser, Kliniken, Zahnärzte) entspricht weitgehend der Bevölkerungsdichte und konzentriert sich daher innerhalb des Gürtels und angrenzender Stadtviertel. Gleichzeitig werden die relativ gute Versorgung im Westen Wiens und die vergleichsweise schwache Versorgung von Teilräumen der Außenbezirke erkennbar.

Abbildung 20: Einwohner/in je Gesundheitseinrichtung



Auch die 1.146 betrachteten Betreuungseinrichtungen (Altenheime, Betreuung Schwerkranker/Sterbender, Hauskrankenpflege, Heimhilfe, Personenbetreuung, Kinderbetreuung, Kindergärten, Pflegeheime) entsprechen in ihrer Verteilung weitgehend der Bevölkerungsdichte. Der Versorgungsgrad (Einwohner je Einrichtung) streut, soweit dies aus der groben Betrachtung der Standorte ohne qualitative Gewichtung ableitbar ist, vergleichsweise wenig – auch in den Stadtrandlagen weisen Siedlungskerne Einrichtungen auf.

Abbildung 21: Einwohner/in je Betreuungseinrichtung



Die Ergebnisse der Analysen lassen sich kurz zusammenfassen:

- >>> Die räumliche Verteilung der sozialen Infrastruktureinrichtungen und der öffentlichen Einrichtungen steht in engstem Zusammenhang mit der Bevölkerungsdichte und der Lage zu hochrangig erschlossenen Stadtgebieten.
- >>> Das historische Stadtzentrum bzw. die Innenbezirke weisen daher die größte Dichte an Einrichtungen der sozialen Infrastruktur auf. In den sozial tendenziell „bedürftigeren“ Außenbezirken wird hingegen das Angebot sozialer Einrichtungen dünner.
- >>> Strategische Einrichtungen der Sicherheitsdienste (Polizei, Feuerwehr) und der Betreuungseinrichtungen zeigen hingegen eine weitgehend gleichwertige flächendeckende Präsenz und leisten damit einen Beitrag zu gleichwertigeren Lebensbedingungen.

3.5.5 Arbeitsstätten und Beschäftigte

Laut Arbeitsstättenzählung gab es in Wien im Jahr 2011 insgesamt 139.523. Arbeitsstätten mit 976.903 Beschäftigten. Daraus ergibt sich eine durchschnittliche Betriebsgröße von rd. 14 Beschäftigten. Es dominieren Klein- und Kleinstarbeitsstätten mit weniger als 10 Beschäftigten, ihr Anteil an allen Arbeitsstätten beträgt über 90%. Die größten Beschäftigtenanteile in dieser Betriebsgröße finden sich in Währing, Hernals und Josefstadt, unterdurchschnittliche Anteile verzeichnen Favoriten, Donaustadt, Floridsdorf, Liesing, Simmering, Leopoldstadt, Innere Stadt, Alsergrund und Landstraße – die klassischen Industriebezirke und Verwaltungszentren.

Auf diese vielen kleinen Betriebe entfallen aber lediglich 25% aller Beschäftigten, rund 30% aller Beschäftigten finden in den mittleren und großen Betrieben (mehr als 250 Beschäftigte) Arbeit. Diese mittleren und Großbetriebe finden sich mit Anteilen von über 30% in den Bezirken 9, 3, 2, 21, 13, 4, 1 und 11.

Tabelle 7: Beschäftigte nach Beschäftigtengrößengruppen und Arbeitsplatzdichte 2011

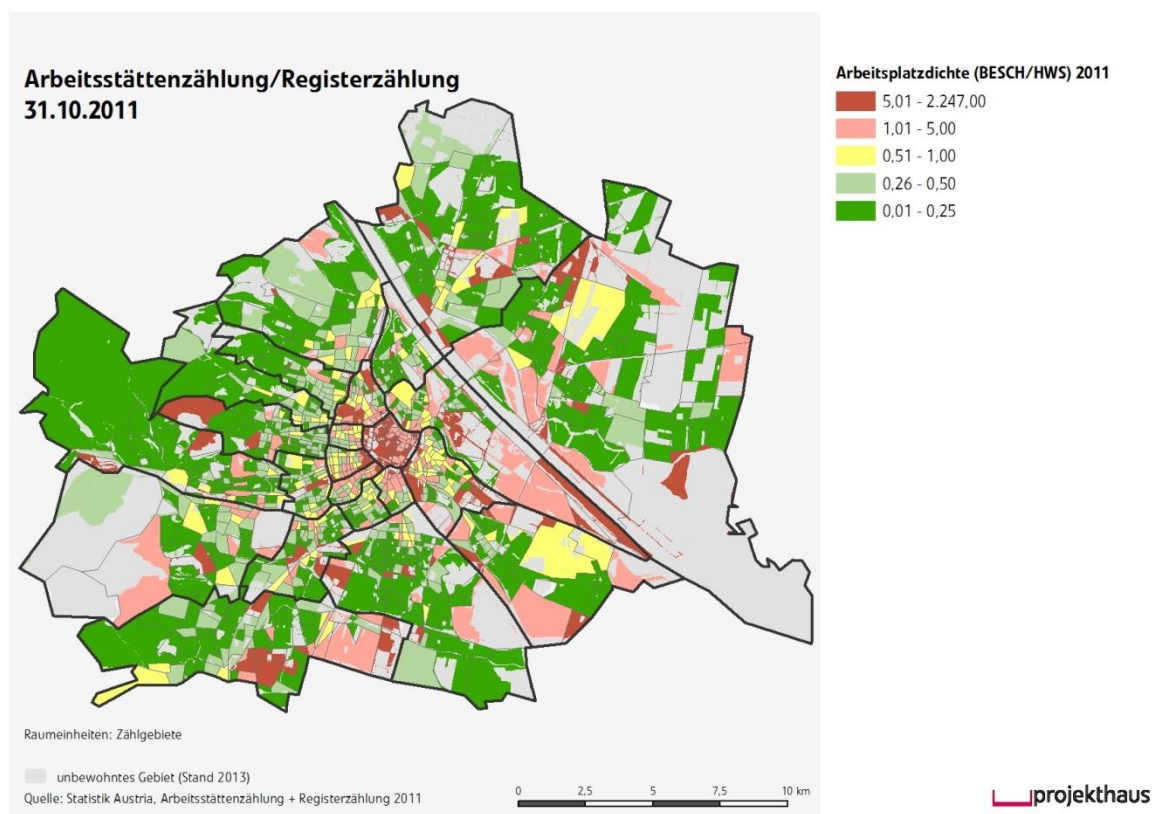
Bezirk	Beschäftigtengrößengruppe nach insgesamt Beschäftigten						Beschäftigte		Wohnbevölkerung	Arbeitsplatzdichte
	1	2-9	10-49	50-249	250-999	> 1.000	Insgesamt	in %	2013	Besch / Wohnbev
Wien - Innere Stadt	5.122	17.392	26.054	30.784	21.064	14.212	114.628	12%	16.268	7,05
Wien - Leopoldstadt	4.603	8.095	11.081	15.762	14.160	9.714	63.415	6%	96.866	0,65
Wien - Landstraße	5.796	10.120	14.904	23.030	20.372	21.155	95.377	10%	85.508	1,12
Wien - Wieden	3.196	5.645	6.321	5.689	3.946	5.375	30.172	3%	30.989	0,97
Wien - Margareten	3.048	4.429	5.380	3.663	2.303	1.789	20.612	2%	53.071	0,39
Wien - Mariahilf	3.036	5.507	7.184	5.784	4.759	5.186	31.456	3%	30.117	1,04
Wien - Neubau	4.673	6.789	7.700	7.005	4.626	5.768	36.561	4%	30.309	1,21
Wien - Josefstadt	2.366	3.867	3.777	4.036	1.777	-	15.823	2%	23.930	0,66
Wien - Alsergrund	3.387	6.313	7.836	10.828	13.974	14.175	56.513	6%	39.968	1,41
Wien - Favoriten	4.772	10.366	13.380	16.528	9.836	9.232	64.114	7%	182.595	0,35
Wien - Simmering	2.027	5.358	8.494	9.085	8.745	2.227	35.936	4%	92.274	0,39
Wien - Meidling	3.091	6.409	8.934	8.704	6.853	1.214	35.205	4%	89.616	0,39
Wien - Hietzing	3.211	4.588	4.470	6.001	2.598	6.269	27.137	3%	50.831	0,53
Wien - Penzing	3.678	5.930	6.361	7.444	1.093	4.098	28.604	3%	86.248	0,33
Wien - Rudolfsheim-Fünfhaus	3.253	6.391	7.995	7.404	5.116	-	30.159	3%	73.527	0,41
Wien - Ottakring	4.173	6.669	7.092	6.367	998	3.391	28.690	3%	97.565	0,29
Wien - Hernals	2.629	4.017	3.746	3.243	1.755	-	15.390	2%	53.489	0,29
Wien - Währing	3.355	4.284	3.656	2.624	2.472	-	16.391	2%	48.162	0,34
Wien - Döbling	4.523	6.169	6.703	6.518	7.078	1.258	32.249	3%	68.892	0,47
Wien - Brigittenau	2.427	5.110	6.403	6.906	5.025	1.389	27.260	3%	83.977	0,32
Wien - Floridsdorf	3.810	8.250	11.479	12.223	7.378	11.854	54.994	6%	146.516	0,38
Wien - Donaustadt	4.542	9.169	15.076	16.071	6.835	6.833	58.526	6%	165.265	0,35
Wien - Liesing	3.600	8.515	16.246	16.417	10.104	2.807	57.689	6%	95.263	0,61
Wien	84.318	159.382	210.272	232.116	162.867	127.946	976.901	100%	1.741.246	0,56
Anteile in %	8,6%	16,3%	21,5%	23,8%	16,7%	13,1%	100%			

Quelle: STATcube - Statistische Datenbank von STATISTIK AUSTRIA, Registerzählung 2011 - AZ: Beschäftigte in der Arbeitsstätte

Die Bezirkspolitik orientiert sich in erster Linie an den Interessen der (wahlberechtigten) Wohnbevölkerung. Allerdings gibt es einige Bezirke in Wien, in denen die Zahl der Beschäftigten die Zahl der Wohnbevölkerung deutlich übersteigt. Es sind die Bezirke 1, 3, 6, 7, 9, die die höchsten Arbeitsplatzdichten (Arbeitsplätze/EW) erreichen. Im 1. Bezirk bspw. beträgt das Verhältnis Einwohner/innen zu Beschäftigten 1:7, im 9. Bezirk 1:1,4, in Neubau 1:1,2. Am anderen Ende der Skala mit den geringsten Arbeitsplatzdichten liegen Hernals und Ottakring, hier kommen auf 100 EW nur 29

Arbeitsplätze. Kleinräumlich betrachtet erreichen zentrumsnahe Teile der Kernstadt, aber auch wichtige Stadtentwicklungsgebieten wie Donau City oder Erdberger Mais/Towntown/Gasometer eine sehr hohe Arbeitsplatzdichte.

Abbildung 22: Arbeitsstättenzählung 2011



>>> Beachtung verdient in diesem Zusammenhang, dass nach der Stadtverfassung die Bezirksinteressen nur von der Wohnsitzbevölkerung formuliert werden – verschärft wird dies durch das Ungleichgewicht in den Wiener Bezirksvertretungen: Die kleinen Kernstadtbezirke, von denen viele eine hohe Arbeitsplatzdichte aufweisen, werden intensiver vertreten als die großen Flächenbezirke, aus denen ein großer Teil der in der Kernstadt Beschäftigten kommt.

3.5.6 Wahlergebnisse

In die sozio-ökonomische Analyse wurden auch die Wahlergebnisse aufgenommen, weil davon ausgegangen wird, dass über Wahlergebnisse sowas wie politische Aufträge sichtbar werden, bzw. sich darin auch soziale Strukturen abbilden lassen. Ausgewertet wurden die Wahlergebnisse auf den verschiedenen Ebenen Bezirksvertretung/Gemeinderat/Nationalrat. Hier zeigen sich nicht nur differierende Wählerpräferenzen, die Wahlen unterscheiden sich auch hinsichtlich der Wahlbeteiligung. Am geringsten ist diese bei der Wahl der Bezirksvertretung – und zwar mit Abstand. Dies ist insofern überraschend, als die Bezirksvertretungen von ihrem Selbstverständnis am nächsten bei den Problemen und Anliegen der Bevölkerung sein sollten. Für dieses Phänomen bieten sich zwei Interpretationsmöglichkeiten an: Den (Nicht-)Wähler/innen wurde die wirkliche Bedeutung der Bezirksvertretung nicht ausreichend vermittelt – oder sie haben eine realitätsnahe Einschätzung der faktischen Einflussmöglichkeiten der Bezirksvertretungen und berücksichtigen dies im Wahlverhalten. Tendenziell erwarten sich die Wähler/innen in den Außenbezirken aber offenbar mehr von der politischen Vertretung als die Kernstadtbewohner/innen, schreiten eher zur Urne – und neigen eher zu Protestverhalten.

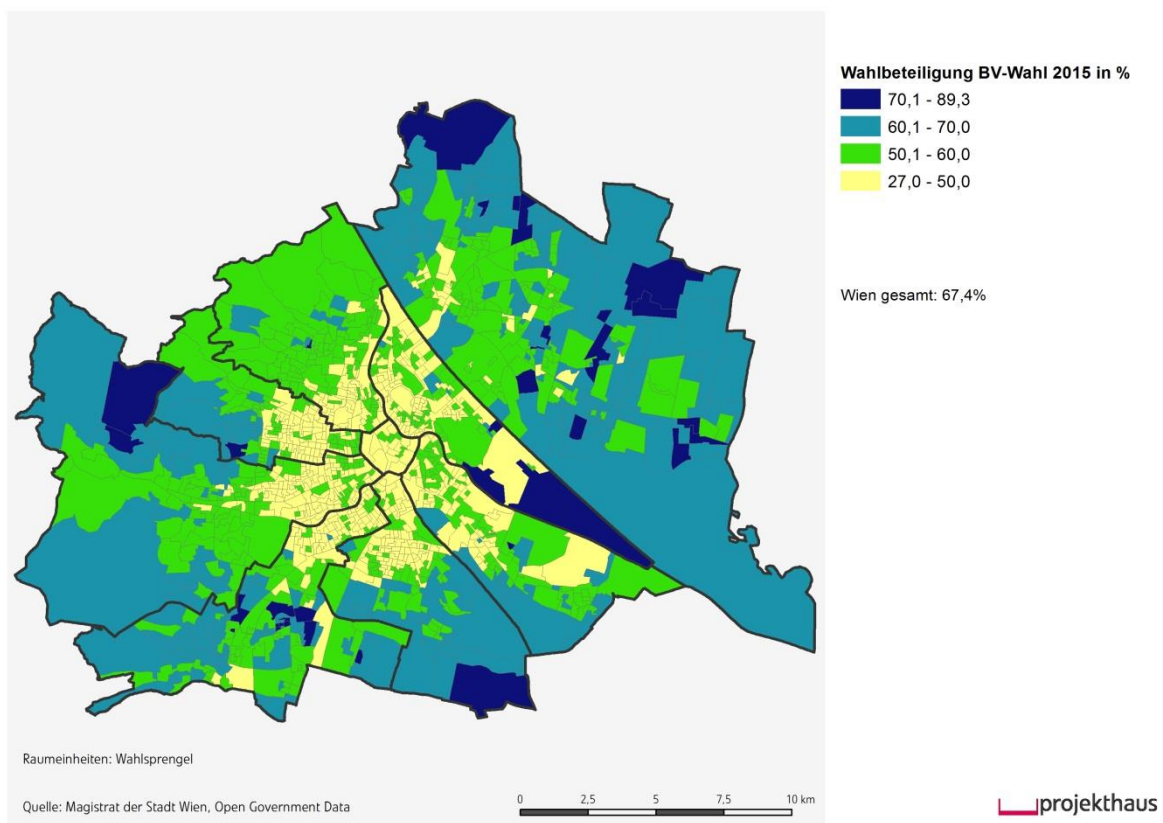
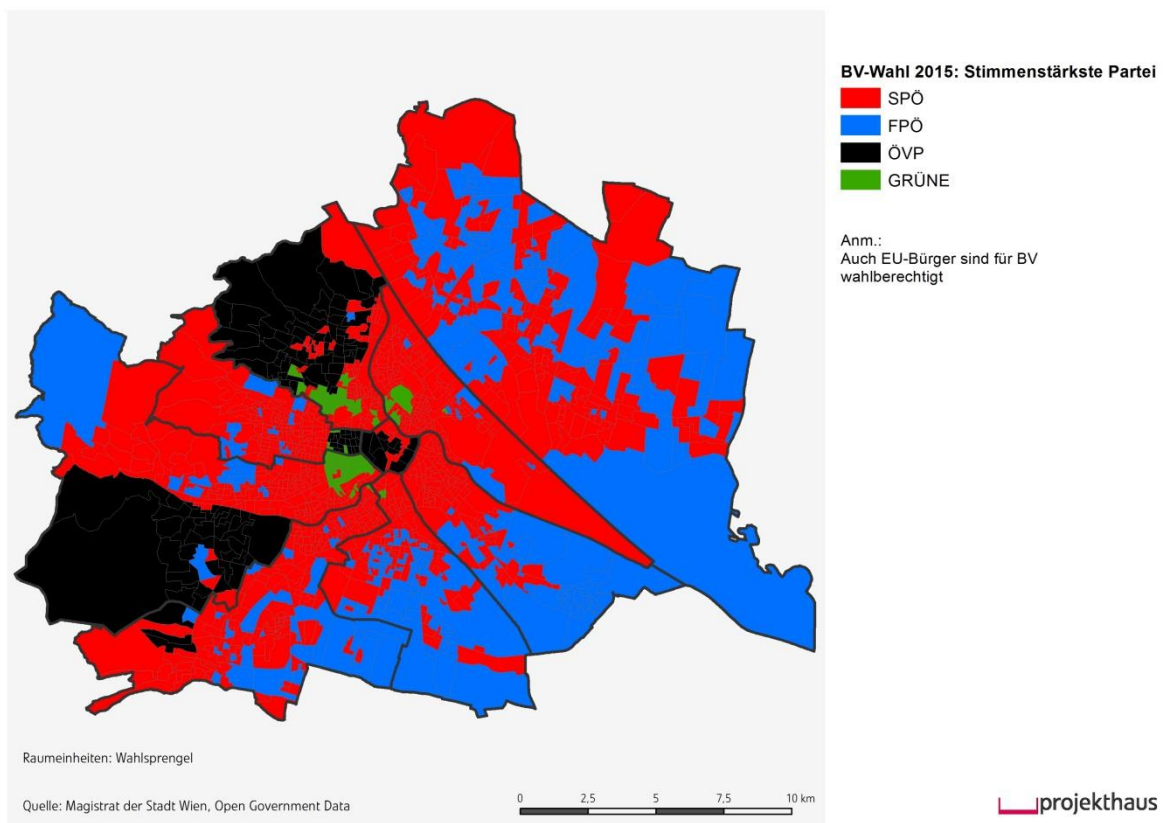
Abbildung 23: Wahlergebnisse und Wahlbeteiligungen BV 2015

Abbildung 24: Wahlergebnisse und Wahlbeteiligungen GR 2015

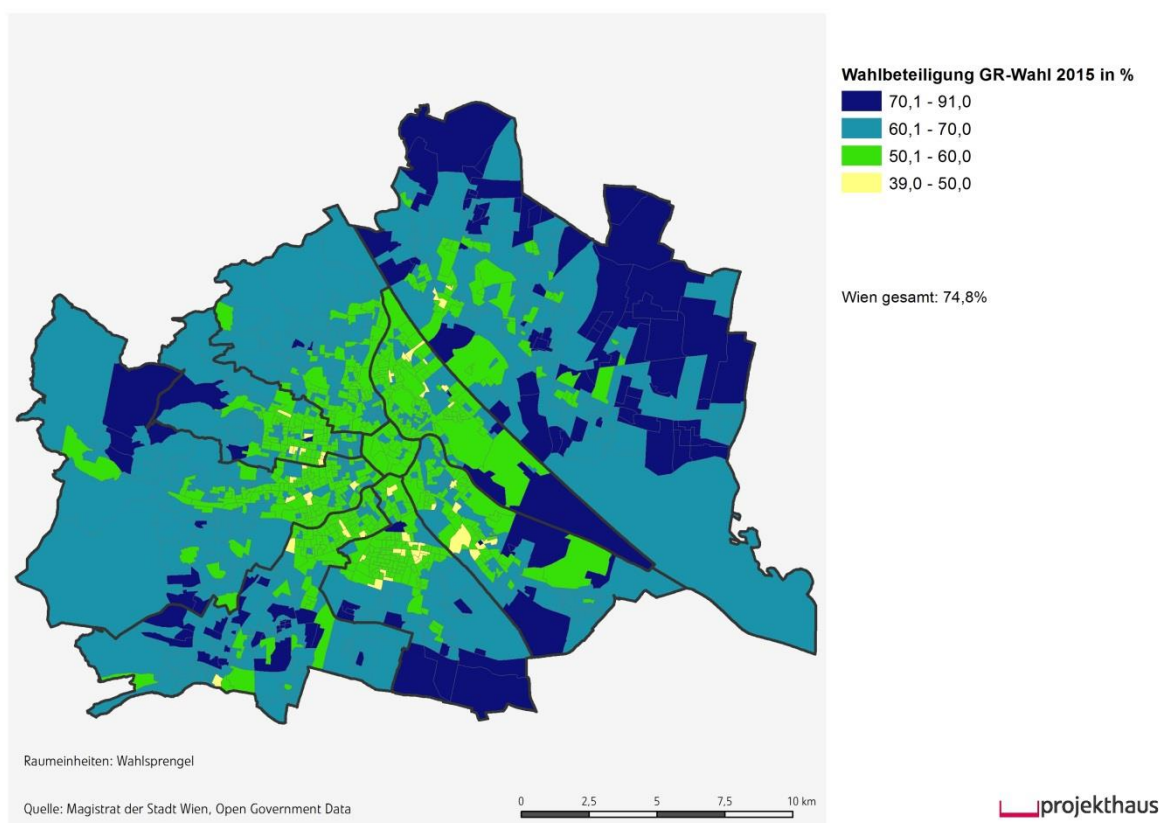
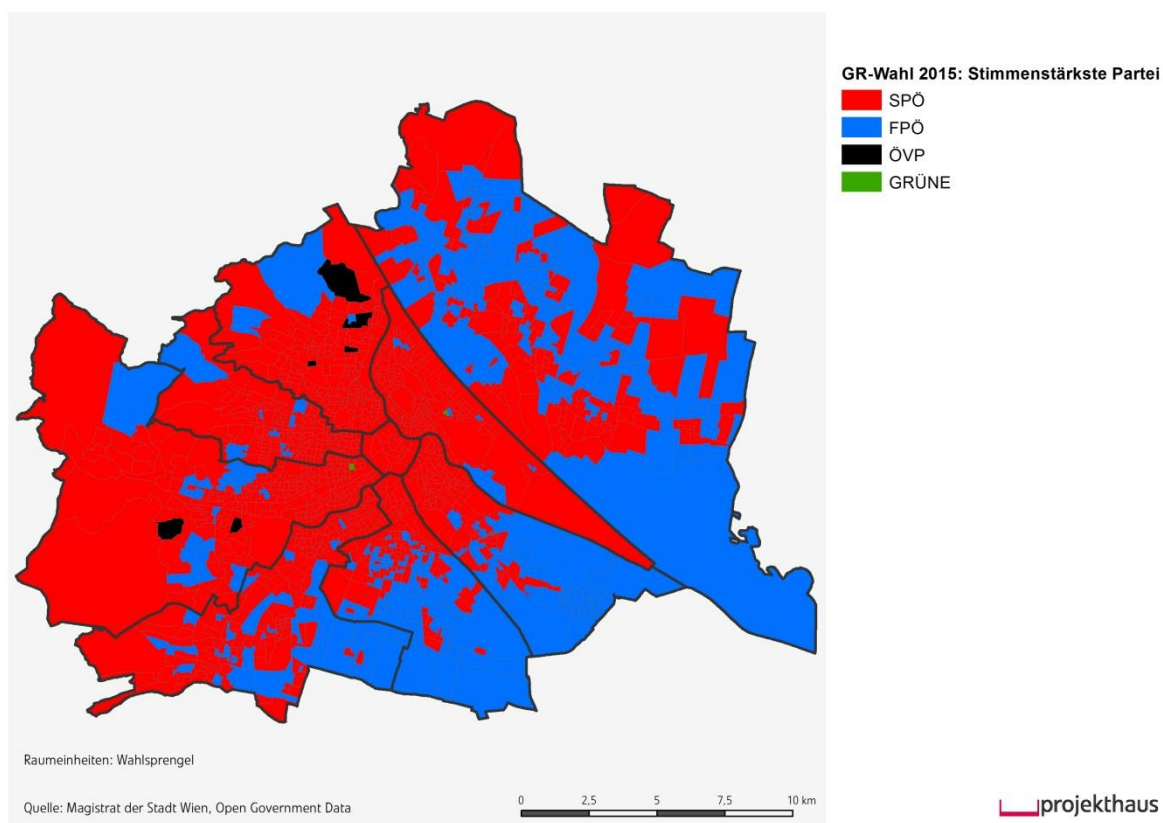
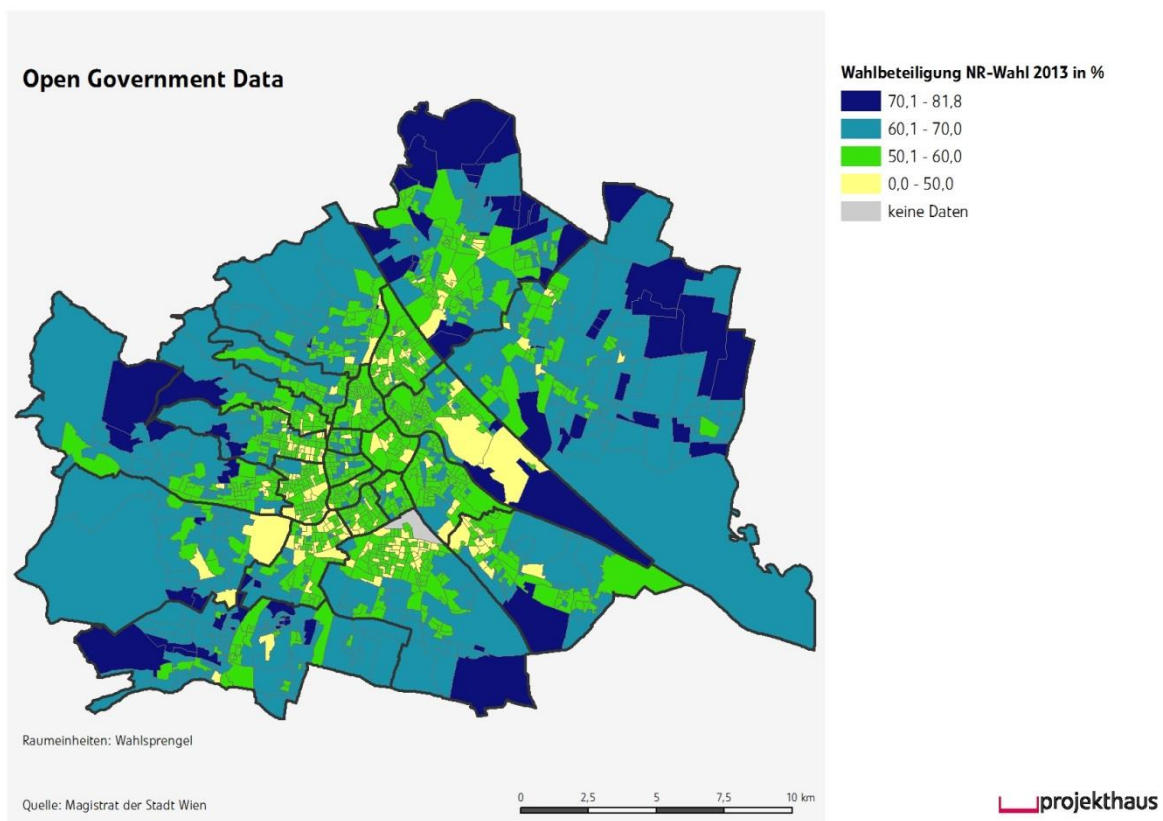
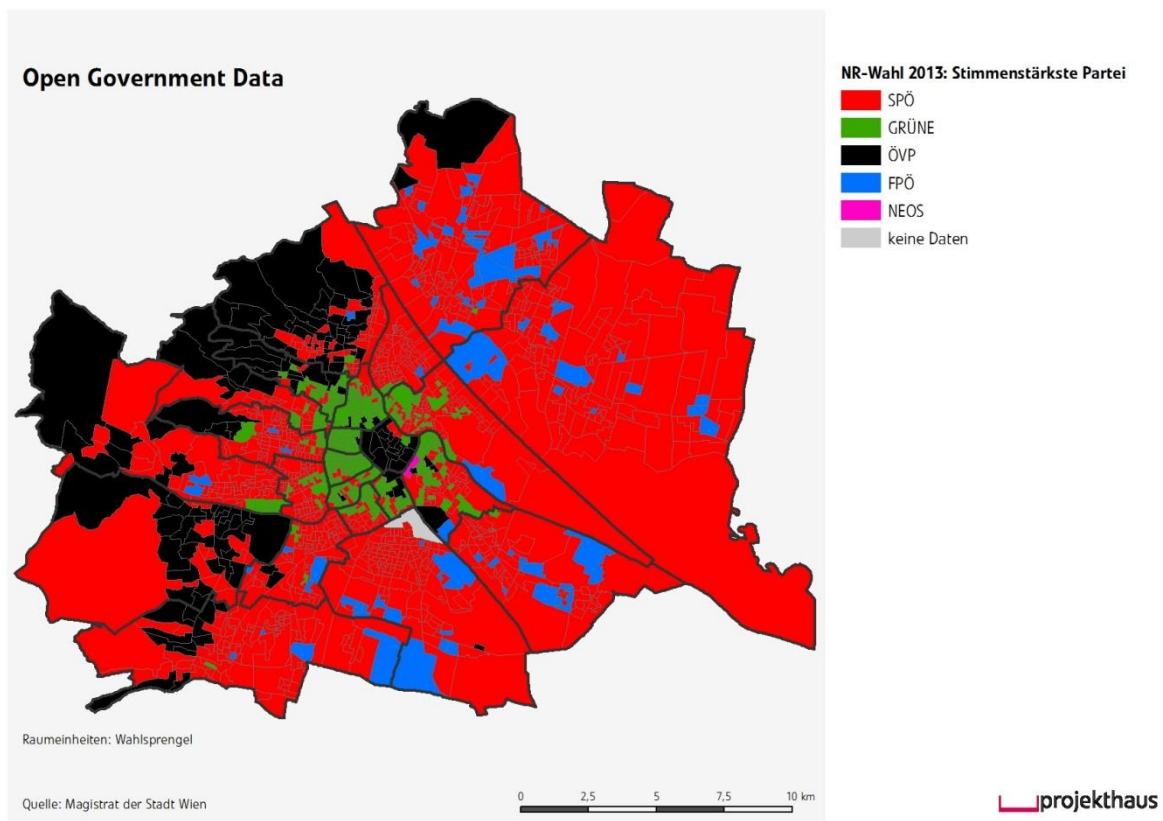


Abbildung 25: Wahlergebnisse und Wahlbeteiligungen NR 2013



4. INTERNATIONALE BEISPIELE

4.1 Berlin

4.1.1 Bezirksgebietsreform Berlin 2001

Stadterweiterungsprozesse und historische Ereignisse haben in Berlin über die Jahrhunderte immer wieder zu Gebiets- und Verwaltungsreformen geführt. Anlass für die letzte große Reform war die Wiedervereinigung Deutschlands. Grundlagen für die Neuordnung Berlins sind das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland als auch der deutsch-deutsche Einigungsvertrag. Der deutsch-deutsche Einigungsvertrag regelt die Geltung des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik, löst damit die DDR auf und teilt dieses Gebiet in fünf neue Länder. Außerdem wurde das, auf den Westteil der Stadt beschränkte Land Berlin (West) mit dem Ostteil der Stadt fusioniert.

Der Vertrag beinhaltet folgende Punkte:

- Beitritt der Deutschen Demokratischen Republik zum Geltungsbereich des deutschen Grundgesetzes,
- Festlegung der neuen Länder
- Berlin soll zu einem Land vereinigt und Hauptstadt des vereinten Deutschlands werden;
- Die Bundesrepublik übernimmt das DDR-Vermögen und haftet für die Staatsschulden.

Die Bestimmungen zur Zusammenlegung West- und Ostberlins liest sich im „Artikel 1 Länder“ des Einigungsvertrages folgendermaßen:

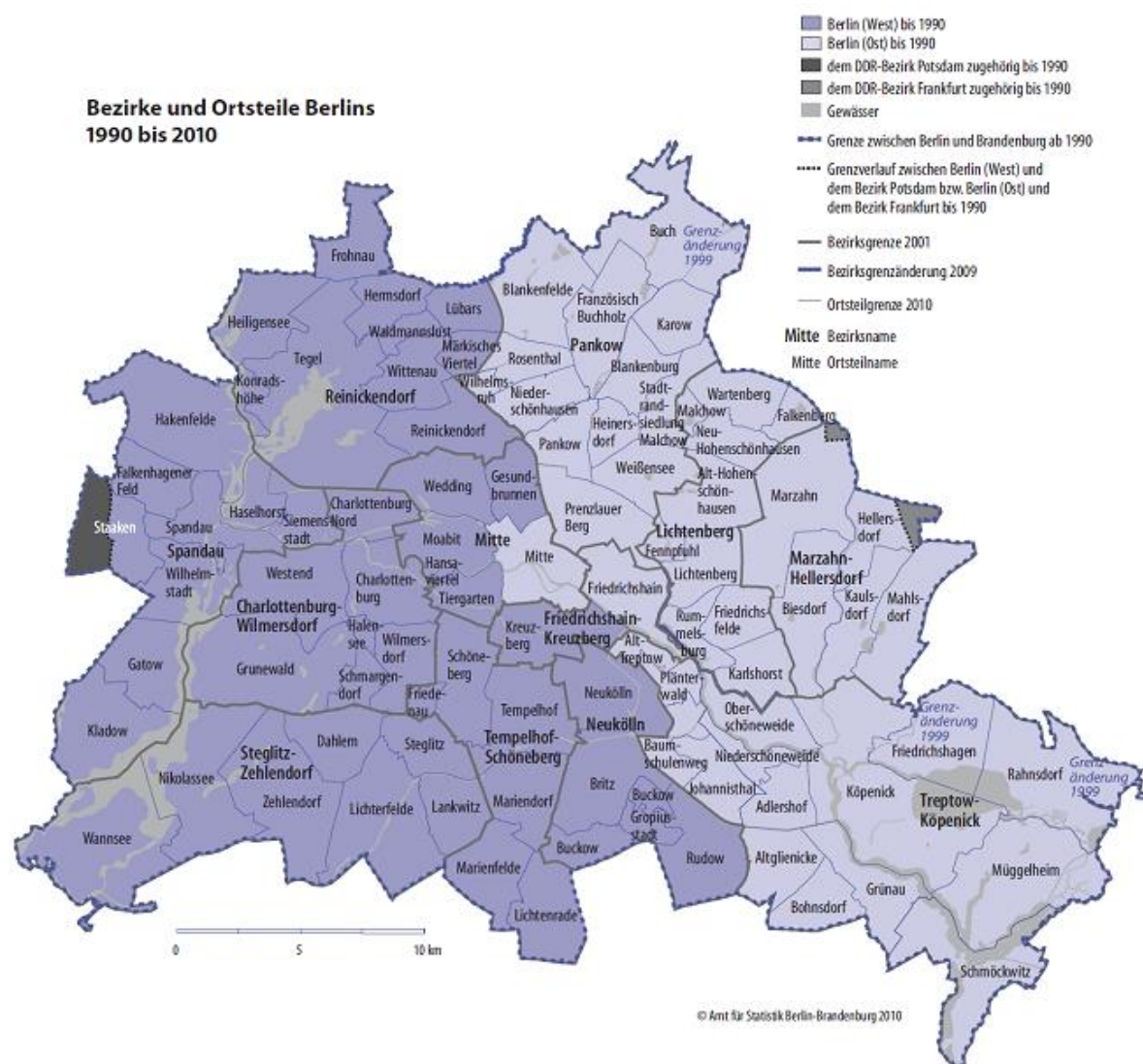
(1) Mit dem Wirksamwerden des Beitritts der Deutschen Demokratischen Republik zur Bundesrepublik Deutschland gemäß Artikel 23 des Grundgesetzes am 3. Oktober 1990 werden die Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen Länder der Bundesrepublik Deutschland. Für die Bildung und die Grenzen dieser Länder untereinander sind die Bestimmungen des Verfassungsgesetzes zur Bildung von Ländern in der Deutschen Demokratischen Republik vom 22. Juli 1990 - Ländereinführungsgesetz - (GBl. I Nr. 51 S. 955) gemäß Anlage II maßgebend.

(2) Die 23 Bezirke von Berlin bilden das Land Berlin.

Nach der Vereinigung 1990 bestand Berlin aus 23 Bezirken, diese wurden zunächst unverändert weitergeführt. Die Bezirke hatten allerdings eine sehr unterschiedliche Größe und Bewohnerzahl. Im Rahmen der Verwaltungs- und Gebietsreform – eine Änderung der Verfassung für Berlin war dafür notwendig – entstanden 2001 in Anlehnung an die Situation im Jahr 1920 durch Zusammenlegungen zwölf neue Bezirke. Die dafür notwendige Veränderung der Verfassung von Berlin ist vom Abgeordnetenhaus 1998 beschlossen worden.

Meist wurden zwei vorher eigenständige Bezirke unter Beibehaltung der Grenzen zu einem neuen Bezirk zusammengeschlossen, nur die Bezirke Neukölln, Reinickendorf und Spandau blieben unverändert. Die neu gegliederten Bezirke Pankow und Mitte wurden aus jeweils drei vorherigen Bezirken gebildet. In den Bezirken Friedrichshain-Kreuzberg und Mitte wurden Bezirke des ehemaligen Ost- und Westberlins zu neuen Bezirken fusioniert.

Abbildung 26: Bezirke und Ortsteile Berlin 1990 bis 2010



Quelle: Statistik Berlin-Brandenburg (2010)

Die neuen Verwaltungseinheiten weisen mit 215.000 bis 350.000 eine annähernd gleiche Bevölkerungszahl auf. Damit erreichen die Berliner Bezirke eine Größenordnung der 25 bevölkerungsreichsten Städte Deutschlands.

Zusätzlich zu den Bezirken gibt es in Berlin noch 95 Ortsteile. Das sind historisch gewachsene Gebietseinteilungen, die sich nach den Gewannen und Flurstücken richten und weitgehend auf den ehemaligen selbstständigen Gemeinden vor der Bildung von Groß-Berlin beruhen. Die Ortsteile spielten in der DDR keine Rolle. Erst nach der Bezirksgebietsreform 2001 gab es deutliche Veränderungen in Zuschnitt und in der Benennung und es wurden neue Ortsteile gebildet. Die Ortsteile haben nun durch die Bildung der Großbezirke an Bedeutung gewonnen und bilden für viele Berliner/innen einen identitätsstiftenden räumlichen Bezug.

Diskussion um den kommunalen Neuzuschnitt wurde in Berlin Mitte der 1990er Jahre begonnen. Vor dem Hintergrund sich zuspitzender finanzieller Probleme und des Druckes der Umsetzung einer Verwaltungsreform im Geiste des New Public Management sollten durch die Bezirksgebietsreform leistungsfähige kostenorientierte und effiziente Verwaltungseinheiten und funktionsfähige, dezentrale und bürgerfreundliche Strukturen (Stichwort Bürgerämter) geschaffen werden, ohne dass regiona-

le Identität verloren geht. Außerdem erhoffte man sich jährliche Einsparungen von 150 Millionen Mark, davon 121 Mio. beim Personal und 30 Mio. bei Sachkosten (Die Welt am Sonntag, 24.12.2000).

Tabelle 8: Berliner Bezirke nach der Gebietsreform 2001

Neue Berliner Bezirke nach der Gebietsreform 2001

Bezirk	Alt-Bezirke (bis 2001)	Fläche	Einwohner ¹	Einwohner ¹
		km ²	am 31. 12. 2009	km ²
1	Mitte	39,5	327 082	8 286,9
	Mitte.....	10,7	79 682	7 453,9
	Tiergarten.....	13,4	87 498	6 529,7
	Wedding.....	15,4	159 902	10 410,3
2	Friedrichshain-Kreuzberg	20,2	259 967	12 895,2
	Friedrichshain.....	9,8	113 865	11 654,6
	Kreuzberg.....	10,4	146 102	14 075,3
3	Pankow	103,1	354 711	3 441,5
	Prenzlauer Berg.....	11,0	142 319	12 914,6
	Weißensee.....	30,2	78 927	2 616,1
	Pankow.....	61,9	133 465	2 155,4
4	Charlottenburg-Wilmersdorf	64,7	312 256	4 824,7
	Charlottenburg.....	30,4	174 826	5 760,3
	Wilmersdorf.....	34,4	137 430	3 998,5
5	Spandau	91,9	215 444	2 344,8
6	Steglitz-Zehlendorf	102,6	289 718	2 824,6
	Steglitz.....	32,0	190 532	5 954,1
	Zehlendorf.....	70,5	99 186	1 406,5
7	Tempelhof-Schöneberg	53,1	328 097	6 178,9
	Tempelhof.....	40,8	183 920	4 506,7
	Schöneberg.....	12,3	144 177	11 740,8
8	Neukölln	44,9	307 650	6 847,3
9	Treptow-Köpenick	168,4	237 753	1 411,8
	Treptow.....	40,7	118 242	2 905,9
	Köpenick.....	127,0	119 511	940,7
10	Marzahn-Hellersdorf	61,8	244 165	3 952,2
	Marzahn.....	32,0	126 663	3 960,7
	Hellersdorf.....	29,9	117 502	3 936,4
11	Lichtenberg	52,1	251 626	4 827,8
	Lichtenberg.....	26,3	152 355	5 790,8
	Hohenschönhausen..	26,0	99 271	3 818,1
12	Reinickendorf	89,3	241 203	2 700,1
Insgesamt		891,5	3 369 672	3 779,6

Quelle: Statistik Berlin-Brandenburg (2010)

Die Bezirksgebietsreform, damals durch die große Koalition in Berlin beschlossen und eingeleitet, hat auch Kritiker/innen auf den Plan gerufen. Folgende Themen wurden in Diskussionen eingebracht:

- Die Zusammenlegung folgte in erster Linie (macht- und personal)politischen Überlegungen, regionale, wirtschaftliche, soziale und kulturelle Zusammenhänge blieben unberücksichtigt (wie z.B. soziale Problemgebiete wie Friedrichshain und Kreuzberg).

- Die Zusammenlegung – so die Kritiker/innen – führte weder zu einer Stärkung der Bezirke noch der finanziellen und personellen Ressourcen.
- Die Umsetzung der Reform erfolgte ohne (wissenschaftliche) Begleitung – institutionell-kulturelle Unterschiede bei der Zusammenlegung wurden nicht ernst genommen, es kam zu Problemen bei der Organisationsentwicklung und der Umsetzungslogistik und es gab zu wenig öffentliche Diskussion im Vorfeld.
- Die Bezirke erscheinen zu groß, die Bevölkerung orientiert sich stark auf den Kiez, die Größe des Bezirkes gibt keinen idealen Rahmen für Engagement der Bevölkerung.

4.1.2 Verwaltungs- und Kompetenzstruktur

Die rechtlichen Grundlagen der Stadtverwaltung und der Kompetenzverteilung sind im Wesentlichen die Verfassung von Berlin vom 23. November 1995, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 7. Februar 2014 sowie das Bezirksverwaltungsgesetz in der Fassung vom 10. November 2011.

Laut Verfassung von Berlin ist Berlin „ein deutsches Land und zugleich eine Stadt“. Damit vereint Berlin in seiner Funktion als Stadtstaat die Kompetenzen einer Gemeinde und die eines Bundeslandes. Als Bundesland ist Berlin über den Bundesrat an der Bundesgesetzgebung beteiligt und vollzieht den überwiegenden Teil der Bundes- und Landesgesetze durch eigene (Landes)Behörden in überwiegend eigener Verantwortung. Als Kommune fällt Berlin unter den Anwendungsbereich des Gemeindegesetzes, wonach den „Gemeinden das Recht gewährleistet sein (muss), alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln“. Während die Landesaufgaben schwerpunktmäßig in den Bereichen Schule, Hochschule, Wissenschaft, Justiz, Polizei und Wirtschaftsförderung liegen, gehören zu den kommunalen Aufgaben vor allem Stadtplanung (Bebauungspläne), Sozial- und Jugendhilfe, soziale Dienstleistungen (Kindergärten, Altenheime, Beratungsstellen etc.), öffentliche Daseinsvorsorge (Wasser, Energie, ÖPNV, Müllentsorgung etc.) und Kultur. Nach dem Allgemeinen Zuständigkeitsgesetz werden in Berlin jedoch Landes- und Gemeindeaufgaben nicht getrennt (Kuhlmann, 2005).

Das Abgeordnetenhaus – es besteht aus mindestens 130 Abgeordneten – wird gewählt, die Regierung wird durch den Senat ausgeübt. Dieser besteht aus dem/der Regierenden Bürgermeister/in und bis zu zehn Senatoren/innen, die vom/von der Regierenden Bürgermeister/in ernannt und entlassen werden. Zwei Senatoren/innen werden zu Stellvertreter/innen (Bürgermeister/innen) ernannt. Der/die Regierende Bürgermeister/in bestimmt die Richtlinien der Regierungspolitik.

Die Bezirke haben die Möglichkeit zu den grundsätzlichen Fragen der Verwaltung und Gesetzgebung Stellung zu nehmen. Die entsprechende Plattform dafür ist die mindestens einmal monatlich stattfindende gemeinsame Besprechung des/der Regierenden Bürgermeisters/in und des/der Bürgermeisters/in mit den Bezirksbürgermeister/innen oder den stellvertretenden Bezirksbürgermeister/innen als Vertreter/innen des Bezirksamts, dem sogenannten Rat der Bürgermeister.

Die Verwaltung in Berlin ist zweistufig aufgebaut, die Kompetenzen sind zwischen der Hauptverwaltung und den dezentralen Einheiten, den Bezirksverwaltungen aufgeteilt. § 2 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes sagt, dass die Berliner Verwaltung vom Senat (der Hauptverwaltung) und von den Bezirksverwaltungen wahrgenommen wird. „Kennzeichnend für das Berliner Organisationsmodell ist damit der auf das Berlin-Gesetz von 1920 zurückgehende institutionen-politische Kompromiss zwischen einer (zentralen) Einheitsgemeinde auf der einen Seite und (dezentralen) Selbstverwaltungseinheiten mit quasi-kommunalem Status auf der anderen Seite, der bis heute zu Konflikten und Reibungsverlusten zwischen den Ebenen führt und bisweilen auch zugespitzt als „Geburtsfehler“ des Berliner Verwaltungssystems bezeichnet wird.“ (Kuhlmann, 2005, S. 9)

Die Hauptverwaltung besteht aus den Senatsverwaltungen und den nachgeordneten Behörden, Anstalten und Eigenbetrieben. Zu den Aufgaben des Senates gehören:

1. die Leitungsaufgaben (Planung, Grundsatzangelegenheiten, Steuerung, Aufsicht),
2. die Polizei-, Justiz- und Steuerverwaltung,
3. einzelne andere Aufgabenbereiche, die wegen ihrer Eigenart zwingend einer Durchführung in unmittelbarer Regierungsverantwortung bedürfen.

Die Bezirke, die weder den Status eines Kreises, noch einer Gemeinde haben, sind Selbstverwaltungseinheiten ohne Rechtspersönlichkeit und übernehmen alle anderen Aufgaben der Verwaltung. Der Senat kann Grundsätze und allgemeine Verwaltungsvorschriften für die Tätigkeit der Bezirke erlassen. Er übt auch die Aufsicht darüber aus, dass diese eingehalten werden und die Rechtmäßigkeit der Verwaltung gewahrt bleibt. Einzelne Aufgaben der Bezirke können sowohl durch einen Bezirk oder mehrere Bezirke wahrgenommen werden.

Organe des Bezirks sind das Bezirksamt, das sich aus dem/der Bezirksbürgermeister/in und den Bezirksstadträten/rätinnen, von denen eine/r stellvertretende/r Bezirksbürgermeister/in ist, zusammensetzt sowie die Bezirksverordnetenversammlung (BVV), in der jeweils 55 gewählte Bezirksverordnete die Grundlinien der Verwaltungspolitik des Bezirks bestimmen. Im Unterschied zu „normalen“ Gemeinderäten verfügen die Mitglieder der Bezirksverordnetenversammlungen weder über Satzungs- und Besteuerungsrechte noch über Budgethoheit und Arbeitgeberfähigkeit. Das Budgetrecht liegt in der Hand der Landesgesetzgebung, die Bezirksverwaltungen sind rechtlich als Teil der Berliner Landesverwaltung und das Bezirkspersonal als Landespersonal zu sehen.

Die Bezirksverordnetenversammlung kann zur Mitwirkung bei der Erfüllung ihrer Aufgaben Ausschüsse einsetzen. Gesetzlich geregelt sind der Integrationsausschuss (§ 32) und der Jugendhilfeausschuss (§33). Den Ausschüssen können neben Mitgliedern der Bezirksverordnetenversammlung auch Bürgerdeputierte angehören. Die Bürgerdeputierten werden von der Bezirksverordnetenversammlung gewählt; sie sind Inhaber/innen von Ehrenämtern.

Die Bezirksverordnetenversammlung wählt die Mitglieder des Bezirksamtes für die Dauer der Wahlperiode, wobei alle Mitglieder des Bezirksamtes hauptberuflich tätig sind und jedes Mitglied die Leitung eines Geschäftsbereichs übernimmt. Der/die Bezirksbürgermeister/in übt die Dienstaufsicht über die Bezirksstadträte/innen aus und ist Mitglied im Rat der Bürgermeister.

Das Gesetz über die Zuständigkeiten in der allgemeinen Berliner Verwaltung (Allgemeines Zuständigkeitsgesetz – AZG) bestimmt, welche Aufgaben Bezirksaufgaben sind, inwieweit die Bezirke bei der Erfüllung ihrer Aufgaben an Verwaltungsvorschriften und an eine Eingriffsentscheidung des Senats oder der zuständigen Mitglieder des Senats gebunden sind und in welcher Weise die Bezirke zu den grundsätzlichen Fragen der Verwaltung und der Gesetzgebung Stellung nehmen.

Die Bezirksverwaltungen in den zwölf Berliner Bezirken nehmen die örtlichen Verwaltungsaufgaben nach den Grundsätzen der Selbstverwaltung wahr, sie üben die Kontrolle über die Verwaltung des Bezirks aus, beschließen den Bezirkshaushaltsplan und entscheiden in den ihr zugewiesenen Angelegenheiten:

- den Bezirkshaushaltsplan und die Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben (dem Bezirk wird für den Bezirkshaushaltsplan eine Globalsumme zur Erfüllung seiner Aufgaben im Rahmen des Haushaltsgesetzes zugewiesen; wobei ein Ausgleich unter den Bezirken zu berücksichtigen ist).
- die Verwendung von Sondermitteln der Bezirksverordnetenversammlung;
- die Genehmigung der Bezirkshaushaltsrechnung unbeschadet der Entlastung durch das Abgeordnetenhaus auf Grund der Haushalts- und Vermögensrechnung;

- Rechtsverordnungen zur Festsetzung von Bebauungsplänen, Landschaftsplänen und anderen baurechtlichen Akten, die nach Bundesrecht durch Satzung zu regeln sind, sowie von naturschutzrechtlichen Veränderungsverboten, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist; im Jahr 1994 ist im Zuge der Verwaltungsreform den Bezirksverordnetenversammlungen im Wege der Verordnungsermächtigung die Beschlussfassung über Bebauungspläne und Landschaftspläne eingeräumt worden. Damit sind den Bezirken erstmals echte legislative Befugnisse übertragen und ihre Rechtsstellung einer echten Kommunalverwaltung angenähert worden.
- die Zustimmung zu Grenzberichtigungen
- die Zustimmung zu Betriebssatzungen der Eigenbetriebe des Eigenbetriebsgesetzes
- die Zustimmung zum Erwerb und zur Veräußerung von Beteiligungen an privatrechtlichen Unternehmen
- die bezirkliche Anmeldung zur Investitionsplanung;
- eine Bereichsentwicklungsplanung nach dem Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuchs, Anträge des Bezirks zur Änderung der Flächennutzungsplanung
- die Errichtung, Übernahme und Auflösung bezirklicher Einrichtungen oder ihre Übertragung an andere Träger
- Angelegenheiten, die der Bezirksverordnetenversammlung durch besondere Rechtsvorschrift zugewiesen sind
- Einzelpersonalangelegenheiten
- Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken
- die ärztlich, zahnärztlich und tierärztlich bestimmten Tätigkeiten
- die Durchführung und Sicherung der Erfüllung der Schulpflicht
- Ordnungsangelegenheiten

Die Bezirksverordnetenversammlung wählt

- die Mitglieder des Bezirksamts
- die Bürgerdeputierten
- alle ehrenamtlich tätigen Bürger/innen, soweit ihre Wahl den Bezirken zusteht und Rechtsvorschriften nichts Abweichendes bestimmen,
- die Vertreter/innen und deren Stellvertreter/innen im Verwaltungsrat von Eigenbetrieben,
- den/die Patientenfürsprecher/in.

Das Bezirksamt ist die Verwaltungsbehörde des Bezirks; dem Bezirksamt obliegt:

- die Vertretung des Landes Berlin in Angelegenheiten des Bezirks
- die Einbringung von Vorlagen bei der Bezirksverordnetenversammlung
- die Festsetzung von Bebauungsplänen, Landschaftsplänen und anderen baurechtlichen Akten, die nach Bundesrecht durch Satzung zu regeln sind, sowie von naturschutzrechtlichen Veränderungsverboten, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist
- die Bestellung und Abberufung von Vertreter/innen und ihren Stellvertreter/innen im Verwaltungsrat von Eigenbetrieben
- die Durchführung der Beschlüsse der Bezirksverordnetenversammlung
- die rechtzeitige und umfassende Unterrichtung der Bezirksverordnetenversammlung über die Führung der Geschäfte und die künftigen Vorhaben einschließlich der abzuschließenden Ziel- und Servicevereinbarungen
- die Beanstandung von Beschlüssen der Bezirksverordnetenversammlung
- die Wahrnehmung der Angelegenheiten, für die nicht die Zuständigkeit der Bezirksverordnetenversammlung begründet ist

- die Aufgaben der Dienstbehörde für die Beamt/innen, Angestellten und Arbeiter/innen des Bezirks; die Stellungnahme zur Versetzung von Beamt/innen, Angestellten und Arbeiter/innen der Bezirksverwaltung in die Hauptverwaltung oder eine andere Bezirksverwaltung und umgekehrt
- die Verteilung der Geschäftsbereiche unter die Mitglieder des Bezirksamts
- die Entscheidung über Meinungsverschiedenheiten zwischen Mitgliedern des Bezirksamts
- die Wahrnehmung der Angelegenheiten, die dem Bezirksamt durch besondere Rechtsvorschrift zugewiesen sind
- die Organisation des Bezirksamtes

Im Zusammenhang mit der Organisation und der Geschäftseinteilung ist die Zuständigkeit der Bezirke für Angelegenheiten der Wirtschaftsförderung interessant. Die in jedem Bezirk bestehende Organisationseinheit für Wirtschaftsförderung berät in wirtschaftsrelevanten Angelegenheiten insbesondere Unternehmen und Existenzgründer/innen und fördert wirtschaftlich bedeutsame Vorhaben im Bezirk. Sie ist an allen wirtschaftlich bedeutsamen Planungen von den zuständigen bezirklichen Stellen von Amts wegen zu beteiligen, die Organisationseinheit für Wirtschaftsförderung ist bezirkliche Anlauf- und Koordinierungsstelle für Unternehmen und Investoren, die Unternehmen in wirtschaftlich bedeutsamen bezirklichen Genehmigungs- und sonstigen Zulassungsverfahren begleitet.

Die Gliederung des Bezirksamts ist gesetzlich vorgeben (siehe Beispiel unten).

Die Bürgerämter werden als zentrale Anlaufstelle für die Bevölkerung gesehen, wo alle Dienstleistungen zusammengefasst sind.

Abbildung 27: Organigramm Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg 2014

Stand: 01.09.2015

Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin

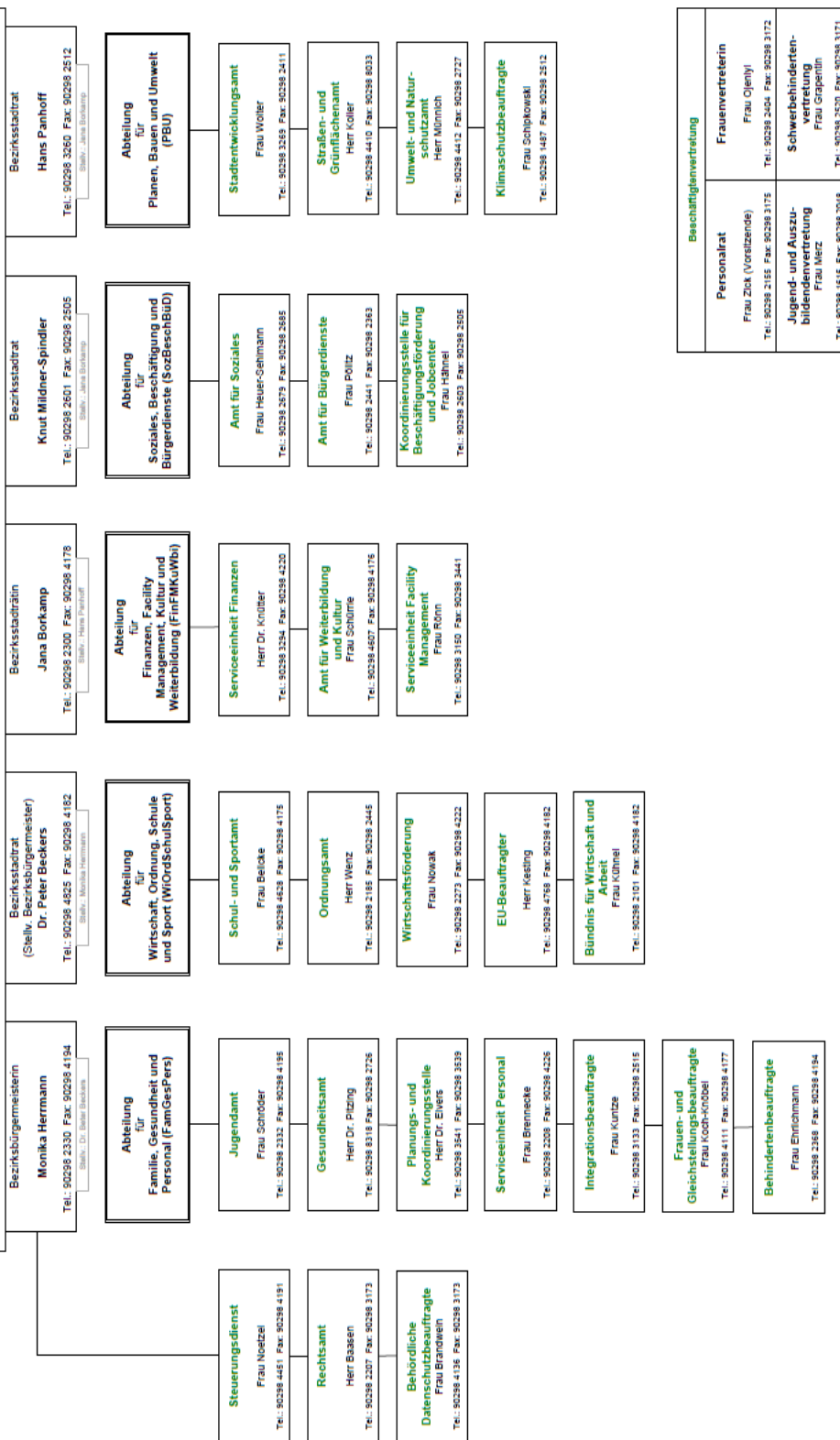
Bezirksverordnetenversammlung

Vorsteherin Frau Kristine Jaath

Tel.: 90298 3204 Fax: 90298 2800

Zentrale Postanschrift:
Bezirksamt
Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin
Postfach 350701
10216 Berlin

Bezirksamt

Quelle: <http://www.berlin.de/ba-friedrichshain-kreuzberg/politik-und-verwaltung/bezirksamt/>

Kuhlmann (2005) sieht in der Verfassungs- und Rechtsentwicklung grundsätzlich eine Stärkung der bezirklichen Selbstverwaltung in Berlin, allerdings sind unter dem zunehmenden budgetären Druck und der Finanzkrise, deutliche Rezentralisierungstendenzen festzustellen:

- Der „Globalsummenansatz“ wird vom Abgeordnetenhaus und vom Senat immer mehr unterlaufen und ist mittlerweile faktisch ausgehebelt worden.
- Über „Sonderprogramme“ werden Bezirksaufgaben zentral geregelt.
- Aufgaben werden verstärkt in zentrale Landes(sonder)behörden oder Eigenbetriebe verlagert/gebündelt (z.B. Landesschulamt, Berliner Bäderbetriebe).
- Der Senat macht zunehmend von der Möglichkeit Gebrauch, Aufgaben von „gesamstädtischer Bedeutung“ an sich zu ziehen, etwa im Bereich der Bauleitplanung.

Laut Haushaltsplan 2014 standen für die Berliner Bezirke insgesamt rd. 7,6 Mrd. Euro zur Verfügung dies sind 32% der gesamten Ausgaben der Stadt. Pro Kopf ergibt dies über die Summe der Bezirke einen Wert von rd. 2.200 Euro. Die höchsten Ausgabenanteile entfallen auf das Amt für Soziales mit 47,8% sowie auf das Jugendamt 25,6%.

Tabelle 9: Haushaltsplan 2014

Ausgaben	Euro in Mio.	Anteil in %
Haushaltsplan gesamt	23.436	100
Zentralbudget	15.873	78
Bezirksbudgets	7.563	32
31 Bezirksverordnetenversammlung	9	0,1
33 Bezirksamt - Politisch- Administrativer Bereich	432	5,7
34 Ordnungsamt	60	0,8
35 Amt für Bürgerdienste	129	1,7
36 Amt für Weiterbildung und Kultur	131	1,7
37 Schul- und Sportamt	351	4,6
38 Tiefbau- und Landschaftsplanungsamt	253	3,4
39 Amt für Soziales	3.617	47,8
40 Jugendamt	1.936	25,6
41 Gesundheitsamt	87	1,1
42 Stadtentwicklungsamt	82	1,1
43 Umwelt- und Naturschutzamt	20	0,3
45 Allgemeine Finanzangelegenheiten	456	6,0
Σ Summe Einzelpläne Bezirke 31 - 45	7.563	100

Quelle: Stadt Berlin, Haushaltsplan 2014.

Partizipation und Bürgerbeteiligung

Die Verfassung von Berlin und das Bezirksverwaltungsgesetz sehen Partizipation und politische Mitwirkung der Bevölkerung durch verschiedene Elemente der direkten Demokratie in Form von Beteiligungen und Abstimmungen außerhalb von allgemeinen Wahlen vor. Auf der Landesebene sind dies

- die Volksinitiative

- das Volksbegehren und der Volksentscheid
- die Volksabstimmung

Darüber hinaus ist die Mitwirkung der Einwohner/innen als Prinzip der Selbstverwaltung der Bezirke verankert. Das Bezirksverwaltungsgesetz sieht für die Bezirksebene folgende Instrumente der Mitwirkung der Einwohnerschaft vor:

- die Unterrichtung der Einwohnerschaft (§ 41 BezVG),
- die Einwohnerversammlung (§ 42 BezVG),
- die Einwohnerfragestunde (§ 43 BezVG)
- den Einwohnerantrag (§ 44 BezVG)
- das Bürgerbegehren (§ 45 BezVG) und
- den Bürgerentscheid (§ 46 BezVG)

Bei wichtigen Planungen und Vorhaben des Bezirks, die das wirtschaftliche, soziale und kulturelle Wohl der Einwohner/innen nachhaltig berühren, insbesondere beim Haushaltsplan und bei mittel- und längerfristigen Entwicklungskonzeptionen oder -plänen, unterrichtet das Bezirksamt die Einwohnerschaft rechtzeitig und in geeigneter Form über die Grundlagen sowie Ziele, Zwecke und Auswirkungen.

Zur Erörterung von wichtigen Bezirksangelegenheiten können Einwohnerversammlungen durchgeführt werden. Diese werden von dem/der Vorsteher/in der Bezirksverordnetenversammlung einberufen, wenn die Bezirksverordnetenversammlung dies verlangt oder der Antrag eine/r/s Einwohner/in auf Durchführung einer Einwohnerversammlung von einem Drittel der Mitglieder der Bezirksverordnetenversammlung unterstützt wird. Das Bezirksamt kann ebenfalls Einwohnerversammlungen einberufen.

Die Stadtverfassung sieht auch vor, dass die Bezirke ihre Aufgaben unter Beteiligung ehrenamtlich tätiger Bürger/innen wahrnehmen. Vorgesehen sind Bürgerdeputierte (§ 20). Das sind sachkundige Bürger/innen, die stimmberechtigt an der Arbeit der Ausschüsse der Bezirksverordnetenversammlung teilnehmen. Die Bürgerdeputierten werden auf Grund von Wahlvorschlägen der Fraktionen für die gesamte Wahlperiode der Bezirksverordnetenversammlung gewählt.

Lt. Partizipations- und Integrationsgesetz des Landes Berlin (PartIntG 2010) hat in jedem Bezirk das Bezirksamt nach Anhörung der örtlichen Migrant/inn/enorganisationen bei dem/der Bezirksbürgermeister/in eine/n Bezirksbeauftragte/n für Integration und Migration (Integrationsbeauftragte/n) zu installieren.

4.2 Hamburg

4.2.1 Gebietsreform Hamburg 2008

Auch in Hamburg ist es in den letzten Jahren zu einer Neugliederung der Bezirke gekommen. Am 18. Juli 2006 hat die Bürgerschaft das „Gesetz über die räumliche Gliederung der Freien und Hansestadt Hamburg“ beschlossen. Im März 2008 trat diese Gebietsreform dann in Kraft. Darin wurde festgelegt, dass der Stadtteil Wilhelmsburg in den Bezirk Hamburg-Mitte eingegliedert wird und neue Stadtteile Sternschanze und HafenCity gebildet werden.

Bis 2008 gliederte sich jeder Bezirk in ein Kerngebiet und in ein bis vier Ortsamtsgebiete. Im Zuge der Bezirksverwaltungsreform wurden die Ortsämter und die Ortsausschüsse aufgelöst. Die Bezirksämter wurden einheitlich neu organisiert und die bis dahin vorhandenen Ortsämter (mit den

vorstehenden Ortsamtsleiter/inne(n) und Ortsdienststellen aufgelöst. Die Aufgaben der ehemaligen Ortsämter werden nunmehr durch die Bezirksämter und regionale Kundenzentren wahrgenommen und die ehemaligen Ortsausschüsse durch Regionalausschüsse ersetzt.

Abbildung 28: Struktur der Stadt Hamburg



Quelle: http://de.wikipedia.org/wiki/Bezirke_in_Hamburg

Diese neue räumliche Gliederung war Teil einer umfassenden Bezirksverwaltungsreform, die folgenden Grundsätzen folgte:

- Die geänderten Lebensgewohnheiten, das Einkaufsverhalten und die Verkehrsströme der Bürger/innen sollten stärker berücksichtigt werden, als dies in den auf den Nachkriegsverhältnissen beruhenden Bezirksgrenzen zum Ausdruck kam.
- Der Sprung über die Elbe sollte auch durch die Verwaltungsgliederung unterstützt werden.
- Ein Innenstadtbezirk sollte jene Gebiete umfassen, die tatsächlich die Mitte der Stadt bilden und homogene, gewachsene Innenstadtquartiere sollten nicht länger durch Bezirksgrenzen zerschnitten werden, weil dies eine einheitliche und gezielte Entwicklung behindert.

Im Gegensatz zu Berlin – dies zeigen die Grundsätze deutlich - wurden die Gebietsänderungen vor dem Hintergrund von Stadterweiterungsaktivitäten (Stichwort Hafen City) durchgeführt. Ziel der neuen Bezirksgliederung war es u.a. eine stärkere Integration der neuen Stadtteile mit der Kernstadt und einheitliche Planungs- und Verwaltungsräume möglich zu machen. Die Schaffung neuer Stadtteile folgt der Idee der Identitätsstiftung bzw. fasst städtebaulich homogene Viertel zusammen. Mit Wirkung 1.1.2011 wurden dann noch zwei weitere neue Stadtteile festgelegt. Hamburg gliedert sich heute somit in 7 Bezirke und 105 Stadtteile. Die Größe der Bezirke variiert zwischen rd. 121.000 und 409.000.

In den Unterlagen zur Gebietsreform finden sich vor allem stadtentwicklungspolitische Argumente wie auch das folgende Zitat einer Information zur Gebietsreform der Freien und Hansestadt Hamburg herausgegeben von der Finanzbehörde zeigt:

Wilhelmsburg

Hamburg plant städtebaulich den „Sprung über die Elbe“. Ziel ist es, den zehn Kilometer langen Wasserbereich von der City über die HafenCity und Wilhelmsburg bis zum Harburger Binnenhafen neu zu gestalten, zu entwickeln und damit den Raum südlich der Elbe stärker mit der nördlichen Kernstadt zu verbinden. Durch die Einbeziehung Wilhelmsburgs in den Bezirk Hamburg-Mitte nimmt die Verwaltungsgliederung diese Entwicklung vorweg, schafft einen einheitlichen Planungsraum und macht Wilhelmsburg schon jetzt zum Bestandteil der Mitte der Stadt. Überdies werden die unmittelbar benachbarten Stadtteile Veddel und Wilhelmsburg zukünftig gemeinsam verwaltet.

HafenCity

Die HafenCity hat sich in den letzten Jahren im Bewusstsein der Bürgerinnen und Bürger als ein in sich geschlossener innerstädtischer Stadtentwicklungsbereich eingepreßt. Um diesem rd. 155 Hektar großen Bereich auch formell die schon erkennbare eigene Identität zu geben, wird im Bezirk Hamburg-Mitte der neue Stadtteil HafenCity geschaffen. Er setzt sich zusammen aus Teilen der Stadtteile Hamburg-Altstadt, Klostertor und Rothenburgsort. Der verbleibende, nördlich des Zoll- bzw. Oberhafenkanals gelegene Teil des im Jahre 1951 geschaffenen Stadtteils Klostertor wird dem Stadtteil Hammerbrook zugeordnet.

Sternschanze

In der bisherigen Grenzregion der Bezirke Altona, Eimsbüttel und Hamburg-Mitte befindet sich ein städtebaulich homogen gewachsenes Altbauviertel, das sich bisher auf 4 Stadtteile und 3 Bezirke erstreckt. Tatsächlich empfinden die Bewohner dieses Quartiers, das sich zwischen Altonaer Straße, Schlachthofgelände, Schanzenpark und Stresemannstraße erstreckt und mit den Straßen Schulterblatt und Schanzenstraße über ein lebendiges Zentrum verfügt, ihr Viertel als eigenständigen Teil der Stadt. Mit der Bildung des Stadtteils Sternschanze fügt der Senat somit einen weitgehend geschlossenen Innenstadtbereich zusammen und ermöglicht eine einheitliche und gezielte Entwicklung des Bereichs. Der neue Stadtteil Sternschanze ist dem Bezirk Altona zugeordnet.“

Tabelle 10: Bevölkerung in den Hamburger Bezirken**Bevölkerungsbestand der Bezirke in Hamburg am 31. Dezember 2013**

Gebiet	Insgesamt			darunter Ausländer		
	männlich	weiblich	insgesamt	männlich	weiblich	insgesamt
Hamburg-Mitte	144 033	135 173	279 206	37 518	29 575	67 093
Altona	122 570	131 784	254 354	17 078	16 722	33 800
Eimsbüttel	118 156	131 083	249 239	12 922	13 494	26 416
Hamburg-Nord	134 480	148 917	283 397	15 203	15 289	30 492
Wandsbek	195 732	213 444	409 176	19 397	20 228	39 625
Bergedorf	58 804	61 957	120 761	6 331	6 281	12 612
Harburg	74 008	76 201	150 209	12 514	11 437	23 951
Hamburg	847 783	898 559	1 746 342	120 963	113 026	233 989

Basis: Zensus 2011 – vorläufige Ergebnisse

Quelle: Statistisches Amt für Hamburg und Schleswig Holstein, 2014

Probleme und Diskussionen um die Bezirkseinteilung werden in den Schulungsunterlagen für neue Mitglieder der Bezirksversammlung (2014, S. 12) folgendermaßen zusammengefasst:

- Inhomogene Verteilung von Fläche und Bevölkerung
- Aufteilung stammt aus den Jahren 1949/1951
- In den 70er Jahren hat es eine konkrete Planung für ein achttes Bezirksamt gegeben
- Im Rahmen der Bezirksverwaltungsreform 2006 hat es die Idee für 17 und mehr Bezirksamter gegeben
- Es waren lediglich mittlere Korrekturen durchsetzbar
- Vereine und Parteien oft gegen grundsätzliche Neugliederung

4.2.2 Verwaltungs- und Kompetenzstruktur

Die Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg vom 6. Juni 1952, zuletzt geändert am 3. Juli 2012 ist die Basis für die Kompetenzregelungen zwischen Gesamtstadt und Bezirken. Die Rolle der Bezirke wurde hier erst sehr spät verfassungsrechtlich verankert. Erst mit der Änderung der Verfassung vom 16. Oktober 2006 wurde im Artikel 4 Absatz 2 zum ersten Mal in der Hamburger Verfassung die Bezirke und Bezirksamter genannt, wodurch ihnen eine etwas größere rechtliche Bedeutung zuerkannt wurde:

Artikel 4 (2): Durch Gesetz sind für Teilgebiete (Bezirke) Bezirksamter zu bilden, denen die selbstständige Erledigung übertragener Aufgaben obliegt. An der Aufgabenerledigung wirken die Bezirksversammlungen nach Maßgabe des Gesetzes mit.

„Der Senat verfolgt mit dieser Reform (gemeint Verwaltungsreform) nicht das Ziel, den Haushalt weiter zu konsolidieren.....Mit dem Ziel die Hamburger Verwaltung strukturell für die Herausforderungen der nächsten 30 bis 40 Jahre neu aufzustellen, kommt auch auf die Bezirke ein erheblicher Veränderungsdruck zu. Dabei sind hergebrachte Verwaltungseinheiten zu hinterfragen, die ihren

Ursprung teilweise in staatlichen Versorgungsstrukturen aus der Kriegs- bzw. unmittelbaren Nachkriegszeit haben.“ (Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft, Drucksache 18/2498, 2006)

In den Jahren 2005 bis 2007 hat es einen breit angelegten Prozess zur Neustrukturierung der Bezirksverwaltung gegeben. Dieser Prozess wurde von einem Beirat mit externen Fachleuten und einem bürgerschaftlichen Unterausschuss begleitet, die Bezirksversammlungen waren ebenfalls eingebunden. Die Verwaltungsreform, das neue Bezirksverwaltungsgesetz und auch die damit verbundene Änderung der Hamburgischen Verfassung wurden in der Bürgerschaft einstimmig beschlossen.

Das Landesparlament ist die Bürgerschaft, die aus mindestens 120 Abgeordneten besteht, diese wählt die/den Erste/n Bürgermeister/in. Die/Der Erste Bürgermeister/in (Präsident/in des Senats) und die Senator/innen bilden den Senat, die Landesregierung. Dieser besteht aus höchstens 12 Mitgliedern. Die/der Erste Bürgermeister/in beruft und entlässt die Stellvertreter/in (Zweite Bürgermeister/in) und die übrigen Senator/innen. Der/Die Erste Bürgermeister/in bestimmt die Richtlinien der Politik und trägt dafür die Verantwortung gegenüber der Bürgerschaft und hat demnach Richtlinienkompetenz.

Der Senat kann zu seiner Beratung und zur Bearbeitung seiner Angelegenheiten beamtete Senatsyndici (Staatsräte/innen) ernennen. Diese nehmen an den Sitzungen des Senats mit beratender Stimme teil, wenn der Senat im Einzelfall nichts anderes beschließt. Alle Staatsräte/innen sind einer Behörde beziehungsweise einem Senatsamt zugeordnet. In der Behördenhierarchie folgen sie direkt nach dem/der Senator/in bzw. dem/der Ersten Bürgermeister/in. Die Staatsräte/innen vertreten den/die Senator/in innerhalb der Behörde. In ihrer Arbeit sind sie an die Weisungen des/der Senators/in gebunden. Für die Arbeit als Staatsrat/Staatsrätin ist ein hohes Maß an Übereinstimmung mit den fachlichen und politischen Zielsetzungen des Senators/in notwendig. Aus diesem Grund gehören die Staatsräte/innen zu den politischen Beamten/innen, die sofort und ohne Angabe von Gründen in den Ruhestand versetzt werden können. Aktuell unterstützen 15 Staatsräte/innen den Hamburger Senat.

Der Senat kann Senatskommissionen bilden, die Zahl und die Zuständigkeit der Senatskommissionen werden durch besonderen Senatsbeschluss festgelegt. Der Senat kann allgemein und im Einzelfall Weisungen erteilen und Angelegenheiten selbst erledigen, auch soweit eine Fachbehörde oder ein Bezirksamt zuständig ist.

Das Gesetz über Verwaltungsbehörden in der Fassung vom 30. Juli 1952, in der letzten Änderung 2011 sieht bzgl. der Bezirksämter folgendes vor:

- (1) Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, werden Verwaltungsaufgaben, die der Senat nicht selbst wahrnimmt, von den Fachbehörden und den Bezirksämtern selbständig erledigt. Die Fachbehörden werden taxativ aufgezählt. Ihre Zuständigkeit wird vom Senat bestimmt und die Gliederung und der Aufbau der Bezirksverwaltung werden besonders geregelt.

In den Schulungsunterlagen neuer Mitglieder in den Bezirksversammlungen von 2014 wird die Rolle des Senates, der Fachbehörden und der Bezirksämter folgendermaßen zusammengefasst:

Der Senat

- führt und beaufsichtigt die Verwaltung
- ist gegenüber der Bürgerschaft verpflichtet
- ist ein Kollegialorgan der Senatoren und des Ersten Bürgermeisters
- agiert unter Richtlinienkompetenz des Ersten Bürgermeisters

Die Fachbehörden

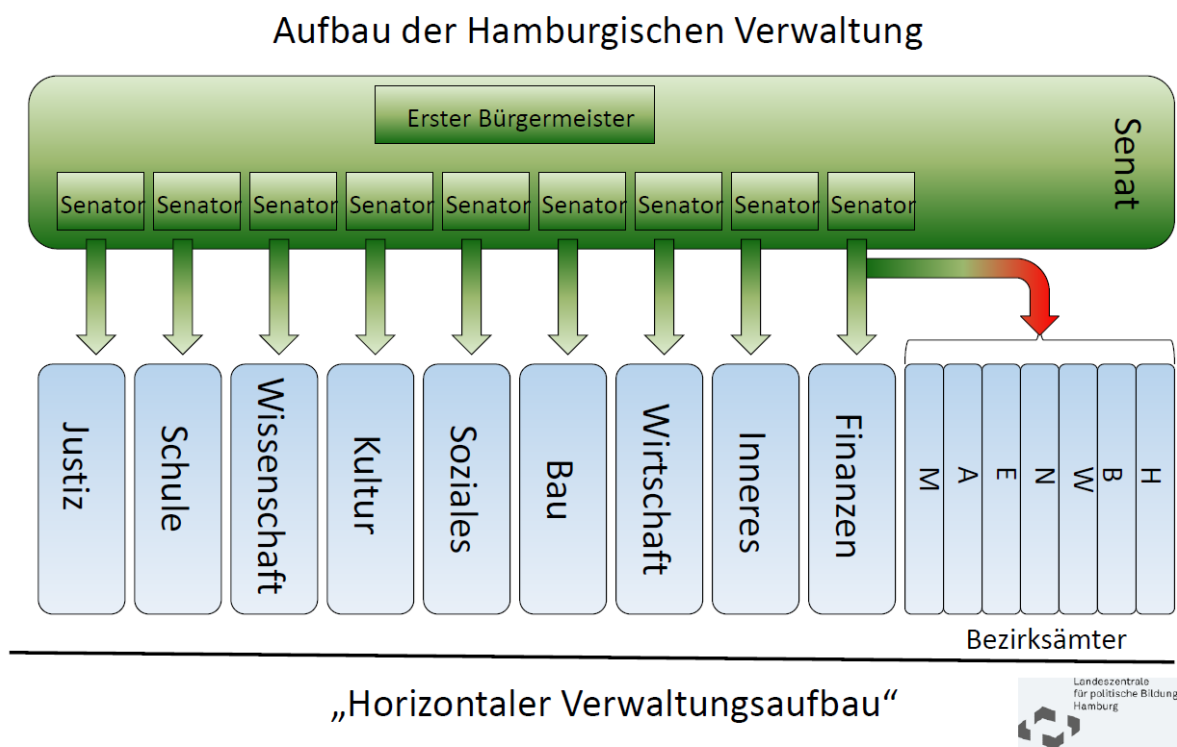
- tragen die Verantwortung für das zugeteilte Ressort
- sind faktisch Ministerien, aber in Senatsverantwortung
- Senatoren/innen sind gegenüber Bürgerschaft verpflichtet

Die Bezirksämter

- sind Fachbehörden nur formal gleich gestellt
- die Leitungen sind nicht gegenüber Bürgerschaft verpflichtet

Somit sind die Bezirksämter zwar verfassungsrechtlich verbürgt, aber rechtlich unselbständig, sie sind keine kommunalen Selbstverwaltungen, sind nicht wirklich eigenständig operierende Behörden und sind, was den Haushalt betrifft, nicht unabhängig. Sie sind territorial gegliederte Verwaltungseinheiten.

Abbildung 29: Aufbau der Hamburgischen Verwaltung



Quelle: Schulung neuer Mitglieder in den Bezirksversammlungen 2014

Die Bezirksämter führen die ihnen übertragenen Aufgaben selbständig durch. Aufgaben der Bezirksämter sind Aufgaben der Verwaltung, die nicht wegen ihrer übergeordneten Bedeutung oder ihrer Eigenart einer einheitlichen Durchführung bedürfen. Solche Aufgaben werden vom Senat selbst wahrgenommen oder auf die Fachbehörden übertragen. Die Abgrenzung erfolgt abschließend durch den Senat. Damit folgt man dem zentralen Leitmotiv der Verwaltungsreform, bürgerorientierte Durchführungsaufgaben, soweit es fachlich und verwaltungsökonomisch vertretbar ist, auf der Ebene der Bezirksämter zu konzentrieren, um damit eine Trennung der Durchführungsaufgaben von den ministeriellen und fachlich-steuernden Aufgaben zu erreichen.

Die Kompetenzverteilung wird mit Hilfe von Fachanweisungen und Globalrichtlinien festgelegt. Fachanweisungen dienen der zuständigen Fachbehörde dazu, die Bearbeitung von Angelegenhei-

ten zu steuern, für die den Bezirksämtern in den maßgeblichen Rechtsvorschriften kein Entscheidungsspielraum eingeräumt ist, um Gleichbehandlung in der Stadt sicherzustellen. Solche Fachanweisungen werden vom Präses (Senator/in) oder von dem/der Staatsrat/Staatsrätin der zuständigen Fachbehörde nach Zustimmung aller Bezirksamtsleitungen erlassen. Die Globalrichtlinie ist ein Steuerungsinstrument des Senates, mit dem Vorgaben für die Umsetzung von politischen Zielen und Programmen zu machen, mit dem Anspruch damit die Entscheidungsspielräume der Bezirke zu erhalten und örtliche Besonderheiten oder bezirkspolitische Schwerpunkte von den Bezirksversammlungen weiter berücksichtigen zu können.

Fachanweisungen und Globalrichtlinien werden für eine bestimmte Geltungsdauer erlassen, sie verlieren mit dem Tag des Außer-Kraft-Tretens ihre bindende Wirkung. In der Praxis kommen sie aber oftmals weiterhin zur Anwendung, solange keine Änderung der fachrechtlichen Bestimmungen und der maßgeblichen Interessenlagen eintritt. Sie werden dann auch nach ihrem Außer-Kraft-Treten aufgelistet.

Wenngleich es keinen wirklich klar abgegrenzten Kreis der Bezirksaufgaben gibt, ist es im Laufe der Jahre zu einer durchgehenden Übertragung von Durchführungsaufgaben gekommen, demnach erledigen die Bezirksämter folgende Aufgaben:

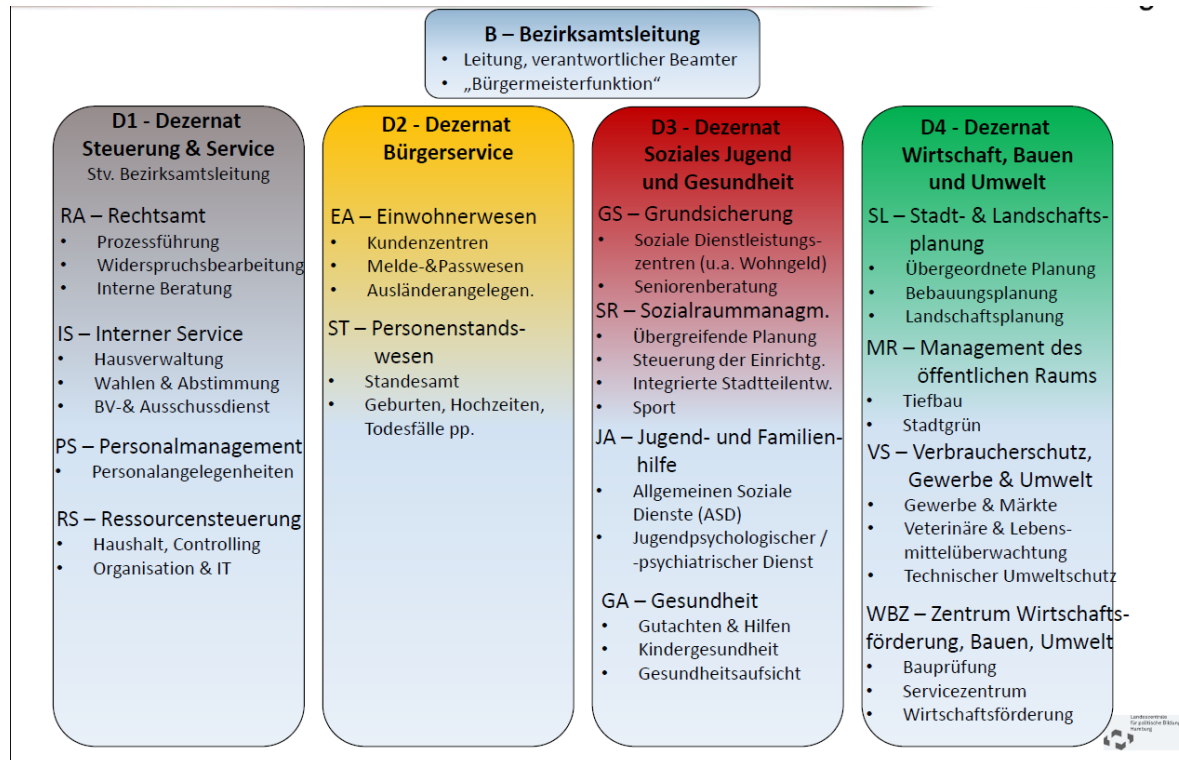
- Meldeangelegenheiten/Ausländersachen/Standesamt
- Sozial- und Jugendamtstätigkeiten
- Baugenehmigungen/Gewerbeerlaubnis
- in der Regel städtebauliche Planungen

Neben diesen typischen kommunalen Aufgaben erledigen sie noch Aufgaben ministerieller Ebene oder Oberbehörden wie:

- Straffälligen-, Eingliederungs- und Gerichtshilfe
- Überbehördliches Call-Center (Telefonischer HamburgService)
- Hamburg Welcome Service

Die Bezirksämter sind nach den Organisationsvorgaben der Finanzbehörde und unter Beteiligung der Fachbehörden gleichartig strukturiert und angehalten die gesetzlich vorgeschriebenen Leistungen qualitativ und quantitativ einheitlich zu erbringen. Die folgende Abbildung zeigt den entsprechenden Aufbau eines Bezirksamtes.

Abbildung 30: Aufbau eines Bezirksamtes



Quelle: Schulung neuer Mitglieder in den Bezirksversammlungen 2014

Neben den Bezirksämtern gibt es auch noch soziale Dienstleistungszentren, die als zentrale Abwicklungsstelle fast aller staatlicher Transferleistungen fungieren (mit Ausnahme von Hartz IV) sowie das WBZ – Zentrum für Wirtschaftsförderung, Bauen und Umwelt. Letzteres ist zuständig für die Prüfung von Bauvorhaben, Genehmigungen, Beratungen, Bereitstellung von Verfahrensmanagern.

Den Bezirksämtern stehen Bezirksamtsleiter/innen vor, diese sind verantwortlich für die Erfüllung der Aufgaben des Bezirksamtes und verantwortlich für rechtmäßiges Handeln des Bezirksamtes wie auch der Bezirksversammlung (BV). Sie haben verpflichtend an den BVs und Hauptausschuss (siehe unten) teilzunehmen. Sie üben sowas wie eine „Bürgermeisterfunktion“ aus und sind Dienstvorsetzte der Bezirksamtsmitarbeiter.

Die Bezirksamtsleitung wird gemäß Bezirksverwaltungsgesetz dem Senat von der Bezirksversammlung vorgeschlagen. Die Bezirksaufsichtsbehörde schreibt die Stelle aus, auf diese kann verzichtet werden, wenn das die BV beschließt. Bewerbungen werden mit je einem/r Vertreter/in der Fraktionen gesichtet und das Auswahlverfahren festgelegt. Der Senat ernennt die Bezirksamtsleitung für 6 Jahre und kann den/die Bewerber/in nur aus Gründen ablehnen, die sich aus den Beamtengesetzen ergibt. Bezirksamtsleiter/innen sind keine politischen Beamt/e/innen, sie stehen aber unter politischer Beobachtung und Steuerung.

Bei den Bezirksämtern werden Bezirksversammlungen gebildet. Die Zahl der Mitglieder der Bezirksversammlungen richtet sich nach der Bevölkerungszahl. Bei Bezirken mit

- bis zu 150.000 Einwohner/innen aus 45 Mitgliedern,
- mehr als 150.000 und bis zu 400.000 Einwohner/innen aus 51 Mitgliedern und
- mehr als 400.000 Einwohner/innen aus 57 Mitgliedern.

Diese Bezirksversammlungen sind - obwohl von der Bezirksbevölkerung gewählt - nicht mit einem Parlament vergleichbar, sondern erledigen gemäß Verfassung Art. 4 Verwaltungsaufgaben. An der Aufgabenerledigung wirken die Bezirksversammlungen nach Maßgabe des Gesetzes mit. Bezirksversammlungen werden daher auch als besondere Verwaltungsausschüsse bezeichnet.⁶

Mit der Verwaltungsreform sollten auch die demokratisch gewählten Bezirksversammlungen gestärkt werden. In der Drucksache 18/2498 heißt es dazu etwa: „Wenn sich Bezirke in Grenzen unterschiedlich entwickeln, weil ihre Bezirksversammlungen unterschiedliche Schwerpunkte setzen, dann ist dies Ausdruck des politischen Willens der Bevölkerung vor Ort. Die Möglichkeit, die Entwicklung des eigenen Bezirks nachhaltiger als bisher mitgestalten zu können, ist Voraussetzung für ein stärkeres lokales Engagement und Interesse an stadtteilbezogenen Themen der Bürgerinnen und Bürger.“

Zu den Aufgaben der Bezirksversammlung zählen das verbindliche Vorschlagsrecht des Bezirksamtsleiters (nicht Wahl), die Kontrolle der Führung des Bezirksamtes, Mitwirkung bei der Haushaltsaufstellung, aber kein Budgetrecht; die BV hat keine Gesetzgebungsfunktion, sondern wirkt bei exekutivem Handeln mit.

Die Bezirksversammlung kann verschiedene Ausschüsse (max. 15 Mitglieder) bestellen und die Beschlüsse der Bezirksversammlung vorbereiten. Sie haben grundsätzlich kein eigenes Entscheidungsrecht. Einzurichten sind jedenfalls ein Hauptausschuss und ein Jugendhilfeausschuss. Dann gibt es noch ständige Fachausschüsse, Regionalausschüsse und Sonderausschüsse zur Vorbereitung einzelner Beschlüsse und zur Prüfung einzelner Anträge.

Die Bezirksversammlung kann den Hauptausschuss für bestimmte Angelegenheiten oder im Einzelfall ermächtigen, an ihrer Stelle Beschlüsse zu fassen. Dies wird durch Beschluss der BV, durch GO oder durch Rechtsvorschrift sichergestellt.

Je angefangene 90.000 Einwohner/innen des Bezirks kann ein Regionalausschuss eingesetzt werden, dieser ersetzt die ehemaligen Ortsausschüsse. Bei deren Einsetzung sind jedenfalls die Grenzen der Stadtteile zu beachten. Diese Ausschüsse befassen sich mit Angelegenheiten, die ihre Region in besonderem Maße betreffen, wie bspw. Bürgerbegehren, Straßenplanungen usw.). Die BV kann an die Regionalausschüsse Angelegenheiten auch zur abschließenden Entscheidung überweisen. Bei einem Regionalausschuss ist es auch möglich einen Unterausschuss zu bilden, in dem in nichtöffentlicher Sitzung Bauangelegenheiten des Bezirksamtes behandelt werden.

Die Rolle der Regionalausschüsse wird auch immer wieder diskutiert, wobei folgende Themen im Vordergrund stehen

- automatische Zuweisung bei regionaler Bedeutung
- Letztentscheidungsrecht
- Verringerung der Einwohnerzahl, 2. Unterausschuss
- Erhöhung der Anzahl der Mitglieder

Der Jugendhilfeausschuss ist sowohl ein Fachausschuss der BV als auch gesetzlicher Ausschuss, er ist Teil des Jugendamtes („Die Aufgaben des Jugendamtes, werden durch den Jugendhilfeausschuss und durch die Verwaltung des Jugendamtes wahrgenommen“)

⁶ Bezirksversammlungen wirken in Einzelfällen mit, etwa bei Ermessensentscheidungen von Bauanträgen.

An die Fach- und Sonderausschüsse kann die Bezirksversammlung Angelegenheiten ausschließlich zur Beratung überweisen. An die Regionalausschüsse kann die Bezirksversammlung diese Angelegenheiten auch zur abschließenden Entscheidung überweisen (z.B. Angelegenheiten nach dem Bauleitplanfeststellungsgesetz).

Grundsätze des Haushaltswesens in den Bezirksämtern

Die Bezirksversammlung hat kein eigenes Budgetrecht, die Mittel werden über die Bürgerschaft beschlossen und zwar in Form von Einzelplänen für die Bezirksämter was die Personal und Sachmittel betrifft und in den Sachbudgets der Fachbehörden und Senatsämter, was die Sonstigen Mittel betrifft, die über die Bezirksämter verteilt werden. Die Bezirksversammlungen bestimmen mit bei der Konkretisierung pauschal zugewiesener Mittel und bei der Verteilung der eigenen Mittel.

Mittel für Rahmen Zweck- und Einzelzuweisungen sind in den Einzelplänen der zuständigen Fachbehörden veranschlagt, da die fachliche Steuerungsverantwortung im Wesentlichen bei den Fachbehörden liegt. Diese Mittel werden den Bezirksämtern in der Regel jeweils zu Anfang eines Bewirtschaftungsjahres zugewiesen.

Des Weiteren werden Mittel, deren Aufteilung und Übertragung an die Bezirksämter erst im Laufe des Haushaltsjahres möglich ist (z.B. Förderfonds Bezirke oder Rückstellungen für bezirkliche Sofortmaßnahmen), zunächst im Einzelplan veranschlagt. Im Haushaltsplan 2015/2016 Vorbericht zu den Einzelplänen der Bezirksämter werden für das Jahr 2015 452,57 Mio. Euro für die Bezirksämter ausgewiesen. Das ergibt eine pro Kopf Wert von rd. 259 Euro.

Beispiel: Haushaltsplan 2014/2015: Rahmenzuweisung aus der Kulturbehörde Jahr 2014 für 7 Bezirke 5.820 Mio. Euro

Erläuterungen

„.....Neben dezentraler Vermittlung von Kunst im Sinne von kultureller Produktion zielen die Aktivitäten der Stadtteilkultur auf Förderung des künstlerischen Nachwuchses, Stärkung von Geschichtsbewusstsein und lokaler Öffentlichkeit zur Identifikation mit dem Stadtteil als Teil Hamburgs und Anregung zur Kommunikation über Interessens-, Alters-, und Nationalitätengrenzen hinweg. Stadtteilkultur soll als Impuls für Stadtteilentwicklung/Quartiersentwicklung wirken sowie eine kulturelle Infrastruktur für unterschiedliche kulturelle Milieus initiieren und stabilisieren. Dabei sollen die Eigeninitiative und die Bereitschaft der Bewohnerinnen und Bewohner unterstützt werden, am kulturellen Leben in den Stadtteilen teilzunehmen und es aktiv mitzugestalten. Grundlage der Stadtteilkultur in den Bezirken ist die Globalrichtlinie Stadtteilkultur 2014 – 2018. Die Mittel sind vorgesehen für die Bewirtschaftung, die bauliche Unterhaltung und die institutionelle Förderung von Stadtteilkulturzentren, die Förderung von Projekten der Stadtteilkultur sowie die Förderung von Geschichtswerkstätten. Grundlage für die Aufteilung der Rahmenzuweisungen auf die Einzelpläne der Bezirksämter ist der Bestand (Ist-Stand 2014), welcher zu 100 Prozent als Sockel festgeschrieben wird. Die Kulturbehörde verfolgt damit vor dem Hintergrund begrenzter Ressourcen das Ziel, durch Fortschreibung des bisherigen Niveaus der Rahmenzuweisung und unter Beibehaltung der bisherigen Aufteilung für die Bezirksämter mit jeweils unterschiedlich ausdifferenzierter stadtteilkultureller Praxis (Anzahl, Größe und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit von Stadtteilkultureinrichtungen) bei aller Flexibilität in der Feinspezifikation Planungssicherheit zu gewährleisten.,“

Exkurs:

Beispiel: Bauleitplanung

Mit der Verwaltungsreform haben sich bspw. auch die Kompetenzen im Bereich der Bauleitplanung verändert.

Das Baugesetzbuch (BauGB) sieht folgende Aufgaben für die Bezirksämter vor:

- die verbindliche Bauleitplanung hinsichtlich der von den Bezirken zu beschließenden Pläne,
- Regelung der baulichen und sonstigen Nutzung,
- Aufgaben im Zusammenhang mit der Bodenordnung wie etwa für Besitzeinweisungen im Umlegungsverfahren,
- Erschließungsverträge soweit die Bezirksämter Träger der Wegebaulast sind,
- Eingriffsregelung im Rahmen der Bauleitplanung betreffend die Durchführung der Ausgleichsmaßnahmen sowie der Bereitstellung der hierfür erforderlichen Flächen, sofern diese sich im Verwaltungsvermögen des Bezirksamtes befinden oder das Bezirksamt die Bereitstellung von Flächen koordiniert, die sich im Verwaltungsvermögen anderer Behörden befinden,
- städtebauliche Sanierungsmaßnahmen,
- städtebauliche Entwicklungsmaßnahmen,
- Stadtumbaumaßnahmen,
- Maßnahmen der sozialen Stadt,
- u.a.

Die Bezirksämter sind somit Baugenehmigungsbehörden, wobei einige im besonderen Interesse der Stadt gelegenen Gebiete, die sogenannten planungsrechtlichen Vorbehaltsgebiete, ausgenommen sind – wie z.B. in dem durch die Gewässer Niederhafen, Binnenhafen, Zollkanal, Oberhafen, Oberhafenkanal und Norderelbe umschlossenen Gebiete (Kehrwiederspitze, Speicherstadt und HafenCity). In planungsrechtlichen Vorbehaltsgebieten liegt die Zuständigkeit für alle Bauleitplanungen beim Senat. Sie werden je nach Planungsbedarf im Einzelnen in der Regel nicht auf Dauer eingerichtet, sondern befristet bis zum voraussichtlichen Ende der Planungen (z.B. 3 – 5 Jahre, mit Verlängerungsmöglichkeit) festgelegt. Anschließend ist für die Bauleitplanung in diesem Gebiet wieder das jeweilige Bezirksamt zuständig.

Bei der Festlegung sind die betroffenen Bezirksversammlungen qualifiziert zu beteiligen. So ist vor der förmlichen Festlegung eines Vorbehaltsgebietes die Anhörung der regional zuständigen Bezirksversammlung bzw. bei Bezirksgrenzen übergreifenden Planungen der Bezirksversammlungen vorzusehen.

Diese Neuordnung zielte darauf ab, dass gesamtstädtische Interessen insbesondere im Bereich der Bauleitplanung flexibler durchsetzbar gemacht werden. Ausgangspunkt für diese Neuordnung war die Erkenntnis, dass Kompetenzverteilung und interne Organisation der Bauleitplanung häufig als Hindernis für eine zügige Durchführung von Planungs- und Investitionsvorhaben gesehen wurden. Mit der gewählten Aufgabenverteilung und Verantwortungsstruktur zwischen Senat und Bezirksämtern sollte sichergestellt werden, dass einerseits Kompetenz und Verantwortung für überörtlich bedeutsame Planungen weiterhin dem Senat vorbehalten bleiben und andererseits Selbständigkeit und Eigenverantwortung der Bezirksämter bei Plänen mit rein örtlicher Bedeutung gestärkt werden.

Beispiel: Vertrag für Hamburg – Vereinbarung über Wohnungsneubau zwischen dem Senat und den Bezirken

Weil strukturell zu wenige Wohnungen in Hamburg gebaut worden sind, hat der Senat im Juli 2011 mit den sieben Hamburger Bezirken einen „Vertrag für Hamburg – Wohnungsneubau“⁷ geschlossen, um gemeinsam den Wohnungsbau zu intensivieren. Als Ziel wurde formuliert, so zügig wie möglich die Zahl der neugebauten Wohnungen auf 6.000 pro Jahr zu steigern und einen Anteil von 30% öffentlich geförderter Wohnungen zu erreichen.

⁷ Vereinbarung zwischen Senat und Bezirken zum Wohnungsneubau

Damit einher geht die Festlegung, dass

- der Senat die Ausweitung der Förderung auf 2.000 Wohnungen pro Jahr vorgesehen hat,
- eine Vereinbarung mit der SAGA GWG (Städtisches Wohnbauunternehmen), die Neubauszahlen auf 1000 pro Jahr zu steigern
- geeignete städtische Flächen bereitgestellt werden und
- verbindliche Absprachen mit der Wohnungs- und Immobilienwirtschaft (Bündnis für das Wohnen in Hamburg) getroffen werden,
- der Senat und die Bezirksämter die mit der Entwicklung von Wohngebieten verbundenen Investitionen für technische und soziale infrastrukturelle Maßnahmen einschließlich des Neubaus, die Kosten der Unterhaltung und der Qualitätsverbesserung von Grünanlagen und sonstigen Freiräumen frühzeitig ermitteln und in die Haushaltsaufstellungen rechtzeitig einbringen werden.

Es wurden auch entsprechende Wohnbauziele pro Bezirk festgelegt (zwischen 650 und 1.100 pro Jahr) und als Zielgröße für 2012 6.000 Baugenehmigungen genannt.

Die Bezirke haben sich verpflichtet, zur Konkretisierung der Wohnbauziele ein Wohnbauprogramm vorzulegen, die mit den Fachbehörden abgestimmt und jährlich zu aktualisieren sind. In diesem Vertrag werden darüber hinaus auch die entsprechenden Verfahrensabläufe, von der Konzepterstellung bis zur Bauleitplanung, bis hin zur finanziellen Ausstattung für den Mehraufwand sowie die internen Kommunikationsstrukturen und die Öffentlichkeitsbeteiligung geregelt.

Für das Jahr 2012 meldeten die Bezirke insgesamt 8.731 genehmigte Wohneinheiten (2011: 6.811) an die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt. Im Jahr 2013 wurden Baugenehmigungen für insgesamt 10.328 Wohnungen erteilt. Damit wurde die Zielzahl von 6.300 Wohnungen deutlich überschritten. Gleichzeitig wurden 2013 mehr als 1.500 Wohneinheiten mehr genehmigt als 2012, die aktuellen Zahlen für 2014 gehen von einer weiteren Steigerung aus.

Das Bündnis für Wohnen hat seine Fortsetzung im „Bündnis für die Quartiere“ gefunden - einer Kooperationsplattform zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und den wohnungswirtschaftlichen Verbänden Hamburgs sowie SAGA GWG.

„Erklärtes Ziel des „Bündnisses für die Quartiere“ ist es, eine ganzheitliche, konzertierte Entwicklungsstrategie aus Bewohner und aus Investorensicht zu erarbeiten. Der Fokus liegt hier insbesondere auf der Entlastung innerstädtischer Teilwohnungsmärkte, ganzheitlichen Quartiersentwicklungsstrategien, der Mobilisierung von Grundstückspotenzialen und der Einbindung von Bestandsobjekten, insbesondere mit dem Ziel sozial verträglicher Mietenentwicklungen. Die Umsetzung soll zunächst im Rahmen von Pilotprojekten erfolgen. Für die konkrete Verständigung über die Umsetzung in einzelnen Quartieren müssen Umsetzungsvereinbarungen zwischen dem jeweiligen Bezirk und den örtlich mitwirkungsbereiten Unternehmen getroffen werden.“ (Bündnis für die Quartiere – Eckpunkte der Kooperation, S. 2)

In der Vereinbarung werden auch die Rollen der Hauptakteure formuliert, die Involvierung der Bezirke erfolgt über die Bezirksämter, denen folgende Rolle zugewiesen ist:

„Das zuständige Bezirksamt bildet zur Optimierung der verwaltungsinternen Zusammenarbeit sowie der Zusammenarbeit mit den im Bündnis / jeweiligen Pilotprojekt zusammengeschlossenen Unternehmen eine Steuerungsgruppe.Das jeweilige Bezirksamt prüft, welche sonstigen städtischen Stellen regelmäßig / anlassbezogen teilnehmen sollen. Dies ergibt sich aus den Aufgaben und lokalen Zielsetzungen. Das Bezirksamt stellt die angemessene Einbeziehung der politischen Gremien des Bezirks sicher. Das Bezirksamt koordiniert die Zusammenarbeit zwischen der Steuerungsgruppe des jeweiligen Entwicklungsprojektes und der behördenübergreifenden Koordinierungsgruppe

(gesamt städtische Ebene) und kann Klärungsbedarfe zur dortigen Befassung anmelden.“ (Quelle: Bündnis für die Quartiere – Eckpunkte der Kooperation, S. 2)

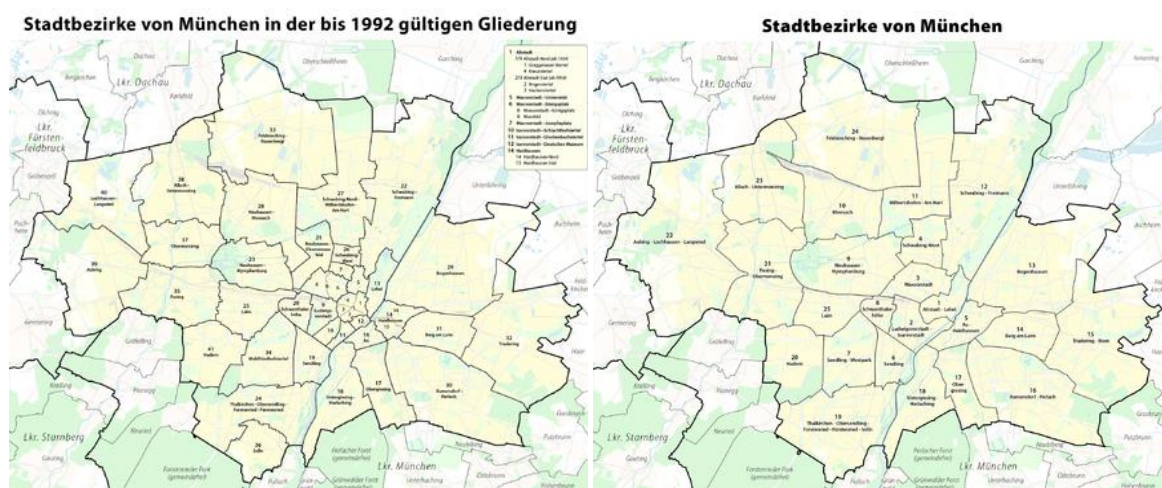
4.3 München

4.3.1 Gebietsreform München

Die derzeitige Gliederung der Stadt München besteht seit 1992. Damals wurden die 41 Stadtbezirke zu 24 zusammengefasst. Der Bezirk 25 (Laim) entstand erst 1996 durch Trennung von der Schwanthalerhöhe, nach großem Widerstand der Bevölkerung.

Diese administrative Gliederung des Stadtgebiets entspricht nur teilweise den historisch gewachsenen Stadtteilen Münchens. Diese wurde im Laufe der Zeit immer wieder an die weitere Stadtentwicklung angepasst, wenn z. B. neue Quartiere oder Siedlungen entstanden sind. Immer wieder wurden mehrere ehemalige Gemeinden zu einem Stadtbezirk zusammengefasst, sodass sich das Gebiet einer ursprünglich eigenständigen Gemeinde auch über zwei oder mehrere Stadtbezirke erstrecken kann.

Abbildung 31: Stadtbezirke München – Historische Entwicklung



Quelle: http://de.wikipedia.org/wiki/Liste_der_Stadtbezirke_M%C3%BCnchens

Die im November 1991 vom Stadtrat beschlossene Stadtbezirksneueinteilung (vgl. Stadtratsbeschluss vom 06.11.1991) ging zurück auf Vorgaben der Regierung von Oberbayern im Zusammenhang mit der beabsichtigten Übertragung von Entscheidungsrechten auf die Bezirksausschüsse. Diesem Beschluss des Stadtrates ging eine jahrelange Diskussion der Neueinteilung des Stadtgebietes voraus. Von Seiten der Stadt waren damit neben den zuständigen Fachreferaten auch die Bezirksausschüsse befasst. Hinzu kam eine mehrjährige Öffentlichkeitsphase, an der sich nichtstädtische Institutionen, Verbände, Vereine sowie die Bevölkerung beteiligten. Die Ergebnisse dieser intensiven Diskussionsphasen wurden einer Bezirksausschuss-Satzungskommission vorgelegt, deren Aufgabe es war, dem Stadtrat entsprechende Empfehlungen zu geben. Nach § 25 der Satzung der Bezirksausschüsse setzt sich eine Bezirks Satzungskommission zu gleichen Teilen aus Mitgliedern des Stadtrates und der Bezirksausschüsse zusammen. Deren Aufgabe ist es, Änderungen dieser Satzung sowie der Geschäftsordnung der Bezirksausschüsse vor zu beraten. Der Oberbürgermeister führt hier den Vorsitz, die jeweiligen Bezirksausschüsse sind entsprechend dem Stär-

keverhältnis der Parteien und Wählergruppen im Stadtrat vertreten. Die namentliche Benennung einschließlich je eines/einer Vertreter/in/s obliegt den jeweiligen Münchner Vertretungen dieser Parteien und Wählergruppen.

Die Vorgangsweise bei der neuen Grenzziehung folgte u.a. markanten geologischen Gegebenheiten oder Bahn- oder Straßentrassen, die bereits eine „natürliche Trennungslinie“ darstellten. Außerdem konnte eine Veränderung der bestehenden Einteilung nur dann erfolgen, wenn die neu zu bildenden Stadtbezirke jeweils mindestens 25.000 Einwohner/innen aufwiesen und ein einhelliges Votum des betroffenen Bezirksausschusses vorlag.

Die Diskussion um die Bezirksneuordnung flammt in München immer wieder auf. So findet sich bspw. in den Protokollen des Verwaltungs- und Personalausschusses eine Diskussion zum Thema Grenzverlauf zwischen zwei Stadtbezirken. Die Bürgerversammlung hat eine entsprechende Empfehlung beschlossen und da dieses Thema zwei Bezirke betrifft, muss dies vom Stadtrat behandelt werden. Als Argumente wurden bspw. geführt:

- Der eine Stadtbezirk tut sich schwer, sich mit dem neuen Teil zu identifizieren,
- dem anderen Stadtbezirk gehen durch die Neuordnung Erholungsflächen verloren.
- Es würden Kosten in nicht bezifferbarer Höhe für das Statistische Amt entstehen (Stichwort: Georeferenzierung, Änderung der inhaltlichen und kartografischen Grundlagen).

Tabelle 11: Bevölkerung nach Stadtbezirken München

**Die Bevölkerung in den Stadtbezirken nach der Einwohnerdichte
am 31.12.2013**

Stadtbezirk	Einwohner 1)	Fläche ha	Einwohner- dichte (Einw. je ha)	Einwohner in % der Gesamt- bevölkerung
1 Altstadt - Lehel	20 422	314,57	65	1,39
2 Ludwigsvorstadt - Isarvorstadt	50 620	440,14	115	3,46
3 Maxvorstadt	51 642	429,79	120	3,53
4 Schwabing West	65 892	436,30	151	4,50
5 Au - Haidhausen	59 752	421,96	142	4,08
6 Sendling	39 953	393,87	101	2,73
7 Sendling - Westpark	55 405	781,45	71	3,78
8 Schwanthalerhöhe	29 663	207,02	143	2,02
9 Neuhausen - Nymphenburg	95 906	1 291,45	74	6,55
10 Moosach	51 537	1 109,36	46	3,52
11 Milbertshofen - Am Hart	73 617	1 341,64	55	5,03
12 Schwabing - Freimann	69 676	2 567,22	27	4,76
13 Bogenhausen	82 138	2 370,97	35	5,61
14 Berg am Laim	43 068	631,46	68	2,94
15 Trudering - Riem	67 009	2 245,05	30	4,57
16 Ramersdorf - Perlach	108 244	1 989,50	54	7,39
17 Obergiesing - Fasangarten	51 499	572,04	90	3,52
18 Untergiesing - Harlaching	51 937	805,67	64	3,55
19 Thalkirchen - Obersendling - Forstenried - Fürstenried - Solln	90 790	1 776,31	51	6,20
20 Haderm	48 945	922,37	53	3,34
21 Pasing - Obermenzing	70 783	1 649,78	43	4,83
22 Aubing - Lochhausen - Langwied	42 305	3 406,02	12	2,89
23 Allach - Untermenzing	30 737	1 545,17	20	2,10
24 Feldmoching - Hasenberg	59 391	2 893,78	21	4,05
25 Laim	54 030	528,59	102	3,69
nicht zuzuordnen	1	-	-	-
München insgesamt	1 464 962	31 071,48	47	100,00

1) Bevölkerung am Ort der Hauptwohnung.

© Statistisches Amt München

Quelle: Statistisches Amt München

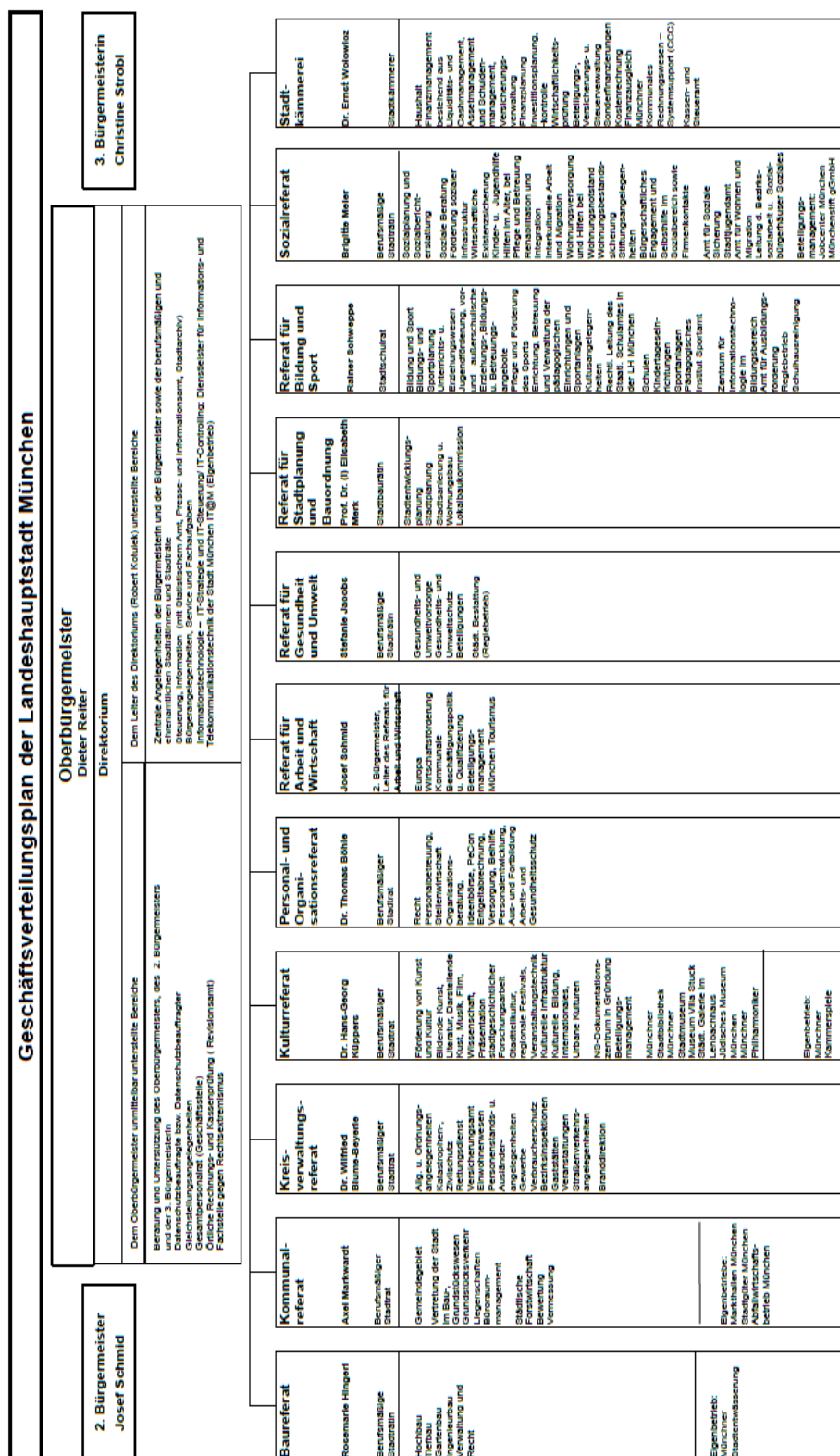
4.3.2 Verwaltungsstruktur und Kompetenzverteilung

Grundlagen für die Kompetenzverteilung in der Stadt München bilden einerseits die Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung - GO), die Hauptsatzung der Landeshauptstadt München, die Geschäftsordnung des Stadtrats der Landeshauptstadt München (Gescho) sowie die Satzung und Geschäftsordnung für die Bezirksausschüsse. Der zweite Teil der Gemeindeordnung (§29 ff) umfasst die Bestimmungen zu den Gemeindeorganen und deren Aufgaben.

Der/die Oberbürgermeister/in wird direkt gewählt und ist Beamter/in auf Zeit, d.h. berufsmäßige/r Bürgermeister, ebenso die beiden Stellvertreter/innen. Die beiden Bürgermeister/innen der Landeshauptstadt sind demnach vom Stadtrat gewählte Wahlbeamte/innen. Der Stadtrat (Vollversammlung) kann verschiedene Arten von Ausschüssen einsetzen. In München werden beschließende Ausschüsse Senate genannt, bestehen aus 17 bzw. 20 Mitgliedern (z.B. Finanzausschuss, Kommunalausschuss, Bildungsausschuss, Bauausschuss usw.). Weiters gibt es noch vorberatende Ausschüsse, Werksausschüsse, den Rechnungsprüfungsausschuss, Kinder- und Jugendhilfeausschuss sowie den Ältestenrat und Kommissionen.

Der Stadtrat – bestehend aus 80 ehrenamtlichen Mitgliedern inkl. dem/der Bürgermeister/in – ist die Vertretung der Gemeindebürger/innen („Stadt-Parlament“), er entscheidet über alle Angelegenheiten, für die nicht beschließende Ausschüsse bestellt sind. Die ehrenamtlichen Mitglieder des Stadtrates sind, wie der/die Oberbürgermeister/in, unmittelbar gewählte Interessenvertreter/innen und bilden das höchste Verwaltungsorgan der Stadt.

Abbildung 32: Geschäftsverteilung der Stadt München



Stand 09/2015

Darüber hinaus gibt es noch die berufsmäßigen Stadträte/rätinnen. Die berufsmäßigen Gemeinde/Stadtratsmitglieder werden auf höchstens sechs Jahre von der Vollversammlung für die Leitung der städtischen Referate für die Dauer von höchstens sechs Jahren gewählt und auf Grund dieser Wahl zum/zur Beamten/in auf Zeit ernannt. Die berufsmäßigen Stadtratsmitglieder haben das Recht und die Pflicht, an den Sitzungen der Vollversammlung und den Sitzungen der Ausschüsse ihres Geschäftsbereiches teilzunehmen und in ihrem Geschäftsbereich Vortrag zu halten und Anträge zu stellen. Die berufsmäßigen Stadtratsmitglieder besorgen im Auftrag des/der Oberbürgermeisters/in innerhalb ihres Geschäftsbereiches die laufenden Angelegenheiten. Sie haben im Rahmen ihres Geschäftsbereiches die Beschlüsse des Stadtrats vorzubereiten und im Auftrag des/der Oberbürgermeisters/in die Beschlüsse des Stadtrats zu vollziehen. Die berufsmäßigen Stadtratsmitglieder können sowohl aus den Reihen der ehrenamtlichen Stadträte/rätinnen kommen als auch von außen. Derzeit hat lediglich der 2. Bürgermeister, als politisch gewählter Vertreter auch das Amt eines Referenten inne. Die Funktion eines/r Referenten/in ist nicht mit der Funktion eines/er Stadtrates/rätin in Wien vergleichbar, dieser ist Beamter und tritt nicht als Politiker auf. Als Politiker treten nur der/die Oberbürgermeister/in sowie seine/ihre Stellvertreter/in auf.

Das Gesetz über kommunale Wahlbeamte regelt dazu die Details. Die berufsmäßigen Stadträte/rätinnen sind sowohl Teil der Verwaltung als auch fachkundige Berater/innen des/der ehrenamtlichen Stadtrats/rätin mit eigenem Antragsrecht. Die Vorgaben des Oberbürgermeisters als Chef der Verwaltung sind für sie bindend.

Laut Bayerischer Gemeindeordnung (§ 60ff) sind Städte mit mehr als 100.000 Einwohnern in Stadtbezirke einzuteilen. Dabei sind die geschichtlichen Zusammenhänge und Namen sowie die Besonderheiten der Bevölkerungs- und Wirtschaftsverhältnisse zu beachten. In den Stadtbezirken können für bestimmte auf ihren Bereich entfallende Verwaltungsaufgaben vom Stadtrat, Bezirksverwaltungsstellen und Bezirksausschüsse gebildet werden. Der Stadtrat und in Angelegenheiten nach Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der erste Bürgermeister können dabei den Bezirksausschüssen die Vorberatung oder die Entscheidung unter Beachtung der Belange der gesamten Stadt übertragen. In Städten mit mehr als einer Million Einwohnern sind Bezirksausschüsse zu bilden.

In München gibt die Bezirksausschusssatzung den entsprechenden gesetzlichen Rahmen vor. Laut dieser besteht in München für jeden der 25 Stadtbezirke ein Bezirksausschuss. Die Bezirksausschüsse sind lokale Organe mit Antrags-, Entscheidungs-, Anhörungs- und Unterrichtsrechten, diese werden im Anhang 1 der Satzung detailliert angeführt.

Die Aufgabe der Bezirksausschüsse ist es - unter Berücksichtigung gesamtstädtischer Belange - stadtbezirksbezogene Anliegen der Bevölkerung zu erörtern und durchzusetzen. Entsprechend der Bevölkerungszahl besteht der Bezirksausschuss aus mindestens 15 und höchstens 45 Mitgliedern. Zur Berechnung der Mitgliederzahl kommt ein eigenes Berechnungsverfahren zum Einsatz:

Die Einwohnerzahl im größten Stadtbezirk abzüglich der Einwohnerzahl im kleinsten Stadtbezirk (108.330 – 21.000), die Differenz (87.330) daraus, geteilt durch 15 Stufen (à 2 Mitglieder) zwischen der Mindest- (15) und der Höchstmitgliederzahl (45) > 30 Mitglieder Differenz; das so ermittelte Zwischenergebnis (5.822) ist der Teilungsquotient.

Mit Beschluss vom 13.12.1995 hat die Stadtratsvollversammlung den Bezirksausschüssen erstmals auch Entscheidungsrechte eingeräumt. Die Entscheidungsbefugnis der Bezirksausschüsse besteht nur im Rahmen der konkreten, insbesondere haushaltsrechtlichen Vorgabe des Stadtrats. Für den Vollzug in Entscheidungsangelegenheiten ist der/die Oberbürgermeister/in zuständig.

Bezirksausschüsse können im Einzelfall entscheiden wie Straßen, Plätze, Fußgängerbereiche, öffentliche Grünflächen oder Spiel- und Sportplätze gestaltet werden sollen und wo Erholungsflächen und Freizeitzentren sowie Sozial- und Kultureinrichtungen im Stadtviertel fehlen. Die Bezirksaus-

schüsse sind auch zuständig für die Benennung von Straßen und Plätzen im Stadtbezirk, soweit damit keine persönlichen Ehrungen verbunden sind. Sie entscheiden über Widmung, Entwidmung und Umwidmung von öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen.

Die „Stadtteil-Parlamente“ prüfen, wo Wochenmärkte eingerichtet oder umgestaltet werden sollen, oder wo Litfaßsäulen und andere Werbeanlagen errichtet werden können. Auch die stadtviertelbezogene Planung von Fuß- und Radwegen wurde auf die Bezirksausschüsse übertragen. Ebenso kümmern sie sich um das Stadtteilkulturprogramm, die Organisation und Durchführung von Stadtteilfesten und Kulturveranstaltungen. Die Bezirksausschüsse fördern und pflegen die Stadtteilgeschichte und entscheiden über die erstmalige Gewährung von Zuschüssen für Vereine und soziale Initiativen im Stadtviertel. Die Entscheidungskompetenz der Bezirksausschüsse umfasst darüber hinaus auch Projektaufträge bei städtischen Hoch- und Tiefbaumaßnahmen mit einer Bausumme von über 0,5 Mio. Euro bis 2,5 Mio. Euro, wenn diese ausschließlich stadtbezirksbezogen ist, sonst besteht lediglich Anhörungsrecht.

2007 erhielten die Bezirksausschüsse vom Oberbürgermeister die Vollmacht, auch über bestimmte so genannte „Angelegenheiten der laufenden Verwaltung“ zu entscheiden. Dazu gehören die Bewilligung von Zuschüssen aus dem BA-Budget bis 10.000 Euro und die Nutzungsüberlassung von städtischen Grundstücken für Festzelte oder Bürgerfeste ebenso wie Sperrstundenänderungen und die Genehmigung von Freischankflächen. In ihren Entscheidungsbereich fallen die Sondernutzungserlaubnis für Verkaufsstände und Werbetafeln, die Festlegung von Taxistandplätzen und Ladezonen sowie die Standorte von Schildern und Parkscheinautomaten in Parklizenzengebieten oder von Infosäulen und Sammelhinweisanlagen. Die Entscheidungskompetenz der Bezirksausschüsse betrifft auch die Aufstellung von Maibäumen, Feldkreuzen, von mobilen Fahrradständern oder von einzelnen Masten der Straßenbeleuchtungen.

Und schließlich entscheiden sie über Projektplanung und Ausbau von Straßen und Plätzen bis 500.000 Euro sowie über Bedarf und Projektauftrag städtischer Baumaßnahmen im Stadtbezirk mit Kosten zwischen 250.000 und 500.000 Euro (ausgenommen Baureferat). Vorbereitung und Vollzug auch dieser Beschlüsse erfolgen durch die Verwaltung. Diese Entscheidungsrechte finden sich in der Anlage 1 der Satzung für die Bezirksausschüsse im „Katalog der Fälle der Entscheidung, Anhörung und Unterrichtung der Bezirksausschüsse“.

Den Bezirksausschüssen stehen außerdem Antrags-, Anhörungs- und Unterrichtsrechte zu. Dass bedeutet, dass die Bezirksausschüsse zur Wahrnehmung ihrer Rechte von der Stadtverwaltung möglichst frühzeitig in die Entscheidungsvorbereitung einzubeziehen sind. Diese Rechte stehen auch den Bezirksausschüssen zu, auf deren Stadtbezirk sich Entscheidungen, Maßnahmen oder Einrichtungen aus anderen Stadtbezirken auswirken können.

Die Mitwirkung der Bezirksausschüsse im Bereich der Bauleitplanung ist eigens geregelt. Der § 15 sieht vor, dass die „Aufstellung und Aufhebung von Bauleitplänen und anderen städtebaulichen Satzungen im Benehmen mit dem Bezirksausschuss erfolgt. Auf Wunsch des Bezirksausschusses sollen mündliche Erörterungstermine und Ortsbesichtigungen abgehalten werden. Bei Abweichungen vom Vorschlag der Verwaltung zur Genehmigung einer Flächennutzungsplanänderung oder eines Bebauungsplanes vom Vorschlag des Bezirksausschusses ist dieser Vorschlag nach Abklärung mit dem Bezirksausschuss in seinen wesentlichen Zügen darzustellen (alternative Bauleitplanung). Der Stadtrat kann verlangen, dass auch dieser Vorschlag beschlussreif dargestellt und ihm zusammen mit dem Vorschlag der Verwaltung zur Entscheidung vorgelegt wird.

Die Bezirksausschüsse behandeln darüber hinaus auch Bürgerversammlungsempfehlungen, die ausschließlich ihren Stadtbezirk betreffen, sofern es sich um Angelegenheiten handelt, die im erwähnten Katalog angeführt sind oder für die der Oberbürgermeister zuständig ist.

Der Bezirksausschuss (BA) wählt aus seiner Mitte einen Vorstand, bestehend aus einem/r Vorsitzenden, der ersten Stellvertretung und der zweiten Stellvertretung. Im Bedarfsfall können bis zu zwei Beisitzer/innen und ein/e Kassierer/in gewählt werden. Zur Vorbereitung und Vorberatung bestimmter Angelegenheiten oder bestimmter Arten von Angelegenheiten können die Bezirksausschüsse Unterausschüsse bilden, deren Größe durch Beschluss festgelegt wird. Die Unterausschüsse beraten die ihrem Sachgebiet zugewiesenen Punkte der Tagesordnung vor. Hierzu gehören auch Gespräche mit Vertreter/innen der Verwaltung, städtischen Beiräten oder Bürger/innen, die einen Antrag gestellt haben. Auch Ortstermine werden von den Mitgliedern wahrgenommen. Im Stadtbezirk Schwabing West bspw. sind folgende Unterausschüsse eingesetzt: Soziales, Wirtschaft und Kultur, Planen und Wohnen, Umwelt und Verkehr, die Ausschüsse bestehen aus 9 – 10 Mitgliedern.

Verpflichtend ist jedenfalls auch die Wahl von eine/r/m Kinderbeauftragten und eine/r/m Beauftragten gegen Rechtsextremismus. Beide müssen nicht dem Bezirksausschuss angehören. Der Bezirksausschuss Schwabing West hat weitere Beauftragte gewählt wie z.B. Denkmalschutz, Frauen, Filmfest, Inklusion, Integration, Mieter, REGSAM Stadtteil-Arbeitskreis Schwabing, Senioren/ÖAG.

Auch BA-Beiträte wurden eingesetzt, deren Aufgabe darin besteht, Kontakt zu sozialen Organisationen oder Institutionen zu halten und dem BA zu berichten.

Einige interessante Aspekte seien im Zusammenhang mit der Zusammenarbeit zwischen Stadtverwaltung und BA noch erwähnt:

Die Geschäftsordnung für die BAS sieht vor, dass die Verwaltung und die Bezirksausschüsse vertrauensvoll zusammenarbeiten und sich gegenseitig frühzeitig über wichtige Angelegenheiten und Entscheidungen zu informieren haben. Die Verwaltung würdigt die Stellungnahmen der Bezirksausschüsse und achtet darauf, den Abwägungsprozess im Anhörungsverfahren so transparent und nachvollziehbar wie möglich darzustellen. Verschiedene Verfahren (z.B. Stadtplanungs- und Bauprojekte im eigenen Stadtbezirk aber auch im angrenzenden, Parklizenzenregelungen,...) sehen daher standardmäßig die Einbeziehung und Information der BA vor. Je stärker die Zustimmung in den BA umso intensiver erfolgt die Auseinandersetzung mit dem Anliegen des BA auf gesamtstädtischer Ebene.

Der Vorsitzende des BA hat ein Recht auf eine Anhörung durch den/die Oberbürgermeister/in, damit ist formal ausgeschlossen, dass manche gehört werden und manche nicht, es besteht ein Recht auf einen Termin. Eine in den Stadtrat gewählte Person kann auch gleichzeitig Mitglied eines Bezirksausschusses und auch deren Vorsitzende/r sein. Damit ist eine Nähe zum Entscheidungsgremium „Stadtrat“ und auch zum/zur Oberbürgermeister/in gegeben.

Im Vergleich zu den Städten Berlin und Hamburg haben die Bezirksausschüsse in München geringere finanzielle Kompetenzen. Abgesehen von den geringen Entschädigungen für die ehrenamtliche Arbeit können sie mit dem Ziel der Förderung des Gemeinschaftslebens im Stadtbezirk im Rahmen ihres (eher kleinen) Budgets anstelle des Stadtrats entscheiden über (§10)

- Zuschüsse an Vereine, Verbände und Initiativen, die sozialen und kulturellen Zwecken dienen oder Belange der Kinder und Jugendlichen, der Schule und des Sports, von Gesundheit und Umwelt sowie der Stadtteilentwicklung fördern;
- sonstige Förderung der im Katalog angeführten Angelegenheiten;
- Mitfinanzierung von Maßnahmen im Rahmen des Programms Bürgerinnen und Bürger gestalten ihre Stadt - Bürgerbeteiligung in den Stadtvierteln. Die Mindestbeteiligung der Bezirksausschüsse beträgt 25 % der Maßnahmensumme.

Hierbei sind die vom Stadtrat erlassenen Richtlinien zu beachten und der Beschluss darf nicht im Widerspruch zu gesamtstädtischen Belangen stehen. Ist der/die Oberbürgermeister/in für die Entscheidung zuständig hat der Bezirksausschuss ein Vorschlagsrecht für die Verwendung dieser Mittel. Gefördert werden Einzelmaßnahmen aus den Bereichen Kultur und Kunst, Jugend und Soziales, Schule, Sport und Spiel, Gesundheit und Umwelt sowie Stadtteilentwicklung. Die Zuwendungen sind auf Antrag durch die Projektwerber erhältlich. Die Prüfung des Antrages erfolgt zentral durch das Direktorium im Rathaus. Nach Abschluss der Prüfung wird der Antrag dem zuständigen BA vorgelegt und dieser beschließt in einer monatlich stattfindenden Sitzung über den Antrag.

Die Bezirksausschüsse werden in ihrer Arbeit durch Geschäftsstellen unterstützt. Diese sind Dienststellen im Direktorium der Stadtverwaltung München. Sie unterstützen die Arbeit der Bezirksausschüsse und sind außerdem auch Anlaufstelle für die Bevölkerung in Belangen der Bezirksausschüsse und allgemeine Bürgerinformationsstelle ("Behördenwegweiser"). Jeweils 4 bis 5 Bezirke sind zu Geschäftsstellen zusammengefasst.

Das Direktorium untersteht direkt dem/der Oberbürgermeister/in und hat drei inhaltliche Arbeitsschwerpunkte:

- Service für Dienststellen der Stadtverwaltung, für die Bevölkerung, den Stadtrat und die Bürgermeister/innen
- Zentrale Steuerungsunterstützung für Stadtrat, Bezirksausschüsse und die Bürgermeister/innen
- Gesamtstädtische IT-Strategie und -Dienstleistungen.

Aufgabe des Direktoriums ist außerdem die Koordinierung der Tätigkeit der gesamten Stadtverwaltung. Diese Geschäftsstellen sind nicht zu verwechseln mit den Bürgerbüros (5 Standorte), die ähnlich unseren Bezirksämtern bspw. für Meldewesen, Gewerbeangelegenheiten, Reisepass usw. zuständig sind. Für die Bürgerbüros zuständig ist das Kreisverwaltungsreferat.

Bürger- und Einwohnerversammlungen sind vom/von der Oberbürgermeister/in in jedem Stadtbezirk mindestens einmal jährlich, auf Verlangen des Stadtrats auch öfter, einzuberufen. Der/die Oberbürgermeister/in (bzw. in Fall der Verhinderung auch seine/r Stellvertreter/in) führen den Vorsitz. Auch der zuständige Bezirksausschuss ist durch seine/n Vorsitzende/n vertreten. Zweck und Aufgabe der Bürgerversammlungen ist die gegenseitige Unterrichtung von Bürgerschaft und Verwaltung, sowie die Einflussnahme der im Stadtbezirk wohnenden Bürger/innen auf und ihre Mitsprache bei Entscheidungen der Stadtverwaltung, die sich in ihrem Stadtbezirk auswirken. Die Bevölkerung des jeweiligen Stadtteils hat dort die Möglichkeit, Anträge und Anfragen zu stellen sowie Anregungen und Anliegen vorzubringen. Zu aktuellen Themen im Stadtteil stehen Mitarbeiter/innen aus der Stadtverwaltung zur Verfügung. Vor Beginn einer jeden Bürgerversammlung findet eine Bürgergesprächsstunde statt, bei der Vertreter/innen des Kreisverwaltungsreferates (Abt. Verkehr), des Baureferates (Abt. Garten- und Tiefbau), des Referates für Gesundheit und Umwelt (Bauzentrum München, Energieberatung), der Münchner Verkehrsgesellschaft mbH (MVG) sowie der Polizei und des jeweiligen Bezirksausschusses Fragen der Bevölkerung beantworten.

4.4 Brüssel

Brüssel bzw. die Region Hauptstadt Brüssel nimmt nicht nur innerhalb Belgiens eine Sonderstellung ein. Brüssel-Stadt ist die Haupt- und Residenzstadt des Königreichs Belgien, Sitz der flämischen und französischen Institutionen, ist Hauptort der Region Brüssel-Hauptstadt und als Sitz europäischer Institutionen auch in einem europäischen Kontext von Bedeutung. Hier befinden sich der Hauptsitz der Europäischen Union, der Sitz der NATO sowie anderer europäischer und internationa-

ler Organisationen und Institutionen. Die Stadt Brüssel selbst gliedert sich in sechs Stadtteile: das Pentagon (Stadtzentrum), Laken, Neder-over-Heembeek, Haren, die Südachse Louise/Louiza-Roosevelt und das Europaviertel (Quartier Leopold U.E.), die aber im Gegensatz zu anderen Städten verwaltungs- und kompetenztechnisch keine Funktion haben.

Die Region Brüssel, die einzige zweisprachige Region Belgiens, ist ein zusammenhängendes dichtes städtisches Siedlungsgebiet und wird in den seltensten Fällen als Agglomerat von 19 eigenständigen Gemeinden wahrgenommen, viel eher als eine Großstadt mit sehr unterschiedlichen (reichen und armen) Quartieren und Stadtvierteln, die sich nicht nur hinsichtlich der sozialen und kulturellen (Bevölkerungs)Struktur, sondern auch von der Bausubstanz, der Qualität der Infrastruktur und der öffentlichen Dienstleistungen sichtbar voneinander unterscheiden.

Wenn landläufig von Brüssel die Rede ist, wird nicht zwischen der Stadt Brüssel (rd. 170.000 EW) und der Region Brüssel Hauptstadt (1,15 Mio. EW) unterschieden. Die Stadt Brüssel ist nur eine dieser 19 eigenständigen Gemeinden der Region, die bereits so eng zusammengewachsen sind, dass es für nicht dort sesshafte Menschen oftmals nicht mehr erkennbar ist, ob eine Gemeindegrenze überschritten wurde oder nicht. So kann es vorkommen, dass die eine Straßenseite dieser Gemeinde und die andere Straßenseite einer anderen Gemeinde zugehört. Oder dass ein Straßenzug, der gar nicht zur Gemeinde gehört, diese in zwei Teile teilt.

Abbildung 33: Eine Stadtgrenze in der Region Brüssel-Hauptstadt (Ixelles und Saint-Gilles)



Quelle: http://www.brussel-gui.de/brussel/lage_daten.html

Ein anderes Beispiel ist der Brüsseler Nordbahnhof, dieser liegt teilweise auf dem Gemeindegebiet von Schaerbeek/Schaarbeek, die Stadtgrenze läuft mitten durch das Gebäude.

... und so könnten noch viele Beispiele gefunden werden, die dazu beitragen, dass die Region Brüssel wie eine Großstadt erlebbar wird.

Philippe Van Parijs, ein Philosoph und Brüssler stellt sich in einem Kommentar in BXLCONNECT daher die Frage „*Why does the city of Brussels – more precisely the Region of Brussels Capital – still consist of nineteen autonomous municipalities, with their own administration, schools, taxes, cleaning services, welfare offices and parking rules?*“ In diesem Beitrag vergleicht er die Region Brüssel mit Wien und Berlin hinsichtlich der Eingemeindungspolitik. Die Stadt Brüssel in seiner aktuellen geografischen Ausdehnung geht auf das Jahr 1921 zurück, seither konnten keine Eingemeindungen mehr vorgenommen werden. 1977 kam es in Belgien zu einer Gemeindereform, die im ganzen Land zu einer Reduzierung der Zahl der Gemeinden von 2.359 auf 596 führte. Allerdings waren die beiden großen Städte des Landes Brüssel und Antwerpen davon nicht berührt. 1983 hat Antwerpen nachgezogen und sieben Nachbargemeinden integriert und diese 1999 in Distrikte/Bezirke umgewandelt und mit lokalen Agenden ähnlich wie Wien und Berlin ausgestattet.

Warum konnte hier Brüssel nicht mitziehen? Van Parijs erklärt dies folgendermaßen:

„In 1989....Brussels is given the status of a Region, with its own directly elected parliament and its own government. Just as Belgium's French-speaking minority is given a guaranteed representation, and thereby a veto power, in the federal government, Brussels' Dutch-speaking minority is given a guaranteed representation, and thereby a veto power, in the government of the Brussels Region.... Crucial is that there is no similar protection of the Dutch-speaking minorities in the executives ... of the nineteen communes that make up the Brussels Region.....This difference explains it all. Any transfer of powers from the communes to the Region, a fortiori a merger of the nineteen communes into a single one that would coincide with the Region - just as the municipalities of Vienna and Berlin coincide with the respective Länder - would entail a shift of power from Brussels' French-speaking majority to its Dutch-speaking minority, and the Francophones in power, especially if they are active at the communal level, understandably do not want that. Besides this contingent institutional fact, is there any more fundamental reason why powers should be more decentralized in Brussels than in Vienna or Berlin, in Paris or in Antwerp? None whatever. In Brussels as in other cities, interdependencies in a densely populated area raise the same problems and require the same institutional solutions.“

(Quelle: <http://www.thebrusselstimes.com/opinion/must-brussels-be-like-vienna-and-berlin>)

Am Beispiel der Gemeindezusammenlegung zeigt sich, wie stark das politische System und die Verwaltungs- und Kompetenzstrukturen Belgiens von den Sprachgemeinschaften geprägt sind, um nicht zu sagen, mit Hauptaugenmerk auf die Wahrung der Interessen der Sprachgemeinschaften formuliert sind. Auf diesen spezifischen – oftmals sehr dominanten – Aspekt der Rolle der Sprachgemeinschaften und der daraus sich ergebenden Verwaltungs- und Entscheidungsstrukturen wird hier aber nicht näher eingegangen.

4.4.1 Verwaltungsstruktur und Kompetenzverteilung

Belgien war bis 1970 ein zentralistischer Staat, der im Laufe von verschiedenen (mittlerweile 6) Staatsreformen zu einem Bundesstaat umgewandelt wurde, was in Art. 1 bis 4 der belgischen Verfassung festgelegt ist:

Art. 1: Belgien ist ein Föderalstaat, der sich aus den Gemeinschaften und den Regionen zusammensetzt.

Art. 2: Belgien umfasst drei Gemeinschaften: die Deutschsprachige Gemeinschaft, die Flämische Gemeinschaft und die Französische Gemeinschaft.

Art. 3: Belgien umfasst drei Regionen: die Wallonische Region, die Flämische Region und die Brüsseler Region.

Art. 4: Belgien umfasst vier Sprachgebiete: das deutsche Sprachgebiet, das französische Sprachgebiet, das niederländische Sprachgebiet und das zweisprachige Gebiet Brüssel-Hauptstadt. Jede Gemeinde des Königreichs gehört einem dieser Sprachgebiete an.

Der Föderalstaat

Zu den Aufgabenbereichen des Föderalstaates gehören jedenfalls der Staatshaushalt und Währungspolitik sowie die Verteilung der Steuergelder. Weiteres die Aussen- und Verteidigungspolitik, das öffentliche Beschaffungswesen, der Verbraucherschutz, die Justiz, die innere Sicherheit sowie das System der Sozialversicherung. Die Gemeinschaften und die Regionen bilden mit dem Föderalstaat gleichwertig die höchste Ebene. Sie unterscheiden sich durch die verschiedenen Hoheitsgebiete, Institutionen und Befugnisse, über die sie verfügen.

Die Gemeinschaften

In Belgien gibt es drei (Kultur-)Gemeinschaften, die Flämische Gemeinschaft, die Französische Gemeinschaft und die Deutschsprachige Gemeinschaft. Das zweisprachige Gebiet Brüssel-Hauptstadt gehört sowohl der Flämischen als auch der Französischen Gemeinschaft an. Welche Konsequenzen dies u.a. haben kann, zeigt auch der Beitrag von Van Parijs in der Einleitung.

Laut Art. 127 der Verfassung sind die Gemeinschaften zuständig für die kulturellen Angelegenheiten, das Unterrichtswesen und Sprachangelegenheiten sowie personenbezogene Angelegenheiten etwa im Gesundheitsbereich, der Familien- und Sozialpolitik. Hieraus ergibt sich insofern ein Unterschied zum österreichischen System als in Belgien kommunale Aufgaben wie bspw. Sozialpolitik, Teile der Pflege- und Gesundheitspolitik aber auch Unterrichtswesen, Senioren und Jugendpolitik, dann, wenn sie personenbezogen sind, in die Kompetenz der Sprachgemeinschaften fallen.

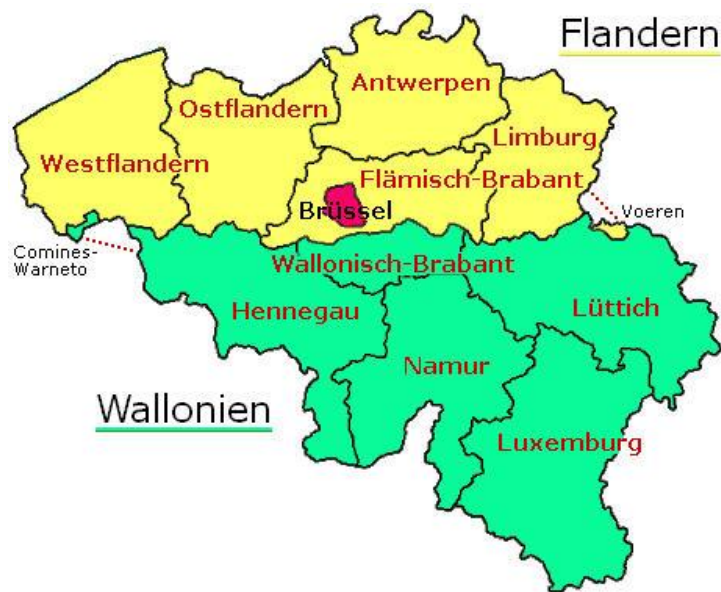
Was die Kompetenzen der Gemeinschaften betrifft, so gelten für die zweisprachige Region Brüssel-Hauptstadt besondere Regeln, um die Wahrnehmung der Gemeinschaftsangelegenheiten sicherzustellen. In der Region Brüssel-Hauptstadt agieren in Sachen Gemeinschaftsangelegenheiten die Französische sowie die Flämische Gemeinschaftskommission, die die Beschlüsse (Dekrete) der jeweiligen Gemeinschaft für die jeweiligen Institutionen in Brüssel umsetzen. Dies betrifft z.B. Angelegenheiten im Bezug auf französischsprachige/flämischsprachige Schulen, Rundfunkstationen, Bibliotheken, Gesundheitseinrichtungen usw. Die Ausführung der Beschlüsse wird durch das jeweilige Gemeinschaftskollegium, zusammengesetzt aus den direkt gewählten frankophonen (72) bzw. flämischen Mitglieder (17) der Brüsseler Regionalregierung, gewährleistet.

Die Gemeinsame Gemeinschaftskommission, bestehend aus den Abgeordneten der beiden Sprachgruppen der Region Brüssel-Hauptstadt ist verantwortlich für jene Einrichtungen, die nicht ausschließlich zu der einen oder anderen Gemeinschaft gehören (z.B. öffentliche Sozialhilfezentren, städtische Krankenhäuser).

Die Regionen

Obwohl die drei Regionen Wallonien, Flandern und die Region Brüssel bereits 1970 in der Verfassung festgeschrieben wurden, konnte die Implementierung der Region Hauptstadt Brüssel erst im Jahr 1989 durch ein Sondergesetz (als Ergänzung zur Verfassung) umgesetzt werden.

Auf die politische und Verwaltungsebene der Region wird hier insofern eingegangen, als diese Ebene neben den Gemeinden in der Region Hauptstadt Brüssel im Alltag und in den politischen Entscheidungen und vor allem auch in der internationalen Präsenz der Region Brüssel eine wichtige Rolle spielt.

Abbildung 34: Regionen und Provinzen Belgiens

Quelle: <http://www.feuerwehr-nrw.de/links/ausland/bravo/belgien.html>

Der Art. 39 der Verfassung regelt die Zuständigkeiten der regionalen Ebene, die Kompetenzen der Regionen sind darüber hinaus in Art. 6 des oben erwähnten Sondergesetzes vom 8. August 1980 über institutionelle Reformen festgelegt. Laut diesem Artikel sind die Regionen, unter gewissen Vorbehalten, zuständig für:

- Raumordnung, Stadterneuerung, Bodenpolitik
- Umwelt (Boden, Luft, Verschmutzung, Lärm), Wassereszeugung, Ver- und Entsorgung, Abfallpolitik)
- Ländliche Erneuerung und Naturschutz
- Wohnungswesen
- Wirtschaft und Außenhandel
- Energie (Elektrizitätsversorgung und die lokale Beförderung von Elektrizität, öffentliche Gasversorgung, die Fernwärmeversorgungsnetze, neue Energiequellen...)
- Beschäftigungspolitik (Arbeitsvermittlung, Arbeitslosenentschädigung, Förderungen, die lokalen Beschäftigungsagenturen)
- Verkehr (Straßen und ihre Nebenanlagen, der öffentliche Stadt- und Nahverkehr die Festlegung der Geschwindigkeitsbeschränkungen auf öffentlicher Straße, die Vorschriften in Sachen Anbringung und Überprüfung der Verkehrszeichen sowie technische Anforderungen an die Verkehrszeichen)

Die Region Brüssel Hauptstadt darf darüber hinaus eigene Steuern erheben, und kann auch Kompetenzen ausüben, die ab 1971 die „Agglomeration“ innehatte, wie

- die Abfallentsorgung und -verarbeitung
- den Brandschutz
- die dringende Krankentransport
- den gewerblichen Personentransport

Darüber hinaus nimmt die Region Brüssel-Hauptstadt auch Aufgaben wie die Betreuung internationaler Netzwerke und Kooperationen wahr. Mit der Verfassungsänderung von 1993 wurden den drei Regionen auch die Kompetenz der internationalen/außenpolitischen Agenden im eigenen Interesse

übertragen, sie können eigenständig internationale Verträge schließen, sie haben eine eigene Vertretung bei der EU, können die Region bei internationalen Organisationen repräsentieren und auch im Bereich Aussenhandel aktiv werden. In diesem Kontext sind nicht die Städte der Region, sondern die Region Brüssel-Hauptstadt in Städte- und Metropolennetzwerken aktiv (z.B. Eurocities). Interessant in diesem Zusammenhang ist auch die Stellung des Bürgermeisters von der Stadt Brüssel. Meist wird dieser zu internationalen Tagungen eingeladen, ob und inwieweit er aber offiziell als Gesandter der gesamten Region spricht oder sprechen kann, ist nicht gesichert. Offiziell gibt es kein Gremium der Bürgermeister/innen der gesamten Region und auch keine/n offiziellen Sprecher/in der Bürgermeister/innen.

Die Auflistung der wichtigsten Kompetenzbereiche der Regionen zeigt schon die Bedeutung dieser politischen (Verwaltungs)Einheit. Viele Bereiche wie Fragen der Arbeitslosengesetze, der Verkehrs- und Infrastrukturpolitik, der Gesundheitspolitik, die bspw. in Österreich nationale oder kommunale Angelegenheit sind, befinden sich hier im Kompetenzbereich der Regionen.

Sowohl Gemeinschaft als auch Regionen fungieren neben dem Föderalstaat je nach deren Kompetenzbereich auch als Aufsichtsbehörde für die lokale Ebene, das sind einerseits die Provinzen (10) und andererseits die Gemeinden (589). Die Finanzverteilung erfolgt ebenfalls über die angesprochenen Ebenen.

Politische Vertretung der Region

In jeder Region wird alle fünf Jahre ein Parlament (89 Regionalabgeordneten) gewählt, dieses wiederum wählt die jeweilige Regionalregierung. Für das zweisprachige Gebiet der Region Brüssel-Hauptstadt sieht die Verfassung Sonderbestimmungen vor, die besagen, dass die jeweiligen Sprachgruppen des Parlaments und der Kollegien auch für die Gemeinschaftsanliegen zuständig sind. Im Parlament hält derzeit die französische Sprachgruppe 72 und die niederländische Sprachgruppe 17 Sitze. Die Einteilung in Sprachgruppen hat auch Folgen für die interne Organisation des Parlamentes (Vertretung in den Ausschüssen,...) und die Beschickung der Gemeinschaftsparlamente.

Die Regierung der Region Brüssel-Hauptstadt wird vom Parlament der Region Brüssel-Hauptstadt gewählt, sie setzt sich zusammen aus einem Ministerpräsidenten, der lt. Gesetz sprachlich neutral sein muss, sowie vier Ministern und drei Staatssekretären, wobei mindestens zwei Minister/innen und ein/e Staatssekretär/in der kleineren, nämlich der niederländischen Sprachgruppe angehören muss.

Regionale Institutionen

Zur Umsetzung der Politik und der Aufgaben auf regionaler Ebene bedient sich die Administration verschiedener Organisationen im Bereich öffentlicher Dienstleistungen, Wirtschaft, Forschung, Stadtplanung u.a. Hier werden nur einige davon erwähnt.

- Bruxelles-Propreté ist zuständig für Abfallbeseitigung in der Region
- STIB -Société des Transports Intercommunaux de Bruxelles: Öffentlicher Verkehr in der Region, alle 19 Gemeinden werden versorgt
- SLRB - Société du Logement de la Région Bruxelles-Capitale – zuständig für Fragen des sozialen Wohnbaus (z.B. Grund bereitstellen, Studien, Lobbying)
- Parking.brussels: Unternehmen zuständig für Parkraumbewirtschaftung in der gesamten Region

4.4.2 Die Gemeinden der Region Brüssel Hauptstadt

Die belgischen Gemeinden bestanden bereits vor dem belgischen Staat und wurden durch die Verfassung von 1831 anerkannt. 1988 erschien das neue Gemeindegesetz. Die breit gefasste „kommunale Autonomie“, die sie unter Aufsicht der höheren Behörden ausüben können, war von Anfang an festgeschrieben. Die Beaufsichtigung der Gemeinden erfolgt durch die Region ihres Territoriums, sowie durch Behörden der (Sprach)Gemeinschaften und des Föderalstaates, in deren jeweiligen Zuständigkeitsbereichen.

In Belgien gibt es 589 Gemeinden, davon 308 flämische, 262 wallonische plus die 19 Städte und Gemeinden der Region Brüssel-Hauptstadt.

Die Region Brüssel-Hauptstadt stellt sich von der Siedlungsstruktur als eine große Stadtregion dar. Mit einer Dichte von über 7.200 EW/km² liegt die gesamte Region weit über dem Wert der Stadt Wien mit rd. 4.200 EW/km². Nur 3 der 19 Gemeinden haben eine niedrigere Dichte als Wien, alle anderen liegen teilweise deutlich darüber. Die Gemeinden Saint-Josse-ten-Noode und Saint-Gilles/Sint-Gillis erreichen Werte, wie sie bspw. für Mumbai ausgewiesen werden.

Die 19 eigenständigen Städte und Gemeinden der Region Brüssel Hauptstadt unterscheiden sich nicht nur von der Bevölkerungsgröße und –struktur, sondern auch von den ökonomischen und sozialen Bedingungen voneinander. Die kleinste Gemeinde Koekelberg mit knapp über 21.000 Einwohner/innen steht innerhalb der Region der Hauptstadt Brüssel mit über 170.000 Einwohner/innen gegenüber. Drei der 19 Gemeinden haben über 100.000, 6 Gemeinden weniger als 40.000 Einwohner/innen.

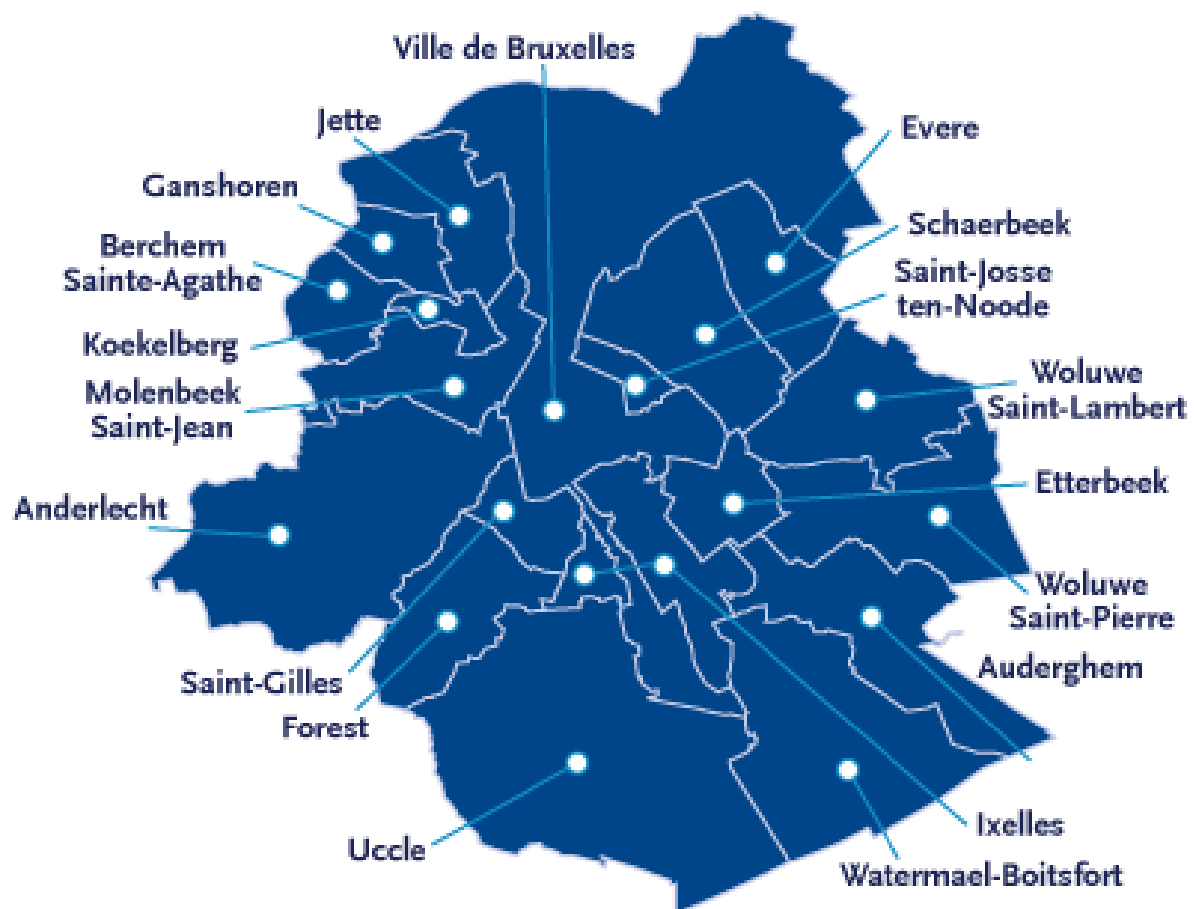
Wie unterschiedlich sich die Sozialstruktur innerhalb der Region Brüssel darstellt, soll anhand von zwei Indikatoren gezeigt werden, der Höhe der Miete für eine 2-Zimmer Wohnung sowie das Niveau der Arbeitslosigkeit. Die Mieten liegen zwischen Euro 634 in der Stadt Anderlecht und

940 Euro in Woluwé-Saint-Lambert, für diese beiden Gemeinden werden Arbeitslosenquoten von 24,6 % bei den Frauen und 22,3 % bei den Männern, bzw. 12,3 % (F) und 11,5 % (M) ausgewiesen.

Die Gemeinde erfüllt ganz ähnlich wie auch in Österreich eine doppelte Funktion

- sie agiert als untergeordnete vollziehende Ebene der übergeordneten Kompetenzen (federal, regional, communautaire) und
- sie agiert als autonome Gebietskörperschaft, ausgestattet mit eigenen Entscheidungsbefugnissen im eigenen Wirkungsbereich, sofern dies nicht durch Verfassung, Dekret oder Verordnung ausgeschlossen ist (im Gemeindegesetz von 1988 geregelt)

Abbildung 35: Die 19 Gemeinden der Hauptstadtregion Brüssel



Quelle: <http://www.brussels.irisnet.be/about-the-region/the-communes-of-the-region>

Tabelle 12: Gemeinden der Region Brüssel

Gemeinde	Bevölkerung 2014	Fläche km ²	Dichte EW/km ²	Gemeinderäte
Anderlecht	115.178	17,74	6.493	47
Auderghem	32.560	9,03	3.606	31
Berchem-Sainte-Agathe	23.410	2,95	8.031	27
Stadt Brüssel 1	170.407	32,61	5.226	49
Etterbeek	46.427	3,15	14.739	35
Evere	37.957	5,02	7.561	33
Forest/Vorst	54.524	6,25	8.724	37
Ganshoren	23.836	2,64	9.029	27
Ixelles	83.332	6,34	13.144	43
Jette	50.237	5,04	9.968	35
Koekelberg	21.317	1,17	18.220	27
Molenbeek-Saint-Jean	94.854	5,89	16.104	45
Saint-Gilles/Sint-Gillis	50.460	2,52	20.024	37
Saint-Josse-ten-Noode	27.447	1,14	24.076	29
Schaerbeek	131.604	8,14	16.168	47
Uccle	81.089	22,91	3.539	43
Watermael-Boitsfort	24.408	12,93	1.888	27
Woluwé-Saint-Lambert	53.318	7,22	7.385	37
Woluwé-Saint-Pierre	40.814	8,85	4.612	35
Region Brüssel	1.163.486	161,54	7.202	691

Quelle: Statistik Belgien

Art. 41 der Verfassung besagt:

Die ausschließlich kommunalen oder provinziellen Belange werden von den Gemeinde- oder Provinzialräten gemäß den durch die Verfassung festgelegten Grundsätzen geregelt.

Die in Artikel 134 erwähnte Regel bestimmt die Befugnisse, die Regeln für die Arbeitsweise und den Modus der Wahl intrakommunaler territorialer Organe, die Angelegenheiten kommunalen Interesses regeln können.

Diese intrakommunalen territorialen Organe werden auf Initiative des Gemeinderates in Gemeinden mit mehr als 100.000 Einwohnern geschaffen. Ihre Mitglieder werden direkt gewählt. In Ausführung eines mit der in Artikel 4 letzter Absatz bestimmten Mehrheit angenommenen Gesetzes regelt das Dekret oder die in Artikel 134 erwähnte Regel die anderen Bedingungen und den Modus für die Schaffung solcher intrakommunaler territorialer Organe.

Intrakommunale territoriale Organe wären dem Gemeindegesetz von 1988 entsprechend die Distriktverwaltungen mit eigenen gewählten Vertreter/innen und administrativen Strukturen. Diese würden etwa innerstädtischen Bezirken gleichkommen. Da diese bisher nur in Antwerpen eingeführt wurden, wird darauf hier nicht näher eingegangen.

Die Gemeindebefugnisse sind sehr weit gefasst: alles, was im Interesse der Gemeinde, mit dem kollektiven Bedürfnissen der Einwohner/innen zu tun hat, ist Gemeindeangelegenheit. So ist die Gemeinde zuständig für öffentliche Arbeiten, soziale Unterstützung, Wahrung der Ordnung, Wohnungsbau, das Unterrichtswesen in Kooperation mit den Sprachgemeinschaften, für den Bau von

Freizeiteinrichtungen, für das Anlegen von Wegen, für Verschönerungen des öffentlichen Raumes usw.

Außerdem müssen die Gemeinden diejenigen Aufgaben wahrnehmen, die ihnen von den übergeordneten Instanzen übertragen werden, wie z.B. die Verwaltung der Polizeikräfte, die Führung des Bevölkerungsregisters. Das heißt, es gibt bindende Aufgaben, die für alle Gemeinden gleich sind, und es gibt fakultative Aufgaben. Zu den bindenden Aufgaben der Gemeinden gehören:

- die Ausführung der Gesetze, Dekrete, Ordonnanzen, Verordnungen, Erlässe und Beschlüsse des Staates, der Regionen, der Gemeinschaften, der Gemeinschaftskommissionen, des Provinzialrates und des ständigen Ausschusses des Provinzialrates
- Verwaltung der Gemeindeeinrichtungen
- Haushaltsführung – Verwaltung der Güter und der Einkünfte der Gemeinden
- Leitung der Gemeindearbeiten
- Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung (le maintien de l'ordre) – Zuständigkeit für die lokale Polizei (...die Gemeinden haben als Aufgabe, den Einwohnern eine gute Polizei bereitzustellen, insbesondere was Sauberkeit, Gesundheit, Sicherheit und Ruhe auf öffentlichen Straßen, an öffentlichen Orten und in öffentlichen Gebäuden betrifft)
- Führung des Personenstandsregister (la tenue des registres de l'état civil) und des Personenregister (la tenue des registres de la population)
- Aufsicht über die Pfandhäuser
- Straßenmeisterei (la gestion des voiries)
- Grundschule (l'enseignement primaire)
- Aufgaben der Baupolizei (la délivrance des permis d'urbanisme et d'environnement): hier geht es vor allem um die Ausstellung von Bau- und Erschließungsgenehmigungen gemäß dem Grundlagengesetz über die Raumordnung und den Städtebau
- Die Unterhaltung der Vizinalwege und Wasserläufe
- Die Planung (la planification) in Abstimmung mit der Regionalplanung
- Die Festlegung der Fluchtlinien des Straßen und Wegenetzes unter Beachtung der von der übergeordneten Behörde angenommenen Flächennutzungspläne
- In Fabrikstädten sorgt das Bürgermeister- und Schöffenkollegium auch für die Errichtung einer Sparkasse

Zu den fakultativen Aufgaben gehören:

- Verkehrsangelegenheiten (la circulation)
- Wohnungswesen (le logement)
- Anpassung der Instrumente für Planung und Städtebau: (l'adoption d'instruments de planification et d'urbanisme)
- Sozio-kulturelle Angelegenheiten (les activités socio-culturelles)
- Brandschutz (la sécurité incendie)

Die Gemeinden können dem Gesetz nach Aufgaben in autonome Wirtschaftsbetriebe auslagern, diese sind in folgenden Bereichen vorgesehen:

- Energieversorgung (Wasser, Gas, Elektrizität und Fernwärme)
- Forstwirtschaft
- Häfen, Flughäfen
- Parkanlagen, Lagerhäuser, Campingplätze
- Radio und Fernsehen
- Schlachthäuser

- Infrastruktur im Bereich Kultur, Sport, Tourismus und Freizeit, Bildungswesen, Soziale Aktivitäten, Wissenschaft, Pflege
- Bestattung
- Öffentlichen Märkte
- Bauangelegenheiten
- Transportwesen

Innerhalb der Region Brüssel Hauptstadt wurden bisher in nur drei Gemeinden solche autonome Wirtschaftsbetriebe eingerichtet und zwar im Bereich Bau und öffentliche Infrastruktur (z.B. Bad und Parks) sowie im Bereich Kultur (Museum).

Die Gemeindeorgane und Institutionen (in der Region Brüssel-Hauptstadt)

In jeder Gemeinde wird alle sechs Jahre der Gemeinderat (Le Conseil communal) direkt von der Bevölkerung gewählt und stimmt über (Gemeinde-)Verordnungen ab. Die Zahl der Mitglieder hängt von der Größe der Gemeinde ab und variiert zwischen 27 und 49 Mitgliedern. Die Verteilung der Mitglieder in den einzelnen Gemeinden der Region Brüssel Hauptstadt ist in Tabelle 13 ersichtlich.

Der Gemeinderat wählt die Schöffen/Stadträte (Echevins), der Bürgermeister (Bourgmestre) wird von der Regionalregierung der Region Brüssel Hauptstadt aus den Reihen der gewählten Vertreter/innen ernannt. Schöffen und Bürgermeister/innen bilden das Kollegium (Le Collège des Bourgmestres et Echevins), das je nach Größe der Gemeinde aus 2 bis 10 Mitgliedern besteht. Männer und Frauen aber auch Vertreter/innen der Flämischen und Wallonischen Sprachgruppe müssen vertreten sein.

Dem/der Bürgermeister/ in obliegen folgende Aufgaben:

- Er/Sie führt den Vorsitz des Gemeinderates und der Exekutive
- Er/Sie unterzeichnet alle Vorschriften und Entscheidungen des Gemeinderates und sonstige Dokumente
- Ist offiziell verantwortlich für die kommunalen Register (communal registers) + deren Automatisierung
- Nimmt an der Polizeiversammlung teil (participation in the police panel)
- Ist verantwortlich für Umsetzung von nationalen und regionalen Gesetzen und Verordnungen.

Der Gemeinderat kann Ausschüsse zur Vorbereitung der Besprechungen zu Gemeinderatssitzungen gründen und Beiräte einsetzen. Als Beirat wird jede Versammlung von Personen verstanden, die vom Gemeinderat beauftragt wird, über eine oder mehrere Fragen eine Stellungnahme abzugeben. Der Gemeinderat beschickt auch die „Interkommunalen“ und andere juristische Personen, bei denen die Gemeinde Mitglied ist. Der Gemeinderat stellt den Beiräten die zur Ausführung ihrer Aufgaben notwendigen Mittel zur Verfügung.

In jeder Gemeinde gibt es eine/n Sekretär/in (und eine/n beigeordneten Sekretär/in in Gemeinden über 60.000 EW), dieser ist zuständig für die Vorbereitungen der Arbeiten des Gemeinderates bzw. der Regierungsmitglieder (Bürgermeister/in, Schöffen), dieser nimmt an den Sitzungen teil, fungiert als Protokollführer und ist verantwortlich für die Umsetzung und die Koordination der kommunalen Dienste. Der/die Einnehmer/in, wird ebenfalls vom Gemeinderat bestellt, untersteht dem Kollegium von Bürgermeister und Schöffen, er ist für die kommunalen Finanzen verantwortlich.

Die Gemeinden haben Budgethoheit, sie heben Steuern ein (Teile der Einkommensteuer, Grundsteuer...) und erhalten auch im Zuge eines innerstaatlichen/innerregionalen Ausgleichs Budgetmittel zur Erledigung ihrer Aufgaben. Im Jahr 2011 standen den Gemeinden Einnahmen zwi-

schen 518 Mio. Brüssel Stadt und 23 Mio. Euro in Ganshoren zur Verfügung. Das entspricht Pro-Kopf Einnahmen von 3.041 bzw. 965 Euro.

Tabelle 13: Gemeinden der Region Brüssel, 2011

Gemeinde	Bevölkerung 2014	Kommunale	Einnahmen /Kopf	Kommunale	Ausgaben /Kopf
		Einnahmen 2011 in Mio		Ausgaben 2011 in Mio	
Anderlecht	115.178	142,67	1.239	141,01	1.224,3
Auderghem	32.560	38,43	1.180	38,50	1.182,4
Berchem-Sainte-Agathe	23.410	28,00	1.196	28,15	1.202,5
Stadt Brüssel 1	170.407	518,28	3.041	517,65	3.037,7
Etterbeek	46.427	71,76	1.546	71,15	1.532,5
Evere	37.957	53,76	1.416	55,50	1.462,2
Forest/Vorst	54.524	67,61	1.240	72,98	1.338,5
Ganshoren	23.836	23,00	965	24,00	1.006,9
Ixelles	83.332	140,78	1.689	141,79	1.701,5
Jette	50.237	63,17	1.257	63,03	1.254,7
Koekelberg	21.317	25,01	1.173	25,26	1.185,0
Molenbeek-Saint-Jean	94.854	111,70	1.178	112,16	1.182,4
Saint-Gilles/Sint-Gillis	50.460	87,09	1.726	85,85	1.701,3
Saint-Josse-ten-Noode	27.447	65,96	2.403	65,25	2.377,3
Schaerbeek	131.604	169,59	1.289	167,34	1.271,5
Uccle	81.089	100,84	1.244	100,03	1.233,6
Watermael-Boitsfort	24.408	35,90	1.471	36,46	1.493,8
Woluwe-Saint-Lambert	53.318	72,28	1.356	72,03	1.351,0
Woluwe-Saint-Pierre	40.814	51,63	1.265	51,41	1.259,6
Region Brüssel	1.163.486	-	-	-	-

Quelle: Statistik Belgien

Die Administration von Gemeinden bzw. Städten ist nach Departments gegliedert. In der Stadt Brüssel bspw. gibt es vier **Struktur-Departments** (Organisation, Personal, Finanzen, Beschaffung) und sechs **thematische Departments**, die im Rahmen der kommunalen Aufgaben tätig werden:

- **Straßenmeisterei:** zuständig für Instandhaltung und Reinigung des städtischen Straßennetzes und des Grünraums und der kommunalen Fahrzeugflotte
- **Stadtplanung:** erarbeitet Stadtplanungsgrundlagen, zuständig für Baugenehmigungen und Umweltgenehmigungen, Verwaltet das Grundbuch und andere urbanistische Informationen, zuständig für die Renovierung, Realisierung von öffentlichen Gebäuden, Analysen und Studien, außerdem zuständig für technisches Management und Instandhaltung von öffentlichen Gebäuden, Denkmälern und Brunnen, koordiniert Revitalisierungsaktivitäten auf Basis von „Verträge für Quartiere“, und übernimmt Aufgaben im Bereich der Sicherheit, von Public Health inkl. Nahrungsmittelkontrolle
- **Bevölkerungsdepartment:** zuständig für Personaldokumente bis Serviceleistungen in Bezug auf die Versorgung von Kleinkindern (bis 3 Jahre)

- **Bildungswesen:** zuständig für die Organisation von kommunalen Bildungseinrichtungen, die für beide Sprachgruppen relevant sind, Bibliotheken und außerschulische Aktivitäten,...Für das Bildungswesen und Kultur sind grundsätzlich die jeweiligen Gemeinschaften zuständig
- **„Wirtschaftsagentur/Wirtschaftsdepartment“ (Commerce & Régie foncière):** zuständig für Bodenpolitik (Management und Entwicklung von Flächenreserven), Standortmarketing, Kontrolle von Gastronomiebetrieben usw.
- **Kultur, Jugend, Freizeit und Sport :** Aktivitäten und Einrichtungen

Jede Gemeinde hat ein eigenes Gemeindeamt, das im Wesentlichen als Kontaktzentrum für die Bevölkerung fungiert. Das „**Gemeindeamt**“ der Stadt Brüssel betreibt in fünf Stadtteilen eigene Servicestellen, wo die wichtigsten Angebote für die Bevölkerung zur Verfügung stehen.

Zusätzlich zu den beschriebenen Aufgabenbereichen ist gesetzlich vorgesehen, dass in jeder Gemeinde ein **Centre Publics d'Action Sociale** (public social services centres, CPAS) – eine Serviceeinrichtung für soziale Hilfe einzurichten ist. Diese Institution kommt einem Sozialamt gleich.

Um die öffentlichen Infrastruktur-Aufgaben der Gemeinden effizienter und abgestimmter durchführen zu können – so heißt es - ist es möglich, sogenannte „**Interkommunale**“ zu gründen. „Interkommunale“ sind Vereinigungen von zwei oder mehreren Gemeinden gemeinsam mit der öffentlichen Verwaltung oder auch privaten Partnern, die die entsprechenden Gemeindegebiete mit Infrastruktur versorgen/bedienen. Innerhalb der Region Brüssel-Hauptstadt agieren solche Vereinigungen in den Bereichen Wasser, Energie, Ausbildung, Hygiene, Bestattung sowie Telekommunikation und Kabel TV. Diese Vereinigungen werden durch Bruxelles Pouvoirs Locaux (BPL) überwacht/betreut, diese fungiert ähnliche einer Aufsichtsbehörde und Schnittstelle zwischen den „Service public régional de Bruxelles“ und den lokalen Autoritäten. Aufgaben dieser BPL sind im Wesentlichen die Supervision und das Controlling, Finanzierung bis hin zur Organisation von Gemeindewahlen.

Neben den Gemeinden zählen zu den lokalen Autoritäten noch die erwähnten Centres Public d'Action Sociale (Sozialämter), die 6 Polizeizonen innerhalb der Region Brüssel, die 6 anerkannten Religionsgemeinschaften (164 Einrichtungen), sowie die öffentlichen Krankenhäuser inkl. der regionalen Krankenhäuser und das Auktionshaus.

Abgrenzungen zwischen Regionalbefugnissen und Gemeindebefugnissen am Beispiel

Planung

Die Planung in der Region wird auf zwei Ebenen durchgeführt, der regionalen und der lokalen Ebenen. Fragen der Raumordnung und Planung sind in erster Linie Kompetenzbereiche der Regionen, aber auch die Gemeinden haben entsprechende Aufgaben zu erfüllen. Die konkrete Aufgabenverteilung und die Organisation von Raumordnung und Planung wird im „Le Code Bruxellois de l'Aménagement du Territoire (CoBAT)“ den Richtlinien der Raumplanung, die die legislative Basis darstellen, festgeschrieben.

Auf Ebene der Region wird ein regionaler Entwicklungsplan (PRD Plan régional de développement) erstellt, dieser gibt Ziele und Entwicklungsprioritäten vor. Aufbauend auf diesem regionalen Plan können die Gemeinden in Abstimmung kommunale Entwicklungspläne (Plan communal de développement PCDs) erstellen, dieser wird vom Gemeinderat (Conseil communal) verabschiedet und von der Regionalregierung Gouvernement régional approbiert.

Ein ähnlicher Vorgang ist für die Flächennutzung und Bauvorschriften vorgesehen:

- Die Regierung der Region Brüssel erstellt den „Plan régional d’affectation du sol“ (regionaler Bodennutzungsplan, der als Basis für den regionalen (Region Hauptstadt Brüssel) Flächenwidmungsplan herangezogen wird.
- Auf Gemeindeebene wird dieser Plan durch einen kommunalen Flächenwidmungsplan PPAS (Plan régional d’affectation du sol) ergänzt, für die Gemeinde verfeinert, dieser wird durch das Conseil communal angenommen... muss nicht zentral veröffentlicht werden und bedarf keiner Zustimmung durch das regionale Gouvernement.
- Dieser PPAS kann entweder auf Initiative der Gemeinde, der regionalen Regierung, oder durch Dritte, der im betroffenen Gebiet ansässigen Personen durchgeführt werden.
- Die Regionalregierung kann regionale Bau-Bestimmungen/Bauvorschriften unter Berücksichtigung von Natur- und Umweltschutz erlassen; die Gemeinde kann ein „règlement communal d’urbanisme – RCU“ in Kraft setzen, die das regionale Reglemente - RRU ergänzt bzw. detailliert. Das RCU ist eine Initiative des Gemeinderates, muss öffentlich diskutiert, abgestimmt und im Regionalparlament approbiert werden.

Für spezifische Stadtteile (mit besonderen Problemlagen, Entwicklungsnotwendigkeiten) innerhalb der Region wurden darüber hinaus noch ergänzende Instrumente entwickelt. Auf eines davon nämlich auf die sogenannten Contrats de Quartier Durables („Verträge für Quartiere“) soll hier noch kurz verwiesen werden. Seit 1993 werden jährlich 3 bis 5 solcher Verträge beschlossen, mit einem Budget das sich zwischen 40 und 55 Mio. Euro (Nationale, regional und kommunale Mittel, sowie PPP) bewegt. Diese Verträge sind lokale – für bestimmte Quartiere – erarbeitete Revitalisierungsprogramme. Diese Verträge werden zwischen der Region und den einzelnen Gemeinden, in denen solche Programme umgesetzt werden, abgeschlossen. Die Auswahl der Quartiere erfolgt anhand einer Indikatorenliste und wird von der Region vorgenommen. Die Abgrenzung nehmen die Gemeinden gemeinsam mit Planern vor. Wenngleich sich die „funktionalen Grenzen“ gegenüber den administrativen Grenzen innerhalb der Stadtregion immer mehr durchsetzen, kommt es bei diesen Abgrenzungen immer wieder zu sehr eigenartigen Gebilden, weil durch vorgeschlagene „Quartiere“ Gemeindegrenzen verlaufen. Aufgrund der kommunalen Zuständigkeit und der unterschiedlichen Vorgangsweisen in den Gemeinden wurden in der Vergangenheit in so einem Fall auch zwei Verträge mit den betroffenen Gemeinden abgeschlossen (Kherk, 2009).

Im Rahmen dieser Verträge sollen umgesetzt werden: die Verbesserung der bestehenden Wohnhäuser, Wohnungsneubau, Entwicklung von Industrie- und Gewerbestandorten, Neuorganisation von öffentlichen Räumen, Verbesserung und Schaffung von sozialer/kultureller/Freizeit-Infrastruktur, Implementierung von sozialen und partizipativen Initiativen. Die Umsetzung dieser Verträge ist projektorientiert und muss in Kooperation mit der Bevölkerung durchgeführt werden.

Parkraumbewirtschaftung

„parking.brussels“ ist ein Unternehmen zuständig für die Parkraumbewirtschaftung der Region Brüssel-Hauptstadt. Dieses Unternehmen wurde erst im Jänner 2014 gegründet und soll auf Basis des „Plan Régional de Politique de Stationnement“ (Plan für eine regionale Parkraumbewirtschaftung) eine Harmonisierung und einen Ausgleich innerhalb der Gesamtregion im Bezug auf Parkmöglichkeiten und Preisgestaltung sicherstellen. Die konkreten Aufgaben bestehen u.a. darin, dafür zu sorgen, dass alle 19 Gemeinden sich (über die Erstellung von kommunalen Parkplänen) anschließen. Weiters ist das Unternehmen zuständig für die Organisation und das Management von öffentlichen Park- und Park & Ride Einrichtung, Errichtung von Leitsystemen, Entwicklung von Einrichtungen für Räder und Errichtung eines regionalen Monitorings.

Dieses Thema der Parkraumwirtschaft ist insofern interessant, als die Initiative einer regionalen Politik der Parkraumbewirtschaftung bereits seit 2009 diskutiert wird. Da die Kompetenz der Parkraumbewirtschaftung sowie die Festsetzung der Parkgebühren und der Strafen für Falschparken laut Verfassung und Gemeindegesetz die einzelnen Gemeinden innehaben, musste hier auch der Verfassungsgerichtshof eingeschaltet werden. Mit der Begründung, dass eine nicht einheitliche Parkraumbewirtschaftung zu unerwünschten Verlagerungen führen würde, hat der Verfassungsgerichtshof in diesem Fall gegen die Autonomie der Gemeinden und für eine regionale Lösung entschieden (La gasse, 2012)⁸.

4.5 Zürich

Die Schweiz ist seit 1848 ein Bundesstaat. Die Macht ist aufgeteilt auf den Bund/die Eidgenossenschaft (Zentralstaat), die 26 Kantone (Bundesstaaten) und die 2.352 Gemeinden (Stand am 1.1.2014). Jede dieser staatlichen Ebenen hat eine legislative Gewalt (Erlass von Gesetzen) und eine exekutive Gewalt (Vollzug der Gesetze). Der Bund und die Kantone haben zudem eine judikative Gewalt (alle Gerichte). Der Bund ist für jene Bereiche zuständig, die ihm die Bundesverfassung ausdrücklich überträgt. Alle anderen Aufgaben (zum Beispiel das Bildungswesen, die Spitäler oder die Polizei) sind Sache der Kantone. Die Gemeinden sind für Aufgaben zuständig, die ihnen vom Kanton oder vom Bund explizit übertragen werden. Sie können aber auch Vorschriften erlassen in Bereichen, die sie direkt betreffen, auch wenn das kantonale Recht dies nicht ausdrücklich vorsieht (<https://www.ch.ch/de/politisches-system-schweiz/>).

In der Schweiz bildet die Gemeinde die kleinste politisch-administrative Einheit. Die stimmberechtigten Bürger/innen mit Schweizer Bürgerrecht können über Vorlagen und Gesetze abstimmen und wählen die politischen Vertreter/innen (Amtsträger/innen) und entscheiden über Finanz- und Sachvorlagen und befinden über Änderungen der Gemeindeordnung, Referenden und Initiativen. In diesem Zusammenhang kommt dem Bürgerrecht große Bedeutung zu, weil sich hieraus auch die Möglichkeit der Mitbestimmung ergibt. Das Kantons-Bürgerrecht wird vom Gemeindebürgerrecht abgeleitet und begründet sich an der Wohnsitzgemeinde.

Eine Bestimmung wie die im Art. 5 der Schweizer Verfassung, der unter dem Titel Subsidiarität folgendes fest schreibt, ist in der Form weder in Österreich noch in Deutschland zu finden.

„Jede Person nimmt Verantwortung für sich selber wahr und trägt nach ihren Kräften zur Bewältigung der Aufgaben in Staat und Gesellschaft bei.

Der Kanton und die Gemeinden anerkennen die Initiative von Einzelnen und von Organisationen zur Förderung des Gemeinwohls. Sie fördern die Hilfe zur Selbsthilfe.

Sie nehmen Aufgaben von öffentlichem Interesse wahr, soweit Private sie nicht angemessen erfüllen.“

Die Gemeindekompetenzen und –strukturen werden - abgeleitet aus der Bundesverfassung - in den regionalen Verfassungen der Kantone sowie in den jeweiligen Gemeindeordnungen geregelt. Für die Stadt Zürich kommt somit einerseits die „Verfassung des Kantons Zürich vom 27. Februar 2005 (Stand am 24. September 2014)“ sowie die „Gemeindeordnung der Stadt Zürich“ aus 1970 (aktueller Stand 2013) zur Anwendung.

⁸ Lt. Brussel.be wird Berchem Sainte-Agathe als erste Gemeinde am 1. November 2014 die Agenden der kommunalen Parkraumbewirtschaftung an parking brussels übertragen.

Der Art. 85 bestimmt die Gemeindeautonomie, der besagt, dass die Gemeinden ihre Angelegenheiten selbstständig regeln und das kantonale Recht ihnen möglichst weiten Handlungsspielraum gewährt. Im Art. 86 werden die Volksrechte in der Gemeinde definiert, das heißt das Initiativrecht, das Referendumsrecht und das Anfragerecht. Die Bevölkerung entscheidet demnach über

- Ausgaben, die einen in der Gemeindeordnung festgelegten Betrag übersteigen;
- Geschäfte, die in Verfassung, Gesetz oder Gemeindeordnung besonders bezeichnet sind.

Die Organe der Gemeinde sind lt. Verfassung:

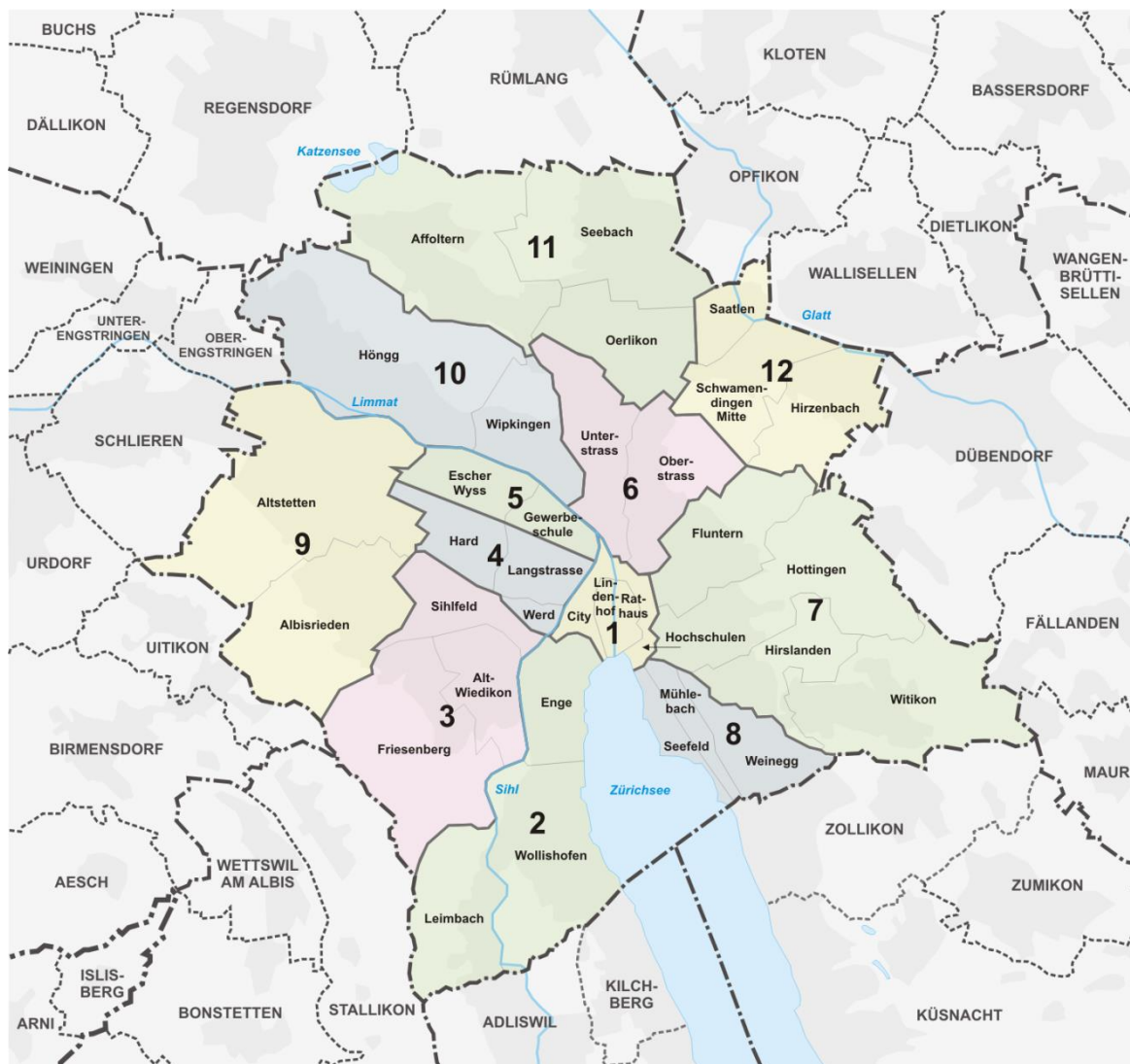
- die Gesamtheit der Stimmberechtigten,
- der Gemeindevorstand,
- die weiteren vom Gesetz bezeichneten Behörden.

Die Gemeinden können kommunale Aufgaben Quartier- oder Ortsteilkommissionen zur selbstständigen Erfüllung übertragen (Art. 88).

4.5.1 Verwaltung und Kompetenzen in der Stadt Zürich

In der Stadt Zürich leben rd. 400.000 Menschen, sie ist damit die kleinste der analysierten Städte. Die Stadt gliedert sich in 12 Kreise mit jeweils einem bis vier Stadtquartieren, beziehungsweise zwei bis vier statistischen Quartieren. Die 12 Stadtquartiere - deckungsgleich mit den Stadtkreisen - sind historische Quartiere mit eigenem Wappen, die früher eigene Ortschaften oder Gebiete waren. Diese wiederum sind in statistische Quartiere unterteilt. Der von der Bevölkerungszahl kleinste Kreis weist eine Bevölkerung von 5.565 Personen auf, der größte Kreis von über 70.700 Personen.

Abbildung 36: Gliederung der Stadt Zürich



Quelle: http://de.wikipedia.org/wiki/Stadtteile_der_Stadt_Z%C3%BCrich - cite_note-1)

Tabelle 14: Zürich - Bevölkerung in den Kreisen 2013

	Bevölkerung 2013
Zürich gesamt	398.575
Kreis 1 Altstadt	5.565
Kreis 2 Enge, Wollishofen und Leimbach	30.503
Kreis 3 Wiedikon und Friesenberg	48.333
Kreis 4 Aussersihl	28.115
Kreis 5 Industriequartier	13.636
Kreis 6 Unterstrass und Oberstrass	32.328
Kreis 7 Fluntern, Hottingen, Hirslanden und Witikon	36.116
Kreis 8 Riesbach	15.912
Kreis 9 Albisrieden und Altsteten	50.261
Kreis 10 Wipkingen und Höngg	37.416
Kreis 11 Oerlikon, Seebach und Affoltern	70.748
Kreis 12 Schwamendingen	29.642

Quelle: Statistik Stadt Zürich, BVS

Das „Stadt-Parlament“ – der Gemeinderat setzt sich aus 125 Mitgliedern zusammen und wird alle vier Jahre gewählt. Der Gemeinderat erlässt die Gesetze, Bestimmungen und Verordnungen, welche vom Stadtrat und von der Verwaltung umgesetzt werden. Die 125 Mandate verteilen sich gemäß den Bevölkerungszahlen auf die Wahlkreise der Stadt Zürich. Die Mitglieder des Gemeinderats sind keine Berufspolitiker/innen, sondern erhalten lediglich ein Sitzungsgeld. Der Stadtrat bestehend aus neun vollamtlich tätigen Mitgliedern bildet die Regierung. Die Stadtratsmitglieder stehen je einem Departement vor. Der/die Vorsteher/in des Präsidialdepartements fungiert als Stadtpräsident/in.

Die Verwaltung der Stadt Zürich setzt sich aus neun Departementen und den dazugehörigen Dienstabteilungen zusammen. Geleitet wird die Verwaltung durch den vom Volk gewählten Stadtrat mit seinen neun Mitgliedern. Auf Kreisebene werden folgende Funktionen gewählt: einen Stadtmann mit Ordnungs- und Beglaubigungsaufgaben, sechs Friedensrichterämter, welche jeweils für zwei benachbarte Kreise zuständig sind. Dann gibt es noch sieben Schulkreise, die die Wahlkreise für die Kreisschulpflegen sowie die Schulpräsident/en/innen bilden. Die Kreisschulpflegen leiten und beaufsichtigen das Schulwesen ihres Schulkreises. Verwaltungstechnisch ist die Stadt Zürich weiters in fünf Sozialregionen aufgeteilt, die jeweils über ein Sozialzentrum verfügen. Die Sozialzentren sind für die sozialen Anliegen der Bewohner/innen in ihrer Sozialregion zuständig. Sie bieten niederschwelligen, raschen Zugang zu Information, Beratung und wirtschaftlicher Grundsicherung.

Die Kreise sind in erster Linie verwaltungstechnische Einheiten: in jedem Kreis gibt es ein für die Wohnbevölkerung zuständiges Kreisbüro des Personenmeldeamtes, das für Meldeangelegenheiten und die Bestellung von Identitätskarten zuständig ist. Daneben dienen die Kreise verwaltungsintern für die Zuteilung von Verantwortungsbereichen, wobei weitere Unterteilungen möglich sind. Als Beispiel dafür können etwa die Kreisarchitekten des Hochbauamtes, welche für Baubewilligungen zuständig sind, erwähnt werden

An der politischen Entscheidungsfindung und Abstimmung ist angesichts der stark ausgeprägten direkten Demokratie nicht ausschließlich der Gemeinderat beteiligt. Die Bevölkerung kann über ihre Mitbestimmungsrechte unter bestimmten Voraussetzungen, die in der Gemeindeordnung festgelegt

sind, Gemeinderatsbeschlüsse beeinflussen. Das folgende Beispiel soll hier nur einen kleinen Einblick geben:

Auszug aus dem Protokoll des Stadtrats von Zürich, vom 5. März 2014

175. Amt für Städtebau, Teilrevision der Nutzungsplanung, Zonenplanänderung, Glattbogen, Zürich-Schwamendingen, Kreis 12, Inkraftsetzung

Mit Beschluss vom 11. September 2013 (GR Nr. 2012/383; Gemeinderatsbeschluss Nr. 4235 vom 11. September 2013) stimmte der Gemeinderat der Änderung des Zonenplans im Gebiet Glattbogen in Zürich-Schwamendingen zu.

Gegen diesen Beschluss wurde weder das Referendum noch ein Rechtsmittel ergriffen.

Die Baudirektion genehmigte die Zonenplanänderung mit Verfügung vom 11. Februar 2014 (ARE/15/2014). Somit kann die Änderung des Zonenplans in Kraft gesetzt werden. Die Baudirektion hat den Stadtrat zudem eingeladen, die Genehmigung öffentlich bekannt zu machen (§§ 6 lit. a und 89 PBG). Auf Antrag des Vorstehers des Hochbaudepartements beschliesst der Stadtrat:

1. Es wird davon Kenntnis genommen, dass die Baudirektion mit Verfügung Nr. ARE/15/2014 die Änderung des Zonenplans im Gebiet Glattbogen in Zürich-Schwamendingen gemäß Gemeinderatsbeschluss Nr. 4235 vom 11. September 2013 genehmigt hat.
2. Die Änderung des Zonenplans wird auf den 22. März 2014 in Kraft gesetzt.
3. Die Dispositiv-Ziff. 1 und 2 dieses Beschlusses sind durch das Hochbaudepartement im Städtischen Amtsblatt vom 19. März 2014 und im Amtsblatt des Kantons Zürich vom 21. März 2014 zu veröffentlichen.
4. Mitteilung an die Stadtpräsidentin, die Vorstehenden des Finanz-, des Tiefbau- und Entsorgungswesen sowie des Hochbaudepartements, die übrigen Mitglieder des Stadtrats, die Stadtschreiberin, den Rechtskonsulenten, die Stadtkanzlei (Amtliche Sammlung), die Stadtentwicklung, die Liegenschaftsverwaltung, das Tiefbauamt, Geomatik + Vermessung Grün Stadt Zürich, das Amt für Städtebau, die Immobilien-Bewirtschaftung, das Amt für Baubewilligungen und die Baudirektion des Kantons Zürich, Amt für Raumentwicklung, Postfach, 8090 Zürich.

Für getreuen Auszug

die Stadtschreiberin

4.5.2 Quartiere

Der selbstverständliche Umgang mit den Instrumenten der direkten Demokratie (Bürgerrecht) ist einer der Unterschiede zwischen Wien und Zürich. Ein weiterer Unterschied wird von uns in der Bedeutung der Quartiere gesehen.

In der Stadt Zürich ist der Kompetenzbereich „Quartiere“ unter dem Begriff Quartierskoordination/Soziokultur dem Sozialdepartement zugeordnet. Ziel ist es, eine sozialverträgliche und nachhaltige Quartierentwicklung zu unterstützen. Die Quartierkoordination versteht sich als Anlaufstelle für Fragen und Anliegen rund um die Quartierentwicklung, das Zusammenleben im Quartier und die Zusammenarbeit mit der Stadtverwaltung.

In Zürich gibt es seit über 100 Jahren Quartiervereine, die für den Erhalt und die Verbesserung der Lebensqualität im unmittelbaren Lebensumfeld der Bevölkerung arbeiten. Diese privatrechtlichen Vereine sind politisch und konfessionell neutral organisiert und stehen allen interessierten Personen

offen. Sie werden von den Stadtbehörden als offizielle Vertretung der Quartierbevölkerung anerkannt und unterstützt.

Die 25 Quartiervereine decken das gesamte Stadtgebiet (35 Quartiere) ab und vertreten nicht nur die Interessen der Bevölkerung und des Gewerbes gegenüber der Stadtverwaltung. Sie sind innerhalb ihres Quartiers auch wichtige Träger von Integration und Vernetzung. Ihre Anlässe dienen der Willensbildung und der Information, oft aber auch der Unterhaltung und der Heimatkunde. Quartiervereine unterstützen häufig soziokulturelle Aktivitäten; einzelne betreiben ein Quartiermuseum oder geben eine Quartierzeitung heraus. Organisiert sind sie entsprechend dem Art. 60ff ZGB und arbeiten mit Vorstand, Generalversammlung und thematischen Arbeitsgruppen. Als Mitglieder sind alle im Quartier wohnhaften Personen angesprochen. Die Quartiervereine werden deshalb von der Stadt Zürich seit über 30 Jahren finanziell unterstützt.

Abbildung 37: Übersicht über Quartiersvereine



Quelle: <http://www.quartierverein.ch/index.php>

Bau und Verkehr sind die Themen, mit denen sich die Quartiervereine Quartierbevölkerung am häufigsten auseinander setzen, etwa im Zusammenhang mit wichtigen Bauvorhaben oder städtebaulichen Großprojekten.

Die Quartiersvereine haben sich in einer Quartierkonferenz Zürich zusammengeschlossen. Diese Konferenz wird aus den Präsidenten der 25 Quartiersvereine gebildet und durch einen ehrenamtlichen Vorstand geleitet und agiert als gemeinsame Plattform gegenüber der Stadt und privaten Akteuren.

Die Zusammenarbeit zwischen der Stadt Zürich und den Quartiersvereinen ist in einer Vereinbarung von 2011 geregelt, die Stadt und die Quartiersvereine sind in regelmäßigem Kontakt zueinander sei es in Form eines jährlichen «Spitzentreffen» bis zum Informationsaustausch zwischen Quartiersvereinsvertreter/innen und städtischen Projektleitenden bei Bauvorhaben. Bei der Vorbereitung von größeren Bauvorhaben werden die privaten Bauherren von der Verwaltung darauf hingewiesen, dass eine frühzeitige Information des Quartiersvereins notwendig ist.

Die Grundsätze der Beziehungen zwischen der Stadt und den Quartiersvereinen sind seit August 2011 in einer gemeinsamen Vereinbarung festgehalten (Vereinbarung zwischen der Stadt Zürich und den in der Zürcher Quartierkonferenz zusammengeschlossenen Quartiersvereinen). Die Vereinbarung beschreibt, nach welchen Grundsätzen die in der Quartierkonferenz zusammengeschlossenen Quartiersvereine der Stadt Zürich organisiert sind und wie die Zusammenarbeit zwischen ihnen und der Stadtverwaltung zu gestalten ist. Mit dieser Vereinbarung hat die Stadt Zürich offiziell die Quartiersvereine als ein wichtiges Sprachrohr der Quartiere und der Bevölkerung anerkannt. Die Vereinbarung enthält bspw. die Bestimmung, dass in jedem Departement eine fachlich kompetente Ansprechperson für die Quartiersvereine zur Verfügung steht. Auf Wunsch der Quartiersvereine findet pro Quartier einmal jährlich oder bei Bedarf eine Aussprache mit der Stadt über größere Projekte im öffentlichen Raum (z.B. Verkehrsführung, Bauten im öffentlichen Raum) statt. In der Regel organisiert jeder Quartiersverein einmal jährlich eine entsprechende Zusammenkunft mit den maßgeblichen städtischen Ämtern (namentlich sind dies TAZ, GSZ, DAV, Stadtpolizei, AfS und VBZ).

4.6 Stockholm

In Schweden stehen der zentralstaatlichen Verwaltung sehr einflussreiche, regionale und lokale Verwaltungen gegenüber. Der Großteil der Schwedischen Verwaltung liegt auf der lokalen und auf der regionalen Ebene. Die Stellung der Kommunen ist im Laufe der Jahrzehnte immer weiter ausgebaut worden, die kommunale Selbstverwaltung Schwedens wird daher auch immer wieder als die politisch, funktional und finanziell Stärkste in Europa eingeschätzt. (vgl. Jahn, 1999). Schweden hat eine lange Tradition der kommunalen Selbstverwaltung. Schon im 19. Jahrhundert wurden entsprechende gesetzliche Rahmenbedingungen geschaffen, seit 1974 ist die kommunale Selbstverwaltung in der Verfassung festgeschrieben, die derzeitige „Gemeindeordnung“ (Local Government Act) ist seit 1992 in Kraft.

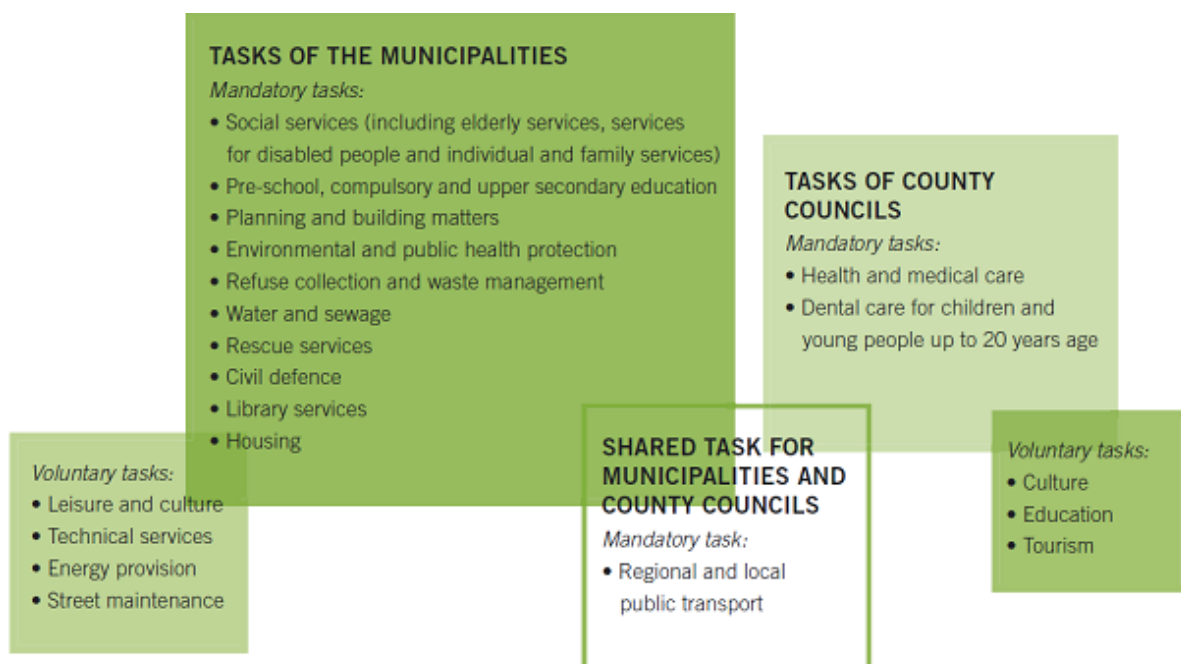
Der im internationalen Vergleich höhere Stellenwert der Kommunen in Schweden ist Teil des sogenannten „Schwedischen Modells“ des Wohlfahrtsstaates und nicht zuletzt auch auf die finanzielle Ausstattung der Gemeinden und Regionen zurückzuführen. Gemeinden und Regionen haben das Recht Steuern einzuhoben um damit die entsprechenden Ausgaben für die öffentlichen (kommunalen) (Dienst)Leistungen zu bezahlen - die Haupteinnahmequelle der lokalen und regionalen Verwaltungen ist die kommunale Einkommensteuer. Die Regionen und Kommunen sind die größten Anbieter öffentlicher Leistungen in Schweden. Mehr als 70% der öffentlichen Ausgaben entfällt auf die Kommunen.

Die Verwaltung in Schweden agiert auf drei Ebenen (zentral, regional, lokal), wobei jede Ebene über ihre eigene politisch gewählte Regierung und Verwaltung verfügt, darüber hinaus hat die staatliche Verwaltung auch noch Vertretungen auf regionaler und lokaler Ebene.

Die staatliche Verwaltung Schwedens ist in 21 Provinzen (*län*), die sich teilweise an die historischen Provinzen (*landskap*) anlehnen, und 290 Gemeinden (kommuner) eingeteilt. Derzeit ist eine Gebietsreform im Gange, die zu einer Verringerung der Län führen soll.

Die lokale und regionale Verwaltung wird, ebenso wie auch die zentrale Ebene, durch eine politische und eine administrative Instanz repräsentiert. Die *Landstingen* (Provinzregierungen) und Kommunalbevollmächtigten verfügen dabei über eine große Eigenständigkeit, die durch indirekte Steuerungstechniken (Rahmensetzung) in den vergangenen Jahrzehnten verstärkt wurde. Über die Zuständigkeit der Provinzregierungen bzw. der Gemeinden gibt die folgende Übersicht Auskunft.

Abbildung 38: Aufgabenverteilung regionale und lokale Ebene



Quelle: Regeringskansliet: Local government in Sweden – organisation, activities and finance.

Die meisten Aktivitäten werden von den Gemeinden selbst wahrgenommen. Das Gesetz sieht vor, dass alle genannten Aktivitäten auch transferiert und durchgeführt werden können bspw. von Unternehmen, von Organisationen wie Vereinen oder von Stiftungen. In Schweden gibt es rund 1.700 solch kommunaler Unternehmen, die vor allem im Bereich Wohnungswesen, Gebäudemanagement und Energie tätig sind. Immer wichtiger wird auch die Frage der Gemeinde- und Regionskooperationen (z.B. Rettungswesen, Bildung, Regionalentwicklung).

4.6.1 Das Verwaltungssystem der Stadt Stockholm

Stockholm zählt zu den am stärksten wachsenden Städten Europa und weist für das Jahr 2013 eine Bevölkerungszahl von rd. 887.700 auf. Stockholm gliedert sich in 14 Bezirke, wobei der kleinste eine Bevölkerungszahl von über 25.600 Einwohner/innen und der größte von fast 123.500. (im Jahr 2011) aufweist.

Abbildung 39: Regionale Gliederung der Stadt Stockholm



Quelle: SCB/Sweco, Statistisches Amt Stockholm

Tabelle 15: Bevölkerung 2013 nach Distrikten/Bezirken

Regionale Einteilung	Bevölkerungszahl
Västerort	
Rinkeby-Kista	48.366
Spånga-Tensta	38.978
Hässelby-Vällingby	69.463
Bromma	71.478
Inre staden	
Kungsholmen	67.353
Norrmalm	68.953
Östermalm	69.053
Södermalm	126.154
Söderort	
Enskede-Årsta-Vantör	94.867
Skarpnäck	45.040
Farsta	54.622
Älvsjö	27.070
Hägersten-Liljeholmen	80.876
Skärholmen	35.427
Hela staden - Gesamt	897.700

Quelle: SCB/Sweco, Statistisches Amt Stockholm

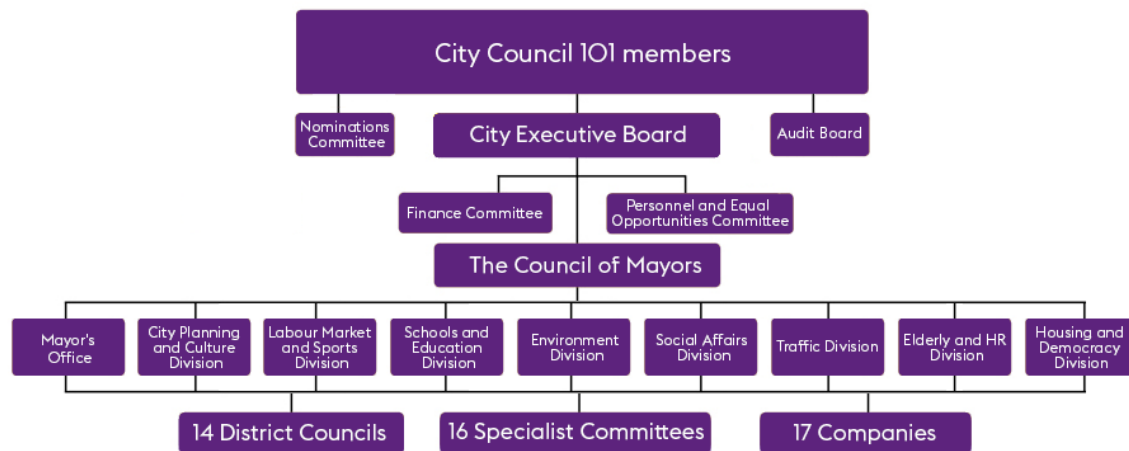
Der Schwedischen Gemeindeordnung (Local Government Act) zufolge wird die Stadt Stockholm nach den gleichen Regeln regiert und verwaltet wie alle anderen Gemeinden mit zwei Ausnahmen:

- Das Regionalparlament der Region Stockholm übernimmt Aufgaben wie bspw. die Koordination von Regionalplanung und Transport, die normalerweise Gemeindeaufgaben sind.
- Die zweite Ausnahme stellen die „Stadträte“ (borgarråd) dar.

Die politische und verwaltungsorganisatorische Struktur der Stadt ist nach einem dezentralen Modell aufgebaut. Ein großer Teil der kommunalen Aufgaben ist auf die seit 2006 bestehenden 14 Distrikte und damit auf die Bezirksausschüsse (*stadsdelsnämnd*) verteilt, die innerhalb ihrer Aufgabenbereiche und geografischen Abgrenzung agieren. Die Bezirksausschüsse bestehen je nach Größe des Stadtbezirkes aus elf oder dreizehn Mitgliedern, werden nicht wie in den anderen beschriebenen Städten vom Volk gewählt, sondern vom Stadtparlament ernannt und sind dem Stadtparlament direkt unterstellt. Sie agieren ähnlich den Ausschüssen. Der Distrikt/Bezirk ist verantwortlich für:

- Flüchtlingsfragen
- Kultur und Freizeit
- Vorschulische Kinderbetreuung
- Verbraucherschutz
- Lokale Wirtschaft und Arbeitsmarktmaßnahmen
- Lokale städtische Fragen
- Parks
- Service und Pflege für behinderte Menschen
- Sozialdienste
- Seniorenbetreuung

Darüber hinaus liegt auch die Verantwortung für den Betrieb und die Instandhaltung von Straßen, sowie die Erteilung von Baugenehmigungen und Pachtverträge bei den Bezirken.

Abbildung 40: Administrativ-politische Struktur Stockholms

Quelle: <http://international.stockholm.se/governance/organisation/>

Das Stadtparlament ist das höchste beschlussfassende politische Organ, es wird alle vier Jahre gewählt und besteht aus 101 Abgeordneten und setzt die Ziele und Richtlinien für die Politik der Stadt fest, die in den verschiedenen Ausschüssen diskutiert werden. Das Stadtparlament hat ein eigenes „audit board“, das die finanzielle Gebarung und die Aktivitäten der gesamten Stadt überwacht. Diese Kontrollebene ist für jede Gemeinde und auch Regionsverwaltung vorgesehen. Jede Gemeindeversammlung muss 3 Auditoren wählen, die gemeinsam mit Expert/en/innen jährlich die Umsetzung bzw. Nichtumsetzung der Politik der gewählten Organe sowie der öffentlichen Unternehmen und auch einzelner Personen prüfen und Bericht legen.

Die Stadtregierung (schwedisch *kommunstyrelse*) besteht aus 13 Mitgliedern und wird nach dem Verhältniswahlprinzip gewählt, das heißt, dass die im Stadtparlament vertretenen Parteien auch in der Stadtregierung repräsentiert sind. Die Mehrheitspartei stellt den/die Bürgermeister/in und 8 Vizebürgermeister/innen (regierende Stadträte/rätinnen - *styrande borgarråd*), die Opposition 4 Vizebürgermeister/innen (oppositionelle Stadträte/rätinnen – *oppositionsborgarråd*). Der/die Bürgermeister/in und jede/r Vizebürgermeister/in der Mehrheitspartei ist gleichzeitig auch Leiter/in einer Abteilung (Division).

Die Stadträte/rätinnen und Bürgermeister/innen bilden die Stadtratskommission (schwedisch *borgarrådsberedningen*) und bereiten die Beschlüsse für die Stadtregierung vor. Übergreifende Tätigkeitsbereiche werden von Fachausschüssen (schwed. *facknämnd*) abgedeckt, wie z.B. dem Bildungsausschuss, dem Sportausschuss oder dem Wahlausschuss.

Wichtig im administrativ-politischen System Stockholms sind – wie in allen schwedischen Gemeinden – auch die „Städtischen Unternehmen“. Im Local government act wird deren Aufgabe und Struktur beschrieben. Demnach kann ein Teil der kommunalen Dienstleistungen in Aktiengesellschaften ausgelagert werden, in denen die Stadt die Aktienmehrheit besitzt. So werden etwa die Gemeindewohnungen, die Wasserversorgung, das Stockholmer Stadttheater und anderes von Aktiengesellschaften verwaltet, die unter einer Konzernleitung, der *Stockholms Stadshus AB*, zusammengefasst sind.

4.6.2 Besonderheiten des Schwedischen Systems – Beispiele

Breites Wahlrecht auf lokaler Ebene

Jede Person, die in einer Gemeinde registriert ist und 18 Jahre alt ist, besitzt aktives Wahlrecht für die Wahl der Mitglieder der Gemeindeversammlung, wenn sie

- StaatsbürgerIn Schwedens oder eines anderen EU- Mitgliedstaates ist
- StaatsbürgerIn von Island oder Norwegen ist oder
- ausländische/r StaatsbürgerIn, die in Schweden drei aufeinanderfolgende Jahre vor dem Wahltag registriert ist.

Unvereinbarkeiten

Das Gesetz (Local Government Act) sieht einige Unvereinbarkeiten vor wie z.B.

Nicht wählbar sind Personen,

- employed by a municipality or county council as the leading official
- in charge of an administration belonging to the sphere of activities of a committee may not be elected a member or alternate of that committee.
- who are accountable to a municipality or county council may not be appointed as auditor or auditor's alternate to inspect activities for which he is accountable. The same applies to the spouse, cohabitant, parent, child or sibling of the accountable person or any other person closely connected to him.

Berufliche Freistellung für gewählte Mandatäre/innen

Angesichts der in den Gesprächen mit Vertreter/innen der Stadt Wien immer wieder angesprochen Problematik der Rekrutierung von potenziellen Mandatären/innen wird auf diese Passage im Gesetz aufmerksam gemacht.

Im Abschnitt 11 und 12 der Schwedischen Gemeindeordnung wird festgelegt, dass gewählte Personen ein Recht auf berufliche Freistellung haben in dem Ausmaß, in dem es das Mandat erfordert. Mandatäre/innen haben außerdem das Recht auf eine angemessene Entschädigung, wenn es zu Einkommenseinbußen (for the earnings and the pension and holiday benefits), kommt, wenn sie das Mandat verlieren. Dies gilt nicht für jene, die ihr Mandat in Vollzeit ausfüllen. Über die Gründe für die Kompensation entscheidet die Gemeindeversammlung.

4.7 Internationale Beispiele - Schlussfolgerungen für Wien

Die Analyse der Kompetenz- und Verwaltungsstrukturen der ausgewählten europäischen Städte verfolgte das Ziel einen Einblick in die verschiedenen Systeme zu bekommen um daraus mögliche Ansatzpunkte für die Weiterentwicklung der Wiener Situation abzuleiten. Die Auswahl der zu untersuchenden Städte erfolgte nach mehreren Kriterien:

- Die Städte sollten Wien ähnlich sein: von der Größe und/oder von ihrer Funktion und es sollten Städte sein, die weitläufig bekannt und auch immer wieder als Vergleich herangezogen werden.
- Die Städte sollten nicht nur unterschiedliche Orientierungen in den Verwaltungssystemen aufweisen (Stichwort: zentral – dezentral), sondern auch Gebietsreformen durchgeführt haben.
- Da keine Vor-Ort Recherche vorgesehen war, mussten die Informationen in den Sprachen, deren das Team mächtig ist, zur Verfügung stehen.

Die Auswahl fiel auf die drei deutschen Städte Berlin, Hamburg und München sowie (Region) Brüssel, Zürich und Stockholm.

Berlin (Hauptstadt) und Hamburg sind sowohl Land als auch Gemeinde. München als Landeshauptstadt ist eine kreisfreie Stadt. Das bedeutet, sie ist eine kommunale Gebietskörperschaft, die neben dem eigenen und übertragenen Wirkungsbereich einer Gemeinde und eines Landkreises auch die Aufgaben der unteren staatlichen Verwaltungsbehörde im Namen des Staates in eigener Zuständigkeit ausübt. In allen drei deutschen Städten wurden in den vergangenen Jahrzehnten Gebietsreformen durchgeführt. Diese gingen zum einen mit allgemeinen Verwaltungsreformen einher, hatten aber im Grunde sehr unterschiedliche Ursachen. Während in Berlin die Wiedervereinigung ausschlaggebend war, waren es in Hamburg stadtentwicklungspolitische Gründe, die auf der Stadtteilebene Veränderung nach sich zog. München folgte mit der Gebietsreform – Vorgaben des Regierungsbezirkes Oberbayern – in Hinblick auf die Änderung der Rolle und Aufgaben von Bezirksausschüssen und reduzierte die Zahl der Bezirke in der ersten Hälfte der 1990er Jahre.

Die Verwaltungs- und Kompetenzstrukturen unterscheiden sich in den untersuchten Städten in mehrfacher Hinsicht, was nicht unbedingt mit der Größe oder dem Status der Stadt in Verbindung steht. Sowohl in Hamburg als auch in München sind die aktuellen Stadtbezirksstrukturen noch nicht sehr alt. In Hamburg erst Mitte der 2000er Jahre eingeführt, haben in München die Bezirksausschüsse die ehemaligen Ortsräte erst gegen Ende der 1990er Jahre abgelöst. Berlin als historischer Sonderfall wurde mit der Wiedervereinigung neu aufgesetzt. Die Bezirke haben in Berlin und Hamburg die Stellung von Verwaltungseinheiten (Berlin in einer Form der Selbstverwaltung), in München sind es politische Vertretungskörper ohne Verwaltungsaufgaben und sie haben so gut wie kein Budget, während die anderen beiden – wenn auch wie im Fall von Hamburg in eingeschränktem Ausmaß – über Finanzmittel entscheiden und steuern können. Die unterschiedlichen Verwaltungskompetenzen spiegeln sich auch im Aufgabenspektrum und im Organigramm der Bezirksämter (Hamburg, Berlin) nieder. In München gibt es diese Art der Bezirksämter nicht, hier übernehmen einerseits die Bürgerbüros (Zuständigkeit Kreisverwaltungsreferat) und andererseits die Geschäftsstellen der Bezirksausschüsse (Zuständigkeit Direktorium) diese Aufgaben.

Unterschiede lassen sich auch in der rechtlichen Verankerung der Verwaltungs- und Kompetenzstrukturen feststellen: Gemeindeordnungen, Satzungen, Geschäftsordnungen, aber auch Globalrichtlinien und Fachanweisungen wie in Hamburg regeln die Strukturen und Kompetenzen mehr oder weniger stabil.

Welche Gemeinsamkeiten lassen sich erkennen? Alle dezentralen Stadtbezirks(verwaltungs)gremien sind in unterschiedlichem Ausmaß im Bereich der Bauleitplanung, der Kinder- und Jugendarbeit, Stadtteil(kultur)arbeit, im Verkehrsbereich, der Stadt(teil)planung, des Personen- und Meldewesens sowie der Partizipation aktiv. Diese inhaltlichen Schwerpunkte unterscheiden sich damit durchaus von Wien, wo die Bezirke in der Stadt(teil)planung oder Bauleitplanung vorwiegend eher informelle Kompetenzen haben und Kulturarbeit auf Stadtteilebene eher die Ausnahme darstellt.

Das Verwaltungssystem der Stadt Zürich ist eingebettet in das stark an der Mitbestimmung und den Bürgerrechten orientierte Schweizer System und damit nach etwas anderen Kriterien organisiert. Abstimmungen, Referenden und Initiativen sind auch auf der lokalen Ebene zentral. Die Rolle und Autonomie der Gemeinde ist stärker ausgeprägt als in Österreich. Zürich kennt keine politischen Bezirke oder Distrikte. Auf der Kreisebene werden einige Einzelfunktionen gewählt, einzelne Verwaltungseinheiten werden räumlich/thematisch gegliedert. Die Interessen der lokalen Bevölkerung werden entweder über Bürgerentscheide erfasst oder in den Quartieren und den dazugehörigen Quartiervereinen aufgegriffen und organisiert, dies ist die Ebene wo direkte Demokratie sich institutionalisiert.

In Stockholm ist das politische System und die Verwaltung nach einem dezentralen Modell aufgebaut, die Bezirke/Distrikte haben ein umfangreiches Aufgabenspektrum zu erfüllen. Der Unterschied zu den anderen Städten liegt jedoch darin, dass die Bezirksausschüsse nicht vom Volk gewählt, sondern vom Stadtparlament ernannt werden und im administrativ-politischen System der Stadt in einer Linie mit den Spezial-Ausschüssen sowie den städtischen Unternehmen angesiedelt sind.

Auch in „Brüssel“ stellt sich die Situation etwas differenzierter dar, weil das politische und Verwaltungssystem in einem starken Ausmaß nicht von territorialen Aspekten, sondern von sprachkulturellen Aspekten beeinflusst ist. Dazu kommt, dass ein Vergleich der Stadt Brüssel nicht nur aufgrund der geringen Größe wenig Sinn macht. Wird die Region Brüssel Hauptstadt als Bezugsregion herangezogen, muss angesichts der speziellen Situation (19 autonome Gemeinden) ein funktionaler Ansatz herangezogen werden, will man aus der Brüsseler Situation für Wien was lernen. Das Brüsseler Beispiel kann für einen sehr dezentralen Ansatz herangezogen werden: eigenständige lokale (kommunale) Verwaltungseinheiten, die innerhalb der Region über keine gemeinsamen Strukturen verfügen, was „größtstädtische“ Agenden betrifft. So gibt es bspw. keine gemeinsame offizielle Plattform der lokalen Bürgermeister/innen und das Regionalparlament agiert ohne Verbindung zu den lokalen Strukturen.

Dieses dezentrale System führt zu sichtbaren und erlebbaren Ineffizienzen in der Bereitstellung von kommunalen Dienstleistungen in dieser Großstadt(region), sodass auch in der Region Brüssel immer mehr gemeinsame regionale kommunale Dienstleistungsangebote (z.B. Abfallentsorgung, Parkraumbewirtschaftung,...) eingeführt werden.

Ein weiterer Punkt den es anzusprechen gilt, sind die Konsequenzen, die sich für die soziale Stadt(regions)struktur aus einer dezentralen Organisation kommunaler Aktivitäten ergeben. Wie aus Gesprächen mit Bewohner/innen von Brüssel abgeleitet werden kann, führen die aktuellen Rahmenbedingungen und Mechanismen dazu, dass bestehende Disparitäten gefestigt, wenn nicht verstärkt werden. Als Beispiel sei hier die Abfallversorgung angesprochen: wenngleich es eine regionale Abfallentsorgung gibt, können jene Gemeinden, die über entsprechende finanzielle Mittel verfügen, in diesem Bereich auch noch eigene Aktivitäten setzen wie bspw. besondere Mülltrennungsaktivitäten, regelmäßige Hundekotbeseitigung und Gehsteigräumung usw. Je reicher eine Gemeinde ist, umso eher wird in Sport- und Freizeitanlagen oder den öffentlichen Raum investiert, was dann auch sichtbare Unterschiede produziert.

Welche Aspekte erscheinen nun vor dem Hintergrund der Wiener Situation in den analysierten Städten interessant?

Bezirksvertreter als hauptberufliche Beamte auf Zeit

Das deutsche Recht kennt den „Wahlbeamten“, als leitenden Beamten einer Gemeinde, Stadt oder eines Landkreises, einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechtes, der durch Wahl für die Wahlperiode berufen wird. Kommunale Wahlbeamte, die Leiter einer Gebietskörperschaft werden sollen, werden auf Zeit und, je nach Landesrecht, unmittelbar vom Volk oder von den zuständigen Vertretungskörperschaften (Gemeinderat, Kreistag) gewählt. Die kommunalen Wahlbeamten, die Dezernate leiten sollen (Beigeordnete, berufsmäßige Stadträte), werden immer von der Vertretungskörperschaft gewählt. Die zusätzlichen berufsmäßigen Gemeinderatsmitglieder haben im Gemeinderat kein Stimmrecht, sondern üben nur beratende Funktion aus. Die berufsmäßigen Gemeinderatsmitglieder führen Bezeichnungen wie „Referent“ oder „Rat“ (z.B. Kreisverwaltungsreferent, Umweltreferent, Stadtbaurat, Stadtschulrat usw.). Die Besoldung berufsmäßiger Gemeinderatsmitglieder wird durch Gesetz oder Rechtsverordnung der Länder bestimmt.

Die kommunalen Wahlbeamten übernehmen damit eine Schnittstelle zwischen der Arbeit der Verwaltung und den Entscheidungen der Kommunalpolitik (Kreistag, Stadtvertretung, Gemeinderat). Als Leiter der Verwaltung oder eines Dezernats bereiten sie die Beschlüsse der Vertretungskörperschaft vor und sorgen für die Ausführung der Beschlüsse durch die Verwaltung. Sie nehmen an den Sitzungen der Vertretungskörperschaft und ihrer Ausschüsse mit Rederecht teil.

In Bayern wird dieser Tatbestand im Gesetz über kommunale Wahlbeamte geregelt, kommunale Wahlbeamte sind demnach die ersten Bürgermeister/innen und die weiteren Bürgermeister/innen, die Landräte und ihre gewählten Stellvertreter/innen, die Bezirkstagspräsidenten/innen und ihre gewählten Stellvertreter/innen und die berufsmäßigen Gemeinderatsmitglieder.

In Berlin werden die Mitglieder des Bezirksamtes für die Dauer der Wahlperiode von der Bezirksverordnetenversammlung gewählt, die dann als Beamte auf Zeit hauptberuflich einen Geschäftsbereich leiten (siehe auch Abschnitt 4.1.2).

Die in dieser Hinsicht ausgewerteten Dokumente legen für uns den Schluss nahe, dass in den untersuchten Referenzstädten die Bearbeitung von Themen der Bezirks- bzw. Stadtteilebene ein höherer Professionalisierungsgrad in der Entscheidungsvorbereitung und –umsetzung erreicht werden kann - nicht zuletzt deshalb, weil mit der hauptamtlichen Bestellung im Vergleich zu Wien die hier oftmals angesprochenen Rekrutierungsprobleme auf Bezirksebene gemildert werden.

Was die Freistellung von Arbeitnehmer/innen für die Ausübung des politischen Amtes betrifft, kann eine Bestimmung der Schwedischen Gemeindeordnung aufgegriffen werden, wo festgelegt ist, dass gewählte Personen ein Recht auf berufliche Freistellung haben in dem Ausmaß, in dem es das Mandat erfordert. Mandatare/innen haben außerdem das Recht auf eine angemessene Entschädigung, wenn es zu Einkommenseinbußen (for the earnings and the pension and holiday benefits), kommt, wenn sie das Mandat verlieren. Dies gilt nicht für jene, die ihr Mandat in Vollzeit ausfüllen.

Kommunikation Bürgermeister/in – Bezirke und Bewohnerschaft

In diesem Kontext soll München als Beispiel dienen. Die Bezirksstrukturen in München sind unserer Ansicht nach am ehesten mit denen Wiens vergleichbar, auch wenn sich die Bezirksausschüsse in Gesamtsystem eher schwächer darstellen, weil sie keine Budgethoheit haben, sondern nur kleine Projekte im Rahmen eines kleinen Budgets vorschlagen dürfen (wobei uns dieser Unterschied angesichts der realen Entscheidungshoheit über die Wiener Bezirksbudgets nicht so gravierend vor- kommt).

Wichtig und interessant erscheint uns die Bestimmungen hinsichtlich der Kommunikation des/der Oberbürgermeisters/in mit den Bezirken bzw. mit der Bevölkerung.

Die Aufgabe des/der Oberbürgermeisters/in ist es, in ständigem Kontakt mit den Bezirken und damit der lokalen Bevölkerung zu stehen. Sein Aufgabenbereich sieht vor, in jedem Bezirk einmal jährlich eine Bezirksversammlung einzuberufen und der Bevölkerung Rede und Antwort zu stehen. Informationen zufolge hatte Bürgermeister Ude diese Versammlungen auch immer selber besucht.

Auf eine weitere Besonderheit in München sei noch verwiesen: Der Vorsitzende des Bezirksausschusses hat ein Recht auf eine Anhörung durch den/die Oberbürgermeister/in, damit ist formal ausgeschlossen, dass manche gehört werden und manche nicht, es besteht ein Recht auf einen Termin.

Schwerpunktsetzung – Bezirksamendagen und Budget

Die spezielle Stellung der Berliner Bezirke lässt sich an drei Faktoren festmachen: der Budgethoheit (in der Verantwortung der Bezirksverwaltung), der Rolle des/der Bürgermeister/in und der hauptberuflichen Bezirksstadträte/innen, die als Leiter/in eines Geschäftsbereiches agieren sowie der regelmäßigen (1x monatlich) Plattform des Rates der Bürgermeister/innen.

Das Thema der hauptberuflichen Bezirksmandatäre wurde oben bereits angesprochen, hier soll auf die Schwerpunktsetzungen der Bezirksaktivitäten hingewiesen werden. Das „Bezirksbudget“ in Berlin lässt – obwohl das Aufgabenspektrum durchwegs ähnlich dem Wiener Bezirken ist – eine klare Orientierung im Bereich Soziales und Jugend erkennen. Mit zu berücksichtigen ist hier allerdings der strukturelle Unterschied, dass in Berlin auch die Personalkosten in den Bezirksbudgets enthalten sind.

Aus unserer Sicht ist für Wien jedenfalls zu empfehlen, die Aufgabenbereiche der Bezirke und deren Dotierung zu überprüfen, stärker in Hinblick auf die lokalen Problemlagen und sozialen Herausforderungen auszurichten und entsprechend anzupassen.

Einbeziehung ehrenamtlicher Bürger/innen und Expert/innen

In den Interviews hat sich gezeigt, dass das Thema der Qualifikation der Bezirksmandatar/innen angesichts der breiten Kompetenzen und der zunehmenden inhaltlich-thematischen Anforderungen immer wichtiger wird. In den untersuchten Referenzstädten reagiert man auf diese Herausforderungen auf zwei Ebenen – einerseits durch die bereits angesprochene Professionalisierung der Bezirksarbeit, andererseits durch die offensivere Einbeziehung von Experten/innen, auch auf ehrenamtlicher Basis.

Gebietsreformen sind international durchaus üblich, aber...

In den meisten der untersuchten Städte kam es aus unterschiedlichen Gründen immer wieder zu Verwaltungsreformen, die auch großräumige Anpassungen von räumlichen Verwaltungsgrenzen beinhalteten. Derartige Veränderungen fielen in Wien vergleichsweise minimal aus, etwa in Zusammenhang mit Bauvorhaben und Straßenumlegungen.

Allerdings zeigen u.a. die Beispiele von Berlin und Hamburg, dass eine klar und offen dargelegte strategische Ausrichtung dieser Gebietsreformen, ihre fundierte fachliche Vorbereitung und eine umfassende Kommunikation im Vorfeld Grundvoraussetzungen für einen positiven Beitrag zur Stadtentwicklung sind.

Der Zug fährt international in Richtung Zentralisierung, aber...

Die Stadt mit der am stärksten dezentral ausgerichteten Entscheidungslandschaft ist offenbar Brüssel – die ausgewerteten Dokumente und Hintergrundinterviews mit ortskundigen Expats legen aber den Schluss nahe, dass dies eine historisch erzwungene und durch die Sprachgruppenthematik

festgefahrene Situation ist, die aber keineswegs als zweckmäßig eingestuft wird. Die Beispiele zeigen, dass bei Gebietsreformen stets getrachtet wird, die Schnittstellen in Politik und Verwaltung zu minimieren und die Kompetenzen zu zentralisieren – entweder offen deklariert oder durch eine Reihe von Einzelfallentscheidungen.

Allerdings zeigen die Beispiele auch, dass die Ebene des Quartiers, des Stadtteiles ausschlaggebend ist für die Identifikation der Bewohner/innen mit ihrem Lebensumfeld und für die Mobilisierungsfähigkeit zum demokratischen bzw. zivilgesellschaftlichen Engagement. Die Herausforderung besteht eindeutig darin, gesamtstädtische strategische Konzepte und stadtteilbezogene handlungsorientierte Programme wirkungsvoll zu verknüpfen.

Tabelle 16: Städtevergleich – Kennzahlen

	Wien	Berlin	Region Brüssel-Hauptstadt (Gemeinden)	Hamburg	München	Stockholm	Zürich
Bevölkerung (Stand: 2013)	1.741.246	3.530.999	1.154.635	1.746.342	1.464.962	897.700	398.564
Anzahl Bezirke/Gemeinden	23	12	19	7	25	14	12
EW/Bezirk Durchschnitt	75.706	294.250	60.770	249.477	58.598	64.121	33.214
EW/Bezirk max.	182.595	380.237	168.576	409.176	108.244	126.154	70.748
EW/Bezirk min.	16.268	227.768	21.025	120.761	20.422	27.070	5.565
Anzahl der gewählten MandatarInnen auf Stadtebene	100	149	89 (Region)	121	80	101	125
Anzahl der gewählten MandatarInnen auf Bezirksebene	1.112	657	27 – 49	357	675	11 - 13	--
EW/gewählter MandatarIn auf Stadtebene	17.412	23.698	-	14.433	18.312	8.888	3.189
EW/gewählter MandatarIn auf Bezirks/ Durchschnitt	1.566	5.374	-	4.892	2.170	5.343	--
EW/gewählter MandatarIn auf Bezirks/ max.	3.043	6.913	3.440	7.179	2.407	-	---
EW/gewählter MandatarIn auf Bezirks-/ Gemeindeebene min.	407	4.218	778	2.684	1.400	-	---
Zeitpunkt d. Gebietsänderung	--	2001 Reduktion von 23 auf 12 Bezirke	--	2008	1992 und 1996	--	--

Quelle: eigene Zusammenstellung auf Basis der Analyseergebnisse

5. THESEN ZUR STELLUNG UND ENTWICKLUNG DER BEZIRKE

1. Dezentralisierung: Bestandspflege und Stadtentwicklung

Der Beginn der Dezentralisierung erfolgte in einer Phase der stagnierenden Stadtentwicklung nach Bewältigung der Wiederaufbau- und Sanierungsleistungen, konzeptive Anfänge reichen zurück bis in die 1970er Jahre. Dabei standen nicht vorrangig Budgetüberlegungen im Vordergrund („das Geld war nicht wichtig“, Zitat eines Mitwirkenden dieser Zeit), sondern die politische Stärkung der Bezirke gegenüber einer mächtigen und zur Erstarrung neigenden Zentralbürokratie. Die angedachten Aufgaben betrafen vorrangig die Bestandspflege mit dem Ziel, die aus der Vergangenheit bereits bekannten Erhaltungsmaßnahmen dezentraler und damit besser auf die kleinräumigen Gegebenheiten abzustimmen.

Die Entwicklungs-, Investitions- und Erschließungsmaßnahmen, die jetzt in einer Phase der dynamischen Stadtentwicklung notwendig geworden sind, waren nicht Gegenstand der Dezentralisierungsüberlegungen. Angesichts dieser neuen Herausforderungen wird es ratsam sein – wie in anderen europäischen Städten durchaus üblich – eine deutlichere Unterscheidung zwischen gesamtstädtischen Interessen und Bezirksinteressen zu treffen und die Entscheidungsstrukturen und das Verwaltungshandeln entsprechend anzupassen.

2. Ungleiche politische Repräsentanz

Die Bestandsverwaltung und –pflege als Fokus der Bezirkskompetenzen wird durch die ungleiche politische Repräsentanz auf Bezirksebene unterstützt. Diese gewichtet die kleinen Innenstadtbezirke relativ hoch gegenüber den bevölkerungsreichen Flächenbezirken im Außenbereich.

Gemessen am Verhältnis Einwohner/in je Mandatar/in gibt es eine sogar im internationalen Vergleich beachtliche Bandbreite. In der Inneren Stadt kommen auf eine/n Bezirksrat/rätin 408 Einwohner/innen, in Favoriten sind es 3.162 (Stand 2015). Würde das Verhältnis von Favoriten für ganz Wien gelten, wären statt 1.144 Bezirksräten/innen nur 568 Mandatare/innen für alle Wiener Bezirke erforderlich.

Aus unserer Sicht wäre jedoch nicht die absolute Zahl, sondern vorrangig die Verteilungsfrage zu thematisieren – diese Sicht wird auch von einigen Vertreter/innen aus den Bezirken geteilt. Bei gleicher Gesamtzahl wären demnach die bevölkerungsreichen Flächenbezirke mit großen Herausforderungen in Zusammenhang mit Stadtentwicklungs- und Wohnbauvorhaben, der sozialen Entwicklung und entsprechend großen Kommunikationsherausforderungen mit der bereits ansässigen Bezirksbevölkerung zu Lasten der Innenbezirke zu stärken.

3. Themensetzung der Stadtentwicklung versus sozialräumliche Disparitäten in der Gesamtstadt

Die Ungleichgewichte in der politischen Repräsentanz überlagern sich mit den unterschiedlichen sozialen Strukturen aber auch hinsichtlich Wohnbevölkerung und Arbeitsbevölkerung innerhalb der Stadt und es stellt sich die Frage, inwieweit sich dies auch auf das „Themen-Setting“ in Bezug auf Fragen der städtischen Entwicklung auswirkt.

Die kleinräumige Auswertung sozio-ökonomischer Indikatoren ergibt für Wien ein Bild relativ großer Disparitäten und zeigt, dass die „bessergestellten Bezirke“ (Bevölkerung mit höherem Einkommen, geringerer Arbeitslosigkeit, höherem Bildungsniveau, mehr Führungskräfte) auch politisch dichter repräsentiert sind und sich auch entsprechend aktiver einbringen und äußern.

Unsere These: dies hat auch Auswirkungen auf das Themensetting der Stadtentwicklung. Umbau der Mariahilfer Straße, urban gardening, Bürgerbeteiligung, Fußgängerinnen-Leitsystem, zusätzliche U-Bahn im Westen Wiens, etc. sind Themen, die vorwiegend dieses „bessergestellte Innenstadtclientel“ bedienen. Dazu kommt der Anspruch nach mehr Bürger/innenbeteiligung und Partizipation sowie die Artikulationsfähigkeit und –intensität von bestimmten Bevölkerungsgruppen.

4. Bezirksentwicklung betrifft auch die Arbeitsbevölkerung, nicht nur die Wohnbevölkerung

Auf Bezirksebene treten die stadtstrukturellen Unterschiede in der Verteilung der Betriebsstätten und Arbeitsplatzangebote klar zu Tage – wie gezeigt wurde, weisen die Bezirke 1, 3, 6, 7 und 9 die höchsten Arbeitsplatzdichten (Arbeitsplätze/EW) auf, im 1. Bezirk bspw. beträgt das Verhältnis Einwohner/innen zu Beschäftigten 1:7, im 9. Bezirk 1:1,4, in Neubau 1:1,2. Anlässlich der Umgestaltung der Mariahilfer Straße und der Versuche, durch Einwohner/innen-Befragungen eine demokratische Legitimation für die Entscheidung zu erlangen, trat die Problematik klar zu Tage: über Bezirksthemen entscheiden die Bezirksbewohner/innen, auch wenn die überwiegende Mehrzahl der tatsächlichen täglichen „Stadtraumnutzer/innen“ Beschäftigte sind. Diese Situation ergibt sich natürlich in jeder Region, in der die politisch-administrativen Grenzen die funktionalen Verflechtungen nicht abbilden – auch die Einpendler/innen nach Wien und die Auspendler/innen nach Wr. Neudorf werden am Arbeitsort zu kommunalen Themen nicht befasst. Dennoch sehen wir hier eine gewisse Herausforderung, die Betroffenen in angemessener Form zu Beteiligten zu machen – in diesem Fall zu Beteiligten bei der Festlegung räumlicher Planungsmaßnahmen. Die Arbeitsplatzthematik ist derzeit vor allem unter gewerberechtlichen Aspekten auf der Tagesordnung der Bezirkspolitik – eine erweiterte Berücksichtigung der Arbeitswelt bei Fragen der räumlichen Entwicklung der Stadt(teile) sollte aus unserer Sicht Gegenstand weiterer Überlegungen sein.

5. Die Bezirksstrukturen und ihre Kompetenzen sollten entsprechend den Anforderungen einer dynamischen Stadtentwicklung weiter entwickelt werden.

Die Herausforderung für die Bezirksebene besteht darin, ihre Mittlerrolle zwischen Gesamtstadt und lokaler Wohn- und Arbeitsbevölkerung ausgewogen - zum Nutzen beider Seiten und in Hinblick auf zukünftige Erfordernisse - wahrzunehmen. Die lokalen Mandatäre/innen sind aber auf Grund der sozialen Nähe einem erheblichen Druck der unmittelbar Betroffenen ausgesetzt, die bei kommunalen Maßnahmen ihre Befindlichkeiten berücksichtigt haben wollen – die angemessene Vertretung der Gesamtperspektive würde für die Mandatäre/innen ein Maß an fachlichen, vor allem aber kommunikativen Konfliktlösungskompetenzen erfordern, die in vielen Fällen erst aufgebaut werden müssen. Dazu kommt das Rekrutierungsproblem für politische Aktivitäten, vielfach als Folge der Belastungen bzw. der Unflexibilität in der Arbeitswelt, aber auch hervorgerufen durch das schlechte Image von Politik.

Das Erfolgspotenzial bei der Weiterentwicklung der Bezirksstrukturen und ihrer Kompetenzen liegt wahrscheinlich weniger in der Kosteneinsparung als bei der Verbesserung der Entscheidungsqualität. Die Bezirksebene braucht Entlastung von Aufgaben, die zentral genauso gut gesteuert werden können. Gleichzeitig brauchen die BezirksvertreterInnen aber zusätzliche Unterstützung und Qualifizierung für eine professionellere, diskursive Bürgerkommunikation.

6. Bezirkskompetenzen und Systematik der Bezirksbudgetierung überprüfen

Im Bestreben nach Förderung der Dezentralisierung wurden die Bezirkszuständigkeiten und Bezirksbudgets aus vorrangig parteitaktischen Kalkülen (z.B. Koalitionsverhandlungen) mit Aufgaben versehen, deren Evaluierung eine grundsätzliche Neustrukturierung plausibel erscheinen lässt.

Der allergrößte Teil der Bezirksbudgets ist strukturell gebunden, „die großen Brocken lassen keinen Spielraum mehr“ (Zitat eines Bezirksvorstehers). Zur Gewährleistung der Einheitlichkeit der Stadt wurde begonnen, Kompetenzen wieder in das Zentralbudget rückzuführen (Amtshäuser seit 1.1.2014). Darüber hinaus ist u. E. die Bezirkszuständigkeit für Bereiche wie Schulen, Bäder, Bedürfnisanstalten, Straßenbeleuchtung, Märkte etc. zu überdenken – bei Rückführungen in das Zentralbudget müssten jedoch für jene Bezirke, die bereits erhebliche Investitionen getätigt haben, Ausgleichsmaßnahmen überlegt werden.

Eine Verwaltungsvereinfachung wäre auch bei der Genehmigung von Vergabeentscheidungen durch die Bezirke zu überlegen. Die rechtlichen Rahmenbedingungen sind in den Jahren außerordentlich komplex geworden, die Ergebnisse von Ausschreibungsverfahren können vom Bezirk ohnehin nicht beansprucht werden, die Poststücke werden im Finanzausschuss daher nur „durchgewunken“ (Zitat) – ein Informationsrecht könnte bestehen bleiben.

Seit der Neufassung der Umweltschutzgesetzgebung hat der Umweltausschuss aus Sicht der Dezentralisierung seine Bedeutung faktisch verloren – bis auf eine Stellungnahme bei Rodungen und Ersatzpflanzungen.

7. Die Rolle der Bezirksvertreter/innen und der Bezirksvorsteher/innen ist zwiespältig angelegt, ihre tatsächliche „Macht“ ist informell begründet.

Im übertragenen Wirkungsbereich sind die Rollen der Bezirksakteure relativ klar definiert – der Bezirk (Vorsteher/in, meist vertreten durch Bezirksräte/rätinnen) nimmt Verwaltungsfunktionen im Auftrag des Magistrates wahr (Kommissionen, Begehungen, etc.) und in einem Fall – WBO § 69 – hat der Bezirks-Bauausschuss sogar Behördenfunktion (Anm.: zur Stellung des Umweltausschusses liegen unterschiedliche Informationen vor – nach Auskunft der Dezentralisierungsverantwortlichen ist hier keine Behördenfunktion mehr gegeben).

Die gewählten Vertreter/innen des Bezirkes werden damit zu Repräsentant/innen der Stadt gegenüber dem Bezirk. Sie sind also gleichzeitig Vertreter/innen der Stadt gegenüber der Bezirksbevölkerung und Interessensvertreter/innen des Bezirkes gegenüber der Stadt. In den meisten Themenbereichen sind die Bezirke aber nur zu informieren, sie können zu bestimmten Themen Stellungnahmen abgeben, können „mitwirken“ – aber zu entscheiden haben die Bezirke formal im Grunde genommen sehr wenig. Die als „Notfallkompetenz“ bezeichneten Entscheidungsbefugnisse der Bezirksvorsteher/innen werden zuweilen offenbar sehr weit ausgelegt, aber das ändert aus unserer Sicht nicht den Gesamtbefund.

Die Wirksamkeit ihrer Einflussnahme begründet sich nicht auf Zuständigkeiten, sondern auf den gelebten „Hausbrauch“ der Stadtpolitik: es wird kaum eine Entscheidung gegen die an sich unverbindliche Stellungnahme eines Bezirkes getroffen, die Bezirke können daher relativ leicht bestimmte Maßnahmen – mit und ohne Bevölkerung – verzögern, be- und auch verhindern, zum Beispiel im Verkehrsbereich.

Die positive Gestaltungskraft – Maßnahmen durchzusetzen – ist im Vergleich weitaus schwieriger umzusetzen. Wohl können die Bezirke im Rahmen der Eigenzuständigkeit bestimmte Leistungen bei

den zuständigen Fachabteilungen „bestellen“ – die Stellung des Bezirkes und seiner Vertreter/innen hängt jedoch vor allem an

- der politischen Verankerung der Bezirksmandatare/innen
- den persönlichen Netzwerken in die Verwaltung des Magistrates
- der Persönlichkeit des Bezirksvorstehers/der Bezirksvorsteherin und immer stärker
- an der Artikulationsintensität und –stärke der Bevölkerung

8. Qualifikationsoffensive notwendig, erfordert geeignete Angebote und Rahmenbedingungen

Die objektiven Herausforderungen für Bezirksräte/innen und Bezirksvorsteher/innen nehmen deutlich zu, gleichzeitig verschlechtern sich die Rahmenbedingungen für ein kommunalpolitisches Engagement. Als großer Punkt trat in unseren Hintergrundgesprächen der Themenkreis „Qualifizierung und Rekrutierung“ zu Tage. Die Herausforderungen, aber auch Chancen für die Profilierung von Bezirksvertretern/innen liegen in der Fähigkeit, Befindlichkeiten und Notwendigkeiten auf einen Nenner zu bringen. Mediatorische Fähigkeiten bei divergierenden Gruppeninteressen, die Kenntnis politischer Strukturen, die Fähigkeit zum Netzwerken und Bündnispartner finden, Basis-Kompetenz in ausgewählten, bezirksspezifischen Sachbereichen, etc. sind Kernkompetenzen politischer Arbeit. Für die kommunalpolitische Praxis gibt es hier punktuell Angebote (z.B. Novelle zur Bauordnung, etc.), aber für Verwaltungsakademie, Parteiakademien etc. wäre hier ein Betätigungsfeld gegeben. Gleichzeitig ist aber festzustellen, dass die bestehenden Aus- und Fortbildungsangebote zögerlich in Anspruch genommen werden und nur einen kleinen Kreis von Mandataren/innen ansprechen.

In diesem Zusammenhang ist vermutlich bedeutsam, dass Dienstfreistellungen für Bezirksräte/innen früher üblich waren, das ist nicht mehr der Fall. Aber nicht nur aus diesem Grund ist festzustellen, dass auf Bezirksebene erhebliche Rekrutierungsprobleme bei jüngerem politischem Nachwuchs vorhanden sind, obwohl gerade diese kommunalpolitische Ebene eine ideale Profilierungsmöglichkeit für qualifizierte Mandatare darstellen könnte. Dazu müssten die Rahmenbedingungen geändert werden, z.B.

- Finanzielle Entschädigung bei Qualifikationsmaßnahmen
- Besetzungen nicht als Belohnung verdienter Funktionäre verstehen
- Perspektiven für persönliche Entwicklungsmöglichkeiten in der (Kommunal)Politik schaffen
- Möglichkeit der Teilnahme der Gemeinde- und Bezirksräte an regelmäßigen Weiterbildungsmaßnahmen
- Budgetäre Vorsorge für Consulting Leistungen für BezirksvorsteherInnen und Bezirksmandatare/innen (z.B. Moderationen, Mediationen, Expertisen, Lokale Agenda Aktivitäten usw.)

Die Einführung von gewählten hauptberuflichen Bezirksmandatar/inn/en mit (fach)spezifischen Aufgabenbereichen wie es in deutschen Städten oder auch in Stockholm der Fall ist, könnte hier eine Verbesserung nach sich ziehen.

9. Soziale Dimension kommt bei Bezirksaufgaben und –budgets zu kurz

Die Aufgaben der Bezirke (Eigenzuständigkeit) und die zugehörige Budgetausstattung der Bezirke berücksichtigt die erhebliche sozioökonomische und soziokulturelle Diversität der Bezirke nicht. Je Einwohner/in steht ein Bezirksbudget von ca. 100 Euro +/- 20% zur Verfügung (Ausnahme Innere Stadt: 227,- Euro).

Die Verwendung Bezirksmittel (1,5% des Wiener Budgets) wird zum größten Teil durch sachliche Notwendigkeiten (z.B. Erhaltung von Straßen und Schulen) und zentrale Vorgaben bestimmt und lässt kaum Spielraum für eigenständige bezirksspezifische Schwerpunktsetzungen.

Auf die großen Unterschiede der Bezirksbevölkerungen und die zunehmende Aufsplitterung der städtischen Milieus hinsichtlich Einkommen, Bildung, Herkunft etc. kann über die Politik und Aufgabenbereiche der Bezirke kaum Einfluss genommen werden, ein gestalterischer Zugang in Richtung Disparitätenabbau ist aufgrund der bestehenden Strukturen nicht möglich.

Gerade jene Bezirke, die größere gesellschaftliche Disparitäten zu verkraften haben, bräuchten mehr Spielraum für soziokulturelle Maßnahmen in Zusammenhang mit Stadtentwicklungsprojekten, Integrationsaufgaben, Kulturförderung - auch niederschwelliger „alltagskultureller“ Initiativen, etc.

Es wird vorgeschlagen, als Kriterium der Budgetverteilung auf die Bezirke sowohl gesellschaftsbezogene Kriterien einzuführen bzw. deutlich stärker zu gewichten, z.B. Anteil Jugendlicher, Anteil alter Menschen, Migrationsthematik, Arbeitslosigkeit, etc. als auch solche zu berücksichtigen, die die Arbeitsplatzsituation und damit die Bedürfnisse bzw. die Anforderungen der Arbeitnehmer/innen in die Überlegungen einbeziehen (Arbeitsplatzdichte, EinpendlerInnen...).

10. Die Bezirke behindern tendenziell die aus übergeordneter Sicht erforderlichen Maßnahmen der Stadtentwicklung.

Die großen Herausforderungen der Wiener Stadtentwicklung liegen vor allem in der Bewältigung des Bevölkerungswachstums, der zugehörigen Entwicklung des Wirtschaftsstandortes, in der Bereitstellung ausreichenden und leistbaren Wohnraumes, in der Entwicklung einer angemessenen Verkehrs- bzw. Mobilitätsinfrastruktur sowie der erforderlichen Bildungs- und Betreuungseinrichtungen.

Mit der zumindest für europäische Verhältnisse „dynamischen“ Entwicklung Wiens gehen Veränderungen der bestehenden Siedlungsstruktur zwingend einher – neue Wohnbauten, Straßen, etc. müssen errichtet werden, Verdichtungsmöglichkeiten zur ökonomisch sinnvollen Auslastung der Infrastruktur genutzt werden. Die erforderlichen Maßnahmen und Projekte stoßen zunehmend auf Ablehnung bei (Teilen) der Bewohnerschaft. Diese kann sich an die Bezirksvertreter/innen wenden, während die ebenso legitimen Interessen der künftig Betroffenen bzw. jener, die sich nicht artikulieren (können) keine Vertretung auf Bezirksebene haben.

Die Erfahrung zeigt, dass die Bezirksebene in solchen Fällen sehr anlassbezogen und wenig strategisch zukunftsgerichtet agiert, weil sie oftmals nicht im Stande ist, populistisch propagierte Gruppenegoismen zu neutralisieren. Im Gegenteil: tendenziell wirken die Bezirke als Verstärker lokaler Befindlichkeiten, aus Anrainer-Themen werden Stadt-Themen - siehe Stadtstraße Aspern, Bebauung Otto Wagner Spital, Bebauung Heeresspital, Linienführung 13A, etc.

Gleichzeitig ist aber festzuhalten, dass die Bezirke in vielen Fällen ein außerordentlich wichtiges Korrektiv für zentrale Verwaltungsentscheidungen geblieben sind und in so manchen Detailfragen auf Bezirksebene effizientere Lösungen gefunden werden können (z.B. Aufpflastern von Kreuzungen, etc.)

11. Gebietsreformen und Mandatsdichte auf Bezirksebene sollten geprüft werden

Die Identifikation der Bevölkerung mit ihrem Lebensumfeld erfolgt vor allem auf der räumlichen Bezugsebene der „Grätzl“ bzw. der Katastralgemeinden. Das ist auch die Ebene der „Aktivbürger/innen“, die sich nicht entlang von Parteilinien definieren. Es wäre aus unserer Sicht zu prüfen, diese kleinräumigere Ebene als Plattform für einen eher „entparteipolitisierten“ Diskurs aufzuwerten, die Mandatsdichte auf Bezirksebene aber wie bereits angeführt zu überdenken. Ist das Grätzl der entscheidende Bezugsraum für die Wohnbevölkerung, gilt das in sehr eingeschränktem Maße für den Bezirk: niemand weiß genau, wann man eine Bezirksgrenze überschreitet. Speziell in den deutschen Städten aber auch in Zürich wird deutlich mehr Augenmerk auf die Ebene der Quartiere/Stadtteile gelegt. Die Bezirke fungieren eher als „Serviceeinrichtungen“.

In Zusammenhang mit einer Aufwertung der Quartiersebene (in etwa unsere Katastralgemeinden) könnte auch geprüft werden, ob weiterhin 23 Gemeindebezirks-Strukturen aufrecht erhalten werden müssen, ob nicht eine Zusammenlegung in Hinblick auf Effizienzsteigerung aber auch in Hinblick auf einen sozialen Ausgleich sinnvoll wäre. Oder ist genau das Gegenteil der Fall und wäre eine Teilung in weitere Bezirke zu Gunsten besserer politischer Repräsentanz der Bevölkerung sinnvoll.

Derzeit haben die Bezirke mit all ihren verschiedenen Charakteristika hinsichtlich Bevölkerungszahl, Sozialstruktur, sozialräumlicher Ausprägungen, flächiger Ausdehnung, Infrastruktur- und Kulturangebote usw. gleiche Rechte, sind aber mit überaus unterschiedlichen Problemlagen konfrontiert.

Die internationalen Beispiele für die Zusammenlegung von Bezirken belegen, dass bei derartigen Gebietsreformen eine inhaltliche Beschäftigung mit den gegebenen und angestrebten Gebietsstrukturen und eine offene Kommunikation über die Ziele der Gebietsreform unbedingt erforderlich sind. Eine rein auf wahlarithmetische Überlegungen gestützte Taktik ist nicht anzuraten.

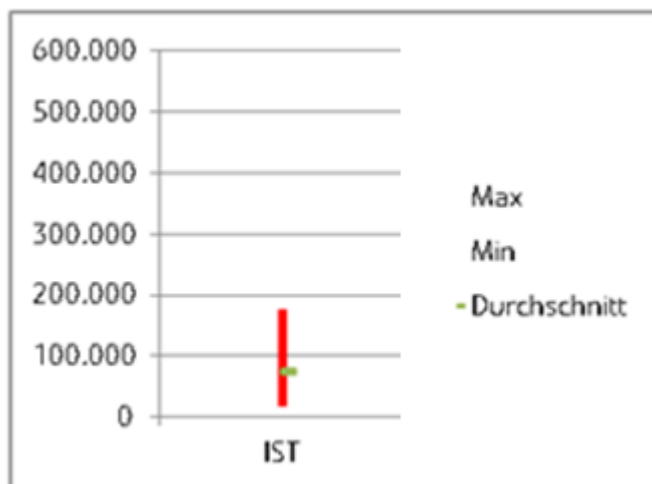
Die Strukturdiskussion könnte verschiedene Modelle betreffen: Will man eher soziokulturell homogene Einheiten schaffen oder strebt man etwa an, die gesellschaftliche Diversität auch in den Bezirken abzubilden.

Was den ersten Bezirk betrifft, so wird von so mancher Seite die Ansicht geteilt, dieser als Sonderzone einzustufen und damit eindeutig in die Kompetenz der Stadt zu verlagern sei. Auf Grund seiner besonderen Bedingungen (geringe Bevölkerungszahl, hohe Arbeitsplatzdichte, städtebauliche Sondersituation „Weltkulturerbe“, Tourismus – historisches Zentrum) sei der erste Bezirk weder als eigenständiger Bezirk noch als Teil einer Bezirksgruppe anzusprechen.

Bei den nachfolgenden Darstellungen der sozialräumlichen Unterschiede der Bezirke legen wir folgende Bezirksdaten 2011 zu Grunde:

- den Anteil der tertiären Ausbildung an der Wohnbevölkerung über 15 Jahren
- durchschnittlicher Jahresnettoeinkommen pro ArbeitnehmerIn
- Anteil der Wohnbevölkerung mit Geburtsland außerhalb Österreichs
- Arbeitsplatzdichte (Arbeitsplätze je 100 EW)

Abbildung 41: Bandbreite der Bezirksgrößen – EinwohnerInnen 2011



Bildungsniveau – tertiäre Ausbildung

Abbildung 42: Anteil der tertiären Ausbildung an der Wohnbevölkerung über 15 Jahren – Bandbreite der Bezirkswerte - 2011

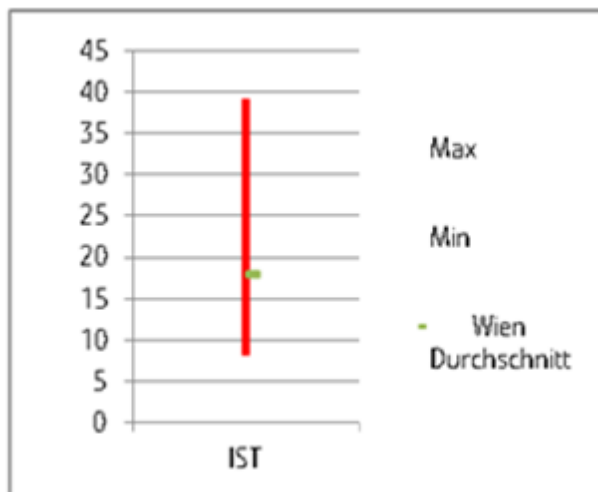
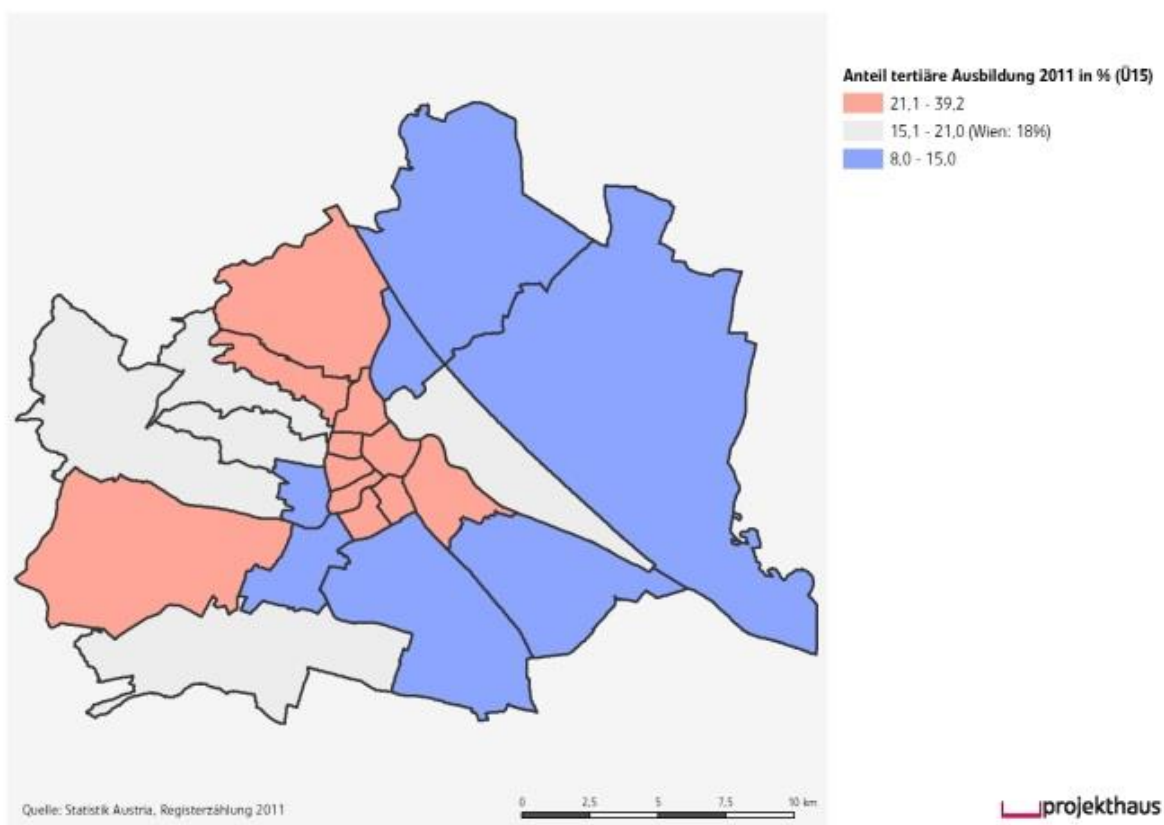


Abbildung 43: Anteil der tertiären Ausbildung an der Wohnbevölkerung über 15 Jahren - 2011



Einkommen – Jahresnettoeinzug

Abbildung 44: Durchschnittlicher Jahresnettoeinzug pro ArbeitnehmerIn – Bandbreite der Bezirkswerte - 2011

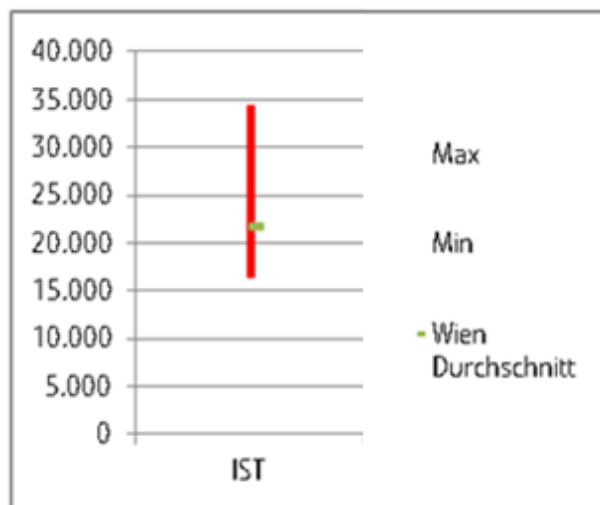
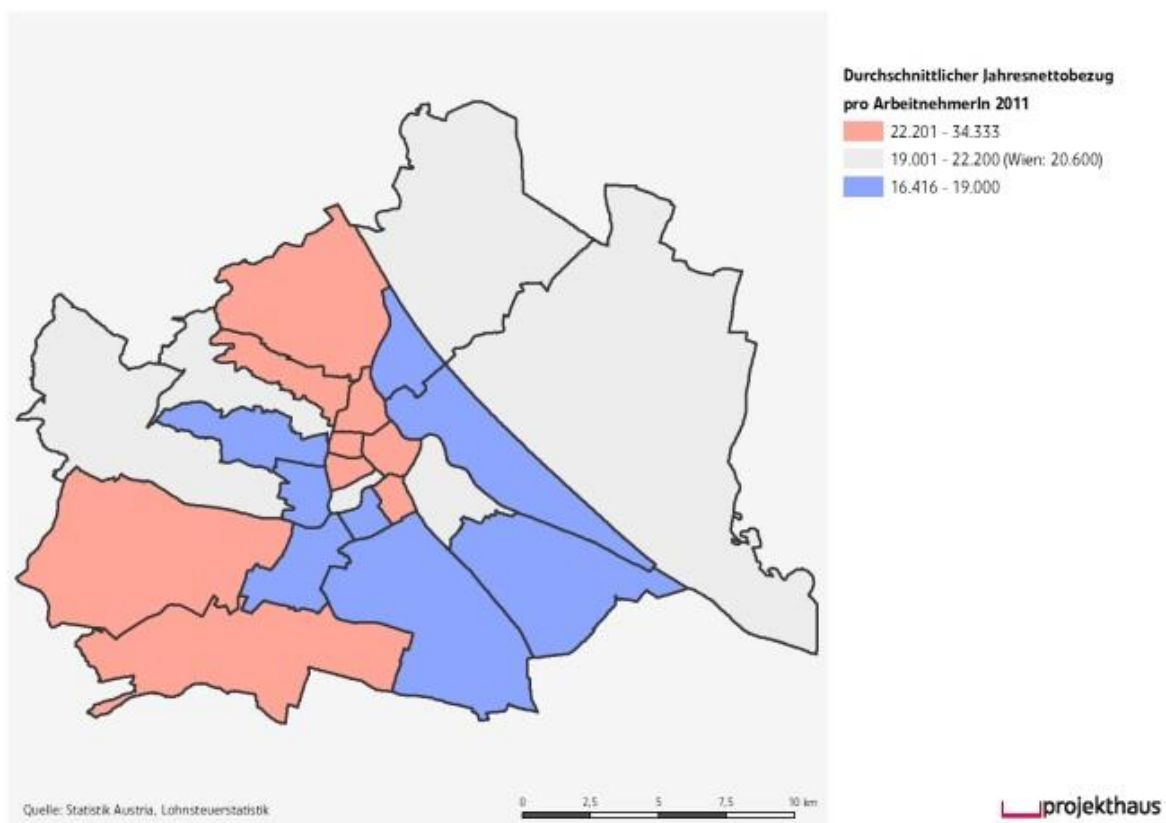


Abbildung 45: Durchschnittlicher Jahresnettoeinzug pro ArbeitnehmerIn - 2011



Bevölkerungsstruktur – Migrationshintergrund

Abbildung 46: Anteil der Wohnbevölkerung mit Geburtsland außerhalb Österreichs – Bandbreite der Bezirkswerte - 2011

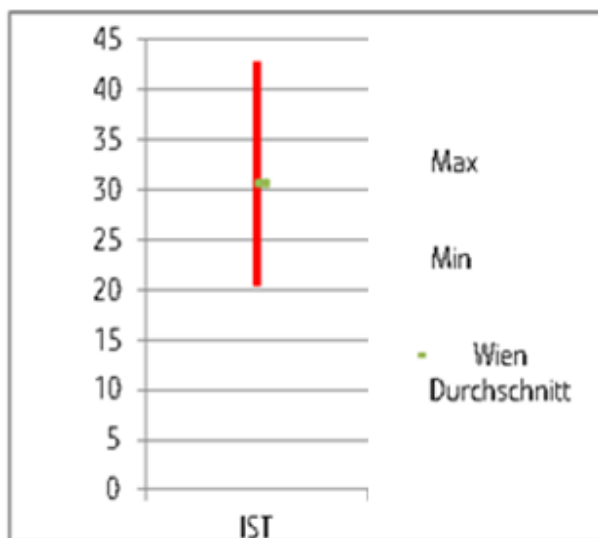
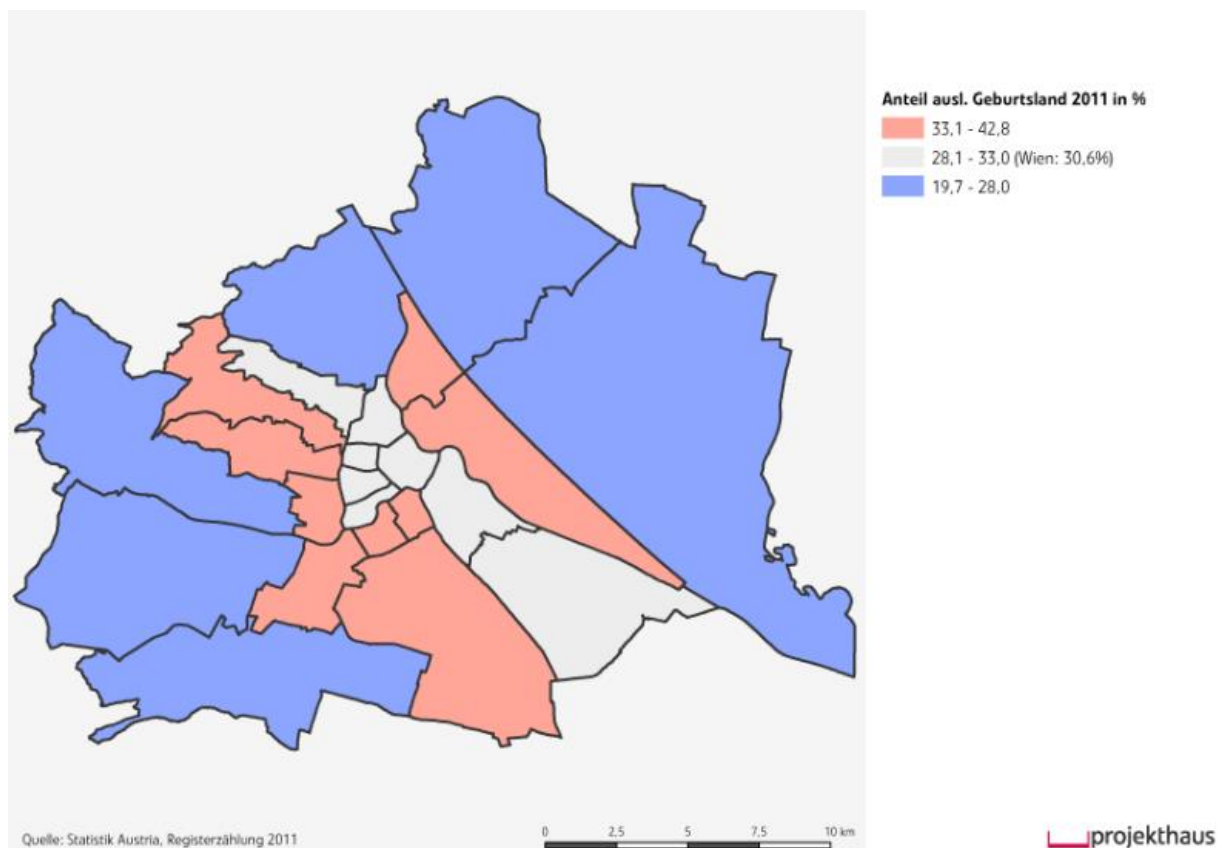


Abbildung 47: Anteil der Wohnbevölkerung mit Geburtsland außerhalb Österreichs - 2011



Arbeitsplätze – Arbeitsplatzdichte

Abbildung 48: Arbeitsplatzdichte (Arbeitsplätze je 100 EinwohnerInnen) – Bandbreite der Bezirkswerte - 2011

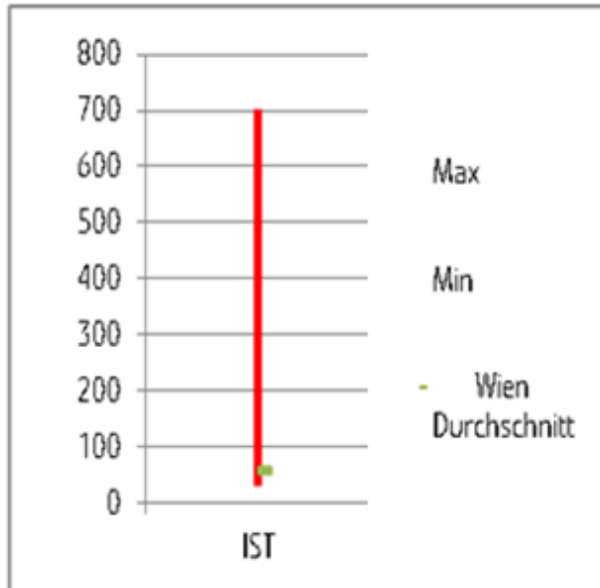
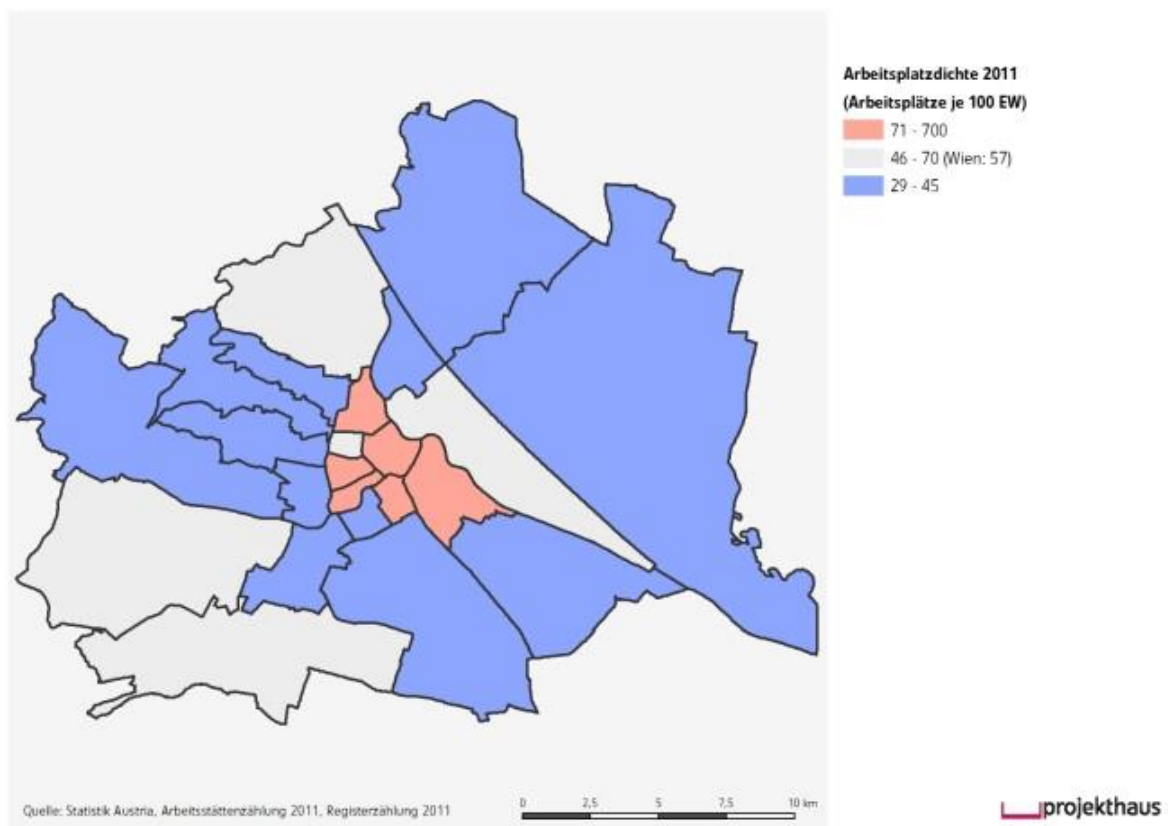


Abbildung 49: Arbeitsplatzdichte (Arbeitsplätze je 100 EinwohnerInnen) - 2011



Bei Betrachtung der IST-Situation lässt sich ableiten, dass mit einer Neugliederungen eine außerordentlich wirksame Integration von sozialräumlichen Unterschieden einhergehen könnte und die Un-

terschiede zwischen den Bezirken völlig neu zu lesen wären. In den Hintergrundgesprächen wurde das Thema einer Gebietsreform ebenfalls angesprochen. Grundsätzlich wurde uns der Eindruck vermittelt, dass darüber immer wieder nachgedacht wird und hier eine grundsätzliche Bereitschaft hinzuschauen, spürbar wurde. Bei einer Neugliederung der Bezirksstrukturen wäre auch zu prüfen, die Gebietseinteilungen der Magistratsabteilungen (Referate, Dezernate) deckungsgleich anzupassen, um die Entwicklung tragfähiger Kommunikationsstrukturen innerhalb der Verwaltung sowie zwischen Bezirken und Zentralverwaltung zu erleichtern.

Insgesamt sehen wir die Beschäftigung mit Gebietsreformen vor allem als einen Klärungsprozess, der die Möglichkeit eröffnet, die gewohnte Sichtweise der stadtstrukturellen Gliederung zu verlassen und grundlegende, zukunftsgerichtete Visionen zu entwickeln, die sich an funktionalen Verflechtungen und soziokulturellen Entwicklungen orientieren und nicht an historischen Traditionen und lokalpolitischen Opportunitäten.

LITERATURVERZEICHNIS

Abgeordnetenhaus Berlin, Drucksache 16/13505: Kleine Anfrage vom 30. Juni 2009: Noch immer keine Rechtsgrundlage bei den Schulhelfern

Agenda „Stadtregionen in Österreich“, 2. Österreichischer Stadtregionstag; Salzburg, 10. Oktober 2014; http://www.oerok.gv.at/fileadmin/Bilder/2.Reiter-Raum_u._Region/1.OEREK/OEREK_2011/2._Stadtregionstag_Salzburg/Agenda_Werkstatt_bericht_SCHAFFER.pdf

AK Wien, Hrsg., (2014): AK Stadt – Wien wächst–Wien wohnt, Wie wird aus Häusern eine Stadt? Nr. 04/2014. Wien

Amt für Statistik Berlin-Brandenburg, Hrsg., (2010): Zeitschrift für amtliche Statistik Berlin Brandenburg 5+6 2010. Potsdam

Amt für Statistik Berlin-Brandenburg, Hrsg., (2013): Statistisches Jahrbuch 2013. Potsdam

Änderung der Stadtbezirksgrenzen an der Isar zwischen Wittelsbacher- und Zenneckbrücke; Empfehlung Nr. 18 der Bürgerversammlung des 5. Stadtbezirks Au-Haidhausen, BT Au am 03.03.2005; <http://www.ris-muenchen.de/RII/RII/DOK/SITZUNGSVORLAGE/721427.pdf>

Anordnung zur Durchführung des Baugesetzbuchs und des Bauleitplanfeststellungsgesetzes vom 5. Mai 1988. <http://www.landesrecht-hamburg.de/jportal/portal/page/bshaprod.psml?showdoccase=1&doc.id=jlr-BauGBuaDAnOHArahmen&st=lr>; abgefragt 13.12.2014

Aufbau der Verwaltung in Berlin (2008): <http://schraegschrift.de>; abgefragt 20.10.2014

Bayerischer Landtag, Drucksache 16/9185 vom 6.7.2011: Änderungsantrag zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Landeswahlgesetzes. München

Belgisches Staatsblatt vom 11. Dezember 2007: 8. August 1980 – Sondergesetz zur Reform der Institutionen

Belgisches Staatsblatt vom 4. April 2002: 13. Juli 2001 – Gesetz zur Festlegung verschiedener institutioneller Reformen auf die lokalen Institutionen der Region Brüssel-Hauptstadt

Belgisches Staatsblatt vom 4. April 2002: 13. JULI 2001 - Gesetz zur Festlegung verschiedener institutioneller Reformen in Bezug auf die lokalen Institutionen der Region Brüssel-Hauptstadt

Belgisches Staatsblatt vom 7. Februar 1998: 24. Juni 1988 – Neues Gemeindegesetz

Bericht der Untersuchungskommission des Gemeinderates betreffend die „Praxis der Wiener Flächenwidmung“, 17.02.2003. Wien

Berlin im Überblick (2014): Berlin.de – Das offizielle Hauptstadtportal, <http://www.berlin.de/berlin-im-ueberblick/politik/index.de.html>; abgefragt 02.09.2014

Berlin-Brandenburg; in: Wikipedia, Die freie Enzyklopädie. <http://de.wikipedia.org/wiki/Berlin-Brandenburg>; abgefragt 6.10.2014

Bezirksamt Altona, Organigramm Stand 10/2013
<http://www.hamburg.de/contentblob/348140/data/bezirksamt-organigramm.pdf>

Bezirksamt Hamburg Nord, Hrsg., (2014): Fortbildungsreihe 2014 der Landeszentrale für politische

- Bildung für Mitglieder der Bezirksversammlungen und zubenannte Mitglieder. Hamburg
- Bezirksfusion: „Probleme wurden unterschätzt“ – Verwaltungsexperte Manfred Röber im Interview; in: Der Tagesspiegel, 2.1.2001. Berlin
- Bezirksvertretung des 1. Bezirks der Stadt Wien: Protokoll über die 3. Ordentliche Sitzung der Bezirksvertretung am 9. Juni 2011
- Bezirksvertretung des 12. Wiener Gemeindebezirkes: Tagesordnung der Bezirksvertretungssitzung am 27. Juni 2014
- Büchner, C./Franzke, J. (2008): Evaluation von Verwaltungsreformen. Erfahrungen der kommunalen Gebietsreform in Brandenburg; Workshop am 9. Juni 2008. Potsdam
- Bündnis für die Quartiere – Eckpunkte der Kooperation; Eckpunktepapier für die Kooperation im Bündnis für die Quartiere zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und den Wohnungswirtschaftlichen Verbänden Hamburgs sowie SAGA GWG, <http://www.hamburg.de/contentblob/4413958/data/buendnis-fuer-quartiere-rahmenvereinbarung.pdf>; abgefragt 15.12.2014
- Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg (2005): Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft, Drucksache 18/2498. Hamburg <http://www.hamburg.de/contentblob/2240324/data/drucksache-18-2498.pdf>
- Council of Europe – Congress of Local and Regional Authorities (2014): Micallef, I./Behr, K. :Local an regional democracy in Sweden; <https://wcd.coe.int/ViewDoc.jsp?id=889905>; abgefragt 10.12.2014
- De Maesschalck, F. (2010): True political representation of disadvantaged neighbourhoods? Where Brussels parliamentary members live, 1989-2009; in: Brussels Studies - the e-journal for academic research on Brussels; 22. November 2010 http://www.brusselsstudies.be/medias/publications/EN_131_BruS44EN.pdf
- Dezentralisierung in Wien, <https://www.wien.gv.at/bezirke/dezentralisierung/>; abgefragt 6.8.2014
- Die Landesabstimmungsleiterin Berlin, Hrsg., (2011): Direkte Demokratie in Berlin. Berlin
- Die Presse 11.05.2009: Wien driftet sozial auseinander
- Die Verfassung Belgiens, http://www.senate.be/deutsch/const_de.html; abgefragt 22.10.2014
- Dittberner, J. (2002): Von „Luv“-s und „Torten“-Modellen. Verwaltungs- und Gebietsreformen in Berlin und Brandenburg seit 1990; http://www.uni-potsdam.de/u/PolWi_Dittb/gedanken/von.htm; abgefragt 6.10.2014
- Fahrn, J. (2007): Berlin will schlankere Ämter, in: Die Welt vom 15.04.2007. Hamburg
- Fraunhofer Institut System- und Innovationsforschung, Hrsg., (2008): Jappe-Heinze, A./Baier, E./Kroll, H.: Clusterpolitik: Kriterien für die Evaluation von regionalen Clusterinitiativen; in: Arbeitspapier Unternehmen und Region Nr.3/2008. Karlsruhe
- Freie und Hansestadt Hamburg – Finanzbehörde (2008): Informationen zur Gebietsreform der Freien und Hansestadt Hamburg zum 1. März 2008. Hamburg <http://www.hamburg.de/contentblob/74114/data/faq-gebietsreform.pdf>; abgefragt 30.11.2014
- Freie und Hansestadt Hamburg, Behörde für Schule und Berufsbildung, Hrsg., (2012): Schulentwicklungsplan 2012 für die staatlichen Grundschulen, Stadtteilschulen und Gymnasien in

Hamburg. Hamburg

Freie und Hansestadt Hamburg, Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt (2010): Integrierte Stadtteilentwicklung nimmt Fahrt auf. Hamburg <http://www.hamburg.de/bsu/2609294/2010-11-05-bsu-rise/>; abgefragt 30.10.2014

Freie und Hansestadt Hamburg, Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt Hrsg., (2012): Weiterentwicklung des Rahmenprogramms Integrierte Stadtteilentwicklung und Globalrichtlinie. Hamburg

Freie und Hansestadt Hamburg, Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt, Hrsg., (2011): Hamburg macht Pläne – Planen Sie mit! Erläuterungen zur Bauleitplanung. Hamburg

Freie und Hansestadt Hamburg: Bezirksverwaltungsgesetz (BezVG) vom 6. Juli 2006; Stand 29.01.2014

Gebietsgliederungen in Berlin (2010); in: Zeitschrift für amtliche Statistik Berlin Brandenburg, 5+6/2010. Potsdam

Gebietsreform, in: Wikipedia, Die freie Enzyklopädie. <http://de.wikipedia.org/wiki/Gebietsreform>; abgefragt 05.10.2014

Gebietsreformen – politische Entscheidungen und Folgen für die Statistik; in: BBSR-Berichte KOM-PAKT 6/2010. Bonn

Gemeindeordnung der Stadt Zürich (2013); Gemeindebeschluss vom 26. April 1970 mit Änderungen bis 24. November 2013

Gemeinderat der Bundeshauptstadt Wien: Protokoll der 32. Sitzung vom 27. März 2008

Gemeinsame Stellungnahme der Hamburger Bezirksamtsleitungen (2011): Bürgernähe vernünftig organisieren und auskömmlich finanzieren. Hamburg <http://www.altona.info/wp-content/uploads/2011/05/Stellungnahme-Bezirksamtsleitungen-31-Januar-2011.pdf>; abgefragt 15.12.2014

Geschäftseinteilung des Magistrats der Stadt Wien, Stand 31.12.2013; <http://www.wien.gv.at/recht/landesrecht-wien/rechtsvorschriften/html/v0012600.htm>, abgefragt: 1.10.2014

Geschäftsordnung der Bezirksvertretungen V 1-120; Stand 31.12.2013

Geschäftsordnung der Bezirksvertretungen, V001-120; aktueller Stand 12/2013. Wien

Geschäftsordnung des Stadtrats der Landeshauptstadt München (GeschO) vom 2. Mai 2014

Geschäftsordnung für den Magistrat der Stadt Wien (GOM), aktueller Stand 08/2011

Geschäftsstelle des Gutachterausschusses für Grundstückswerte in Berlin, Hrsg.,(2013): Die Berliner Bezirke, Altbezirke und Ortsteile, Stand:16.05.2013. Berlin

Gesetz über die Einteilung des Gebietes der Stadt Wien in Bezirke (Bezirkseinteilungsgesetz 1954), V80-000; aktueller Stand 09/2009. Wien

Gesetzgebungsverfahren (Belgien), in: Wikipedia, Die freie Enzyklopädie. [http://de.wikipedia.org/wiki/Gesetzgebungsverfahren_\(Belgien\)](http://de.wikipedia.org/wiki/Gesetzgebungsverfahren_(Belgien)); abgefragt 30.07.2014

Globalrichtlinie zur Steuerung der verbindlichen Bauleit- und Landschaftsplanung durch Bezirksämter gemäß Senatsbeschluss vom 23.06.1998. Hamburg

- <http://www.hamburg.de/contentblob/86072/data/bauleit-landschaftsplanung.pdf>
- Göddecke-Stellmann, J. (2009): Soziale Kohäsion in europäischen Städten; in: Informationen zur Raumentwicklung, Heft 6/2009. Bonn
- going beyond the antagonism of the 'Tina' and 'Nimby' approaches; in: Brussels Studies - the e-journal for academic research on Brussels; 24. September 2012
- guilty of wasteful spending? in: Brussels Studies - the e-journal for academic research on Brussels; 9 May 2011
- Guth, D./Scheer, J. (2010): Kommunale Gebietsreformen und Vergleichbarkeit von Gemeindestrukturdaten; in Raum und Mobilität. Arbeitspapiere des Fachgebiets Verkehrswesen und Verkehrsplanung 20; November 2010. Dortmund
- Hamburg.de - Offizielles Stadtportal für Hamburg: Reform der bezirklichen Verwaltung, <http://www.hamburg.de/contentblob/2240398/data/reform-der-bezirklichen-verwaltung.pdf>; abgefragt 28.11.2014
- Häupl will den Bezirken mehr Macht geben, in: Die Presse, 01.07.2008. Wien
- Hofmann, M./Zapotocky, K./Strunz, H., Hrsg., (1993): Gestaltung öffentlicher Verwaltungen, in der Reihe Management Forum. Heidelberg
- Jahn, D. (2008): Das politische System Schwedens, http://www.phil.uni-wald.de/fileadmin/mediapool/ipk/publikationen/jahn/5_Westeuropa_Schweden_Final.pdf; abgefragt 08.12.2014
- JuraMagazin Verein, Hrsg.: Wir fragen den Senat Mit der Bezirksverwaltungsreform wurde 2006 die Zuständigkeit für die verbindliche Bauleitplanung auf die Bezirke übertragen, in: juramagazin.de <http://www.juramagazin.de/127670.html>, abgefragt 30.11.2014
- Kanton Zürich, Direktion der Justiz und des Innern: Gemeindefusionen im Kanton Zürich - Ziele und Grundsätze. Beschluss des Regierungsrates vom 11. April 2012 betreffend Zusammenschluss der Politischen Gemeinden Bertschikon und Wiesendangen (RRB Nr. 384/2012)
- Kantonsrat Zürich, Parlamentsdienste, Hrsg., (2013): Kleines Handbuch
- KDZ Zentrum für Verwaltungsforschung, Hrsg., (2013): Biwald, P./Mitterer, K./Prorok, T./Haindl, A.: Evaluierung Budgetausstattung und Entscheidungsrechte, Zusammenfassung. Wien
- Kreisky, P. (1988): Dezentralisierung und regionalpolitische Entwicklung in Schweden, in: Wirtschaft und Gesellschaft, 14 (1988). Wien
- Kuhk, A. (2009): Lokale und regionale Instrumente der Quartiersentwicklung in Brüssel, in: Drilling, M./Schnur, O., Hrsg. (2009): Governance der Quartiersentwicklung. Wiesbaden
- Kuhk, A.: Impulse lokaler Entwicklung: Steuerung und Evaluation. Lokale und Regionale Instrumente der Quartiersentwicklung in Brüssel. Brüssel/Schaarbeck. <http://www.quartiersforschung.de/download/kuhk.pdf>; abgefragt 28.10.2014
- Kuhlmann, S. (2005): Hauptstadtverwaltungen in Kontinentaleuropa: Berlin und Paris im Vergleich; in: FoJus-Diskussionspapiere Nr. 2/2005. Osnabrück
- Kulturverein Simmering, Hrsg., (2012): Festschrift – 120 Jahre Simmering und Kaiserebersdorf bei Wien. Wien

- La réforme du droit communal et les principes de nouvelle gouvernance,
https://www.belfius.be/publicsocial/FR/Media/Fiche%203%20-%20La%20r%C3%A9forme%20du%20droit%20communal%20et%20les%20principes%20de%20nouvelle%20gouvernance_tcm_30-52419.pdf; abgefragt 20.10.2014
- Lagasse, N. (2012): Organisation of powers between Region and municipalities in Brussels:
- Landeshauptstadt München, Amt für Wohnen und Migration Hrsg., (2009): Praxishandbuch für die interkulturelle quartierbezogene Bewohnerarbeit in München. München
- Landeshauptstadt München, Direktorium, Beschluss des Verwaltungs- und Personalausschusses vom 14.02.2001: Teilung des derzeitigen Stadtbezirkes 21 (Pasing-Obermenzing) in zwei eigenständige Stadtbezirke; <http://www.ris-muenchen.de/RII/RII/DOK/SITZUNGSVORLAGE/28794.pdf>; abgefragt 21.11.2014
- Landeshauptstadt München, Sozialreferat: Die Sozialbürgerhäuser
<http://www.muenchen.de/rathaus/Stadtverwaltung/Sozialreferat/Sozialbuergerhaeuser.html>, abgefragt 10.12.2014
- Landeshauptstadt München, Stadtkämmerei Hrsg., (2014): Der Jahresabschluss 2013. München
- Landeshauptstadt München: BA-Vorstand, BA-Beauftragte, BA-Beiräte;
http://www.muenchen.de/ba/04/8_BA-Beauftragte.html; abgefragt 14.12.2014
- Landeshauptstadt München: Hauptsatzung der Landeshauptstadt München vom 12. Oktober 2012
- Magistrat der Stadt Wien, MA 05 (2011): Sedlak, W., Ganzheitliche Steuerung in Wien
- Magistrat der Stadt Wien, MA 23 (2012): Wirtschaftsstandort Wien; Statistik Journal Wien 1/2012
- Magistrat der Stadt Wien, MA 23, Hrsg. (2014): Gendersensible Statistik: Lebensrealitäten sichtbar machen. Statistik Journal Wien 2/2014
- Magistrat der Stadt Wien, MA 23, Hrsg., (2014): WIEN WÄCHST Bevölkerungsentwicklung in Wien und den 23 Gemeinde- und 250 Zählbezirken; Statistik Journal Wien 1/2014
- Magistrat der Stadt Wien, Magistratsdirektion – Gruppe Koordination, Hrsg., (2014): Organisation der Wiener Stadtverwaltung
- Mayr, C. (2012): Eklat in der City wegen Restaurant-Projekts, in: Wiener Zeitung Online vom 09.02.2012
- Meyer, S. (2008): Hamburg sortiert sich neu, in: Die Welt vom 29.02.2008. Hamburg
- Ministry of Finance, Hrsg., (2005): Local government in Sweden – organisation, activities and finance. Stockholm
- Miroshnyk, O. (2009): Institute of Local Self-Government in Sweden, Razumkov Centre – National Security & Defence, Nr. 1/2009,
http://www.razumkov.org.ua/eng/files/category_journal/NSD105_eng_8.pdf
- Mittelzuweisung an die Bezirke – Bezirksbudget; wien.at
<https://www.wien.gv.at/bezirke/dezentralisierung/budget/mittelzuweisung.html>; abgefragt 4.8.2014
- München, in: Wikipedia, Die freie Enzyklopädie. <http://de.wikipedia.org/wiki/M%C3%BCnchen>; abgefragt 02.09.2014
- München.de – Das offizielle Stadtportal: Geschäftsverteilungsplan der Landeshauptstadt München,

- Stand: 08.07.2014, https://www.muenchen.de/rathaus/dms/Home/Stadtverwaltung/Geschftsverteilungsplan_08072014/Gesch%C3%A4ftsverteilungsplan%20Stand%3A%2008.07.2014.pdf, abgefragt 02.09.2014
- OECD 1997: Managing across levels of government – Belgium;
<http://www.oecd.org/gov/budgeting/1902434.pdf>; abgefragt 21.10.2014
- open3 – Verein zur Förderung von openSociety, openGovernment und openData in Österreich,
Hrsg., Kriminalstatistik Wien 2006-2008; <http://www.datamaps.eu/galerie/>; abgefragt 23.09.2014
- OTS – Presseaussendung 21. November 2013: Wr. Landtag - SP-Hatzl: Dezentralisierungsnovelle ist Wunsch der Bezirke
- OTS – Presseaussendung 13. Dezember 2013: Wr. Gemeinderat - SP-Lehner: Bezirksvertreter greifbar, erlebbar und auf Augenhöhe mit den Menschen
- OTS – Presseaussendung 15. Dezember 2008: SP-Lehner/ ÖVP-Homole: "Evaluierung der Bezirksaufgaben bringt mehr Geld für Wiener Bezirke!"
- OTS – Presseaussendung 27. März 2008: Wiener Bezirke- SP-Oxonitsch: "Dezentralisierung hat sich bewährt!"
- OTS – Presseaussendung 29. März 2012: Wr. Gemeinderat - SP-Lindenmayr: "Wiener Dezentralisierung ist eine Erfolgsgeschichte"
- Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft: Brüssel,
http://www.dg.be/DesktopDefault.aspx/tabid-2837/5390_read-19772/usetemplate-print/; abgefragt 30.07.2014
- PID Presse- und Informationsdienst der Stadt Wien, 13.12.2013: 47. Wiener Gemeinderat (6)
http://www.ots.at/presseaussendung/OTS_20131213_OT0248/47-wiener-gemeinderat-6
- Planungsgemeinschaft Ost, Hrsg., (2011): stadregion+, Zwischenbericht: Planungskoooperation zur räumlichen Entwicklung der Stadtregion Wien-Niederösterreich-Burgenland
- Politisches System Belgiens, in: Wikipedia, Die freie Enzyklopädie.
http://de.wikipedia.org/wiki/Politisches_System_Belgiens; abgefragt 30.07.2014
- Presse- und Informationsamt der Landeshauptstadt München Hrsg., (2013): Amtsblatt der Landeshauptstadt München – Sondernummer 4/2013. München
- Presse- und Informationsamt der Landeshauptstadt München Hrsg., (2014): Handbuch des Münchner Stadtrats. München
- Presse- und Informationsamt der Landeshauptstadt München, Hrsg., (2014): Handbuch des Münchner Stadtrats 2014. München
- Priebs, A./ Vallée, D. (2012): Schweden: Region Stockholm. In: Vallée, D. (Hrsg): Strategische Regionalplanung, Forschungs- und Sitzungsberichte der ARL 237. Hannover
- Protokoll über die Sitzung der Bezirksvertretung des 9. Bezirks vom 25.06.2014
- Quartierkonferenz Zürich, Statuten vom 18. Juni 2013;
<http://www.quartierverein.ch/pdf/StatutenQuartierkonferenz.pdf>
- Ramelot, V. (2007): Les missions de la commune, in: Association de la Ville et des Communes de la

Région de Bruxelles-Capitale ASBL. Bruxelles

Rechnungshof von Berlin (2004): Bericht gemäß § 99 LHO über den Stand der Umsetzung des Verwaltungsreform-Grundsätze-Gesetzes (VGG) in den Bezirken. Berlin

Rechnungshof von Berlin (2006): Bericht gemäß § 99 LHO über den Stand der Umsetzung des Verwaltungsreform-Grundsätze-Gesetzes (VGG) in den Senatsverwaltungen. Berlin

Satzung für die Bezirksausschüsse der Landeshaupt München (Bezirksausschuss-Satzung) vom 10. Dezember 2004; Stand: 24.03.2014

Sickinger, H. (2003): BezirksvorsteherInnen in Wien; in: Diskussionspapier Nr.99-R-03, Institut für Wirtschaft, Politik und Recht Universität für Bodenkultur Wien

Sondergesetz (Belgien), in: Wikipedia, Die freie Enzyklopädie.
[http://de.wikipedia.org/wiki/Sondergesetz_\(Belgien\)](http://de.wikipedia.org/wiki/Sondergesetz_(Belgien)); abgefragt 30.07.2014

Soziale Erhaltungsverordnungen in Altona, <http://www.hamburg.de/altona/soziale-erhaltungsverordnungen/>; abgefragt 2.12.2014

SPD Berlin, Hrsg. (2005): Berlin erneuern. Bericht und Empfehlung der AG „Organisation und Aufgabenstellung der Bezirke“ an den Landesvorstand der SPD Berlin, Stand 3.4.2005

SPÖ-Klub im Wiener Rathaus, Hrsg., (2007): Rust 2007 Weichenstellungen für die Zukunft – Wien 2010. Denken. Planen. Handeln.

SRBG (Société Royale Belge de Géographie), Hrsg.; (2007): La Belgique : présentation géographique

Stadt Berlin - Senatsverwaltung für Inneres und Sport, Abt. Zentraler Service, Hrsg., (2014): Newsletter, Ausgabe Nr. 53, Juli 2014

Stadt Berlin - Senatsverwaltung für Inneres und Sport, Hrsg., (2007): Projektmanagementhandbuch. Der Leitfaden für Projekte in der Berliner Verwaltung, Version 3.0.0 Final April 2007. Berlin

Stadt Zürich, Hrsg. (2011): Tabellensammlung zur Publikation Quartier
https://www.google.at/url?sa=t&rct=j&q=&esrc=s&source=web&cd=1&cad=rja&uact=8&ved=0CB8QFjAA&url=https%3A%2F%2Fwww.stadt-zuerich.ch%2Fcontent%2Fdam%2Fstzh%2Fprd%2FDeutsch%2FStatistik%2FPublikationsdatenbank%2Fquartierspiegel%2FT_QUARTIER_115_2011.xls&ei=aD8PxasXCgegE&usg=AFQjCNFOhsndKE7YqWH1uDqIKK7dsjG8Sw&bvm=bv.85076809,d.d2s; abgefragt 02.09.2014

Stadt Zürich, Hrsg., (2010): Zürich für Sie. Dienstleistungen und Angebote der Stadt Zürich

Stadt Zürich, Präsidialdepartement Statistik Stadt Zürich, Hrsg., (2014): Statistisches Jahrbuch der Stadt Zürich 2014. Zürich

Stadt Zürich: Verfassung des Kantons Zürich vom 27. Februar 2005 (Stand am 29. September 2011)

Stadtteile der Stadt Zürich in: Wikipedia, Die freie Enzyklopädie.
http://de.wikipedia.org/wiki/Stadtteile_der_Stadt_Z%C3%BCrich; abgefragt 03.09.2014

Statistik om Stockholm, <http://www.statistikomstockholm.se/index.php/statistics-in-english>

- Statistisches Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein (2014): Statistik informiert ... Nr. 151/2014. Hamburg
- Statistisches Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein, Hrsg., (2014): Statistisches Jahrbuch Hamburg 2013/2014. Hamburg
- Statistisches Jahrbuch der Stadt Wien – 2013. Wien
- Stellungnahmen der Parteien im Abgeordnetenhaus (2012); in: Recht und Politik. Berlin
<http://www.rup-online.eu/aufsaeetze/121-stellungnahmen-2012-1>
- Stockholm Office of Research and Statistics: Population 2000–2021, Stockholm,
http://statistikomstockholm.se/temp_eng/a-tabeller/images/tv.07437.delayed?t=a1&sprak=eng; abgefragt 22.09.2014
- Stockholm, in: Wikipedia, Die freie Enzyklopädie. <http://de.wikipedia.org/wiki/Stockholm>; abgefragt 02.09.2014
- Stuhlpfarrer, M. (2007): Wie pleite sind die Wiener Bezirke? In: Die Presse vom 26.08.2007
- Stuhlpfarrer, M. (2014): Mächtige SP-Bezirke begehren auf; in: Die Presse, 26. August 2014. Wien
- Trept, S./Randel, C. (2008): Das politische System Belgiens im Wandel. Technische Universität Dresden
- United Cities and Local Governments – Country Profiles, Kingdom of Sweden (2008): Karlsson, D./Johansson, V. http://www.cities-localgovernments.org/gold/Upload/country_profile/Sweden.pdf; abgefragt 11.12.2014
- Universität Wien, Institut für Europäische und Vergleichende Sprach- und Literaturwissenschaft (2014): Der belgische Föderalismus. <https://www.ned.univie.ac.at/node/12688>; abgefragt 22.10.2014
- Verdonck, M./Taymans, M./Van Droogenbroeck, N. (2011): Are the municipalities of Brussels
- Verfassung der Bundeshauptstadt Wien (Wiener Stadtverfassung – WStV), aktueller Stand 12/2013
- Verordnung des Gemeinderates über Grundsätze für die Festlegung und über die bezirksweise Aufteilung der durch die Organe der Bezirke verwalteten Haushaltsmittel (Bezirksmittelverordnung), Stand 12/2013
- Vertrag für Hamburg – Wohnungsneubau (4. Juli 2011): Vereinbarung zwischen Senat und Bezirken zum Wohnungsneubau. Hamburg
<http://www.hamburg.de/contentblob/2962850/data/vertrag-fuer-hamburg.pdf>
- Verwaltungsgliederung Belgiens, in: Wikipedia, Die freie Enzyklopädie.
http://de.wikipedia.org/wiki/Verwaltungsgliederung_Belgiens; abgefragt 30.7.2014
- Verwaltungsgliederung Belgiens; in: Wikipedia, Die freie Enzyklopädie.
http://de.wikipedia.org/wiki/Verwaltungsgliederung_Belgiens; abgefragt 22.10.2014
- Verwaltungsreform in Berlin, in: Wikipedia, Die freie Enzyklopädie.
http://de.wikipedia.org/wiki/Verwaltungsreform_in_Berlin; abgefragt 02.09.2014
- Voranschlag der Bundeshauptstadt Wien für das Jahr 2014 (2013). Wien
<https://www.wien.gv.at/finanzen/budget/va14/pdf/36.pdf>
- Voranschlag für das Jahr 2013 (2012). Wien

- <https://www.wien.gv.at/finanzen/budget/va13/pdf/36.pdf>
- Wetli, R. Gemeindeamt des Kantons Zürich (2007): Reform der Zürcher Gemeindestrukturen. Erkenntnisse aus dem Projekt „Gebietsreform“; Gemeindeforum 13. November 2007. Zürich
- Wien – Besatzungszonen, in: Wikipedia, Die freie Enzyklopädie.
http://de.wikipedia.org/wiki/Besetztes_Nachkriegs%C3%B6sterreich#mediaviewer/File:Wien_Besatzungszonen.png; abgefragt 23.09.2014
- Wien.at – Heft 3/2014. Wien
- Wien.at – Heft 4/2014. Wien
- Wien.at – Heft 5/2014. Wien
- Wien.at: Aufgaben der Bezirksvorsteherinnen und Bezirksvorsteher.
<https://www.wien.gv.at/bezirke/dezentralisierung/organe/bezirksvorstehung.html>; abgefragt 22.07.2014
- Wien.at: Bezirksbudget - Dezentralisierung in Wien,
<https://www.wien.gv.at/bezirke/dezentralisierung/budget/>; abgefragt 22.07.2014
- Wien.at: Bezirksdemokratie - Dezentralisierung in Wien,
<https://www.wien.gv.at/bezirke/dezentralisierung/bezirksdemokratie.html>; abgefragt 05.08.2014
- Wien.at: MA 37 – Organigramm, <https://www.wien.gv.at/wohnen/baupolizei/kontakt.html>; abgefragt 05.08.2014
- Wien.at: MA 42 – Wiener Stadtgärten, <https://www.wien.gv.at/umwelt/parks/stadtgaerten.html>; abgefragt 06.08.2014
- Wien.at: Wien in Europa – Statistiken,
<https://www.wien.gv.at/statistik/staedtevergleiche/international/>; abgefragt 23.09.2014
- Wiener Gemeinderat, 19. Wahlperiode, 21. Sitzung vom 29. März 2012: Sitzungsbericht
- Wollmann, H. (2008): Comparing Local Government Reforms in England, Sweden, France and Germany, in: www.wuestenrot-stiftung.de/download/local-government
- Wollmann, H. (2012) Programmevaluation in Deutschland – Entwicklungslinien und Trends, in: Schimanke, D. Hrsg., (2012) Evaluation von Förderprogrammen. Alte Aufgaben – neue Architektur und Akteure? Werkstattbericht der Gesellschaft für Programmforschung. Berlin
- Wollmann, H. (2012): Kommunalreformen in Europa. Ein kritischer Überblick; Kurzreferat im Rahmen der 3. Deutsch-Griechischen Versammlung am 15. und 16. November 2012 in Thessaloniki
- Wollmann, H., Hrsg. (2008): Reformen in Kommunalpolitik und –verwaltung. England, Schweden, Frankreich und Deutschland im Vergleich. Berlin
- Zotl, P.R. (2000): Schadensbegrenzung und neue Herausforderung – Die PDS und die Berliner Bezirksgebietsreform;
http://archiv2007.sozialisten.de/politik/publikationen/disput/view_html?pp=1&n=7&bs=1&zid=2235

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1: Politische Repräsentanz – Bevölkerung/Wähler/in je Bezirksmandatar/in 2015	10
Abbildung 2: Zusammenarbeit Bezirk - Magistrat	25
Abbildung 3: Gebietsgliederungen der Magistratsabteilungen	31
Abbildung 4: Organigramm MA 37	34
Abbildung 5: Zuteilung der Bezirksmittel 1988-2014.....	35
Abbildung 6: Bezirksbudgets – Oberverteilung gemäß Bezirksmittelverordnung	37
Abbildung 7: Bezirksbudgets - Unterverteilung	37
Abbildung 8: Bezirksbudgets 2014 in EUR je Einwohner/in	39
Abbildung 9: Ausgaben – Stadt und Bezirk in Tsd. Euro	42
Abbildung 10: Wanderungssaldo im Zeitvergleich 1961 - 2043	49
Abbildung 11: Bevölkerungsentwicklung 2014 – 2024, Zählgebiete.....	51
Abbildung 12: Kleinräumige Bevölkerungsentwicklung nach Komponenten 2014 – 2024 (Zählbezirke)	51
Abbildung 13: Arbeitslosigkeit	52
Abbildung 14: Anteil der Gebäude, die seit 1991 gebaut wurden in %, Bestand 2011	53
Abbildung 15: STEP 2025 – Leitbild Siedlungsentwicklung.....	54
Abbildung 16: Führungskräfte/akademische Berufe	55
Abbildung 17: Personen mit tertiärer Ausbildung.....	56
Abbildung 18: Durchschnittliche Wohnnutzfläche 2011	56
Abbildung 19: Einwohner/in je Bildungseinrichtung	57
Abbildung 20: Einwohner/in je Gesundheitseinrichtung.....	58
Abbildung 21: Einwohner/in je Betreuungseinrichtung.....	59
Abbildung 22: Arbeitsstättenzählung 2011.....	61
Abbildung 23: Wahlergebnisse und Wahlbeteiligungen BV 2015.....	63
Abbildung 24: Wahlergebnisse und Wahlbeteiligungen GR 2015	64
Abbildung 25: Wahlergebnisse und Wahlbeteiligungen NR 2013	65
Abbildung 26: Bezirke und Ortsteile Berlin 1990 bis 2010.....	67
Abbildung 27: Organigramm Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg 2014.....	73
Abbildung 28: Struktur der Stadt Hamburg	76
Abbildung 29: Aufbau der Hamburgischen Verwaltung	80
Abbildung 30: Aufbau eines Bezirksamtes.....	82
Abbildung 31: Stadtbezirke München – Historische Entwicklung	87

Abbildung 32: Geschäftsverteilung der Stadt München	91
Abbildung 33: Eine Stadtgrenze in der Region Brüssel-Hauptstadt (Ixelles und Saint-Gilles)	96
Abbildung 34: Regionen und Provinzen Belgiens	99
Abbildung 35: Die 19 Gemeinden der Hauptstadtregion Brüssel.....	102
Abbildung 36: Gliederung der Stadt Zürich	111
Abbildung 37: Übersicht über Quartiersvereine	114
Abbildung 38: Aufgabenverteilung regionale und lokale Ebene.....	116
Abbildung 39: Regionale Gliederung der Stadt Stockholm	117
Abbildung 40: Administrativ-politische Struktur Stockholms	119
Abbildung 41: Bandbreite der Bezirksgrößen – EinwohnerInnen 2011	132
Abbildung 42: Anteil der tertiären Ausbildung an der Wohnbevölkerung über 15 Jahren – Bandbreite der Bezirkswerte - 2011	133
Abbildung 43: Anteil der tertiären Ausbildung an der Wohnbevölkerung über 15 Jahren - 2011	133
Abbildung 44: Durchschnittlicher Jahresnettobezug pro ArbeitnehmerIn – Bandbreite der Bezirkswerte - 2011.....	134
Abbildung 45: Durchschnittlicher Jahresnettobezug pro ArbeitnehmerIn - 2011.....	134
Abbildung 46: Anteil der Wohnbevölkerung mit Geburtsland außerhalb Österreichs – Bandbreite der Bezirkswerte - 2011.....	135
Abbildung 47: Anteil der Wohnbevölkerung mit Geburtsland außerhalb Österreichs - 2011	135
Abbildung 48: Arbeitsplatzdichte (Arbeitsplätze je 100 EinwohnerInnen) – Bandbreite der Bezirkswerte - 2011.....	136
Abbildung 49: Arbeitsplatzdichte (Arbeitsplätze je 100 EinwohnerInnen) - 2011	136

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1: Einnahmeerfolg und Abgabenertragsanteile Wiens 2012	3
Tabelle 2: Bezirksvertretungswahlen – Verteilung der Mandate nach Gemeindebezirken 2015	9
Tabelle 3: Beispiele für inhaltliche Ausrichtung der Bezirkskommissionen – Legislaturperiode 2010-2015.....	11
Tabelle 4: Aufteilung der Bezirksmittel 2014 gemäß Bezirksmittelverordnung	38
Tabelle 5: Bezirksbudgets – Mittelverwendung/Ausgaben 2013	48
Tabelle 6: Bevölkerungsentwicklung 2005-2015, vorgemerkte Arbeitslose 2015, Einkommen 2014	50
Tabelle 7: Beschäftigte nach Beschäftigtengrößengruppen und Arbeitsplatzdichte 2011	60
Tabelle 8: Berliner Bezirke nach der Gebietsreform 2001	68
Tabelle 9: Haushaltsplan 2014	74
Tabelle 10: Bevölkerung in den Hamburger Bezirken.....	78
Tabelle 11: Bevölkerung nach Stadtbezirken München.....	89
Tabelle 12: Gemeinden der Region Brüssel	103
Tabelle 13: Gemeinden der Region Brüssel, 2011	106
Tabelle 14: Zürich - Bevölkerung in den Kreisen 2013	112
Tabelle 15: Bevölkerung 2013 nach Distrikten/Bezirken.....	118
Tabelle 16: Städtevergleich – Kennzahlen.....	125

STADTPUNKTE

Die Studienreihe „Stadtpunkte“ wird von der Abteilung Kommunalpolitik der AK Wien herausgegeben und behandelt aktuelle kommunalpolitische Themen.

Sie soll in erster Linie Informationsmaterial und Diskussionsgrundlage für an diesen Fragen Interessierte darstellen.

Aktuelle Ausgaben:

- Nr. 1 PendlerInnenstudie Wien**, Andreas Riesenfelder, 2011
- Nr. 2 Ausdehnung der Parkraumbewirtschaftung in Wien**, Verkehrsplanung Käfer GmbH, 2011
- Nr. 3 Wiens Stadtwirtschaft im Konjunkturzyklus**, Jürgen Bierbaumer-Polly, Peter Mayerhofer, 2011
- Nr. 4 Verkehr in der Stadt**, Veranstaltungsreihe 2010/2011, Michael Klug (Hg.), 2012
- Nr. 5 Qualität im Arbeitsumfeld**, Gisa Ruland, 2012
- Nr. 6 Kommunalen Ausverkauf**, Peter Prenner (Hg.), 2013
- Nr. 7 Wohnen im Arsenal**, Wandel der Wohnbedingungen im Zuge der Privatisierung, Peter Moser, 2013
- Nr. 8 Wiens Konjunktorentwicklung im nationalen, intra- und interregionalen Vergleich**, Jürgen Bierbaumer-Polly, Peter Mayerhofer, 2013
- Nr. 9 BürgerInnenbeteiligung in der Stadt – Zwischen Demokratie und Ausgrenzung?**, Katharina Hammer (Hg.), 2013
- Nr. 10 Wiens Industrie in der wissensbasierten Stadtwirtschaft: Wandlungsprozesse, Wettbewerbsfähigkeit, industriepolitische Ansatzpunkte**, Peter Mayerhofer, 2014
- Nr. 11 Migrantische Ökonomie in Wien**, Susi Schmatz, Petra Wetzel, 2014
- Nr. 12 Wien wächst – Herausforderungen zwischen Boom und Lebensqualität**, Peter Prenner (Hg.), 2014
- Nr. 13 Wiener Herausforderungen – Arbeitsmarkt, Bildung, Wohnung und Einkommen**, Josef Schmee (Hg.), 2015
- Nr. 14 Wien wächst – Wien wohnt – Gutes Wohnen in einer wachsenden Stadt**, Peter Prenner (Hg.), 2015
- Nr. 15 Junge Menschen in Wien - Beschäftigung – Wohnen – Leben in Wien**, Katharina Hammer (Hg.), 2015
- Nr. 16 Kommerzielle und nicht-kommerzielle Nutzung im öffentlichen Raum**, Herbert Bork, Stefan Klingler, Sibylla Zech, 2015
- Nr. 17 Wien wächst – Verkehr – Ostregion zwischen Konkurrenz und Kooperation**, Peter Prenner (Hg.), 2015

Nr. 18 Wien neu – Passende Strukturen für die wachsende Stadt,
Adolf Andel, Cornelia Krajasits und Iris Wach (Projekthaus GmbH), 2016

Sämtliche Studien sind kostenlos erhältlich bei:

Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien

Abteilung Kommunalpolitik

Prinz-Eugen-Straße 20 – 22, 1040 Wien

Tel: +43 (0) 1 501 65 – 3047

E-Mail: stadt@akwien.at

oder als PDF:

<http://wien.arbeiterkammer.at>



Oida, zah å!

Wien wächst rasant. Im Jahr 2029 werden mehr als 2 Millionen Menschen in der Stadt leben. Was heißt das für den Verkehr? Was muss schon jetzt getan werden, um den Ansturm auf Wiens Straßen gewachsen zu sein?

Antworten zu kommunalen Themen finden Sie in der **AK Stadt – Zeitschrift für ArbeitnehmerInnen-Interessen im urbanen Raum.**

AK Stadt erscheint 4 x im Jahr.

Jetzt gratis abonnieren!

E-Mail stadt@akwien.at

Telefon 01 501 65 DW 3047

Online als PDF lesen:

wien.arbeiterkammer.at/service/zeitschriften/akstadt



